

Tarifvertrag
vom 16. Dezember 1966

für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
– TV AL II –

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen
– im Einvernehmen mit den obersten Behörden der
Stationierungstreitkräfte –

einerseits

und

die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

die Industrie-Gewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
– Vorstand –

die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
– Hauptverwaltung –

die Industrie-Gewerkschaft Druck und Papier
– Hauptvorstand –

für Angestellte und Arbeiter

sowie

die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

für Angestellte

andererseits

haben folgenden Tarifvertrag vereinbart

Leerseite.

INHALTSÜBERSICHT

TARIFVERTRAG VOM 16. DEZEMBER 1966 FÜR DIE ARBEITNEHMER BEI DEN STATIONIERUNGSSTREITKRÄFTEN IM GEBIET DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND – TV AL II –	1
HAUPTTEIL I Allgemeine Mantelbestimmungen	7
ABSCHNITT 1 Geltungsbereich und Sonderbestimmungen	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich	8
§ 3 Sonderbestimmungen	9
ABSCHNITT 2 Arbeitsvertrag	9
§ 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung	9
§ 5 Probezeit	10
§ 6 Personalunterlagen	10
§ 7 Schweigepflicht	11
ABSCHNITT 3 Beschäftigungszeit	12
§ 8 Anrechenbare Beschäftigungszeit	12
ABSCHNITT 4 Arbeitszeit	14
§ 9 Regelmäßige Arbeitszeit	14
§ 10 Mehrarbeit	18
§ 11 Nachtarbeit	19
§ 12 Sonntagsarbeit	19
§ 13 Feiertagsarbeit	20
§ 14 Schicht, Wechselschicht	21
ABSCHNITT 5 Entlohnungsgrundlagen	22
§ 15 Lohn, Gehalt	22
§ 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes	22
§ 17 Regelmäßiger Arbeitsverdienst	26
§ 18 – nicht besetzt –	27
§ 19 Beschäftigungszeitzulage	27
§ 20 Zeitzuschläge	28
§ 21 Sonstige Zulagen	29
§ 22 Auszahlung des Arbeitsverdienstes	30
§ 23 Sachleistungen	31
§ 24 – nicht besetzt –	32
§ 25 – nicht besetzt –	32
ABSCHNITT 6 Ausfall von Arbeitszeit	33
§ 26 Arbeitsausfall	33
§ 27 Feiertage	34
§ 28 Arbeitsbefreiung	35
ABSCHNITT 7 Arbeitsunfähigkeit	38
§ 29 Krankenbezüge	38
§ 30 Krankenbezüge bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte	40
§ 31 – nicht besetzt –	40

§ 32 – nicht besetzt –	40
ABSCHNITT 8 Urlaubsbestimmungen	41
§ 33 Erholungsurlaub	41
§ 34 Zusatzurlaub	44
ABSCHNITT 9 Entschädigungen	46
§ 35 Auswärtige Beschäftigung	46
§ 36 Werkzeuggeld	46
§ 37 Schutzkleidung, Arbeitskleidung	46
ABSCHNITT 10 Sozialbestimmungen	47
§ 38 Sterbegeld	47
§ 39 Betriebliche Altersversorgung	48
§ 40 Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld	49
§ 41 Vermögenswirksame Leistungen	50
§ 42 Einkommensschutz bei Leistungsminderung	52
ABSCHNITT 11 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	53
§ 43 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während der Probezeit	53
§ 44 Ordentliche Kündigung	53
§ 45 Außerordentliche Kündigung	55
§ 46 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung	56
§ 47 Form der Kündigung	57
§ 48 Zeugnisse und Bescheinigungen	58
ABSCHNITT 12 Sonstige Bestimmungen	59
§ 49 Ausschlussfrist	59
§ 50 Auflegung von Tarifverträgen	59
Hinweise zu der mit Wirkung vom 1. Januar 1984 vereinbarten Neufassung der Urlaubsbestimmungen (§§ 33, 34) des TV AL II/TV AL II (Frz)	60
Hinweise zu § 46	66
HAUPTTEIL II Allgemeine Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung	69
ABSCHNITT 13 Zuordnung zu den Lohngruppen und Gehaltsgruppen	69
§ 51 Eingruppierung	69
§ 52 Umgruppierung, Tarifwechsel	69
§ 53 Vorübergehende Änderung der Tätigkeit	70
ABSCHNITT 14 Zuordnung zu den Gehaltsstufen	72
§ 54 – nicht besetzt –	72
§ 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)	72
ABSCHNITT 15 Lohngruppeneinteilung A für Arbeiter	77
§ 56 Lohngruppen	77
§ 57 Vorarbeiter	78
ABSCHNITT 16 Gehaltsgruppeneinteilung C für Angestellte	80
§ 58 Gehaltsgruppen	80
§ 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4 a bis 7 a	87
HAUPTTEIL III Lohntarif, Gehaltstarif	89
ABSCHNITT 17 Lohntarif A für Arbeiter	89
§ 60 Vergütung (Grundsätze)	89
§ 61 Gewerbegruppenverzeichnis*	89
§ 62 Lohn tabellen A	92
ABSCHNITT 18 Gehaltstarif C für Angestellte	97

TV AL II

§ 63 Gehaltstabelle C	97
Überleitungsbestimmungen zu §§ 61, 62	98
Hinweise zur Anwendung / Durchführung der Tarifverträge zur Neuordnung der Vergütungsstruktur des Lohntarifs A TV AL II/ TV AL II (Frz)	100
HAUPTTEIL IV Schlussvorschriften	109
ABSCHNITT 19 Verfahren bei Streitfällen	109
§ 64 Überprüfung der Eingruppierung	109
§ 65	109
ABSCHNITT 20 Inkraftsetzung, Kündigung	110
§ 66 Inkraftsetzung	110
SONDERBESTIMMUNGEN A für Arbeiter	A-1
I. Mantelbestimmungen	A-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	A-1
3. Zu § 20 Zeitzuschläge	A-3
4. Zu § 21 Sonstige Zulagen	A-3
5. Zu § 37 Arbeitskleidung	A-4
II. Bestimmungen über die Eingruppierung	A-5
1. Zu § 56 Lohngruppen	A-5
2. Zu § 57 Vorarbeiter	A-9
III. Lohntarife	A-10
1. Zu § 61 Gewerbegruppenverzeichnis	A-10
2. Zu § 62 Lohn tabellen A	A-10
IV. Schlussvorschriften	A-13
Zu § 67 Kündigung	A-13
Sonderbestimmungen B für Arbeitnehmer in AAFES-EUR-Fertigungsbetrieben	B-1
I. Mantelbestimmungen	B-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	B-1
2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	B-1
3. Zu Ziffer 21 Sonstige Zulagen	B-2
II. Bestimmungen über die Eingruppierung	B-3
1. Zu § 51 Eingruppierung	B-3
2. Zu § 56 Lohngruppen	B-3
3. Zu § 57 Vorarbeiter	B-5
4. Zu § 58 Gehaltsgruppen	B-5
III. Lohn tariff B, Gehaltstarif B	B-6
1. Lohn tabelle B für Arbeiter im AAFES-EUR-Fertigungsbetrieb	B-6
2. Zu § 63 Gehaltstabelle C	B-6
IV. Schlussvorschriften	B-7
Zu § 67 Kündigung	B-7
Übergangsbestimmungen	B-8
Sonderbestimmungen C für Angestellte	C-1
I. Mantelbestimmungen	C-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	C-1
2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	C-1
3. Zu § 10 Mehrarbeit	C-1
4. Zu § 11 Nachtarbeit	C-1
5. Zu § 12 Sonntagsarbeit	C-1

6. Zu § 13 Feiertagsarbeit	C-1
7. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes	C-1
8. Zu § 20 Zeitzuschläge	C-2
9. Zu § 33 Erholungsurlaub	C-2
II. Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung	C-3
1. Zu § 58 Gehaltsgruppen	C-3
2. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a	C-3
3. Gehaltsgruppeneinteilung C (L) für Lehrer	C-3
4. Gehaltsgruppeneinteilung C (FS) für Angestellte im Flugsicherungsdienst der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte Abkürzungen:	C-4
5. Gehaltsgruppeneinteilung C (TK) für Telekommunikationspersonal	C-9
6. Gehaltsgruppeneinteilung C (DV) für Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen	C-11
III. Gehaltstarife	C-20
Zu § 63 Gehaltstabelle C	C-20
IV. Schlussvorschriften	C-21
Zu § 67 Kündigung	C-21
Überleitungsbestimmungen zum Anhang C	C-22
1. Überleitungsbestimmungen zu C – II.3	C-22
2. Überleitungsbestimmungen zu C – II.4	C-22
3. Überleitungsbestimmungen zu C – II.6	C-22
4. Überleitungsbestimmungen zu C – II.6a, b	C-23
Sonderbestimmungen D für Meister	D-1
I. Mantelbestimmungen	D-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	D-1
2. Zu § 9 (Regelmäßige Arbeitszeit)	D-1
3. Zu § 21 Sonstige Zulagen	D-1
4. Zu § 37 Arbeitskleidung	D-2
II. Bestimmungen über die Eingruppierung	D-3
1. Zu § 58 Gehaltsgruppen	D-3
2. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a	D-4
III. Gehaltstarif D	D-5
Zu § 63 Gehaltstabelle	D-5
IV. Schlussvorschriften	D-6
Zu § 67 Kündigung	D-6
Sonderbestimmungen F für Kraftfahrer	F-1
I. Mantelbestimmungen	F-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	F-1
2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	F-1
3. Zu § 10 Mehrarbeit	F-3
4. Zu § 20 Zeitzuschläge	F-3
5. Zu § 21 Sonstige Zulagen.	F-4
6. Sonstige Vereinbarungen	F-4
II. Bestimmungen über die Eingruppierung	F-6
Zu § 56 Lohngruppen	F-6
III. Lohntarif F	F-7
IV. Schlussvorschriften	F-7

TV AL II

Zu § 67 Kündigung	F-7
Gemeinsame Auslegungshinweise der Tarifvertragsparteien zum Änderungsstarifvertrag Nr. 7 des Anhangs F TV AL II/TV AL II (Frz)	F-8
Sonderbestimmungen G für Arbeitnehmer in Druckereibetrieben	G-1
Überleitungsbestimmungen	G-1
Sonderbestimmungen H für Arbeitnehmer in Beherbergungs-, Gaststätten- und Servicebetrieben	H-1
I. Mantelbestimmungen	H-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	H-1
2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	H-2
3. Zu § 10 Mehrarbeit	H-2
4. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes	H-2
5. Zu § 20 Zeitzuschläge	H-3
6. Zu § 23 Sachleistungen	H-3
7. Zu § 37 Arbeitskleidung	H-3
8. Sonstige Bestimmungen	H-4
II. Bestimmungen über die Eingruppierung	H-5
1. Zu § 51 Eingruppierung	H-5
2. § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage) entfällt	H-5
3. § 56 Lohngruppen entfällt (siehe Ziffer II.7)	H-5
4. Zu § 57 Vorarbeiter	H-5
5. § 58 Gehaltsgruppen entfällt (siehe Ziffer II.7)	H-5
6. § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a entfällt	H-5
7. Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H	H-6
III. Gehalts- und Lohntarif H	H-10
1. Gehalts- und Lohntabelle H für Arbeitnehmer in Beherbergungs-, Gaststätten- und Servicebetrieben (Anhang H Ziffer II.7)	H-10
IV. Schlussvorschriften	H-12
Zu § 67 Kündigung	H-12
Sonderbestimmungen K für medizinisches Personal	K-1
I. Mantelbestimmungen	K-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	K-1
2. Zu § 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung	K-1
3. Zu § 5 Probezeit	K-1
4. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	K-1
5. Zu § 12 Sonntagsarbeit	K-4
6. Zu § 20 Zeitzuschläge	K-4
7. Zu § 21 Sonstige Zulagen und Zuschläge	K-4
8. Zu § 37 Arbeitskleidung	K-4
II. Bestimmungen über die Eingruppierung	K-5
1. Zu § 58 Gehaltsgruppen	K-5
2. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a	K-5
3. Gehaltsgruppeneinteilung K für das medizinische Personal	K-5
III. Gehaltstarif K	K-10
Zu § 63 Gehaltstabelle C	K-10
IV. Schlussvorschriften	K-11
Zu § 67 Kündigung	K-11

Überleitungsbestimmungen	K-12
Sonderbestimmungen L für Auszubildende	L-1
I. Mantelbestimmungen	L-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	L-1
2. Zu § 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung	L-1
3. Zu § 5 Probezeit	L-2
4. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	L-2
5. Zu § 10 Mehrarbeit	L-3
6. Zu § 14 Schicht, Wechselschicht	L-3
7. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes	L-3
8. – nicht besetzt –	L-4
9. Zu § 20 Zeitzuschläge	L-4
10. Zu § 21 Sonstige Zulagen	L-4
12. Zu § 28 Arbeitsbefreiung	L-4
13. Zu § 33 Erholungsurlaub	L-4
14. Zu § 40 Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld	L-Fehler! Textmarke nicht definiert.
16. Zu § 43 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während der	L-5
18. Zu § 46 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündi	L-6
19. Zu § 47 Form der Kündigung	L-6
20. Zu § 48 Zeugnisse und Bescheinigungen	L-6
21. Sonstige Bestimmungen	L-7
II. Bestimmungen über die Eingruppierung	L-8
III. Ausbildungsvergütung	L-8
IV. Schlussvorschriften	L-8
Zu § 67 Kündigung	L-8
Bestimmungen für die Teilnahme an Manövern und ähnlichen militärischen Übungen	1
A. Arbeitnehmer, die gelegentlich an Manövern oder ähnlichen militärischen Übungen der Stationierungsstreitkräfte teilnehmen	M-1
1. Besondere Bestimmungen	M-1
2. Arbeitszeit	M-1
3. Arbeitsverdienst	M-1
4. Unterkunft und Verpflegung	M-2
5. Arbeitsunfähigkeit	M-3
B. Arbeitnehmer der 8530 th Civilian Support Group der US-Stationierungsstreitkräfte in Hohenfels	M-4
1. Besondere Bestimmungen	M-4
2. Arbeitszeit	M-4
3. Arbeitsverdienst	M-5
4. Unterkunft und Verpflegung	M-6
5. Auswärtiger Einsatz	M-6
C. Arbeitnehmer, die als Civilians on the Battlefield (COBs) der US-Streitkräfte in Hohenfels beschäftigt werden	M-7
1. Besondere Bestimmungen	M-7
2. Tabellenlohn/-gehalt	M-7
3. Pauschale Zulage	M-7
Sonderbestimmungen P für Feuerwehrpersonal, Werkschutzpersonal, Wachpersonal	P-1

I. Mantelbestimmungen	P-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	P-1
2. Zu § 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung	P-1
3. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	P-1
4. Zu § 10 Mehrarbeit	P-2
5. Zu § 11 Nachtarbeit	P-3
6. Zu § 12 Sonntagsarbeit	P-3
7. Zu § 13 Feiertagsarbeit	P-3
8. Zu § 14 Schicht, Wechselschicht	P-4
9. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes	P-4
10. Zu § 20 Zeitzuschläge	P-4
11. Zu § 21 Sonstige Zulagen	P-5
12. Sonstige Vereinbarungen	P-6
II. Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung	P-8
1. Zu § 53 Vorübergehende Änderung der Tätigkeit	P-8
2. Zu § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)	P-8
3. Zu § 56 Lohngruppen	P-8
4. Zu § 57 Vorarbeiter	P-10
5. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a	P-11
6. Zusätzliche Bestimmungen	P-11
III. Lohn- und Gehaltstarif P für Feuerwehrpersonal, Werkschutzpersonal, Wachpersonal	P-12
1. Monatspauschalen	P-12
2. Lohn-/Gehaltstabellen P	P-14
IV. Schlussvorschriften	P-16
Zu § 67 Kündigung	P-16
Übergangsbestimmungen	P-17
1. Regelmäßige Arbeitszeit für Werkschutzpersonal	P-17
2. Neufassung der Lohn- und Gehaltsgruppeneinteilung P für Feuerwehrpersonal	P-17
3. Überleitung der Angestellten im Feuerwehrdienst	P-17
Bestimmungen über auswärtige Beschäftigung	R-1
I. Allgemeine Bestimmungen	R-1
II. Fahrkostenerstattung	R-4
III. Reisegeld für mehrtägige Dienstreisen	R-4
IV. Tagegeld für eintägige Dienstreisen	R-6
V. Auslandsdienstreisen	R-6
VI. Dienstfahrten	R-6
VII. Beschäftigung außerhalb des Wohnortes	R-7
VIII. Wechsel des ständigen Beschäftigungsortes	R-7
Übergangsbestimmung	R-8
Bestimmungen über Erschwerniszulagen	R-1
I. Grundregeln	R-1
II. Zulagen für allgemeine Arbeiterschwernisse	R-2
III. Zulagen für Drucker im Geltungsbereich des Anhangs G	R-3
IV. Zulagen für Munitionsarbeiter	R-3
V. Zulagen für Arbeiter im US Army Ammunition Depot Miesau	R-4
VI. Zulagen für Arbeitnehmer in Wäscherei- und Chemisch-Reinigungsbetrieben	R-5

VII. Zulagen für Heizer und Wärter an Heizungsanlagen	R-5
VIII. Zulagen für Arbeitnehmer im Fleischverarbeitungsbetrieb Grünstadt und in der Speiseeisfabrik Grünstadt	R-5
IX. Zulagen für Maschinen- und Deckspersonal auf Schwimmkränen in Bremerhaven	R-5
X. – nicht besetzt –	R-5
XI. Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen	R-6
Sonderbestimmungen T für Arbeitnehmer mit Einzelhandelstätigkeiten	T-1
I. Mantelbestimmungen	T-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	T-1
2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	T-2
3. Zu § 10 Mehrarbeit	T-2
4. Zu § 11 Nachtarbeit	T-3
5. Zu § 12 Sonntagsarbeit	T-3
6. Zu § 13 Feiertagsarbeit	T-3
7. – nicht besetzt –	T-3
8. – nicht besetzt –	T-3
9. Zu § 20 Zeitzuschläge	T-4
10. Zu § 21 Sonstige Zulagen	T-4
11. Zu § 37 Arbeitskleidung	T-4
12. – nicht besetzt –	T-4
T-13. Sonstige Bestimmungen	T-5
II. Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung	T-6
1. Zu § 52 Umgruppierung	T-6
2. Zu § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)	T-6
3. Zu § 58 Gehaltsgruppen	T-7
4. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a	T-8
5. a) Gehaltsgruppeneinteilung T	T-8
5. b) Geschäftsführer (einschließlich Stellvertreter)	T-9
III. Gehaltstarif T	T-10
Zu § 63 Gehaltstabelle	T-10
IV. Schlussvorschriften	T-12
Zu § 67 Kündigung	T-12
Bestimmungen über das Urlaubsgeld	V-1
A. Für die Arbeitnehmer bei den britischen, kanadischen und US-Stationierungsstreitkräften	V-1
B. Für die Arbeitnehmer bei den belgischen Stationierungsstreitkräften	V-3
C. Für die Arbeitnehmer bei den französischen Stationierungsstreitkräften	V-4
Bestimmungen über das Weihnachtsgeld	W-1
A. Für die Arbeitnehmer bei den belgischen, britischen, kanadischen und US-Stationierungsstreitkräften	W-1
B. Für Arbeitnehmer bei den französischen Stationierungsstreitkräften	W-3
Sonderbestimmungen Z für Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen	Z-1
I. Mantelbestimmungen	Z-1
1. Zu § 1 Geltungsbereich	Z-1
2. Zu § 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung	Z-1
3. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit	Z-2

TV AL II

4.	Zu § 10 Mehrarbeit	Z-3
5.	Zu § 12 Sonntagsarbeit	Z-3
6.	Zu § 14 Schicht, Wechselschicht	Z-3
7.	Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes	Z-4
8.	Zu § 20 Zeitzuschläge	Z-5
9.	Zu § 21 Sonstige Zulagen	Z-5
10.	Zu § 23 Sachleistungen	Z-6
11.	Zu § 44 Ordentliche Kündigung	Z-6
II.	Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung	Z-8
1.	Zu § 53 Vorübergehende Änderung der Tätigkeit	Z-8
2.	Zu § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)	Z-8
3.	Zu § 56 Lohngruppen	Z-10
4.	– nicht besetzt –	Z-11
5.	Zu § 58 Gehaltsgruppen	Z-11
6.	Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a	Z-14
III.	Lohntarif Z, Gehaltstarif Z	Z-15
1.	Zu § 60 Vergütung (Grundsätze)	Z-15
2.	Zu § 61 Gewerbegruppenverzeichnis	Z-15
3.	Zu § 62 Lohntabellen A*	Z-15
4.	Zu § 63 Gehaltstabelle C	Z-17
IV.	Schlussvorschriften	Z-19
	Zu § 67 Kündigung	Z-19
	Überleitungsbestimmungen	Z-20
A.	Entgelt für Unterkunft und/oder Verpflegung	Z-20
B.	Anmerkung:	Z-20
C.	Besitzstand	Z-20
D.	Sonstige Vereinbarungen	Z-22
	Hinweise zur Anwendung/Durchführung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 zum Anhang Z TV	
AL II		Z-23
I.	Allgemeine Hinweise	Z-23
II.	Ergänzende Hinweise zur Neuordnung der Vergütungsstruktur des Lohntarifs ZA	Z-23

Leerseite.

HAUPTTEIL I

Allgemeine Mantelbestimmungen

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich und Sonderbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

*(§ 1 neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch
TV vom 26. Juli 1999 m. W. v. 1. November 1999)*

1. Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer bei den belgischen, britischen, französischen, kanadischen und US-Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Arbeitnehmer.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch TV vom 26. Juli 1999 m. W. v. 1. November 1999.

2. Die Bezeichnungen "Arbeitnehmer", "Arbeiter", "Angestellter" umfassen auch die Auszubildenden in einem Berufsausbildungsverhältnis.
3. Stationierungsstreitkräfte im Sinne der Ziffer 1 sind Verwaltungen und Betriebe einer Truppe oder eines zivilen Gefolges gem. Artikel I Abs. 1(a) und (b) des "Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen" (NATO-Truppenstatut – Bundesgesetzblatt II 1961, S. 1190 –) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

*(§ 2 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

Der Tarifvertrag gilt nicht für

1. Musiker, Artisten, Unterhaltungskünstler
2. Personal in kirchlichen Diensten, sofern es nicht zu den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen (Sonderbestimmungen Z) gehört

3. Arbeitnehmer in privaten Haushalten der Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges
4. Personen, deren spezieller Arbeitsauftrag eine abweichende Regelung bedingt (z. B. Auftrag auf Honorarbasis).

§ 3

Sonderbestimmungen

(§ 3 neu gefasst durch

ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch

ÄV-Nr. 23 – I – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2000)

1. a) Abweichungen von den Allgemeinen Bestimmungen der Hauptteile I, II, III, IV dieses Tarifvertrages sind in den Anhängen als Sonderbestimmungen vereinbart. Die Sonderbestimmungen verdrängen oder ergänzen die dort im einzelnen genannten Allgemeinen Bestimmungen.
- b) Die Anhänge M, R, S, V, W sind keine Sonderbestimmungen im Sinne von Abschnitt a); sie gehören unmittelbar zu den einschlägigen Allgemeinen Mantelbestimmungen des Hauptteils I.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 23 – I – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2000.

2. Alle Anhänge sind Bestandteile dieses Tarifvertrages.

ABSCHNITT 2

Arbeitsvertrag

§ 4

Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung

*(§ 4 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

1. Arbeitsvertrag

- a) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Arbeitnehmer ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
- b) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer geschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Personalbogen, Arbeitspapiere

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,

- a) einen Personalbogen auszufüllen, in dem er neben Angaben über seine Person, die für das Beschäftigungsverhältnis von Bedeutung sind, seinen beruflichen Werdegang darlegt,
- b) bei Aufnahme der Arbeit seine Arbeitspapiere – einschließlich Urlaubsbescheinigung(en) – vorzulegen,
- c) Änderungen, die seine Angaben im Personalbogen betreffen, unverzüglich der Beschäftigungsdienststelle mitzuteilen.

4. Ärztliche Untersuchung

- a) Sofern die Beschäftigungsdienststelle von einem Arbeitnehmer bei der Einstellung einen Nachweis über seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines von ihr bestimmten Arztes verlangt, trägt sie die Kosten der Untersuchung.
- b) die Beschäftigungsdienststelle trägt auch die Kosten für ärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen, die sie im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Vorschriften von dem Arbeitnehmer verlangt, sofern nicht deutsche Behörden die Kosten übernehmen.

§ 5 Probezeit

*(§ 5 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997)*

1. Das Beschäftigungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit von 3 Monaten, es sei denn, dass eine kürzere Probezeit vereinbart ist.
2. Die Verlängerung der Probezeit um bis zu weiteren 3 Monaten ist zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist.
3. Bei Arbeitsversäumnis von mehr als zehn Arbeitstagen während der Probezeit verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Arbeitsversäumnis.

§ 6 Personalunterlagen

*(§ 6 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

1. a) Der Arbeitnehmer hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalunterlagen (vgl. Ziffer 3).
Er kann dieses Recht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.
b) Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.
c) Das Recht auf Einsicht in die Personalunterlagen schließt das Recht ein, an Ort und Stelle Abschriften zu fertigen.
2. Der Arbeitnehmer muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art gehört werden, die für ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, falls sie in die Personalunterlagen aufgenommen werden sollen.
3. Personalunterlagen sind Personalbogen, Zeugnisse, ärztliche Untersuchungsberichte, Eingruppierungsunterlagen, dienstliche Beurteilungen, Eingaben und schriftliche Äußerungen des Arbeitnehmers.

§ 7 Schweigepflicht

1. Der Arbeitnehmer hat über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, Verschwiegenheit zu bewahren.
2. a) Der Arbeitnehmer muss bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses alle Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw., die er aus der Zeit seiner Beschäftigung noch im Besitz hat, sowie alle Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes unverzüglich und ohne Aufforderung an die Beschäftigungsdienststelle herausgeben.
b) Der Arbeitnehmer hat auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

ABSCHNITT 3 Beschäftigungszeit

§ 8

Anrechenbare Beschäftigungszeit

(§ 8 zuletzt neu gefasst durch

ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch

ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003)

1. Anrechenbare Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifvertrages ist die bei den Stationierungsstreitkräften (§ 1 Ziffer 1) ohne Unterbrechung zurückgelegte Zeit.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch TV vom 26. Juli 1999 m. W. v. 1. November 1999.

2. a) Die anrechenbare Beschäftigungszeit gilt als nicht unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden spätestens zum ersten Arbeitstag nach Ablauf von drei Monaten von den Stationierungsstreitkräften (Ziffer 1) erneut eingestellt worden ist – es sei denn, dass er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist.
- b) Die anrechenbare Beschäftigungszeit gilt ferner als nicht unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer, der wegen Personalabbaus entlassen wurde oder aus diesem Grunde sein Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen mit der Beschäftigungsdienststelle beendet hatte, spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf von zwölf Monaten von den Stationierungsstreitkräften (Ziffer 1) wieder eingestellt worden ist.
- c) Das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses nach § 46 Ziffer 2b unterbricht die anrechenbare Beschäftigungszeit nicht.
- d) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Beschäftigungszeit bleibt der Zeitraum zwischen Ausscheiden und Wiedereinstellung, im Falle des § 46 Ziffer 2b der Zeitraum des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses, unberücksichtigt.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 19 – I – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1990.

3. Hat der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn seines Beschäftigungsverhältnisses bei den Stationierungsstreitkräften (Ziffer 1) in einem Arbeitsverhältnis oder in einem zivilen Dienstverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gestanden, so wird seine dort tatsächlich zurückgelegte Beschäftigungszeit als anrechenbare Beschäftigungszeit mitgezählt – es sei denn, dass er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist. Entsprechendes gilt für die in der Bundesrepublik Deutschland bei Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere zurückgelegte Beschäftigungszeit.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003.

4. Der Arbeitnehmer hat sein Ausscheiden auf eigenen Wunsch (Ziffern 2, 3) nicht zu vertreten,
- a) wenn er das Beschäftigungsverhältnis zur Erlangung des vorgezogenen Altersruhegeldes (§ 44 Ziffer 5) oder durch berechtigte außerordentliche Kündigung (§ 45) beendet hat;
 - b) wenn er das Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen nicht fortsetzen konnte und dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen hat.
5. Frühere Beschäftigungszeiten bei den Stationierungsstreitkräften anderer Entsendestaaten im Sinne der Ziffer 1, im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und bei Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere (Ziffer 3) werden erst nach Ablauf der Probezeit rückwirkend angerechnet.

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003.

6. Anrechenbare Beschäftigungszeiten müssen vom Arbeitnehmer nachgewiesen werden.

ABSCHNITT 4

Arbeitszeit

§ 9

Regelmäßige Arbeitszeit

1. a) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich Pausen beträgt 38,5 Stunden in der Arbeitswoche.
- b) Die regelmäßige Arbeitszeit kann aus betrieblichen Gründen bis zu 40 Stunden in der Arbeitswoche ausgedehnt werden.

Protokollnotiz

Von dieser Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit darf nur Gebrauch gemacht werden, solange nicht mehr als 20 % der Arbeitnehmer einer personalvertretungsrechtlichen Dienststelle im Sinne des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Absatz 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut davon betroffen sind. Bei der Quote und deren Berechnung bleiben Arbeitnehmer, deren regelmäßige Arbeitszeit nach anderen Vorschriften dieses Tarifvertrages ausgedehnt ist, außer Betracht.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

2. a) Abweichend von Ziffer 1 kann die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 48 Stunden in der Arbeitswoche ausgedehnt werden, wenn die über die regelmäßige Arbeitszeit nach Ziffer 1 hinausgehende Zeit in der Regel aus Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst besteht.
- b) **Arbeitsbereitschaft** ist die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz oder an einem anderen, von der Beschäftigungsstelle zu bezeichnenden Ort – jedoch außerhalb seines privaten Bereichs – aufzuhalten hat, um im Bedarfsfall unverzüglich die Arbeit aufzunehmen.

Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sich für Zwecke des Betriebes an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten muss, um bei Abruf erforderlichenfalls seine volle Arbeitstätigkeit unverzüglich aufnehmen zu können.

Die Zeit der Arbeitsbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes gilt als volle Arbeitszeit im Rahmen der gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2a für die Arbeitswoche festgesetzten Stundenzahl.

Sie kann im Übrigen auch Mehrarbeit im Sinne des § 10 Ziffer 1 sein.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 26 zum TV AL II m. W. v. 1. August 2006.

3. a) Die regelmäßige Arbeitszeit kann aus betrieblichen Gründen auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass in jeweils 12 Kalendermonaten der Ausgleich erreicht sein muss.

- b) (1) Arbeitnehmer im Schichtdienst auf Arbeitsplätzen, die ununterbrochen besetzt sein müssen, sowie – wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist – andere Arbeitnehmer, die Schichtarbeit leisten, können 1,5 Stunden in der Arbeitswoche über die Arbeitszeit nach Ziffern 1 oder 2a hinaus zur Arbeitsleistung herangezogen werden.

Für diese Arbeitnehmer wird durch Erteilung freier Tage/ Schichten bei ungekürzter Monatsvergütung sichergestellt, dass in einem Zeitraum von 12 Kalendermonaten die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2a oder der diese Vorschriften ergänzenden oder ersetzenden Sonderbestimmungen der Anhänge nicht überschritten wird.

Verbleibende Bruchteile freier Tage/Schichten werden auf den folgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen.

Protokollnotiz

Im Zusammenhang mit der Gewährung freier Tage/Schichten findet § 33 Ziffern 2b und c keine Anwendung. Folglich bleiben Urlaubszeiten bei der Berechnung der freien Tage/Schichten unberücksichtigt.

- (2) Die freien Tage/Schichten gemäß Absatz (1) werden im Voraus festgelegt. Dabei sind die betrieblichen Belange vorrangig zu berücksichtigen.

Die freien Tage/Schichten können für jeden einzelnen Arbeitnehmer oder einheitlich für Gruppen von Arbeitnehmern oder den gesamten Betrieb festgelegt werden.

- c) Bei einer Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit nach den Bestimmungen der Ziffern 3a und b sollen an keinem Arbeitstag mehr als zehn Stunden festgesetzt werden, es sei denn, in die Arbeitszeit fällt regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst.“

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

4. Änderungen der im Betrieb nach den Bestimmungen der Ziffern 1, 2, 3 getroffenen Arbeitszeitregelung werden mit einer Frist von einer Woche angekündigt.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

5. a) Werden im unmittelbaren Anschluss an die für den Arbeitstag festgesetzte Arbeitszeit auf Veranlassung der Beschäftigungsstelle mindestens zwei weitere Stunden geleistet, so sind 10 Minuten der zusätzlichen Stunden eine Pause, die als Arbeitszeit angerechnet und bezahlt wird.

Dies gilt jedoch – falls die tägliche Arbeitszeit an diesem Tag auf weniger als 8 Stunden festgesetzt ist – nur dann, wenn insgesamt mindestens 10 Stunden zu leisten sind.

Die Pause soll möglichst im Anschluss an die für den Arbeitstag festgesetzte Arbeitszeit eingelegt werden.

- b) Werden im unmittelbaren Anschluss an die für den Arbeitstag festgesetzte Arbeitszeit auf Veranlassung der Beschäftigungsstelle mehr als zwei Stunden geleistet, so hat der Arbeitnehmer für jeweils volle zwei zusätzliche Stunden Anspruch auf 10 Minuten bezahlte Pause.

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

6. Arbeitswoche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

Ziffer 6 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

- 7. a) Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem Platz, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt (Arbeitsplatz), oder an dem er sich vor Aufnahme und/oder nach Beendigung der Arbeit einzufinden hat.
- b) Beträgt die Entfernung vom - zum Arbeitsplatz nächstgelegenen - Eingang der Beschäftigungsstelle – oder von der Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels im Gelände der Beschäftigungsstelle – bis zum Arbeitsplatz mehr als 2 km, und wird in diesem Falle vom Betrieb kein Beförderungsmittel gestellt, so beginnt und endet die Arbeitszeit am Eingang der Beschäftigungsstelle bzw. an der Haltestelle.
- c) Falls ein Fahrzeug, mit dem der Betrieb den Arbeitnehmer zur Beschäftigungsstelle oder zum Arbeitsplatz befördern lässt, nicht rechtzeitig dort eintrifft, hat der Arbeitnehmer für die Zeit des Arbeitsausfalls Anspruch auf Zahlung des Arbeitsverdienstes, den er ohne den Ausfall erhalten hätte.

Ziffer 7 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

8. Arbeitnehmer können – soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist – nach Maßgabe folgender Vorschriften zu Rufbereitschaft eingeteilt werden.

Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe können einzelne Arbeitnehmer auf Antrag vorübergehend oder unbefristet von der Rufbereitschaft ausgenommen werden, soweit dem zwingende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

- a) Während der Rufbereitschaft sind sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes grundsätzlich frei. Der Arbeitnehmer muss jedoch sicherstellen, dass er während der Rufbereitschaft jederzeit erreichbar ist, um im Bedarfsfall unverzüglich die Arbeit aufnehmen zu können.
- b) Die Zeit der Rufbereitschaft zählt nicht als Arbeitszeit. Sie ist außerhalb der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten.
- c) Ohne Zustimmung des Arbeitnehmers darf die Einteilung zur Rufbereitschaft 14 Tage im Monat nicht überschreiten und höchstens zwei Wochenenden beinhalten.

An Wochenenden, die einen mehrtägigen Erholungsurlaub tangieren, wird der Arbeitnehmer nicht ohne seine Zustimmung zur Rufbereitschaft eingeteilt.

- d) Rufbereitschaftsstunden werden mit 12,5 v. H. – Rufbereitschaftsstunden an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag mit 20 v. H. – der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a, 3) vergütet.
- e) Wird der Arbeitnehmer in der Zeit der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung in Anspruch genommen, so wird er für die tatsächliche Arbeitszeit sowie für Wegezeiten neben der Vergütung nach Buchstabe d) mit seinem persönlichen Stundensatz, gegebenenfalls zuzüglich Zuschlägen, vergütet. Ergibt die Summe der anfallenden Arbeitszeiten während der Rufbereitschaft weniger als drei Stunden, werden dem Arbeitnehmer mindestens drei Stunden einschließlich Zuschläge wie Mehrarbeit vergütet.

Als tatsächliche Arbeitszeit gelten auch dienstliche Telefongespräche (Beantwortung von fachlichen Anfragen und fachliche Beratung). Muss der Arbeitnehmer seinen Aufenthaltsort nicht verlassen, ist ihm mindestens eine Stunde einschließlich Zuschläge wie Mehrarbeit zu vergüten, falls die Summe der anfallenden Arbeitszeiten (dienstliche Telefongespräche) während der Rufbereitschaft eine Stunde nicht überschreitet. Darüber hinaus ist die tatsächliche Arbeitszeit zu vergüten.

- f) Ausgaben, die dem Arbeitnehmer entstehen durch Telefongespräche, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privaten Transportes, werden erstattet. Für die Erstattung der Fahrkosten werden die Bestimmungen des Anhangs R Ziffer II entsprechend angewendet.
- g) Tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die im Rahmen der Rufbereitschaft nach dem Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit über die Dauer von zehn Stunden hinaus an einem Tag anfällt, wird dem folgenden Arbeitstag zugerechnet und an diesem so weit ausgeglichen, dass an diesem Tag nicht mehr als zehn Arbeitsstunden anfallen.
- h) Soweit es dem Arbeitnehmer auf Grund der Ruhezeit wegen Arbeiten während der Rufbereitschaft unmöglich ist, die festgelegte regelmäßige Arbeitszeit rechtzeitig aufzunehmen, wird die dadurch ausfallende Arbeitszeit nach den tarifvertraglichen Vorschriften wie Arbeitszeit vergütet.
- i) Um der Eigenart dieses Dienstes gerecht zu werden, wird die Ruhezeit für Zeiten der Rufbereitschaft gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 ArbZG um zwei auf neun Stunden verkürzt. Dafür wird innerhalb von 24 Wochen ein Ausgleich geschaffen.

Weitergehende Kürzungen der Ruhezeit gemäß § 7 Absatz 2 Nrn. 1 und 4 ArbZG und damit zusammenhängende Einzelheiten einschließlich zu § 7 Absatz 1 ArbZG können durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

Ziffer 8 eingefügt durch ÄTV Nr. 32 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2009.

§ 10 Mehrarbeit

(§ 10 neu gefasst durch

ÄV-Nr. 15 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986, zuletzt geändert durch

ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006)

1. Mehrarbeitsstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer auf Veranlassung der Beschäftigungsstelle über die für die Arbeitswoche nach § 9 Ziffern 1, 2 oder 3 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet.
Mehrarbeit soll nur in dringenden Fällen gefordert werden.
2. Bei der Ermittlung der Mehrarbeitsstunden werden alle Arbeitsstunden als Arbeitszeit mitgezählt, die aus einem der folgenden Gründe ausgefallen sind – es sei denn, dass sie aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen vor- oder nachgearbeitet werden:
 - a) infolge gesetzlicher Feiertage,
 - b) wegen bezahlter oder unbezahlter Arbeitsbefreiung,
 - c) wegen bezahlten Arbeitsausfalls,
 - d) wegen Erholungsurlaubs oder Zusatzurlaubs,
 - e) wegen Erkrankung oder Arbeitsunfalls.
3. Mehrarbeitsstunden werden mit der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3) und einem Mehrarbeitszuschlag (§ 20 Ziffer 1a) abgegolten (Mehrarbeitsvergütung).
4. Die Grundvergütung für Mehrarbeit wird – soweit betriebliche Belange nicht entgegenstehen – durch Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang innerhalb der folgenden 12 Kalendermonate abgegolten.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

§ 11 Nachtarbeit

1. Nachtarbeit ist die zwischen 21 Uhr und 6 Uhr geleistete Arbeit.
2. a) Der Zuschlag für Nachtarbeit ist im § 20 vereinbart.
b) Für Nachtarbeit, die nicht unmittelbar an die festgesetzte tägliche Arbeitszeit des Betriebes anschließt, wird der Arbeitsverdienst (einschließlich Zuschläge) für mindestens zwei Stunden gezahlt.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

§ 12 Sonntagsarbeit

1. Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen zwischen 0 Uhr und 24 Uhr geleistete Arbeit.
2. a) In Betrieben, deren Aufgaben in der Regel Sonntagsarbeit erfordern, muss diese Arbeit im Rahmen der dort für die Arbeitswoche festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden.

b) Im Kalendermonat werden jedoch für jeden Arbeitnehmer mindestens zwei Sonntage im Rahmen der Arbeitszeiteinteilung arbeitsfrei gelassen – es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände im Betrieb die Einhaltung dieser Regel unmöglich machen.
3. a) Der Zuschlag für Sonntagsarbeit ist im § 20 vereinbart.
b) Für gelegentliche Sonntagsarbeit wird der Arbeitsverdienst (einschließlich Zuschläge) für mindestens drei Stunden gezahlt.
4. a) Für Arbeitnehmer, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (Ziffer 2) an Sonntagen vier Stunden oder länger arbeiten müssen, ist ein Werktag (von 0 Uhr bis 24 Uhr) in der vorhergehenden, in derselben oder in der folgenden Woche im Rahmen der Arbeitszeiteinteilung arbeitsfrei zu lassen. Dies gilt auch, wenn ein deutscher gesetzlicher Feiertag auf einen solchen Sonntag fällt.

Ziffer 4a zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

- b) Wird der Arbeitnehmer jedoch an dem arbeitsfreien Werktag ausnahmsweise zur Arbeit herangezogen, so wird der Zuschlag für die am Sonntag geleistete Arbeit nach § 20 Ziffer 1d gezahlt.

Ziffer 4b zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 2 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1969.

§ 13

Feiertagsarbeit

1. Feiertagsarbeit ist die an deutschen gesetzlichen Feiertagen – auch wenn diese auf Sonntage fallen – sowie die am Ostersonntag und am Pfingstsonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr geleistete Arbeit.
2. In Betrieben, deren Aufgaben auch Feiertagsarbeit (Ziffer 1) erfordern, muss diese Arbeit im Rahmen der dort für die Arbeitswoche festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 2 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1969.

3. a) Der Zuschlag für Feiertagsarbeit ist im § 20 vereinbart.
b) Für gelegentliche Feiertagsarbeit wird der Arbeitsverdienst (einschließlich Zuschläge) für mindestens drei Stunden gezahlt.
4. a) Arbeitnehmer, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (Ziffer 2) vier Stunden oder länger Feiertagsarbeit (Ziffer 1) leisten müssen, erhalten jeweils einen Werktag (von 0 Uhr bis 24 Uhr) Arbeitsbefreiung in der vorhergehenden, in derselben oder in der folgenden Woche.
b) Für den Tag der Arbeitsbefreiung wird der Arbeitsverdienst gezahlt, den der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall für seine festgesetzten Arbeitsstunden erhalten hätte.
Die Vorschrift des § 27 Ziffer 3a findet für diesen Tag sinngemäß Anwendung.
c) Kann die Arbeitsbefreiung nicht erteilt werden, so wird der Zuschlag nach § 20 Ziffer 1f für die am Feiertag geleistete Arbeit gezahlt.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

§ 14**Schicht, Wechselschicht**

*(§ 14 zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006)*

1. a) Schichtarbeit liegt vor, wenn der Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers in Zeitabständen von höchstens einem Monat nach einem Schichtplan mit einer anderen Tagschicht oder Nachtschicht wechselt.

Ein Wechsel zwischen Schichten im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn sich die Arbeitsschichten um mehr als 3 ½ Stunden überschneiden.

- b) Die Zulage für Schichtarbeit ist im § 21 Ziffer 3a vereinbart.

2. a) Wechselschichtarbeit liegt vor, wenn der Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers in Zeitabständen von höchstens einem Monat nach einem Schichtplan zwischen drei oder mehr Schichten wechselt, von denen eine Schicht Nachtarbeit enthält.

Ein Wechsel zwischen Schichten im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn sich die Arbeitsschichten um mehr als 3 ½ Stunden überschneiden.

- b) Die Zulage für Wechselschichtarbeit ist im § 21 Ziffer 3b vereinbart.

ABSCHNITT 5

Entlohnungsgrundlagen

§ 15

Lohn, Gehalt

(§ 15 neu gefasst durch

ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch

ÄV-Nr. 15 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986)

1. Für seine Tätigkeit erhält
 - a) der Arbeiter Monatslohn (es kann auch Stundenlohn, Wochenlohn, Schichtlohn oder Akkordlohn vereinbart werden),
 - b) der Angestellte Monatsgehalt,
 - c) der Auszubildende Ausbildungsvergütung.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 15 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.

2. Die tarifvertraglichen Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen sind im Hauptteil III (§§ 60 bis 63) und in den Sonderbestimmungen der Anhänge – jeweils im Teil III – vereinbart.

§ 16

Berechnung des Arbeitsverdienstes

(§ 16 neu gefasst durch

ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch

ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019)

1. Entlohnungsbestandteile

- a) Grundvergütung
 - (1) Tabellenlohn/-gehalt
– ggf. unter Berücksichtigung der Lohngruppe (§ 56, § 57 Ziffer 2a)
 - (2) – nicht besetzt –
 - (3) Leistungszulage (§ 21 Ziffer 1)
 - (4) persönliche Zulagen, Einkommenschutzzulage (z. B. §§ 5, 8 Schutz TV)
 - (5) Besitzstandszulagen nach den Überleitungsbestimmungen zu § 62, Anhang H und Anhang Z (Vereinheitlichung der US-Lohngebiete)

- (6) Vorarbeiterzuschlag (§ 57 Ziffer 2b;
Prot. Not. zu § 62)
- Meisterzuschlag (Anhang D Ziffer I.3)
- (7) – nicht besetzt –
- b) Zulagen/Zuschläge zur Grundvergütung
 - (8) Zuschläge für
 - Mehrarbeit, Nachtarbeit, (§ 20 Ziffer 1)
 - Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit (§ 20 Ziffer 2)
 - Ausdehnungszuschlag (§ 21 Ziffer 4)
 - Erschwerniszulage
 - c) Sonstige Entlohnungsbestandteile
 - (9) Vergütung für Bereitschafts-
dienst und Rufbereitschaft
des medizinischen Personals (Anhang K Ziffer I.4b)
 - (10) Vergütung für Rufbereitschaft
in anderen Fällen (§ 9 Ziffer 8)
 - (11) Funktionszulage (§ 21 Ziffer 2)
 - (12) Krankengeldzuschuss (§ 29 Ziffer 3)
 - (13) Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG)
 - (14) Schichtzulage;
Wechselschichtzulage (§ 21 Ziffer 3)
 - (15) Manöverpauschalentschädigung (Anhang M Ziffer 3)

Ziffer 1 zuletzt wie folgt geändert:

- 1a (1) durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003
- 1a (2) durch ÄV-Nr. 11 – I – TV AL II m. W. v. 1. November 1979
- 1a (4) durch ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997
- 1a (5) durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019
- 1a (6) durch ÄTV Nr. 21 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005
- 1a (7) durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003
- 1a (8) durch ÄTV Nr. 32 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2009
- 1b (9) durch ÄTV Nr. 32 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2009
- 1c (10) durch ÄTV Nr. 18 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2005
- 1c (11) durch ÄTV Nr. 32 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2009
- 1c (12) durch ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997
- 1c (13) durch ÄV-Nr. 23 – I – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2000

2. Grundvergütung bei ausgedehnter regelmäßiger Arbeitszeit und bei Teilzeitbeschäftigung

- a) Bei Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit eines Arbeitnehmers mit Monatslohn oder mit Monatsgehalt über wöchentlich 38,5 Stunden hinaus wird der in der einschlägigen Lohntabelle/Gehaltstabelle für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden vereinbarte Monatslohn (Tabellenlohn/Tabellengehalt – Ziffer 1a Position (1) –) mit dem Faktor ($x : 38,5$) auf die ausgedehnte Arbeitszeit umgerechnet; x ist die für die Arbeitswoche festgesetzte ausgedehnte regelmäßige Arbeitszeit. Als Monatsbeträge für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden vereinbarte oder errechnete Leistungszulagen, Besitzstandszulage, Vorarbeiter- oder Meisterzuschläge [Ziffer 1a) Positionen (3), (5), (6)] werden in gleicher Weise auf die ausgedehnte Arbeitszeit umgerechnet

Ziffer 2a zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

- b) Die Grundvergütung bei Teilzeitbeschäftigung wird gleichfalls nach der Berechnungsmethode des Abschnitts a) errechnet; in diesem Fall ist x die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Teil-Arbeitszeit.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 16 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1987.

3. Grundvergütung für die Arbeitsstunde

Für Arbeitnehmer mit Monatslohn oder mit Monatsgehalt beträgt die auf die Stunde entfallende Grundvergütung $1/167$ der für eine nach § 9 Ziffer 1 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit errechneten monatlichen Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a).

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 15 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.

4. Arbeitsverdienst

- a) Der Brutto-Arbeitsverdienst setzt sich zusammen aus den Entlohnungsbestandteilen der Ziffer 1 Pos. (1) bis (15).
- b) Nachzahlungsbeträge werden nur für den Abrechnungszeitraum berücksichtigt, für den sie entstanden sind.
Ein Spitzenbetrag (§ 22 Ziffer 2d) ist kein Nachzahlungsbetrag.
- c) Netto-Arbeitsverdienst ist der um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Brutto-Arbeitsverdienst.

5. Pauschalierung von Zuschlägen und Zulagen

Anstelle der auf die Stunde bezogenen Zuschläge oder Zulagen können durch Einzelabrede auch Pauschalen vereinbart werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Pauschalierung für den Arbeitnehmer nicht ungünstiger ist als der Durchschnittswert bei stundenweiser Berechnung.

Die Pauschalierung von Mehrarbeitszuschlägen muss der Höhe nach erkennbar sein.

Die Pauschalierung kann jederzeit zum Ende eines Lohn-/Gehaltsabrechnungszeitraumes widerrufen werden, ohne dass es einer Kündigung des Arbeitsvertrages bedarf.

6. Teilmonatsbezüge

Teilmonatsbezüge für Arbeitnehmer mit Monatslohn oder mit Monatsgehalt werden wie folgt berechnet:

- a) Besteht ein Anspruch auf Monatslohn oder auf Monatsgehalt oder auf einzelne in Monatsbeträgen festgelegte Entlohnungsbestandteile nicht für alle Kalendertage eines Monats, so erhält der Arbeitnehmer die Vergütung, die dem Verhältnis der Kalendertage des Anspruchszeitraums zur Gesamtzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats entspricht. Arbeitsschichten, die sich auf zwei Kalendertage erstrecken, sind dem Kalendertag des Schichtbeginns zuzurechnen.
- b) Tage, die im Rahmen der Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit arbeitsfrei sind, werden grundsätzlich den Kalendertagen mit Anspruch auf Vergütung zugerechnet. Dies gilt jedoch nicht, wenn für den letzten Arbeitstag vor **und** für den ersten Arbeitstag nach dem arbeitsfreien Tag/den arbeitsfreien Tagen kein Vergütungsanspruch besteht.
- c) Besteht der Vergütungsanspruch nicht für die gesamte festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit eines Tages, so wird die Vergütung um den nach Ziffer 3 ermittelten Bruchteil des Monatsbetrages je Fehlstunde gekürzt.
- d) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung, so sind die auf die einzelnen Anspruchszeiträume entfallenden Anteile in entsprechender Anwendung des Absatzes a) zu berechnen.

Ziffer 6 zuletzt neu gefasst durch ÄV-Nr. 20 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1994.

7. Berechnungsfolge

Bei der Berechnung der Grundvergütung ist die Reihenfolge der in Ziffer 1a aufgeführten Positionen (1) bis (7) einzuhalten.

Die Zulagen/Zuschläge gemäß Ziffer 1b werden aus der auf die Arbeitsstunde entfallenden Grundvergütung (Ziffer 3) berechnet.

Die sonstigen Entlohnungsbestandteile gemäß Ziffer 1c werden neben der Grundvergütung und den Zulagen/Zuschlägen zur Grundvergütung gezahlt.

Ziffer 7 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 4 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2002.

8. Beginn fristgebundener Zahlungen

Sind Bezüge von der Vollendung eines Lebensjahres, von dem Ablauf einer Wartefrist oder von der Erlangung eines Befähigungsnachweises abhängig, so sind sie mit Beginn des Kalendermonats zu zahlen, in den das maßgebende Ereignis fällt.

§ 17

Regelmäßiger Arbeitsverdienst

*(§ 17 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 20 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1994)*

1. Der regelmäßige Arbeitsverdienst im Sinne der nachstehenden Bestimmungen wird in allen Fällen gezahlt, in denen Bezüge eines Arbeitnehmers, die nicht an Arbeitsleistungen gebunden sind (Ausfallzeiträume), auf Grund tarifvertraglicher Bestimmungen nach § 17 berechnet werden müssen.
2. Der regelmäßige Arbeitsverdienst setzt sich zusammen aus
 - a) der Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a), die dem Arbeitnehmer – würde er arbeiten – für die in dem Ausfallzeitraum festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit zustehen würde
 - b) den Zulagen/Zuschlägen (§ 16 Ziffer 1b) und den sonstigen Entlohnungsbestandteilen (§ 16 Ziffer 1c), die als Monatspauschalen festgesetzt sind
 - c) einem Zulagenausgleich nach Ziffer 3.
3. a) Der Zulagenausgleich entspricht dem Monatsdurchschnitt der dem Arbeitnehmer für den Ermittlungszeitraum nach Abschnitt b) insgesamt gezahlten
 - (1) Grundvergütungen (§ 16 Ziffern 1a, 3) für Mehrarbeitsstunden

- (2) Zulagen/Zuschläge (§ 16 Ziffer 1b) und sonstigen Entlohnungsbestandteile (§ 16 Ziffer 1c – ohne Positionen (12) und (13) –), sofern sie nicht bereits nach Ziffer 2b berücksichtigt sind.
- b) Ermittlungszeitraum für die Errechnung des Monatsdurchschnitts sind die dem laufenden Abrechnungsmonat vorausgehenden zwölf Kalendermonate. Hat das Beschäftigungsverhältnis erst während der letzten zwölf Kalendermonate begonnen oder hat es geruht, so verkürzt sich der Ermittlungszeitraum entsprechend.
- c) Der auf Teile eines Monats entfallende Zulagenausgleich wird nach der Vorschrift des § 16 Ziffer 6 berechnet.

§ 18

– nicht besetzt –

*(§ 18 aufgehoben durch
ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003)*

§ 19

Beschäftigungszeitzulage

*(§ 19 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 11 – I – TV AL II m. W. v. 1. November 1979)*

Angestellte erhalten nach Maßgabe des § 55 Gehaltsstufenzulagen, die in die Gehaltstabelle C (§ 63) eingearbeitet sind. Abweichungen sowie Beschäftigungszeitzulagen (Lohnstufenzulagen) für Arbeiter sind in den entsprechenden Sonderbestimmungen der Anhänge vereinbart.

§ 20 Zeitzuschläge

(§ 20 neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch
ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012)

1. Die Zeitzuschläge betragen für
 - a) Mehrarbeit

(1) bis zur fünften Mehrarbeitsstunde	25 v. H.
(2) ab der sechsten Mehrarbeitsstunde	30 v. H.
 - b) Nachtarbeit 25 v. H.
 - c) Sonntagsarbeit, für die ein Werktag nach § 12 Ziffer 4a arbeitsfrei gelassen wird 25 v. H.
 - d) sonstige Sonntagsarbeit 50 v. H.
 - e) Feiertagsarbeit, für die Arbeitsbefreiung nach § 13 Ziffer 4a erteilt wird 50 v. H.
 - f) sonstige Feiertagsarbeit 100 v. H.

der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3).

 2. a) Für diejenigen Arbeitsstunden, die über die im § 9 Ziffer 1a vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus als regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt sind, erhält der Arbeitnehmer einen Ausdehnungszuschlag.

Der Ausdehnungszuschlag beträgt

(1) bei Ausdehnung der Arbeitszeit nach § 9 Ziffer 1b	25 v. H.
(2) bei Ausdehnung der Arbeitszeit nach § 9 Ziffer 2a	10 v. H.

der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3).

b) Für Arbeitnehmer mit Monatslohn oder Monatsgehalt wird für die Berechnung des Ausdehnungszuschlags die Zahl der zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden im Monat nach der Formelzuschlagspflichtige Arbeitsstunden/Woche x 13 : 3 ermittelt.“
- Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.*
3. Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 vor, so werden die Zuschläge nebeneinander gezahlt. Dies gilt jedoch nicht, wenn

Sonntagszuschläge und Feiertagszuschläge oder
Nachtarbeitszuschläge und Feiertagszuschläge gemäß Ziffer 1f
zusammentreffen. In diesen Fällen ist der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

4. a) Die Zuschläge (Ziffern 1, 2) werden neben der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung gezahlt.
- b) Für Arbeitnehmer mit Monatsgehalt oder Monatslohn ist bei der Abgeltung von Nachtarbeit, Sonntagsarbeit oder Feiertagsarbeit die Grundvergütung für die betreffenden Arbeitsstunden bereits in der monatlichen Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 2) enthalten – es sei denn, dass es sich um Mehrarbeit (§ 10 Ziffern 1, 2) handelt.

5. *Gestrichen.*

Ziffer 5 gestrichen durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

6. Zeitzuschläge dürfen nicht durch Arbeitsbefreiung abgegolten werden.

§ 21 Sonstige Zulagen

1. Leistungszulagen

- a) Die Beschäftigungsdienststelle kann eine Leistungszulage zahlen.
- b) Arbeiter, die am Fließband oder innerhalb einer Fertigungslinie arbeiten, bei denen das Tempo des Arbeitsdurchlaufs durch Maschinen oder vorgegebene Zeiten bestimmt wird, so dass jeder Beteiligte seinen Arbeitsvorgang in der gesetzten Zeit erledigen muss und keine Möglichkeit zum Verrichten von Nebenarbeiten besteht, erhalten für die betreffenden Arbeitsstunden eine Zulage
in Höhe von 10 v. H.
- c) Die Zulagen (Leistungszulage; Fließbandzulage; Linienzulage) werden aus dem sich aus § 16 Ziffer 1a) Positionen (1) und (5) ergebenden Lohn/Gehalt berechnet.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV-Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

2. Funktionszulage

Arbeitnehmer, die eine in den Merkmalen ihrer Lohngruppe/Gehaltsgruppe nicht erfasste besondere Funktion ausüben haben, oder an die sonstige besondere Anforderungen gestellt werden, können eine Funktionszulage in angemessener Höhe erhalten.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 2 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1969.

3. Schichtzulage, Wechselschichtzulage

- a) Bei Schichtarbeit (§ 14 Ziffer 1) wird eine Schichtzulage gezahlt.
Die Zulage beträgt pro Schicht 2,50 €.
- b) Bei Wechselschichtarbeit (§ 14 Ziffer 2) wird eine Wechselschichtzulage gezahlt.
Die Zulage beträgt pro Schicht 5,00 €.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

4. Erschwerniszulagen

- a) Arbeiterschwernisse – siehe Abschnitt b) – sind grundsätzlich mit dem tarifvertraglich vereinbarten Lohn oder Gehalt abgegolten, soweit für sie nicht Erschwerniszulagen im Anhang S besonders vereinbart sind.
- b) Arbeiterschwernisse liegen vor, wenn die Arbeiten
 - (1) den Körper oder die eigene Arbeitskleidung des Arbeitnehmers außergewöhnlich beschmutzen, oder
 - (2) besonders gefährlich, ekelerregend oder gesundheitsschädlich sind, oder
 - (3) die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen, oder
 - (4) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden müssen.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

§ 22**Auszahlung des Arbeitsverdienstes**

(§ 22 neu gefasst durch

ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch

ÄV-Nr. 18 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1989)

- 1. Der Arbeitsverdienst wird für einen Kalendermonat berechnet und zum letzten Arbeitstag des Monats auf ein vom Arbeitnehmer zu bestimmendes Konto bei einem inländischen Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postgiroamt gezahlt.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 16 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1987.

2. Als Arbeitsverdienst für den laufenden Monat werden gezahlt:
- a) die Grundvergütung auf der Grundlage der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit,
 - b) regelmäßig anfallende Zuschläge und Zulagen,
 - c) sonstige regelmäßig anfallende Entlohnungsbestandteile,
 - d) ein Spitzenbetrag.

Der Spitzenbetrag ist die Summe der im Vormonat nicht gezahlten Verdienstbestandteile. Im Vormonat überzahlte Beträge werden ausgeglichen.

3. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erhält der Arbeitnehmer eine Abrechnung, aus der die Bezüge und die Abzüge für den gesamten Zeitraum getrennt hervorgehen.

Aus der Abrechnung müssen die einzelnen Entlohnungsbestandteile (§ 16 Ziffer 1) sowie die einzelnen Abzugsarten zu erkennen sein. Einer neuen Abrechnung bedarf es nur, wenn sich die Bezüge oder Abzüge gegenüber der letzten Abrechnung geändert haben.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 18 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1989.

4. a) Restzahlungen an ausscheidende Arbeitnehmer sind unverzüglich vorzunehmen.
- b) Ergibt sich aus einer Tarifvereinbarung zum TV AL II für einen Arbeitnehmer – nachdem dessen Arbeitsverhältnis bereits beendet ist – noch eine Nachzahlung, so wird diese unverzüglich geleistet, sofern oder sobald der anweisenden oder der auszahlenden Dienststelle die erforderlichen Unterlagen (Lohnsteuerkarte usw.) vorliegen.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 10 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1979.

§ 23 Sachleistungen

Sachleistungen dürfen nicht anstelle der Geldentlohnung vereinbart werden.

§ 24

– nicht besetzt –

*(§ 24 aufgehoben durch
ÄV-Nr. 5 – I – TV AL II m. W. v. 1. Juli 1973)*

§ 25

– nicht besetzt –

*(§ 25 aufgehoben durch
ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003)*

ABSCHNITT 6

Ausfall von Arbeitszeit

§ 26

Arbeitsausfall

1. Der Arbeitnehmer darf nur mit Zustimmung der Beschäftigungsstelle von der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen.
 2.
 - a) Für Arbeitsausfall, der nicht in seiner Person begründet ist, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung des Arbeitsverdienstes, den er ohne den Arbeitsausfall für seine festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden erhalten hätte.
 - b) Entsteht Arbeitsausfall infolge einer vorübergehenden Betriebsstörung, und kann der Arbeitnehmer über die Ausfallzeit frei verfügen, so kann die Beschäftigungsstelle verlangen, dass die ausgefallenen Arbeitsstunden innerhalb von zwei Wochen, die mit dem ersten Arbeitstage nach der Beendigung der Betriebsstörung beginnen, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften – insbesondere der Arbeitszeitordnung – nachgeholt werden.
 - c) Ist der Arbeitnehmer durch Einwirkung höherer Gewalt im Bereich seines Arbeitsortes oder im Bereich seines Wohnortes oder auf der zwischen den Bereichen seines Arbeitsortes und seines Wohnortes liegenden Wegstrecke an der Arbeitsleistung verhindert, so wird der Arbeitsverdienst gemäß Abschnitt a) bis zu längstens zwei Arbeitstagen fortgezahlt.
- Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.*
3.
 - a) Ist ein arbeitsfähiger Arbeitnehmer durch eine Anordnung der Gesundheitsbehörde an der Arbeit gehindert, weil die Gefahr besteht, dass er Krankheitserreger überträgt, und weil es nicht möglich ist, ihm eine andere zumutbare Beschäftigung nachzuweisen, so hat er Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung und 100 v. H. des regelmäßigen Netto-Arbeitsverdienstes (§ 17).
 - b) Wird eine solche Anordnung lediglich durch die Beschäftigungsdienststelle getroffen, so findet Ziffer 2a Anwendung.

§ 27 Feiertage

*(§ 27 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

1. Für die Arbeitszeit, die infolge eines deutschen gesetzlichen Feiertages ausfällt, wird der Arbeitsverdienst gezahlt, den der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.
2.
 - a) An Feiertagen der Stationierungsstreitkräfte, die nicht zugleich deutsche gesetzliche Feiertage sind, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.
 - b) Ist der Arbeitnehmer jedoch nicht zur Arbeitsleistung aufgefordert worden oder hat er keine Gelegenheit zur Arbeit erhalten, so hat er Anspruch auf Zahlung des Arbeitsverdienstes, den er ohne den Arbeitsausfall für seine festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden erhalten hätte.
3. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Bezahlung nach Ziffer 1 oder Ziffer 2b für die an dem Feiertag ausgefallene Arbeitszeit,
 - a) wenn er am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem arbeitsfreien Feiertag unentschuldigt der Arbeit fernbleibt,
 - b) wenn er für den letzten Arbeitstag vor und den ersten Arbeitstag nach dem arbeitsfreien Feiertag Arbeitsbefreiung ohne Bezahlung erhalten hat.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer an diesen beiden Tagen jeweils Arbeitsbefreiung nach den Bestimmungen des § 28 Ziffer 4 erhalten hat.

§ 28 Arbeitsbefreiung

(§ 28 neu gefasst durch
ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003, zuletzt geändert durch
ÄTV Nr. 42 zum TV AL II m. W. v. 1. Februar 2013)

1. Auf Antrag und bei Nachweis erhält der Arbeitnehmer in folgenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Zahlung des Arbeitsverdienstes, den er ohne die Arbeitsbefreiung für seine festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden erhalten hätte, und zwar
 - a) drei Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners
 - b) zwei Arbeitstage bei
 - (1) eigener Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - (2) Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin
 - (3) Todesfall von Familienangehörigen
(Kinder, Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder, Eltern, Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Großeltern, Schwiegereltern)
 - (4) Wohnungswechsel des Arbeitnehmers anlässlich der Änderung seines Beschäftigungsortes

Ziffer 1b) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

 - c) einen Arbeitstag bei
 - (1) Wohnungswechsel eines Arbeitnehmers mit eigenem Hausstand aus anderem Anlass als in Abschnitt b) Pos. (4)
 - (2) eigener Silberhochzeit
 - d) bis zu jeweils drei Arbeitstagen
bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners in außergewöhnlichen Fällen
 - e) bis zu jeweils zwei Arbeitstagen
bei schwerer Erkrankung von Familienangehörigen i. S. d. Abschnitts b) (3) oder des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners
sofern
 - diese Personen mit dem Arbeitnehmer in einem gemeinsamen Haushalt leben, und
 - nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Erkrankten unerlässlich ist, und

- der Arbeitnehmer die Pflege selbst übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, und
- im laufenden Kalenderjahr ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach Abschnitt f) nicht besteht.

Ziffer 1e) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

f) bis zur Dauer von zwei Arbeitstagen

bei schwerer Erkrankung eines Kindes

- unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 SGB V und
- wenn im laufenden Kalenderjahr ein Anspruch auf unbezahlte Arbeitsbefreiung nach Ziffer 6 und Krankengeld nach § 45 SGB V nicht oder nicht mehr besteht.

Die Freistellung kann im Laufe des Jahres für verschiedene Fälle der Erkrankung eines Kindes in Anspruch genommen werden.

Ziffer 1f) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

g) bis zur Höchstdauer von jeweils einem Arbeitstag bei

- (1) unverschuldeter Vorladung bei Behörden, soweit nicht von diesen der Verdienstausschlag ersetzt wird
- (2) Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht und zur Wahrnehmung öffentlicher ehrenamtlicher Aufgaben – z. B. als ehrenamtlicher Richter, Schöffe, Wahlbeisitzer, Mitglied einer Selbstverwaltungskörperschaft –, soweit keine dem Verdienstausschlag entsprechende Entschädigung (Ziffer 4) gezahlt wird
- (3) erstmaligem Aufsuchen eines Arztes

h) für die jeweils unerlässlich erforderliche Zeit

bei angeordneten ärztlichen Untersuchungen oder Behandlungen, wenn diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können.

2. Auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften soll Arbeitsbefreiung unter Zahlung des Arbeitsverdienstes, den der Arbeitnehmer ohne die Arbeitsbefreiung für seine festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden erhalten hätte, bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschaftsvorstandes, dem der Arbeitnehmer angehört, oder an Tagungen von Gewerkschaften auf internationaler Ebene, Bundesebene oder Landesebene (sofern es in der Organisation der Gewerkschaft des Arbeitnehmers eine Landesebene nicht gibt: auf Bezirksebene), wenn der Arbeitnehmer als Mitglied eines Gewerkschaftsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt.

3. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Zahlung des Arbeitsverdienstes, den der Arbeitnehmer ohne die Arbeitsbefreiung für seine festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden erhalten hätte, ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
4.
 - a) Bei Arbeitsbefreiung zur Erfüllung der in Ziffer 1g(2) genannten Pflichten und Aufgaben, für die der Arbeitnehmer von anderer Stelle eine dem Verdienstausschlag entsprechende Entschädigung erhält, wird sein Arbeitsverdienst zunächst so berechnet, als ob er gearbeitet hätte.
 - b) Dem Arbeitnehmer wird eine Bescheinigung über den gesamten ausfallenden Arbeitsverdienst – einschließlich Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung – zur Vorlage bei der für die Erstattung zuständigen Stelle ausgehändigt.
 - c) Ein Betrag in der nach Abschnitt b) errechneten Höhe kann vom Arbeitsverdienst einbehalten werden.
5.
 - a) Am 24. und 31. Dezember wird Arbeitsbefreiung erteilt.
 - b) Ist die Arbeitsbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so wird an einem anderen Arbeitstag entsprechend Arbeitsbefreiung erteilt. Ist auch dies nicht möglich, so wird der Zuschlag für die am 24. Dezember geleistete Arbeit nach § 20 Ziffer 1f gezahlt.
 - c) Für die infolge der Arbeitsbefreiung nach Abschnitt a) oder nach Abschnitt b) Absatz 1 ausfallenden regelmäßigen Arbeitsstunden wird der Arbeitsverdienst gezahlt, den der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall für seine festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden erhalten hätte.

Ziffer 5a) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 42 zum TV AL II m. W. v. 1. Februar 2013.

Ziffer 5b) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

6. Krankengeldzuschuss

- a) Arbeitnehmer, denen bei schwerer Erkrankung von Kindern, Pflege-, Adoptiv-, Stiefkindern ein Anspruch auf Leistungen nach § 45 SGB V (Krankengeld bei Erkrankung des Kindes) zusteht, haben für diese Zeit Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.
- b) Für die Dauer der Zahlung von Krankengeld nach § 45 SGB V wird ein Krankengeldzuschuss in entsprechender Anwendung des § 29 Ziffer 3c gezahlt.

ABSCHNITT 7

Arbeitsunfähigkeit

§ 29

Krankenbezüge

(§ 29 neu gefasst durch

ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997, zuletzt geändert durch

ÄTV Nr. 27 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2007)

1. Ist ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert, so hat er Anspruch auf

- a) Entgeltfortzahlung gemäß Ziffer 2,
- b) Krankengeldzuschuss gemäß Ziffer 3.

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss entsteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Verschulden des Arbeitnehmers eingetreten ist.

2. a) Der Arbeitnehmer behält für die Zeit, in der er wegen Arbeitsunfähigkeit an seiner Arbeitsleistung gehindert ist, den Anspruch auf Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Wochen.
- b) Handelt es sich um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, die der Arbeitnehmer sich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei den Stationierungsstreitkräften desselben Entsendestaates zugezogen hat, so behält er den Anspruch auf Arbeitsentgelt abweichend von Abschnitt a) bis zur Dauer von zwölf Wochen.
- c) Wird der Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von zwölf Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nur bis zur Dauer von insgesamt sechs – im Falle des Abschnitts b) zwölf – Wochen. War er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, so hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit wiederum Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs – im Falle des Abschnitts b) zwölf – Wochen.
- d) Das Arbeitsentgelt im Sinne der Abschnitte a) bis c) ist der regelmäßige Arbeitsverdienst (§ 17). Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit während eines Manövers/einer militärischen Übung gemäß Anhang M wird der Arbeitsverdienst nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs M gezahlt.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2000.

3. a) Im Anschluss an die Entgeltfortzahlung nach Ziffer 2 hat der Arbeitnehmer nach einer anrechenbaren Beschäftigungszeit (§ 8) von einem Jahr (Wartezeit) Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zu einer Dauer von höchstens 12 Wochen.
- b) Innerhalb eines Kalenderjahres wird der Krankengeldzuschuss längstens für die nach Abschnitt a) geltende Höchstdauer gezahlt.
- c) (1) Der Krankengeldzuschuss entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder den entsprechenden Leistungen eines sonstigen Sozialleistungsträgers und dem Nettobetrag des regelmäßigen Arbeitsverdienstes (§ 17).
- Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses wird – abweichend von § 16 Ziffer 6 – der Kalendermonat jeweils mit 30 Tagen angesetzt.
- (2) Der Berechnung des Krankengeldzuschusses nach Absatz (1) ist das um den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen gekürzte Krankengeld zugrunde zu legen.
- (3) Arbeitnehmer, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten Krankengeldzuschuss in gleichem Umfang wie versicherungspflichtige Arbeitnehmer.
- d) Der Anspruch auf Zahlung des Krankengeldzuschusses endet mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 27 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2007.

4. a) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.
- b) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.
- c) In begründeten Fällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- d) In begründeten Fällen kann der Arbeitgeber während der Arbeitsunfähigkeit die Beibringung des Zeugnisses eines Arztes beiderseitigen Vertrauens über die Arbeitsunfähigkeit verlangen.
- Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation. Als Maßnahmen im Sinne dieser Ziffer gelten die in § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz beschriebenen Maßnahmen.

§ 30**Krankenbezüge bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte**

*(§ 30 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997)*

1. Kann der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so hat der Arbeitnehmer
 - a) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz zu enthalten
 - b) die Ansprüche auf Schadenersatz an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, dass er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.
2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Arbeitnehmer den Verpflichtungen nach Ziffer 1 nicht nachkommt. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung dieser Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.
3.
 - a) Der Forderungsübergang nach Ziffer 1b kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.
 - b) Bei der Geltendmachung der abgetretenen Schadenersatzansprüche darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeitnehmers nicht vernachlässigt werden.Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Arbeitgebers, so erhält der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag.

§ 31

– nicht besetzt –

*(§ 31 aufgehoben durch
ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997)*

§ 32

– nicht besetzt –

*(§ 32 aufgehoben durch
ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997)*

ABSCHNITT 8 Urlaubsbestimmungen

§ 33 Erholungsurlaub*

*(§ 33 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 14 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1984)*

1. Anspruch

- a) Der Arbeitnehmer hat nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

Die Urlaubsdauer für Arbeitnehmer, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche)

beträgt 30 Arbeitstage.

Die Urlaubsdauer für Arbeitnehmer mit einer anderen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Wochentage ist in Ziffer 2 entsprechend geregelt.

- b) Urlaubstage, die von einem früheren Arbeitgeber für das laufende Kalenderjahr erteilt oder abgegolten wurden oder noch abzugelten sind, mindern den Urlaubsanspruch entsprechend.

2. Begriff "Arbeitstage"

- a) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer dienstplanmäßig oder regelmäßig zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich erteilt wird.

Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, so gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

- b) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Ziffer 1a. Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Urlaubstages, so bleibt er unberücksichtigt.

* Hinweise der Tarifvertragsparteien zu den §§ 33, 34 (siehe nachstehend hinter § 50)

- c) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach Ziffer 1a. Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Urlaubstages, so wird dieser auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.
- d) Wird die Verteilung der Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

3. Wartezeit

Erholungsurlaub kann erstmals sechs Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in Anspruch genommen werden (Wartezeit), es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis endet vorher. Beschäftigungszeiten, die der Arbeitnehmer vor seiner Einstellung im laufenden Kalenderjahr bei den Stationierungsstreitkräften (§ 8 Ziffer 1) zurückgelegt hat, werden auf die Wartezeit angerechnet.

4. Teilurlaub

- a) Besteht das Beschäftigungsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahres, so hat der Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf ein Zwölftel des Urlaubs; jeder Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis mindestens 15 Kalendertage besteht, zählt als voller Kalendermonat.
Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ruht, gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Zeiten eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.
- b) Hat der Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfang hinaus erhalten, so kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.
- c) Scheidet der Arbeitnehmer wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder deshalb aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, weil er Altersruhegeld bezieht, so beträgt der Urlaubsanspruch
 - (1) sechs Zwölftel, wenn das Beschäftigungsverhältnis in der ersten Hälfte
 - (2) zwölf Zwölftel, wenn das Beschäftigungsverhältnis in der zweiten Hälftedes Urlaubsjahres endet.

5. Erteilung des Urlaubs

- a) Der Urlaub soll zusammenhängend erteilt und genommen werden, soweit dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe nicht entgegenstehen.
- b) Wird der Urlaub geteilt, so muss ein Urlaubsteil mindestens die Hälfte des für das Kalenderjahr zustehenden Urlaubs umfassen.
- c) Bei der Erteilung des Urlaubs sind die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen – es sei denn, dass dringende betriebliche Belange entgegenstehen oder dass Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben.

6. Übertragung des Urlaubs

- a) Der Urlaub soll im laufenden Kalenderjahr erteilt und genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen.
- b) Bei Übertragung auf das nächste Kalenderjahr muss der Urlaub bis zum 31. März angetreten sein.

Kann der Arbeitnehmer den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März antreten, so muss der Urlaub innerhalb von zwei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erteilt und angetreten werden.

Kann die Arbeitnehmerin den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 31. März antreten, so muss der Urlaub innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs erteilt und angetreten werden.
- c) Endet die Wartezeit (Ziffer 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres, so muss der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres erteilt und angetreten werden.
- d) Wird der Urlaub nicht bis zu dem in Betracht kommenden Zeitpunkt – spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres – angetreten, so verfällt er.

7. Abgeltung des Urlaubs

- a) Der Urlaub wird grundsätzlich in bezahlter Arbeitsbefreiung erteilt.
- b) Ist das Beschäftigungsverhältnis gekündigt, so muss der dem Arbeitnehmer noch zustehende Urlaub während der Kündigungsfrist erteilt werden.
- c) Lassen dringende betriebliche oder zwingende persönliche Gründe die Erteilung des Urlaubs bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zu, so wird der verbleibende Urlaubsanspruch in bar abgegolten.

8. Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs

Erkrankt der Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig war, nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, sofern die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich angezeigt wird.

In diesem Fall muss der Arbeitnehmer zu dem ursprünglich vorgesehenen Tag oder, falls die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, unverzüglich nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit wieder aufnehmen.

9. Urlaubsentgelt

- a) Als Urlaubsentgelt wird der regelmäßige Arbeitsverdienst (§ 17) gezahlt.
- b) Umfasst der Urlaubszeitraum mehr als zehn Kalendertage, und fällt in diesen Zeitraum der nächste Lohn- oder Gehaltszahlungstermin, so wird auf die dann fälligen Bezüge auf Antrag des Arbeitnehmers vor Antritt des Urlaubs ein entsprechender Abschlag gezahlt.

§ 34**Zusatzurlaub***

*(§ 34 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 14 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1984)*

- 1. Schwerbehinderte im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Schwerbehindertengesetzes erhalten einen bezahlten Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr.

* *Hinweise der Tarifvertragsparteien zu den §§ 33, 34 (siehe nachstehend hinter § 50)*

2. Arbeitnehmer, die unter Gefährdung der Gesundheit arbeiten, erhalten einen bezahlten Zusatzurlaub, sofern sie diese Arbeiten mindestens sechs Monate im Kalenderjahr überwiegend verrichten. Die Arbeiten, die als gesundheitsgefährdend gelten, sowie die Höhe des Zusatzurlaubs sind in den Sonderbestimmungen der Anhänge vereinbart.
3. Arbeitnehmer, die aus betrieblichen Gründen ihren gesamten Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen müssen, erhalten einen bezahlten Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen. Das gilt nicht, wenn der Erholungsurlaub erst nach dem 31. März endet.
Der Zusatzurlaub muss bis zum 31. März erteilt und angetreten werden.
4. Der Zusatzurlaub wird dem Erholungsurlaub hinzugerechnet; der § 33 findet sinngemäß Anwendung.

ABSCHNITT 9

Entschädigungen

§ 35

Auswärtige Beschäftigung

*(§ 35 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

Der Arbeitnehmer erhält nach den Bestimmungen des Anhangs R Kostenersatz für Mehraufwendungen, die infolge einer angeordneten Tätigkeit außerhalb seines ständigen Beschäftigungsortes entstehen.

§ 36

Werkzeuggeld

Fordert die Beschäftigungsstelle vom Arbeitnehmer die Gestellung eigener Arbeitsgeräte oder Werkzeuge, so erhält er eine Entschädigung (Werkzeuggeld) – es sei denn, dass die Gestellung berufssüblich ist.

Die Höhe des Werkzeuggeldes wird nach den für den Beruf des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort üblichen Regelungen unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der gestellten Arbeitsgeräte oder Werkzeuge vereinbart.

Das Werkzeuggeld ist kein Bestandteil des Arbeitsverdienstes (§ 16 Ziffer 4).

§ 36 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

§ 37

Schutzkleidung, Arbeitskleidung

*(§ 37 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

1. Bei Arbeiten, die mit einer erheblichen Gefährdung oder Erschwernis verbunden sind, wird von der Beschäftigungsstelle zum Schutz des Arbeitnehmers geeignete Schutzkleidung in ausreichendem Maße gestellt.
2. Ist eine besondere Arbeitskleidung oder Ausstattung erforderlich, so sind die Einzelheiten in den Sonderbestimmungen der Anhänge vereinbart.

ABSCHNITT 10

Sozialbestimmungen

§ 38

Sterbegeld

*(§ 38 neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch
ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012)*

1. a) Nach dem Tode eines Arbeitnehmers erhalten die Bezugsberechtigten ein Sterbegeld.
 - b) Bezugsberechtigte im Sinne des Abschnitts a) sind, sofern von dem Arbeitnehmer nichts Abweichendes schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber bestimmt worden ist, in der angegebenen Rangfolge:
 - (1) Unterhaltsberechtigte Familienangehörige – ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit –
 - (2) Personen, mit denen der Verstorbene vor dem Ableben in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat
 - (3) Personen, die für die Beisetzung aufgekommen sind.

Ziffer 1b zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

2. a) Voraussetzung für die Zahlung des Sterbegeldes ist, dass der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ablebens eine im Sinne des § 8 anrechenbare Beschäftigungszeit von mindestens 3 Monaten zurückgelegt hatte.
 - b) Bei einem Arbeitsunfall mit Todesfolge entfällt die im Abschnitt a) genannte Voraussetzung.
3. Als Sterbegeld wird der regelmäßige Arbeitsverdienst (§ 17)

in Höhe von	zwei Monatsbezügen,
bei einem Arbeitsunfall mit Todesfolge	
in Höhe von	drei Monatsbezügen,
gezahlt.	

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 16 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1987.

4. a) Für die Auszahlung des Sterbegeldes ist die Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde erforderlich.
- b) Die Zahlung des Sterbegeldes an einen Bezugsberechtigten (Ziffer 1b) bringt den Anspruch der übrigen Bezugsberechtigten zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto des verstorbenen Arbeitnehmers hat befreiende Wirkung.

Ziffer 4b zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

5. Das Sterbegeld wird nicht gezahlt, wenn der Tod
 - a) durch eine im Betrieb nicht zugelassene Nebenarbeit verursacht worden ist, oder
 - b) durch die Auswirkungen eines gleichzeitig bestehenden weiteren Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist.

§ 39

Betriebliche Altersversorgung

(§ 39 neu gefasst durch

ÄTV Nr. 8 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2002, zuletzt geändert durch

ÄTV Nr. 29 zum TV AL II m. W. v. 30. November 2007)

A. Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung nach den Bedingungen eines Gruppenversicherungsvertrages, der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den im Vertrag aufgeführten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen worden ist. Die in dem Gruppenversicherungsvertrag für die versicherten Arbeitnehmer vorgesehenen Leistungen können nur im Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien und den Stationierungsstreitkräften geändert werden.

B. Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

1. Neben der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung nach Abschnitt A kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Teile seines zukünftig fälligen Arbeitsentgelts – maximal bis zur Höhe der Beiträge, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen steuerfrei sind – durch Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Die Entgeltumwandlung erfolgt unter den Voraussetzungen für die steuerliche Förderung von Altersvorsorgeleistungen nach dem Einkommensteuergesetz.

2. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung geschieht im Wege der Beteiligung an einer Pensionskasse, die von den Tarifvertragsparteien im Einvernehmen mit den Stationierungsstreitkräften ausgewählt worden ist. Der Pensionskassenvertrag kann nur im Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien und den Stationierungsstreitkräften geändert werden.
3. Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltumwandlung nach Ziffer 1 ist, dass der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.
4. Für die Entgeltumwandlung sind grundsätzlich während eines Kalenderjahres gleichbleibende monatliche Beträge zu verwenden. In den Grenzen der maximal zulässigen Entgeltumwandlung nach Ziffer 1 kann der Arbeitnehmer verlangen, dass anstelle der gleichbleibenden Monatsbeträge oder zusätzlich zu diesen auch ein einmaliger Betrag umgewandelt wird.
5. Der Arbeitnehmer teilt der zuständigen Behörde rechtzeitig schriftlich Art und Höhe der umzuwandelnden Beträge mit. Die Umwandlung von Arbeitsentgelt des laufenden Monats setzt voraus, dass die Mitteilung nach Satz 1 bis spätestens 15. dieses Monats vorliegt.
Änderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitteilung muss bis zum Ende des Vorjahres – bei zulässiger Umwandlung eines einmaligen Betrages spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres – vorliegen.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 22 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2005.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 29 zum TV AL II m. W. v. 30. November 2007.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 29 zum TV AL II m. W. v. 30. November 2007.

§ 40

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld

*(§ 40 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

1. Urlaubsgeld

Der Arbeitnehmer erhält nach den Bestimmungen des Anhangs V Urlaubsgeld.

2. Weihnachtsgeld

Der Arbeitnehmer erhält nach den Bestimmungen des Anhangs W Weihnachtsgeld.

§ 41**Vermögenswirksame Leistungen**

*(eingefügt als § 41a durch ÄV-Nr. 5 – I – TV AL II m. W. v. 1. Juli 1973,
geändert in § 41 durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert
durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012)*

1. Anspruchsvoraussetzungen

- a) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine monatliche vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG).
- b) Der Anspruch entsteht für den auf die Mitteilung nach Ziffer 4a folgenden Kalendermonat.
- c) Ein Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum bereits von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhält.
- d) Der Anspruch entfällt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Ziffer 1b) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

2. Betrag

- a) Die vermögenswirksame Leistung beträgt im Kalendermonat
 - (1) für Arbeiter und Angestellte € 30,00,
 - (2) für Auszubildende € 15,00.

Ziffer 2a zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 35 zum TV AL II m. W. v. 1. Februar 2010, für den Bereich der britischen Streitkräfte m. W. v. 1. Januar 2011.

- b) Arbeitnehmer, deren arbeitsvertraglich festgesetzte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Durchschnitt geringer ist als die nach § 9 Ziffer 1 jeweils geltende – oder anstelle des § 9 Ziffer 1 nach den Sonderbestimmungen der Anhänge jeweils geltende – tarifvertragliche Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigte), erhalten die vermögenswirksame Leistung anteilig. Die Höhe des Anteils bemisst sich nach dem Verhältnis der für den Arbeitnehmer arbeitsvertraglich festgesetzten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zu der im Einzelfall tarifvertraglich geltenden Arbeitszeit.
- c) Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, in dem der Arbeitnehmer für mindestens zwei Wochen Anspruch hat auf Lohn/Gehalt/Ausbildungsvergütung, Krankengeldzuschuss nach § 29 Ziffer 3,

Zuschuss bei Arbeitsausfall wegen ansteckender Krankheit nach § 26 Ziffer 3a

oder Mutterschaftsgeld*) für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

*) *Protokollnotiz gestrichen durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.*

- d) Die vermögenswirksame Leistung ist nicht Entlohnungsbestandteil im Sinne des § 16 Ziffer 1.

3. Fälligkeit

Die vermögenswirksame Leistung wird jeweils zum Monatsende fällig.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

4. Mitteilung der Anlageart

- a) Der Arbeitnehmer teilt der zuständigen Behörde schriftlich die Art der von ihm im Rahmen der Bestimmungen des VermBG gewählten Anlage der vermögenswirksamen Leistung mit und gibt hierbei an:

den Empfänger/das Unternehmen/das Institut und die Nummer des Kontos, auf das die Leistung überwiesen werden soll.

- b) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und für eine vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts soll der Arbeitnehmer dieselbe Anlageart und denselben Empfänger/dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

Im Übrigen darf der Arbeitnehmer weder in der Wahl der nach dem VermBG zugelassenen Möglichkeiten der vermögenswirksamen Anlage noch in der Auswahl des Empfängers/Unternehmens/Instituts, an das sie überwiesen werden soll, behindert werden.

- c) Die vermögenswirksame Leistung kann auch für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung gemäß § 39 Abschnitt B verwendet werden

Protokollnotiz zu Ziff. 4c in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung:
Gestrichen.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

5. Gestrichen.

Ziffer 5 gestrichen durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

§ 42

Einkommensschutz bei Leistungsminderung

(§ 42 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997)

1. a) Den Einkommensschutz im Sinne des § 5 des Tarifvertrages über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommensschutz (SchutzTV) erhält auch ein Arbeitnehmer, dessen Leistungsfähigkeit
 - wegen eines Arbeitsunfalls (§ 8 SGB VII), den er in seinem Beschäftigungsverhältnis bei den Stationierungsstreitkräften desselben Entsendestaates unverschuldet erlitten hat oder
 - wegen einer Berufskrankheit (§ 9 SGB VII), die er sich infolge seiner Tätigkeit bei den Stationierungsstreitkräften desselben Entsendestaates zugezogen hat,dauernd gemindert ist und der deshalb auf einen anderen Arbeitsplatz mit geringerer Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a außer Pos. (7)) umgesetzt oder am bisherigen Arbeitsplatz neu eingruppiert wird.
 - b) Im Falle der Leistungsminderung infolge eines **Arbeitsunfalls** erhält der Arbeitnehmer den Einkommensschutz für eine Dauer von 6 Monaten auch dann, wenn er eine Beschäftigungszeit von 5 Jahren noch nicht erreicht hat.
 - c) Für einen Einkommensschutz von mehr als 6 Monaten sowie in jedem Fall des Einkommensschutzes bei Leistungsminderung infolge einer **Berufskrankheit** müssen die in § 5 Ziffer 3 SchutzTV genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Beschäftigungszeiten und des Lebensalters erfüllt sein.
 - d) Die jeweiligen Voraussetzungen müssen bei Eintritt der Leistungsminderung erfüllt sein. Der Einkommensschutz ist ausgeschlossen, soweit dem Arbeitnehmer wegen der Minderung seiner Grundvergütung ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht.
2. a) Den Einkommensschutz im Sinne des § 5 SchutzTV erhält auch ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 3b SchutzTV erfüllt und dessen Leistungsfähigkeit wegen altersbedingter Abnahme seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd gemindert ist und der deshalb auf einen anderen Arbeitsplatz mit geringerer Grundvergütung umgesetzt oder am bisherigen Arbeitsplatz neu eingruppiert wird.
 - b) Zum Nachweis, dass die Leistungsfähigkeit auf einer altersbedingten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte beruht, kann der Arbeitgeber das Attest eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens verlangen.

ABSCHNITT 11

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

§ 43

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während der Probezeit

*(§ 43 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 20 – I – TV AL II m. W. v. 1. Juli 1993)*

1. Das Beschäftigungsverhältnis kann während der Probezeit (§ 5) von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
2. Die Kündigung kann bis zum letzten Tag der Probezeit ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist kann in diesem Falle über die Probezeit hinausreichen.

§ 44

Ordentliche Kündigung

1. Ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Beschäftigungsverhältnis kann unter Berücksichtigung der anrechenbaren Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers unter Einhaltung nachstehender Fristen gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

a) **Von jedem der Arbeitsvertragspartner**

mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss.

b) **Durch die Beschäftigungsdienststelle**

**nach einer Beschäftigungszeit
von**

mindestens 6 Monaten
mindestens 4 Jahren
mindestens 6 Jahren
mindestens 9 Jahren
mindestens 12 Jahren
mindestens 20 Jahren

mit einer Frist von

2 Monaten zum Monatsschluss
3 Monaten zum Monatsschluss
4 Monaten zum Monatsschluss
5 Monaten zum Monatsschluss
6 Monaten zum Monatsschluss
7 Monaten zum Monatsschluss.

Anrechenbar ist die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Sinne des § 8 Ziffern 1, 2 und 4, die der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften desselben Entsendestaates erreicht hat.

Ziffer 1 zuletzt neu gefasst durch ÄV-Nr. 21 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1995.

2. a) Der Arbeitnehmer soll grundsätzlich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beschäftigt werden (vgl. jedoch § 33 Ziffer 7b). Zu diesem Zweck kann er auch einer anderen Beschäftigungsdienststelle an demselben Ort oder im Einzugsbereich im Sinne des § 4 Ziffer 4d SchutzTV für eine zumutbare Beschäftigung befristet zugewiesen werden.

Protokollnotiz zu § 44 Ziffer 2a

Es besteht Einvernehmen, dass der Arbeitnehmer durch eine befristete Weiterbeschäftigung an einem anderen Ort im Einzugsbereich keine zusätzlichen Fahrkosten zu tragen hat.

Zusätzlich aufgewandte Zeit zum Erreichen der Arbeitsstelle zählt als Arbeitszeit.

Ziffer 2a zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997.

- b) Ein Anspruch auf Zahlung des Arbeitsverdienstes während der Kündigungsfrist besteht jedoch auch dann, wenn der Arbeitnehmer aus einem nicht von ihm selbst zu vertretenden Grund vor Ablauf der Kündigungsfrist von der Arbeit freigestellt wird.

Für die Zeit der Freistellung wird der Arbeitsverdienst gezahlt, den der Arbeitnehmer ohne die Freistellung für seine festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden erhalten hätte.

Ziffer 2b zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

3. a) Wenn die Kündigung von der Beschäftigungsdienststelle ausgesprochen worden ist, erhält der Arbeitnehmer auf Antrag Arbeitsbefreiung in angemessenem Umfang bis zu insgesamt 4 Arbeitstagen unter Zahlung des Arbeitsverdienstes, damit er eine andere Arbeit suchen kann; zusätzlich erhält der Arbeitnehmer auf Antrag Arbeitsbefreiung bis zu insgesamt 5 Arbeitstagen unter Zahlung des Arbeitsverdienstes zum Besuch einer von ihm ausgewählten und auf eigene Kosten veranlassten beruflichen Qualifizierung unter Einschluss eines Erwerbs einer staatlich oder von der Industrie- und Handelskammer anerkannten Qualifikation.

Etwaige Ansprüche des Arbeitnehmers nach § 6 SchutzTV bleiben hiervon unberührt.

Dies gilt nicht bei Kündigungen während der Probezeit.

- b) Ist die Kündigung von der Beschäftigungsdienststelle aus einem nicht vom Arbeitnehmer zu vertretenden Grund ausgesprochen worden, so wird für die Dauer der Arbeitsbefreiung der Arbeitsverdienst gezahlt, den der Arbeitnehmer ohne die Arbeitsbefreiung für seine festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden erhalten hätte.

Ziffer 3a zuletzt geändert durch ÄTV-Nr. 45 zum TV AL II m. W. v. 1. September 2015.

Ziffer 3b zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

- c) Der Arbeitnehmer erhält die Arbeitsbefreiung in dem in a) und b) vereinbarten Ausmaß auch dann, wenn er das Beschäftigungsverhältnis

zwar selbst gekündigt, aber sein Ausscheiden nach den Bestimmungen des § 8 Ziffer 4 nicht zu vertreten hat.

4. Auf Jugend- und Auszubildendenvertreter im Sinne des für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften geltenden Personalvertretungsrechts wird das Kündigungsschutzgesetz auch dann angewendet, wenn das Arbeitsverhältnis in derselben Beschäftigungsdienststelle ohne Unterbrechung noch keine 6 Monate bestanden hat.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997.

5. Auf Arbeitnehmer, die bei ihrem Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Bewilligung einer Altersrente nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) eingereicht haben, und die deshalb ihr Beschäftigungsverhältnis durch eine ordentliche Kündigung beenden oder einen Auflösungsvertrag mit der Beschäftigungsdienststelle schließen, finden diejenigen Vorschriften dieses Tarifvertrages keine Anwendung, die im Falle der Kündigung durch den Arbeitnehmer oder bei Beendigung der Beschäftigung in gegenseitigem Einvernehmen den Wegfall einer tarifvertraglich vorgesehenen Leistung bewirken.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung im Einzelfall ist, dass der Arbeitnehmer

- (1) den Rentenbescheid vorlegt oder
- (2) die Bestätigung des Rentenversicherungsträgers über den Eingang des Antrages beibringt.

Protokollnotiz zu § 44 Ziffer 5

Die Bestimmungen der Ziffer 5 gelten sinngemäß auch für Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, weil sie eine Lebensversicherung in entsprechender Höhe ("befreiende Lebensversicherung") abgeschlossen haben.

Voraussetzung für die Anwendung der Ziffer 5 im Einzelfall ist, dass der Arbeitnehmer

- (a) hinsichtlich seines Lebensalters die Bedingungen der oben bezeichneten Gesetzesvorschriften erfüllt;
- (b) eine Bestätigung des Versicherungs-Unternehmens über die Fälligkeit und die Höhe der Versicherungsleistungen beibringt.

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 22 – I – TV AL II m. W. v. 1. August 1997.

§ 45

Außerordentliche Kündigung

*(§ 45 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 6 – I – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1974)*

1. Das Beschäftigungsverhältnis kann von jedem der Arbeitsvertragspartner aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 44 Ziffer 1) gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

2. Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 1 ist nur gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden – unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile – die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 44 Ziffer 1) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
3. Eine außerordentliche Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen festgestellt und dem Kündigungsberechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 46

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung

(§ 46 neu gefasst durch

ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003, zuletzt geändert durch

ÄTV Nr. 39 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012)

1. Das Beschäftigungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 39 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

Protokollnotiz zu § 46 Ziffer 1

Die nach Ziffer 1 maßgebliche Altersgrenze findet mit Wirkung vom 1. Januar 2012 anstelle des 65. Lebensjahres auch bei § 5 Ziffer 3b) SchutzTV und § 8 Ziffer 1d) TV Soziale Sicherung Anwendung.

Protokollnotiz angefügt durch ÄTV Nr. 41 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

2. a) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass der Arbeitnehmer erwerbsgemindert ist, so endet das Beschäftigungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Bescheid zugestellt wird. Der Arbeitnehmer hat der Beschäftigungsdienststelle die Zustellung des Bescheides unverzüglich anzuzeigen. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach Zustellung des Rentenbescheides, so endet das Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Liegt bei einem Arbeitnehmer, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, die für eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, so endet das Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem der Zustimmungsbescheid des Integrationsamtes zugestellt wurde.

- b) Abweichend von Abschnitt a) endet das Beschäftigungsverhältnis nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Beschäftigungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten, sofern in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, von dem nach Abschnitt a) maßgebenden Zeitpunkt an bis zum Ablauf des letzten Tages des Rentenbewilligungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis infolge der Bewilligung einer unbefristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder aus anderen Gründen endet.*
- c) Das Beschäftigungsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeitnehmer, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten, gleichwertigen oder zumutbaren freien Arbeitsplatz im Einzugsbereich seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen entsprechend weiterbeschäftigt werden könnte, sofern der Weiterbeschäftigung keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und der Arbeitnehmer seine Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides schriftlich beantragt. Der Antrag muss nähere Angaben über Art und Umfang seines Leistungsvermögens enthalten.

Protokollnotiz zu Ziffer 2c

Für die Definition der Begriffe „gleichwertiger Arbeitsplatz“, „zumutbarer Arbeitsplatz“ und „Einzugsbereich“ gelten die Vereinbarungen in § 4 Ziffer 4 des Tarifvertrages über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommensschutz (SchutzTV) entsprechend.

§ 47**Form der Kündigung**

(§ 47 zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 15 zum TV AL II m. W. v. 1. Februar 2004)

1. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bedarf der Schriftform.
2. Bei der Kündigung müssen die Gründe angegeben werden. Dies gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit sowie für die ordentliche Kündigung durch den Arbeitnehmer.

* Hinweise des BMF zu § 46 Ziffer 2b (siehe nachstehend hinter § 50)

§ 48
Zeugnisse und Bescheinigungen

1. Der Arbeitnehmer hat bei der Kündigung Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung.
2. Beim Ausscheiden muss dem Arbeitnehmer auf seinen Antrag unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt werden. Dieses Zeugnis hat sich auf Verlangen des Arbeitnehmers auf die Leistungen und die Führung im Dienst sowie auf den Entlassungsgrund zu erstrecken.
3. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, auch während des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
4. Die Bescheinigungen und Zeugnisse werden durch die von den Stationierungsstreitkräften zu bestimmenden Dienststellen ausgestellt.
5. Dem Arbeitnehmer werden beim Ausscheiden die Arbeitspapiere – einschließlich Urlaubsbescheinigung – ausgehändigt. Ist dies nicht sofort möglich, so erhält er hierüber eine schriftliche Bestätigung.

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

ABSCHNITT 12

Sonstige Bestimmungen

§ 49

Ausschlussfrist

*(§ 49 zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012)*

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder seitens des Arbeitgebers schriftlich geltend gemacht wurden.

§ 50

Auflegung von Tarifverträgen

*(§ 50 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 9 – I – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

1. Dieser Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung sowie alle sonstigen Tarifverträge zur Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften werden bei jeder Beschäftigungsstelle an einem geeigneten Platz auf Kosten der Stationierungsstreitkräfte zur Einsichtnahme für die Arbeitnehmer aufgelegt.
2. Die Verpflichtung zur Auflegung besteht nicht für Tarifverträge, von deren Geltungsbereich die Beschäftigungsstelle und/oder alle dort beschäftigten Arbeitnehmer ausgenommen sind.

**Hinweise
zu der
mit Wirkung vom 1. Januar 1984 vereinbarten
Neufassung der Urlaubsbestimmungen
(§§ 33, 34) des TV AL II/TV AL II (Frz)**
– abgestimmt mit den beteiligten Gewerkschaften –

I. Allgemeine Hinweise

- (1) Mit Inkrafttreten der letzten Stufe des im Jahre 1980 vereinbarten Stufenplanes für eine Erhöhung der Dauer des Erholungsurlaubs haben die Tarifvertragsparteien nunmehr durch die Änderungsvereinbarungen Nr. 14 zum Hauptteil I TV AL II/Nr. 13 zum Hauptteil I TV AL II (Frz) den § 33 zum 1. Januar 1984 unter grundsätzlicher Beibehaltung der materiellen Substanz inhaltlich überarbeitet und redaktionell neu gefasst.
- (2) Wesentlicher Inhalt der Neufassung ist eine Änderung der Berechnungsvorschriften (Anrechnung von Arbeitstagen/arbeitsfreien Tagen auf den Urlaub) für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit abweichend vom Regelfall (5 Tage/Woche – montags bis freitags –) verteilt ist. Der Berechnungsmodus entspricht der Regelung im Bereich des deutschen öffentlichen Dienstes. Grundsätzlich kann daher bei Bedarf auf die einschlägige Rechtsprechung/Kommentierung zu den entsprechenden BAT-Vorschriften zurückgegriffen werden. Auf die abweichende Rundungsbestimmung in § 33 Ziffer 2c weise ich besonders hin.
- (3) Der § 34 ist inhaltlich und – soweit es nicht durch Änderung von Bezugsvorschriften erforderlich geworden war – auch redaktionell unverändert.

II. Erläuterungen/Hinweise zur Neufassung des § 33

Zu Ziffer 1a

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Das gilt sowohl für die Entstehung des Urlaubsanspruchs oder eines Teilurlaubsanspruchs (§ 33 Ziffer 4) als auch grundsätzlich für die Erfüllung des Urlaubsanspruchs (wegen der Zulässigkeit der Urlaubsübertragung siehe § 33 Ziffer 6).
- (2) Für den Regelfall der **Fünftagewoche** beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. Bei anderen Arbeitszeitgestaltungen kann sich gemäß § 33 Ziffer 2 ein Anspruch von mehr oder von weniger als 30 Arbeitstagen ergeben.

- (3) Der Begriff "regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit" ist nicht gleichzusetzen mit der in § 9 vereinbarten "regelmäßigen Arbeitszeit". Er erfasst darüber hinaus auch einzelarbeitsvertraglich vereinbarte abweichende Arbeitszeiten (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung).

Zu Ziffer 2a

- (1) Der Urlaubsanspruch wird zwar nach wie vor in "Arbeitstagen" ausgedrückt, der Begriff ist jedoch anders als bisher definiert. "Arbeitstag" kann jeder Wochentag – also auch ein Sonnabend, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag – sein. Maßgebend ist die tatsächliche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, wie sie entweder generell für den Betrieb oder individuell für den Arbeitnehmer nach einem Dienstplan o. ä. festgelegt ist.

- (2) Anders als nach der bisherigen Regelung in § 33 Ziffer 3 a. F. sind alle "faktischen" Arbeitstage des Arbeitnehmers auf den Urlaub anzurechnen; arbeitsfreie Tage werden dagegen nicht mehr angerechnet.

Die Tarifkonstruktion des § 33 Ziffer 4 a. F. (Freistellung) erübrigt sich dadurch.

Einzige Ausnahme von der Anrechnung der "faktischen" Arbeitstage auf den Urlaub sind diejenigen gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. In der Regel handelt es sich dabei um Feiertagsarbeit, für die der erhöhte Feiertagszuschlag nach § 20 Ziffer 1f in Betracht kommt.

- (3) Als anrechenbarer Arbeitstag zählt für Arbeitsschichten, die sich auf zwei Kalendertage erstrecken, jeweils der Tag des Schichtbeginns. Mit der Anrechnung dieses Tages ist der Arbeitnehmer für die Dauer der Arbeitsschicht – auch soweit sie in den folgenden Tag hineinreicht – beurlaubt.

- (4) Beispiel für die Anrechnung von Arbeitstagen auf den Urlaub bei durchgehendem Schichtdienst:

Der Arbeitnehmer beantragt Erholungsurlaub für die Zeit vom 2. bis 9. Juli 1984. Sein Schichtplan für diesen Zeitraum lautet:

So 1.	Mo 2.	Di 3.	Mi 4.	Do 5.	Fr 6.	Sa 7.	So 8.	Mo 9.	Di 10. Juli
A	F	A	F	A	F	A	F	F	A

A = Arbeitstag (Tag des Schichtbeginns)

F = freier Tag

Anzurechnen sind drei Urlaubstage (3., 5. und 7. Juli). Damit wird der Arbeitnehmer für den Zeitraum zwischen dem Ende der am 1. Juli beginnenden Arbeitsschicht und dem Schichtbeginn am 10. Juli beurlaubt.

Weil der Arbeitnehmer für arbeitsfreie Tage jedoch keinen Urlaub zu beantragen braucht, würde ein Urlaubsantrag für die Zeit vom 3. bis 7. Juli für ihn zum gleichen Ergebnis führen.

Zu Ziffer 2b, c

- (1) Diese Umrechnungsvorschriften sind immer dann anzuwenden, wenn die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres vom Regelfall der Fünftagewoche (§ 33 Ziffer 1a) abweicht. Dadurch wird erreicht, dass das Verhältnis von Urlaubstagen/Jahr zu Arbeitstagen/Jahr bei jeder Form der Arbeitszeitgestaltung gleich bleibt.
- (2) Im Regelfall der Fünftagewoche fallen im Kalenderjahr durchschnittlich 250 Arbeitstage an.

Die Umrechnungsformel lautet daher:

$$\text{individueller Urlaubsanspruch} = \frac{\text{Anspruch bei Fünftagewoche} \times \text{Arbeitstage/Jahr}}{250}$$

Ist die Zahl der Arbeitstage/Jahr größer als 250, findet Ziffer 2b Anwendung; das Ergebnis wird abgerundet. Ist die Zahl der Arbeitstage/Jahr kleiner als 250, findet Ziffer 2c Anwendung; das Ergebnis wird aufgerundet.

(3) Berechnungsbeispiele

a) Sechstagewoche

$$(250 + 52 = 302 \text{ Arbeitstage/Jahr})$$

$$\frac{30 \times 302}{250} = 36,24 \text{ abgerundet } \mathbf{36 \text{ Arbeitstage}}$$

b) Anhang H-Personal

(ab 1. Januar 1984; 254 Arbeitstage/Jahr – Zur Sechstagewoche 4 zusätzliche freie Tage/Monat = 48 Tage/Jahr – 302 ./. 48 = 254)

$$\frac{30 \times 254}{250} = 30,48 \text{ abgerundet } \mathbf{30 \text{ Arbeitstage}}$$

c) Feuerwehrpersonal im 24-Stunden-Schichtdienst mit 131 Schichten/Jahr

$$\frac{30 \times 131}{250} = 15,72 \text{ aufgerundet } \mathbf{16 \text{ Arbeitstage}}$$

(à 24-Std.-Schichten)

d) Wachpersonal im 12-Stunden-Schichtdienst mit 244 Arbeitsschichten/Jahr

$$\frac{30 \times 244}{250} = 29,28 \text{ aufgerundet } \mathbf{30 \text{ Arbeitstage}}$$

(à 12-Std.-Schichten)

- e) Soweit Anspruch auf Zusatzurlaub besteht, muss in den vorstehenden Beispielen zu der Zahl 30 jeweils die Zahl der Tage hinzugezählt werden, für die Anspruch auf Zusatzurlaub besteht (Hinweis auf § 34 Ziffer 4).

Danach ergeben sich z. B. für Schwerbehinderte (36 Arbeitstage Gesamturlaubsanspruch bei Fünftagewoche) in den vorstehenden Beispielen

zu a) 43 Arbeitstage

zu b) 36 Arbeitstage

zu c) 19 Arbeitstage

zu d) 36 Arbeitstage

individueller Gesamturlaubsanspruch/Jahr.

Zu Ziffer 2d

- (1) Diese Vorschrift regelt die Fälle, in denen sich die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres ändert – sei es durch betriebliche Neufestsetzung, durch Wechsel des Schichtsystems oder durch Umsetzung des Arbeitnehmers auf einen Arbeitsplatz mit anderer Verteilung der Arbeitszeit.

Schwankungen in der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage infolge der Schichteinteilung im Rahmen des bestehenden Schichtsystems fallen nicht hierunter.

- (2) Berechnungsbeispiel

Ein Feuerwehrmann wird infolge Feuerwehrdienstuntauglichkeit zum 1. September des Urlaubsjahres umgesetzt von einem Arbeitsplatz im 24-Stunden-Schichtsystem (131 Schichten/Jahr) auf einen Arbeitsplatz mit Fünftagewoche.

- a) Nimmt er seinen gesamten Urlaub vor der Umsetzung, so hat er Anspruch auf 16 Arbeitstage (à 24-Stunden-Schichten).
- b) Nimmt er seinen gesamten Urlaub nach der Umsetzung, so hat er Anspruch auf 30 Arbeitstage in der Fünftagewoche.

- c) Hatte er vor der Umsetzung bereits 14 Arbeitstage (à 24-Stunden-Schichten) Urlaub genommen, so beträgt sein Restanspruch bei der Umsetzung noch 2/16 des Gesamturlaubsanspruchs. Umgerechnet auf den für die Fünftagewoche geltenden Gesamturlaubsanspruch

von 30 Arbeitstagen sind dies $\frac{2 \times 30}{16} = 3,75$ – gerundet nach

den allgemein üblichen Rundungsvorschriften (Hinweis auf Erläuterung in Ziffer III.(2)a)) auf 4 Arbeitstage.

Zu Ziffer 3

Die Wartezeit hat eine gegenüber der Bestimmung in § 33 Ziffer 5 a. F. geänderte Bedeutung. Die Vorschrift besagt, dass der Arbeitnehmer erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten Urlaub nehmen kann, sofern er nicht vorher ausscheidet. Über die Höhe des Urlaubsanspruchs im Einstellungsjahr sagt die Bestimmung nichts aus.

Zu Ziffer 4a

- (1) Das Zwölftelungsprinzip ist – mit Ausnahme der Fälle gemäß Ziffer 4c – in **allen** Fällen anzuwenden, in denen das Beschäftigungsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahres besteht. Die Bestimmung des Begriffs "voller Kalendermonat" wurde neu hinzugefügt.
Soweit der Arbeitnehmer nicht in der Fünftagewoche beschäftigt ist, wird der Gesamturlaubsanspruch zuvor gemäß § 33 Ziffer 2 umgerechnet.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis "ruht" z. B. während des Wehrdienstes gemäß § 1 Absatz (1) des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Zu Ziffer 4c

- (1) Ausnahmen von der Zwölftelungsvorschrift sind vereinbart für Arbeitnehmer, die wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Altersruhegeld (auch vorgezogenem oder flexiblem) ausscheiden.
Nach übereinstimmender Auffassung aller am Tarifvertrag Beteiligten ist nach Ziffer 4c auch dann zu verfahren, wenn ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich des Lebensalters erfüllt, anstelle des Altersruhegeldes Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung bezieht.
- (2) Scheidet ein Arbeitnehmer aus den in Ziffer 4c genannten Gründen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni aus, so erhält er den halben Urlaub; scheidet er in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember aus, so erhält er den vollen Urlaub.

Zu Ziffer 5b

Unter Berücksichtigung des individuell unterschiedlichen Urlaubsanspruchs und der neuen Definition des Begriffs "Arbeitstage" ist die Mindestdauer eines Urlaubsteiles neu geregelt.

Zu Ziffer 6b

- (1) Die Übertragung des Urlaubs über den 31. März des Folgejahres hinaus ist zulässig – wie bisher –, wenn der Arbeitnehmer wegen lang anhaltender Arbeitsunfähigkeit oder – neu aufgenommen –, wenn die Arbeitnehmerin wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) den Urlaub nicht bis zum 31. März antreten kann.

Der Urlaub ist in diesen Fällen künftig jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes – spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres (siehe Ziffer 6d) – anzutreten.

- (2) Die Ziffer 6b befasst sich nicht mit dem Urlaubsanspruch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs. Die Kürzungsmöglichkeit nach § 8 d MuSchG bleibt hierdurch unberührt.

Zu Ziffer 6c

Die Bestimmung wurde erforderlich, weil nach der neuen Wartezeit-Vorschrift in § 33 Ziffer 3 Arbeitnehmer, die nach dem 30. Juni eingestellt werden, im laufenden Urlaubsjahr – Arbeitnehmer, die nach dem 30. September eingestellt werden, auch im Übertragungszeitraum bis zum 31. März – ihren Teilurlaubsanspruch nicht realisieren können.

III. Bisherige Vorschriften

- (1) Die bisherigen Bestimmungen des § 33 über den Verfall von Urlaubsansprüchen, über die Abgeltung des Urlaubs, über Erkrankung während des Urlaubs sowie über das Urlaubsentgelt sind im Allgemeinen inhaltlich unverändert übernommen worden.

- (2) Folgende Vorschriften wurden nicht mehr aufgenommen:

- a) § 33 Ziffer 6b a. F. (Rundungsvorschrift bei Urlaubsteilung)

Auf die Übernahme dieser Bestimmung haben die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die allgemein anerkannte Übung bei der Auf-/Abrundung von Bruchteilen eines Urlaubstages (Hinweis auf § 5 Absatz (2) BUrlG) verzichtet.

- b) § 33 Ziffer 9c a. F. (Urlaub während einer Erkrankung)

- c) § 33 Ziffer 11 a. F. (Verbot der Erwerbstätigkeit im Urlaub)

Auf diese Bestimmung konnte im Hinblick auf § 8 BUrlG sowie die Rechtsprechung dazu verzichtet werden.

- d) Anhang P Ziffer I.15 ist durch die Neufassung des § 33 Ziffer 2a Satz 2 sowie dadurch, dass zwischen den Arbeitsschichten liegende arbeitsfreie Tage nicht mehr auf den Urlaub angerechnet werden, überholt.

Hinweise zu § 46

BMF-Rundschreiben vom 3. April 1991 – Z B 5 – P 2400 – 2/91 – (Auszug)

Im Einzelnen gebe ich zu der Neuregelung folgende Hinweise:

1. **Ruhen mit allen Rechten und Pflichten:**

- 1.1 Die Bewilligung einer EU-Rente auf Zeit beendet das Beschäftigungsverhältnis nicht. Erworbene Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis bleiben grundsätzlich erhalten, Ansprüche, die an die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anknüpfen, können dagegen bei Eintritt des Ruhens noch nicht geltend gemacht werden (z. B. Urlaubsbarabgeltung, ..., Leistungen aus der Gruppenversicherung).
- 1.2 Rechte und Pflichten für die Zeit des Ruhens können nur geltend gemacht werden, wenn der Tarifvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Ausdrücklich vorgesehen ist die Auszahlung erworbener Ansprüche auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag ruht (vgl. nachstehende Ziffer 7).

2. **Beginn und Ende des Ruhens**

- 2.1 Das Beschäftigungsverhältnis ruht vom Beginn des Tages an, der auf die Zustellung des Bescheides über die Bewilligung einer EU-Rente auf Zeit folgt. In § 46 Ziffer 2a wurde die Verpflichtung des Arbeitnehmers aufgenommen, die Zustellung des Bescheides unverzüglich anzuzeigen.
- 2.2 Das Ruhen endet mit Ablauf des letzten Tages des Rentenbewilligungszeitraums. Bei einer (wiederum befristeten) Verlängerung der Rentenbewilligung setzt sich das Ruhen fort. Bei Bewilligung einer Dauerrente endet das Beschäftigungsverhältnis nach § 46 Ziffer 2a mit Ablauf des Kalendermonats. Das Ruhen endet auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf des Rentenbewilligungszeitraums aus anderen Gründen (z. B. Kündigung oder Auflösungsvertrag) endet. Eine Kündigung allein **wegen** der Erwerbsunfähigkeit ist jedoch unzulässig.

Bei Beendigung eines zunächst ruhenden Beschäftigungsverhältnisses können auch die an die Beendigung geknüpften Ansprüche (vgl. vorstehende Ziffer 1.1) geltend gemacht werden, wenn die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt sind.

3. Anrechenbare Zeiten

- 3.1 Die Zeit des Ruhens zählt nicht als anrechenbare Beschäftigungszeit im Sinne des § 8. Bis zum Eintritt des Ruhens erreichte anrechenbare Beschäftigungszeiten bleiben jedoch erhalten (vgl. Neufassung des § 8 Ziffer 2c, d).
- 3.2 Die Ruhenszeit bleibt bei der Ermittlung der anrechenbaren Wartezeit nach § 55 Ziffer 2 unberücksichtigt. Eine Anrechnung auf die für Eingruppierungen erhebliche Dauer von Tätigkeiten, auf Berufsjahre, Zeiten einschlägiger Erfahrung o. ä. kommt ebenfalls nicht in Betracht.

4. Regelmäßiger Arbeitsverdienst***5. Arbeitsunfähigkeit**

Für die Zeit des Ruhens können Ansprüche auf Krankenbezüge nach §§ 29 – 31 nicht geltend gemacht werden.

6. Erholungsurlaub

Für die Dauer des Ruhens ist der Urlaubsanspruch nach § 33 Ziffer 4a zu kürzen.

Während des Ruhens kann Urlaub weder gewährt noch abgegolten werden.

7. Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird Weihnachts- und Urlaubsgeld zum jeweiligen Zahlungstermin auch dann ausbezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ruht.

8. Vermögenswirksame Leistungen

Auf vermögenswirksame Leistungen besteht während des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 41 Ziffer 2d kein Anspruch.

9. Sterbegeld

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen des § 38 Ziffer 2 erfüllt sind, steht den Bezugsberechtigten Sterbegeld auch dann zu, wenn der Arbeitnehmer während der Zeit des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses stirbt.

Wegen der Berechnung des Sterbegeldes (regelmäßiger Arbeitsverdienst) vgl. vorstehende Ziffer 4.

* Durch Änderung des § 17 überholt

10. Betriebliche Altersversorgung

In der Gruppenversicherung wird der Versicherungsschutz in gleicher Weise aufrechterhalten wie im Falle lang andauernder Krankheit.

Im Falle des Todes während der Zeit des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses gilt § 2 Ziffer 4a bis c des Gruppenversicherungsvertrages entsprechend.

HAUPTTEIL II

Allgemeine Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung

ABSCHNITT 13

Zuordnung zu den Lohngruppen und Gehaltsgruppen

§ 51

Eingruppierung

1. Der Arbeitnehmer wird – entsprechend den Merkmalen seiner Tätigkeit – der Lohngruppeneinteilung oder der Gehaltsgruppeneinteilung zugeordnet.
2. Der Arbeitnehmer wird in diejenige Lohngruppe oder Gehaltsgruppe eingruppiert, die durch Vergleich seiner Tätigkeit mit den zu jeder Gruppe tarifvertraglich vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen ermittelt wird.
3. a) Für die Zuordnung nach Ziffer 1 und
b) für die Eingruppierung nach Ziffer 2
ist die überwiegende Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend.

§ 52

Umgruppierung, Tarifwechsel

*(§ 52 neu gefasst durch
ÄV-Nr. 6 – II – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch
ÄV-Nr. 8 – II – TV AL II m. W. v. 1. August 1991)*

1. **Umgruppierung**
 - a) Der Arbeitnehmer wird in seinem Lohntarif/Gehaltstarif höhergruppiert oder herabgruppiert, wenn er eine höher oder eine niedriger zu bewertende Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausübt.
 - b) Eine Herabgruppierung kann nicht ohne Kündigung zur Änderung der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden.

2. Tarifwechsel

Eine Eingruppierung in einen anderen Lohntarif/Gehaltstarif, die für den Arbeitnehmer mit dem Übergang in eine geringer vergütete Tätigkeit verbunden ist, kann nicht ohne Kündigung zur Änderung der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden.

Protokollnotiz

- (1) Die Bestimmungen der Ziffern 1b, 2 finden auch Anwendung, wenn eine Umgruppierung oder ein Tarifwechsel mit einem Wechsel der Beschäftigungsdienststelle zeitlich zusammentrifft.
- (2) Ein Wechsel der Gewerbegruppe (§ 61) gilt als Tarifwechsel.

Protokollnotiz zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 8 – II – TV AL II m. W. v. 1. August 1991.

§ 53

Vorübergehende Änderung der Tätigkeit

*(§ 53 zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003)*

1. Befristete Höhergruppierung

- a) Wird einem Arbeitnehmer vorübergehend eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, und hat er sie mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage ausgeübt, so wird er mit Wirkung vom ersten Arbeitstag nach Ablauf dieser Zeit befristet höhergruppiert oder befristet in den Lohntarif/Gehaltstarif eingruppiert, dem seine Tätigkeit zuzuordnen ist. Bei Eingruppierung in einen Gehaltstarif werden die Bestimmungen des § 55 Ziffer 6 (Tarifwechsel) angewendet.
- b) Die Bestimmungen des § 16 Ziffer 8 werden in diesem Zusammenhang nicht angewendet.
- c) In der Bemessung des in Abschnitt a) genannten Zeitraumes sind bei mehrmaliger Ausübung höher zu bewertender Tätigkeiten Unterbrechungen von weniger als jeweils zwei Wochen unschädlich. Die Zeit der Unterbrechung wird nicht mitgezählt.
- d) Mit Ablauf der Befristung oder beim Eintritt des Ereignisses, das die befristete Übertragung der höher zu bewertenden Tätigkeiten beendet, kehrt der Arbeitnehmer auf seinen bisherigen Arbeitsplatz zurück, ohne dass es einer Änderungskündigung bedarf.

2. Probeweise Ausübung

- a) Soll dem Arbeitnehmer eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen werden, so kann er in diese Tätigkeit ohne Höhergruppierung oder Tarifwechsel oder zusätzliche Vergütung für eine bestimmte Zeit zur Probe eingewiesen werden.

Die Probezeit darf in solchen Fällen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Sie muss ausdrücklich vereinbart sein.

- b) Nach Ablauf der Probezeit wird der Arbeitnehmer mit Wirkung vom ersten darauf folgenden Arbeitstag entsprechend seiner neuen Tätigkeit eingruppiert oder in seine vorherige Tätigkeit zurückgeführt.
- c) Bei Angestellten wird die Probezeit sowohl im Falle der Neueingruppierung als auch bei Rückführung in die vorherige Tätigkeit für die weitere Stufenfolge (§ 55) angerechnet.
- d) Die Bestimmungen des § 16 Ziffer 8 werden in diesem Zusammenhang nicht angewendet.

ABSCHNITT 14 Zuordnung zu den Gehaltsstufen

§ 54

– nicht besetzt –

(*§ 54 aufgehoben durch
ÄV-Nr. 7 – II – TV AL II m. W. v. 1. November 1979*)

§ 55

Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)

(*§ 55 neu gefasst durch
ÄV-Nr. 6 – II – TV AL II m. W. v. 1. April 1976, zuletzt geändert durch
ÄTV-Nr. 50 TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2019*)

1. Stufen-Wartefristen

- a) Für die in den Gehaltstabellen gemäß § 19 vereinbarten Stufen gelten folgende Wartefristen:

Stufe 1 nach der Einstellung (§ 55 Ziffer 3a) für einen bis drei Monate
 oder für die Dauer der Probezeit (§ 5; § 55 Ziffer 3d) – stets
 auch bei Einstellung nach einer Unterbrechung im Sinne des
 § 8 Ziffern 2, 4 –

Stufe 2 für die nächsten 2 bis 6 Beschäftigungsmonate,

Stufe 3 für die nächsten 3 bis 9 Beschäftigungsmonate,

Stufe 4 für die nächsten 24 Beschäftigungsmonate,

Stufe 5 für die nächsten 24 Beschäftigungsmonate,

Stufe 6 für die nächsten 24 Beschäftigungsmonate,

Stufe 7 für die nächsten 36 Beschäftigungsmonate,

Endstufe für jede weitere Beschäftigung in der Gehaltsgruppe.

Ziffer 1a zuletzt geändert durch ÄTV-Nr. 50 TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2019.

- b) Eine Verlängerung der Wartefristen für die einzelnen Gehaltsstufen ist unzulässig, solange der Angestellte in derselben Gehaltsgruppe und in demselben Gehaltstarif bleibt.

2. Anrechenbare Wartezeit

- a) Bei der Einstellung werden alle Beschäftigungszeiten des Angestellten – ungeachtet etwaiger Unterbrechungen – zusammengezählt, die er in einer als gleichwertig oder als höherwertig geltenden Angestelltentätigkeit bei den Stationierungsstreitkräften (§ 8 Ziffer 1) zurückgelegt hat. Das Ergebnis ist die anrechenbare Wartezeit.
- b) Eine anrechenbare Wartezeit wird in der Stufenfolge grundsätzlich nur bei Einstellung des Angestellten zur Ermittlung der Gehaltsstufe nach den Vorschriften der Ziffer 3b, c berücksichtigt.
Eine Ausnahme ist lediglich beim Wechsel in einen anderen Gehaltstarif nach Ziffer 6a(4) zulässig.

3. Stufenfolge

- a) Bei der ersten Einstellung oder bei Wiedereinstellung nach einer Unterbrechung im Sinne des § 8 Ziffern 2, 4 wird der Angestellte in die Gehaltsstufe 1 eingereiht.
- b) Bei Wiedereinstellung wird der Angestellte in diejenige Gehaltsstufe eingereiht, die ihm unter Berücksichtigung seiner anrechenbaren Wartezeit (Ziffer 2a) nach Ziffer 1a zusteht.
Die im Abschnitt a) genannten Angestellten haben hierauf jedoch erst nach Ablauf der in der Gehaltsstufe 1 zurückgelegten Wartefrist Anspruch.
- c) Jeweils nach Ablauf der in Ziffer 1a vorgeschriebenen Wartefristen rückt der Angestellte in die weiteren Gehaltsstufen auf, solange er in derselben Gehaltsgruppe und in demselben Gehaltstarif bleibt.
Für wiedereingestellte Angestellte wird hierbei eine restliche anrechenbare Wartezeit mitgezählt.
- d) Wird das Beschäftigungsverhältnis während der Probezeit gekündigt (§ 43), so verbleibt der Angestellte bis zum Ende der Kündigungsfrist in der Gehaltsstufe 1, auch wenn die Kündigungsfrist über die vereinbarte Probezeit hinausreicht.

4. Höhergruppierung (§ 52 Ziffer 1a)

- a) Bei einer Höhergruppierung in demselben Gehaltstarif – mit Ausnahme des Falles der Ziffer 5c – wird der Angestellte in der neuen Gehaltsgruppe in dieselbe Gehaltsstufe eingereiht, die er in der bisherigen Gehaltsgruppe erreicht hatte.
- b) In dieser Stufe ist die volle Wartefrist (Ziffer 1a) für die weitere Stufenfolge (Ziffer 3c) wiederum zurückzulegen.

5. Herabgruppierung (§ 52 Ziffer 1a, b)

- a) Bei einer Herabgruppierung in demselben Gehaltstarif wird der Angestellte in der neuen Gehaltsgruppe in diejenige Gehaltsstufe eingereiht, deren Satz dem zuvor von ihm erreichten Stufensatz gleichkommt oder ihn am wenigsten mindert.
- b) In dieser Stufe ist die volle Wartefrist (Ziffer 1a) für die weitere Stufenfolge (Ziffer 3c) zurückzulegen.
- c) Wird der herabgruppierte Angestellte ohne Unterbrechung der Beschäftigung vor Ablauf der nächsten 36 Monate höhergruppiert, so findet Ziffer 4 Anwendung mit der Maßgabe, dass der Angestellte in der neuen Gehaltsgruppe höchstens in diejenige Gehaltsstufe eingereiht wird, die er vor der Herabgruppierung erreicht hatte. Die in dieser Gehaltsstufe vor der Herabgruppierung bereits zurückgelegte Zeit wird für die weitere Stufenfolge angerechnet.

6. Tarifwechsel

- a) Wechsel in einen anderen Gehaltstarif
 - (1) Bei der Eingruppierung in einen anderen Gehaltstarif wird der Angestellte in seiner neuen Gehaltsgruppe in diejenige Gehaltsstufe eingereiht, deren Satz dem in seiner bisherigen Gehaltsgruppe erreichten Stufensatz gleichkommt oder ihn am wenigsten übersteigt.
 - (2) Enthält der Gehaltstarif, dem der Angestellte zuvor zugeordnet war, keine Stufeneinteilung, so wird er in seiner neuen Gehaltsgruppe in diejenige Gehaltsstufe eingereiht, deren Satz seinem bisherigen Tabellengehalt gleichkommt oder es am wenigsten übersteigt.
 - (3) In der nach Absatz (1) oder Absatz (2) ermittelten Gehaltsstufe ist die volle Wartefrist (Ziffer 1a) für die weitere Stufenfolge (Ziffer 3c) zurückzulegen.
 - (4) Führt beim Wechsel in einen anderen Gehaltstarif die Berücksichtigung der anrechenbaren Wartezeit (Ziffer 2a) zu einem für den Angestellten günstigeren Ergebnis als die Anwendung des Absatzes (1) oder des Absatzes (2), so wird in der neuen Gehaltsgruppe die Gehaltsstufe nach Ziffer 3b ermittelt. Absatz (3) findet dann keine Anwendung.
 - (5) Enthält die neue Gehaltsgruppe keinen Stufensatz, der dem Stufensatz/dem Tabellengehalt der bisherigen Gehaltsgruppe zumindest gleichkommt, so wird der Angestellte in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

- b) Wechsel aus einem Lohntarif in einen Gehaltstarif
- (1) Bei Übernahme eines Arbeiters aus einem Lohntarif in einen Gehaltstarif wird er in seiner neuen Gehaltsgruppe in diejenige Gehaltsstufe eingereiht, deren Satz der tarifvertraglichen monatlichen Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a), auf die er zuletzt Anspruch hatte, gleichkommt oder sie am wenigsten übersteigt.
Für Arbeiter, die aus einem Lohntarif mit Stundenlohnsätzen übernommen werden, wird diese monatliche Grundvergütung durch Multiplikation der Stunden-Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a) mit dem im § 16 Ziffer 3 vereinbarten Divisor ermittelt.
 - (2) Ziffer 6a(5) wird sinngemäß angewendet.
 - (3) Die Bestimmungen zu Absatz (1) und Absatz (2) finden auch Anwendung, wenn mit der Übernahme des Arbeitnehmers aus einem Lohntarif ein Wechsel der Beschäftigungsdienststelle innerhalb der in Ziffer 7a, c festgelegten Übergangsfristen verbunden ist.
- c) Bei der Anwendung der Abschnitte a) und b) wird der Vergleich der Stufensätze, Tabellengehälter und monatlichen Grundvergütungen stets auf der Grundlage der im § 9 Ziffer 1 vereinbarten Arbeitszeit vorgenommen. Tarifvertragliche Monatsvergütungen, die für eine abweichende tarifvertragliche Arbeitszeit gelten, werden vorher auf die im § 9 Ziffer 1 festgelegte Arbeitszeit umgerechnet.

7. Wechsel der Beschäftigungsdienststelle

- a) Wechselt ein Angestellter im Einvernehmen mit seiner Beschäftigungsdienststelle am ersten Arbeitstag nach seinem Ausscheiden zu einer anderen Beschäftigungsdienststelle der Stationierungsstreitkräfte desselben Entsendestaates – so behält er seine bereits erreichte Gehaltsstufe, wenn er dort in denselben Gehaltstarif und in dieselbe Gehaltsgruppe eingereiht wird.
Die in dieser Gehaltsstufe bereits zurückgelegte Zeit wird für die weitere Stufenfolge (Ziffer 3c) angerechnet.
- b) Wird der Angestellte bei einem solchen Wechsel
- (1) in eine höhere oder in eine niedrigere Gehaltsgruppe desselben Gehaltstarifs oder
 - (2) in einen anderen Gehaltstarif eingruppiert,
so werden für die Stufenfestsetzung und für die weitere Stufenfolge in der neuen Gehaltsgruppe
 - zu (1) die Bestimmungen der Ziffer 4 oder 5,
 - zu (2) die Bestimmungen der Ziffer 6a, cangewendet.

- c) Ein Wechsel im Sinne der Ziffer 7a, b liegt auch vor,
- (1) wenn ein Angestellter, der wegen Personalabbaus entlassen wurde, oder der wegen eines bevorstehenden Personalabbaus sein Beschäftigungsverhältnis selbst gelöst hat (Kündigung oder Auflösungsvertrag), nicht am "ersten Arbeitstag" (Ziffer 7a), sondern innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden bei einer Beschäftigungsdienststelle der Stationierungstreitkräfte desselben Entsendestaates wieder eingestellt wird, oder
 - (2) wenn zwischen der neuen Beschäftigungsdienststelle und dem Angestellten die Anwendung der Ziffer 7 bei Wiedereinstellung zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich vereinbart wird.

ABSCHNITT 15

Lohngruppeneinteilung A für Arbeiter

§ 56

Lohngruppen

*(§ 56 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 8 – II – TV AL II m. W. v. 1. August 1981)**

Lohngruppe 1

Arbeiter in Tätigkeiten,
die weder Ausbildung noch Einarbeitung erfordern und nach kurzer Anleitung
ausgeführt werden können.

Lohngruppe 2

- (1) Arbeiter in Tätigkeiten,
die eine gewisse Übung erfordern und unter Anleitung nach kurzer
Einarbeitungszeit ausgeführt werden können.
- (2) Arbeiter in Tätigkeiten,
die sich aus der Lohngruppe 1 dadurch herausheben, dass körperliche
Kräfte stark beansprucht werden, oder dass sie unter unangenehmen
Bedingungen ausgeführt werden müssen.

Lohngruppe 3

Arbeiter in Tätigkeiten,
die einer fachlichen Einarbeitung bedürfen, ohne dass eine Berufsausbildung
erforderlich ist.

Lohngruppe 4

- (1) Arbeiter in Tätigkeiten,
die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer nach der
Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer von weniger als
30 Monaten, jedoch mindestens 21 Monaten erfordern.
- (2) Arbeiter in Tätigkeiten gemäß Fallgruppe (1),
ohne dass von dem Arbeiter die dort vorgesehene abgeschlossene
Berufsausbildung vorgewiesen wird, jedoch nach dreijähriger einschlägiger
Erfahrung.

* Hinweise der Tarifvertragsparteien zur Neufassung des § 56 (siehe Hinweise Lohnstruktur,
nachstehend hinter § 63)

Lohngruppe 5

- (1) Arbeiter in Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens 30 Monaten erfordern.
- (2) Arbeiter in Tätigkeiten gemäß Fallgruppe (1), ohne dass von dem Arbeiter die dort vorgesehene abgeschlossene Berufsausbildung vorgewiesen wird, jedoch nach fünfjähriger einschlägiger Erfahrung.

Lohngruppe 6

- (1) Arbeiter in Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens 30 Monaten erfordern und selbständig ausgeübt werden, jedoch nach zweijähriger Tätigkeit gemäß Lohngruppe 5 – Fallgruppe (1).
- (2) Arbeiter in Tätigkeiten gemäß Fallgruppe (1), ohne dass von dem Arbeiter die dort vorgesehene abgeschlossene Berufsausbildung vorgewiesen wird, jedoch nach dreijähriger Tätigkeit gemäß Lohngruppe 5 – Fallgruppe (2).

Lohngruppe 7

Arbeiter in Tätigkeiten,
die über die fachlichen Anforderungen der Lohngruppe 6 hinausgehen.

**§ 57
Vorarbeiter**

*(§ 57 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 8 – II – TV AL II m. W. v. 1. August 1981,
zuletzt geändert durch ÄTV-Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019)**

1. Vorarbeiter sind Arbeiter, die einem Meister oder einem anderen Aufsichtführenden unterstellt sind und eine Arbeitsgruppe in fachlicher Hinsicht verantwortlich leiten, oder die mit der fachlichen Leitung einer Arbeitsgruppe in eigener Verantwortung beauftragt sind.
Zum Aufgabenbereich des Vorarbeiters gehören die Arbeitszuweisung und die Aufsicht.

* *Hinweise der Tarifvertragsparteien zur Neufassung des § 57 (siehe Hinweise Lohnstruktur, nachstehend hinter § 63)*

2. a) Der Vorarbeiter wird zumindest in diejenige Lohngruppe eingruppiert, in der sich der höchst eingruppierte Arbeiter der Arbeitsgruppe befindet. Außerdem erhält er einen Vorarbeiterzuschlag.
- b) (1) Der Vorarbeiterzuschlag beträgt 10 v. H. seines Tabellenlohnes [§ 16 Ziffer 1a) Positionen (1), (5)].
- (2) Erreichen der Tabellenlohn [§ 16 Ziffer 1a) Positionen (1), (5)] des Vorarbeiters und der Vorarbeiterzuschlag gemäß Absatz (1) nicht den Betrag von 110 v. H. des Tabellenlohnes [§ 16 Ziffer 1a) Positionen (1), (5)] des Arbeiters der Arbeitsgruppe mit dem höchsten Tabellenlohn, so wird der Vorarbeiterzuschlag entsprechend erhöht.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV-Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

Anmerkung

Hinweis auf die Protokollnotiz zum § 62 ("Leader, Foreman, Leading Charge Hand").

ABSCHNITT 16

Gehaltsgruppeneinteilung C für Angestellte

§ 58

Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe 1

Angestellte, die unter unmittelbarer Aufsicht die einfachsten laufenden Arbeiten im Büro, im Betrieb, bei der Verwaltung u. ä. ausführen, oder einfachste untergeordnete Arbeiten technischer Natur verrichten.

Beispiele

Bürobote	Postverteiler
Vervielfältiger	Postsortierer
Bürohilfe, Karteihilfe	

Gehaltsgruppe 2

Angestellte, die unter unmittelbarer Aufsicht einfache laufende, etwas Erfahrung oder eine gewisse praktische Ausbildung erfordernde Arbeiten im Büro, im Betrieb, bei der Verwaltung, im Finanzwesen u. ä. ausführen, oder einfache untergeordnete Arbeiten technischer Natur verrichten.

Beispiele

Bürohilfskräfte	Hilfskassierer
Registraturhilfskraft	Lagerhilfskräfte
Maschinenschreiber	Lagerkarteihilfskraft
Bibliothekshelfer	Kartenlocher (einfache Tätigkeit)
Posthilfsangestellter	Lochkartenschlüssler (einfache Tätigkeit)

Gehaltsgruppe 3

Angestellte, die unter unmittelbarer oder allgemeiner Aufsicht laufende Arbeiten von gewisser Schwierigkeit und Sorgfalt oder gleichartige Arbeiten nach Anleitung im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- und Finanzwesen u. ä. ausführen, oder vergleichbare untergeordnete Arbeiten technischer Art verrichten.

Diese Gruppe erfordert:
Erfahrung oder berufliche Ausbildung oder
ausreichende Kenntnis auf einem besonderen Gebiet.

Beispiele

Büroangestellte (z. B. Registratur, Fahrkarten- büro, Fahrzeugpark, Kraftfahr- zeugeinsatz, Frachtabwicklung, statistische Hilfsarbeit usw.)	Bibliotheksangestellter
Buchhalter (einfache Tätigkeit)	Kassierer
Kontorist	Lagerverwalter
Auskunfts- und Empfangs- Angestellter	Lagerkarteiführer
Maschinenschreiber	Werkstattschreiber
Stenotypist	Kartenlocher
	Tabellierer
	Lochkartenschlüssler
	Teilzeichner
	Lithographischer Zeichner (einfachere Tätigkeit)

Gehaltsgruppe 4 und 4 a

Angestellte, die unter unmittelbarer oder allgemeiner Aufsicht Arbeiten von mittlerem Schwierigkeitsgrad und gewisser Verantwortung im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- und Finanzwesen u. ä. ausführen, oder vergleichbare untergeordnete Arbeiten technischer Natur verrichten.

Diese Gruppe erfordert:
Berufsausbildung oder entsprechende Fachkenntnis und Erfahrung auf dem betreffenden Arbeitsgebiet, und
Befähigung, persönliche Entscheidungen zu treffen.

Beispiele

zu Gehaltsgruppe 4

Verwaltungsangestellter (allgemeine Verwaltung)	Lagerverwalter
Verwaltungsangestellter (Mobilien)	Lagerkarteiführer (Anforderungen)
Büroangestellte (z. B. Registratur, Fahrkarten- büro, Aufsicht, Kraftfahrzeug- einsatz, Statistik, einfache Rechnungsprüfung usw.)	Werkstattschreiber
Buchhalter	Kartenlocher (Aufsicht)
Stenotypist	Tabellierer
Sekretär	Lochkartenschlüssler
	Technischer Zeichner
	Statistischer Zeichner
	Lithographischer Zeichner
	Kraftfahrzeuginspektor (laufende Überprüfungen)
	Funker

zu Gehaltsgruppe 4 a

Verwaltungsangestellter (allgemeine Verwaltung)	Stenotypist
Verwaltungsangestellter (Grundstückskartei)	Sekretär
Verwaltungsangestellter (Mobilienschätzer)	Übersetzer
Büroangestellte (z. B. Schadenersatzansprüche, Frachtabwicklung, Statistik usw.)	Lagerangestellter (Waren- und Gerätebestimmung)
	Kartenlocher (Aufsicht)
	Tabellierer
	Karto-lithographischer Zeichner
	Karto-lithographischer Prüfer

Gehaltsgruppe 5 und 5 a

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht schwierige und verantwortliche Arbeiten im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- und Finanzwesen u. ä. ausführen, oder vergleichbare untergeordnete Arbeiten auf wissenschaftlichem oder technischem Gebiet verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Umfassendere berufliche Ausbildung oder große Erfahrungen bei Beaufsichtungsarbeiten oder eine andere spezielle Erfahrung, oder gute Kenntnisse auf bestimmten Arbeitsgebieten, wie im Büro, im Laboratorium, auf technischem Gebiet, bei wissenschaftlichen Arbeiten oder anderen Tätigkeiten, und

Befähigung, persönliche Entscheidungen zu treffen und entsprechend den Aufgaben selbständige Leistungen zu erbringen.

Zu dieser Gruppe gehört auch die Ausführung einer einfachen elementaren Arbeit unter direkter Beaufsichtigung, die eine theoretische, technische oder wissenschaftliche Ausbildung, aber keine Erfahrung erfordert.

Beispiele

zu Gehaltsgruppe 5

Verwaltungsangestellter (Einkaufsabteilung)	Sitzungsstenograph
Sachbearbeiter (Mietfestsetzung)	Sekretär
Sachbearbeiter (Statistik)	Dolmetscher
Sachbearbeiter (Betriebsorganisation)	Übersetzer
Büroangestellter, aufsichtführend (Fahrkartenbüro)	Lagerverwalter
Erster Buchhalter	Tabellierer
Kartograph	Technischer Angestellter
Karto-lithographischer Zeichner, aufsichtführend	Technischer Zeichner
	Kraftfahrzeuginspektor
	(größere Überholungen)
	Bauführer

zu Gehaltsgruppe 5 a

Sachbearbeiter (Schadenersatzansprüche)	Lagerverwalter
Erster Buchhalter	Bauführer

Gehaltsgruppe 6 und 6 a

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht schwierige verantwortliche Arbeiten in Stellen von besonderer Bedeutung im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- und Finanzwesen u. ä. ausführen, oder vergleichbare Arbeiten auf wissenschaftlichem oder technischem Gebiet verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Berufliche Ausbildung und spezielle Erfahrung oder eine große Fähigkeit für Beaufsichtungsarbeiten, oder gründliche Allgemeinkenntnisse des betreffenden Berufes, eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebietes und die Befähigung, unabhängige Entscheidungen zu treffen.

Zu dieser Gruppe gehört auch die Ausführung einer Arbeit mit gewissem Schwierigkeitsgrad unter direkter oder allgemeiner Beaufsichtigung, die eine wissenschaftliche berufliche Ausbildung sowie einige Erfahrung erfordert. Gewisse unabhängige berufliche Entscheidungen werden verlangt.

Beispiele

zu Gehaltsgruppe 6

Sachbearbeiter, aufsichtsführend (Mietfestsetzung und Schadenersatzansprüche)	Gerichtsdolmetscher
Sachbearbeiter (Statistik)	Lagerverwalter
Sachbearbeiter (Betriebsorganisation)	Technischer Einkäufer
Buchhaltungsvorsteher	Tabellierer (Aufsicht)
Buchprüfer	Kartograph (Aufsicht)
Gerichtsstenograph	Chemo-Techniker
Sekretär	Ingenieure
Übersetzer	(z. B. Bau-, Kraftfahrzeug-Ingenieure usw.)
	Bauführer

zu Gehaltsgruppe 6 a

Buchhaltungsvorsteher	Bauführer, aufsichtsführend
Kartograph (Aufsicht)	

Gehaltsgruppe 7 und 7 a

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten auf technischem Gebiet oder bei einer Kontrolltätigkeit im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- oder Finanzwesen u. ä. ausführen, oder andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Spezialausbildung und Eignung zu Beaufsichtungsarbeiten oder verwaltungsmäßige Erfahrung, oder gründliche Kenntnisse auf einem speziellen schwierigen Gebiet, oder gründliche Allgemeinkenntnisse des betreffenden Berufes, eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebietes, und weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen sowie persönliche Initiative.

Beispiele**zu Gehaltsgruppe 7**

Juristischer Sachbearbeiter	Übersetzer
Sachbearbeiter, aufsichtführend (Mietfestsetzung und Schadensersatzansprüche)	Tabellierer (Aufsicht)
Sachbearbeiter (Betriebsorganisation)	Kartograph (Aufsicht)
Buchhaltungsvorsteher	Technischer Einkaufsleiter
Buchprüfer	Ingenieure (z. B. Bau-, Kraftfahrzeug-, Elektro-, Betriebs-Ingenieur usw.)
	Bauleiter

zu Gehaltsgruppe 7 a

Ingenieure
(z. B. Bauingenieur usw.)

Gehaltsgruppe 8

Angestellte, die unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht Arbeiten von sehr großem Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad auf technischem Gebiet, auf dem Gebiet der Kontrolle und Verwaltung im Büro, im Betrieb, im Finanzwesen u. ä. ausführen, oder andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Umfassende Spezialausbildung und Erfahrung in Kontroll- und Verwaltungsfragen, oder
 eingehende und gründliche Kenntnisse auf einem schwierigen Spezialgebiet, oder
 gründliche Kenntnisse des betreffenden Berufes, eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebietes, und
 weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen sowie persönliche Initiative.

Beispiele

Rechtsberater	Leitende Ingenieure
Referent für Betriebsorganisation	Elektro-Ingenieur
Leiter der Buchprüfungsabteilung	Statiker
Chefübersetzer	Architekt
Chemiker	Oberbauleiter

Gehaltsgruppe 9

Angestellte, die unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht Arbeiten von ganz besonderem Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad auf technischem Gebiet, auf dem Gebiet der Kontrolle und Verwaltung im Büro, im Betrieb, im Finanzwesen u. ä. ausführen, oder
 andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Umfassende Spezialausbildung und Erfahrung in Kontroll- und Verwaltungsfragen, oder
 eingehende und gründliche Kenntnisse auf einem schwierigen Spezialgebiet, oder
 gründliche Kenntnisse des betreffenden Berufes oder eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebietes.
 Die Fähigkeit, ein sicheres Urteil zu fällen und persönlich die Initiative zu ergreifen, ist in dieser Stellung erforderlich.

Beispiele

Rechtsberater	Leitender Chemiker
	Leitende Ingenieure

Gehaltsgruppe 10

Angestellte, die unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht Arbeiten von außergewöhnlichem Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad auf besonderen technischen Gebieten, auf dem Gebiet der Kontrolle und Verwaltung im Büro, im Betrieb, im Finanzwesen u. ä. ausführen, oder andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Eine umfassende Spezialausbildung und Erfahrung in Kontroll- und Verwaltungsfragen, oder

ausgezeichnete Kenntnisse auf einem schwierigen Spezialgebiet, oder

ausgezeichnete Kenntnisse des betreffenden Berufes oder künstlerischen Fachgebietes.

Die Fähigkeit, ein sicheres Urteil zu fällen, verbindliche Anweisungen zu erteilen und eine außergewöhnliche Initiative sind bei Ausübung einer solchen Tätigkeit erforderlich.

Eine solche Stellung erfordert nicht nur eine gründliche Ausbildung, sondern auch große praktische Erfahrungen sowie auch umfassende Erfahrungen auf speziellen Gebieten, die es dem Angestellten ermöglichen, andere Fachkräfte zu leiten.

Beispiele

Rechtsberater

Beratende oder leitende Sachverständige in entsprechender Stellung

§ 58 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 14 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2004.

§ 59**Zusätzliche Gehaltsgruppen 4 a bis 7 a**

*(§ 59 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 6 – II – TV AL II m. W. v. 1. April 1976)*

1. Angestellte der Gehaltsgruppen 4, 5, 6 oder 7, deren Tätigkeit in der Regel höher zu bewerten ist als die in der Gehaltsgruppeneinteilung (§ 58) für diese Gruppen angegebenen Tätigkeitsmerkmale, ohne jedoch die Merkmale der nächsthöheren Gehaltsgruppe (5, 6, 7 oder 8) zu erfüllen, erhalten die aus der Gehaltstabelle C (§ 63) ersichtlichen Gehaltssätze der jeweils zugehörigen a-Gruppe.
2. Die Tätigkeit in einer der Gehaltsgruppen 4, 5, 6 oder 7 und die mit den Sätzen der jeweils zugehörigen a-Gruppe abzugeltende Tätigkeit werden als "gleichwertig" im Sinne der Bestimmungen des § 55 Ziffer 2 behandelt.
Als Ausnahme zur vorstehenden Regelung gilt eine Tätigkeit, die vor dem 1. Juni 1961 in den Gehaltsgruppen 4, 5, 6 oder 7 zurückgelegt wurde, nicht als gleichwertig mit einer Tätigkeit in der zugehörigen a-Gruppe.
3. Bei der Überführung in die Sätze einer a-Gruppe gemäß Ziffer 1 werden die Bestimmungen des § 55 Ziffer 4 angewendet.
Bei der Rückführung aus der a-Gruppe in die Gehaltsgruppen 4, 5, 6 oder 7 werden die Bestimmungen des § 55 Ziffer 5 angewendet.

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei

HAUPTTEIL III Lohntarif, Gehaltstarif

ABSCHNITT 17 Lohntarif A für Arbeiter

§ 60

Vergütung (Grundsätze)*

*(§ 60 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 14 – III – TV AL II m. W. v. 1. August 1981)*

1. a) Zur Feststellung des Lohnes dienen die Lohngruppen (§ 56) und das Gewerbegruppenverzeichnis (§ 61).
b) Für die Zuordnung zu einer der Gewerbegruppen ist die überwiegende Tätigkeit des Arbeiters maßgebend.
2. Die Tabellenlöhne sind in den Lohntabellen A (§ 62) vereinbart.

§ 61

Gewerbegruppenverzeichnis*

*(§ 61 zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 15 – III – TV AL II m. W. v. 1. August 1981)*

Gewerbe- gruppe	Beruf/Berufsgruppe/Tätigkeitsbezeichnung
A 1	a) Tätigkeiten, die von den folgenden Gewerbegruppen nicht erfasst werden b) Alle Tätigkeiten der Lohngruppen 1 und 2 (§ 56) – auch in Ausbildungsberufen – soweit der ständige Arbeitsauftrag die Zuordnung in eine der folgenden Gewerbegruppen (berufstypische Tätigkeiten) nicht eindeutig zulässt c) Reinigungspersonal d) Küchenhelfer in Krankenanstalten e) Heizer an Öfen und Zentralheizungsöfen

* 1) Hinweise der Tarifvertragsparteien zur Vergütungsstruktur (siehe Hinweise Lohnstruktur, nachstehend hinter § 63)

2) Überleitungsbestimmungen zu § 61 (siehe nachstehend hinter § 63)

Gewerbe- gruppe	Beruf/Berufsgruppe/Tätigkeitsbezeichnung
A 2	Anerkannte Ausbildungsberufe nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes, sofern sie nicht von einer der folgenden Gewerbegruppen erfasst sind (z. B. Gärtner, Metzger, Bäcker, Koch, Schneider, Schuhmacher, Frisör, Berufe in der Raumausstattung, Polsterer, Sattler (ohne Autopolsterer, Autosattler))
A 3	a) Kraftfahrzeughandwerk, einschließlich Reparatur/Instandhaltung von Kettenfahrzeugen oder von Baumaschinen/Baugerät (auch z. B. Autoelektriker, -polsterer, -lackierer, Karosseriewerker/Holzkarosseriebauer) b) Metallbearbeiter; Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe – sofern nicht von der Gewerbegruppe A 4 erfasst – c) Lokomotivführer d) Kranführer (nicht auf Abschleppwagen) – sofern nicht von der Gewerbegruppe A 4 erfasst – e) Kesselwärter sowie Maschinist an Heizanlagen oder Dampfverteilerstellen (vgl. Anhang A Ziffer II.1c) f) Maschinist/Maschinenwärter – sofern nicht von der Gewerbegruppe A 4 erfasst – g) Nur in Einrichtungen der US-Stationierungstreitkräfte: Personal in der Flugzeugreparatur, -wartung, -instandhaltung (vgl. Anhang A Ziffer III.2a).
A 4	a) Elektriker (z. B. auch Rundfunkmechaniker, Fernsehmechaniker, Fernmeldemechaniker/Fernmeldemonteur); Kühlschrankmechaniker, Waschmaschinenmechaniker – sofern nicht von der Gewerbegruppe A 3 erfasst – b) Feinblechner, Installateur (z. B. Gas-, Wasser-, Sanitär-, Kühlanlageninstallateur, Klempner, Berufe im Zentralheizungs- und Lüftungsbau) – sofern nicht von der Gewerbegruppe A 3 erfasst – c) Bauberufe (auch Dachdecker), Berufe der Bauausstattung

Gewerbe- gruppe	Beruf/Berufsgruppe/Tätigkeitsbezeichnung
A 4	d) Baumaschinenführer, Baukranführer, Maschinist an Baumaschinen e) Erdbewegungsmaschinenführer im Baubereich f) Tischler und verwandte Berufe, Modellbauer, Kunststoffverarbeiter – sofern nicht von der Gewerbe­gruppe A 3 erfasst – g) Maler/Lackierer und verwandte Berufe – sofern nicht von der Gewerbe­gruppe A 3 erfasst – h) Glaser
A 5	Kraftfahrer (vgl. Anhang F Teil II)

Protokollnotiz zum § 61

Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Zuordnung vereinbart ist, wird in Zweifelsfällen bei der Ermittlung der Gewerbe­gruppe das amtliche systematische Verzeichnis der Berufsbenennungen "Klassifizierung der Berufe" – Stand 1975 – (Herausgeber: Statistisches Bundesamt) zugrunde gelegt.

§ 62 Lohntabellen A*

(*§ 62 neu gefasst durch
ÄV-Nr. 19 – III – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986,
zuletzt geändert durch
ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022*)

Monatslohnsätze
für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

1. Lohntabelle A 1 (§ 61: Gewerbegruppe A 1)

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohn- gruppe (§ 56)	Einrichtungen der				
	US- Streitkräfte	belgischen Streitkräfte	britischen Streitkräfte	französischen Streitkräfte	kanadischen Streitkräfte
1	2086,16	2184,74	2086,16	2086,16	2086,16
2	2193,77	2306,30	2149,78	2173,63	2173,63
3	2309,44	2414,32	2322,98	2276,91	2276,91

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

* 1) *Hinweise der Tarifvertragsparteien zur Vergütungsstruktur (siehe Hinweise Lohnstruktur, nachstehend hinter § 63)*
 2) *Überleitungsbestimmungen zu § 62 (siehe nachstehend hinter § 63)*

2. Lohntabelle A 2 (§ 61: Gewerbegruppe A 2)

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohn- gruppe (§ 56)	Einrichtungen der				
	US- Streitkräfte	belgischen Streitkräfte	britischen Streitkräfte	französischen Streitkräfte	kanadischen Streitkräfte
<u>1</u>	—	—	—	—	—
<u>2</u>	2278,31	2307,86	2199,06	2255,44	2255,44
<u>3</u>	2522,51	2577,15	2504,85	2490,58	2490,58
<u>4</u>	2687,58	2616,87	2526,31	2620,06	2620,06
<u>5</u>	2753,82	2817,86	2708,22	2751,93	2751,93
<u>6</u>	2898,58	2991,04	2860,75	2927,49	2927,49
<u>7</u>	3023,53	3190,40	2963,24	3235,69	3235,69

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022

3. Lohntabelle A 3 (§ 61: Gewerbe­gruppe A 3)

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohn- gruppe (§ 56)	Einrichtungen der				
	US- Streitkräfte	belgischen Streitkräfte	britischen Streitkräfte	französi­chen Streitkräfte	kanadi­schen Streitkräfte
1	—	—	—	—	—
2	2326,48	2401,59	2291,21	2521,55	2521,55
3	2527,74	2572,40	2504,85	2611,33	2611,33
4	2586,36	2697,89	2553,31	2713,81	2713,81
5	2711,26	2802,78	2681,24	2827,39	2827,39
6	2954,82	3068,10	2925,11	3052,21	3052,21
7	3206,78	3334,99	3156,27	3398,55	3398,55

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

4. Lohntabelle A 4 (§ 61: Gewerbe­gruppe A 4)

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohn- gruppe (§ 56)	Einrichtungen der				
	US- Streitkräfte	belgischen Streitkräfte	britischen Streitkräfte	französi­chen Streitkräfte	kanadi­schen Streitkräfte
1	—	—	—	—	—
2	2447,76	2475,45	2475,45	2732,85	2732,85
3	2755,88	2697,89	2606,56	2817,86	2817,86
4	2912,41	2837,71	2731,29	2936,21	2936,21
5	2988,64	2933,83	2889,37	3013,26	3013,26
6	3236,82	3209,49	3142,79	3264,33	3264,33
7	3426,37	3490,72	3372,34	3372,34	3539,86

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

5. Lohntabelle A 5 (§ 61: Gewerbegruppe A 5)

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohn- gruppe (§ 56)	Einrichtungen der				
	US- Streitkräfte	belgischen Streitkräfte	britischen Streitkräfte	französischen Streitkräfte	kanadischen Streitkräfte
1	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—
4	2670,87	2611,33	2538,28	2620,06	2620,06
5	2732,84	2716,99	2634,32	2751,93	2751,93
6	2898,58	2927,49	2810,74	2927,49	2927,49
7	3039,03	3071,26	2940,18	3071,26	3071,26

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

Protokollnotiz zum § 62 (Lohntabellen A)

(gemäß Änderungsvereinbarung Nr. 14 zum Hauptteil III vom 13. Dezember 1980)

- (1) **Vorarbeiter** (Leader, Foreman, Leading Charge Hand) in Einrichtungen der **britischen**, der **kanadischen** und der **US-Stationierungsstreitkräfte**, denen ein Maß an Verantwortung übertragen ist, das über das im § 57 Ziffer 1 genannte Maß hinausgeht, erhalten zusätzlich zu dem in § 57 Ziffer 2 vereinbarten Zuschlag einen weiteren Zuschlag.
- (2) Dieser Zuschlag wird zum Tabellenlohn [§ 16 Ziffer 1a) Positionen (1), (5)] gezahlt und beträgt – je nach Inhalt und Umfang der Verantwortlichkeit – bis zu 10 v. H. des für den Vorarbeiter in Betracht kommenden Tabellensatzes der Lohntabellen A [§ 16 Ziffer 1a) Positionen (1), (5)] sowie zuzüglich des Vorarbeiterzuschlags.
Der Zuschlag ist Bestandteil der Grundvergütung und in der Berechnung dem § 16 Ziffer 1a Position (6) zuzuordnen.

ABSCHNITT 18

Gehaltstarif C für Angestellte

§ 63

Gehaltstabelle C

(§ 63 zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022)

Monatliche Vergütungssätze

für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Gehalts- gruppe	Gehaltsstufen							End- stufe
	1	2	3	4	5	6	7	
1	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2086,16	2086,16	2166,44	2237,17	2324,57	2416,70	2531,87	2655,02
3	2145,02	2271,33	2385,71	2505,67	2627,17	2749,55	2879,02	3021,20
4	2342,03	2465,16	2602,57	2710,63	2865,52	2979,91	3115,77	3268,23
4 a	2522,34	2646,28	2786,08	2923,50	3079,19	3211,88	3358,03	3512,93
5	2813,06	2979,91	3113,38	3280,17	3428,75	3573,91	3741,00	3924,78
5 a	2995,80	3142,79	3288,94	3447,79	3615,91	3741,00	3912,14	4114,12
6	3199,94	3341,35	3501,03	3643,60	3817,87	3953,29	4146,55	4350,91
6 a	3442,23	3604,03	3776,68	3954,89	4162,41	4347,73	4554,48	4781,78
7	3741,82	3951,71	4156,06	4362,76	4605,93	4810,26	5047,12	5298,21
7 a	4215,46	4447,55	4690,71	4895,03	5131,04	5363,17	5618,94	5899,35
8	4746,11	4976,64	5218,21	5446,30	5715,61	5934,22	6222,52	6529,04
9	5242,78	5466,92	5708,48	5936,60	6184,51	6423,73	6748,47	7086,67
10	5807,48	6066,48	6303,32	6559,11	6830,05	7050,23	7391,59	7762,29

Anmerkung: Die Vergütung der Angestellten in der Gehaltsgruppe C 1 richtet sich. nach den Tabellensätzen der Gehaltsgruppe C 2.

Überleitungsbestimmungen zu §§ 61, 62

(gemäß § 2 der Änderungsvereinbarung Nr. 14 zum Hauptteil III
vom 13. Dezember 1980)

A. Besitzstand

Diejenigen Arbeiter, die – ohne dass sich ihre Tätigkeit ändert – infolge der auf Grund dieses Tarifvertrages mit Wirkung vom

1. August 1981

sich ergebenden Neu-Eingruppierung (§§ 56, 57, 61, 62) eine Minderung der Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a – außer Pos. (7) –) erfahren, erhalten zur Wahrung ihres persönlichen Besitzstandes eine Zulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Bemessungsgrundlage

Für jeden Arbeiter im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages

wird am

31. Juli 1981

für die gemäß Ziffer 2 zu ermittelnde Besitzstandszulage eine auf die Arbeitsstunde berechnete Bemessungsgrundlage festgestellt.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus den im § 16 Ziffer 1a – außer Pos. (7) – aufgeführten Entlohnungsbestandteilen – in der angegebenen Reihenfolge – zusammen.

2. Besitzstandszulage

- a) Erreicht die Summe der dem Arbeiter – bei gleich bleibender Tätigkeit – mit Wirkung vom

1. August 1981

je Arbeitsstunde zustehenden Entlohnungsbestandteile im Sinne der Ziffer 1 nicht den Betrag der Bemessungsgrundlage, so erhält er den Unterschiedsbetrag als auf die Arbeitsstunde entfallende Besitzstandszulage.

- b) Die Besitzstandszulage ist Bestandteil der Grundvergütung. In der Berechnungsfolge (§ 16 Ziffer 7) wird sie in § 16 Ziffer 1a zwischen den als Pos. (6) und Pos. (7) aufgeführten Entlohnungsbestandteilen eingeordnet.

Anmerkung: Mit Einführung des Monatslohnes zum 1. Januar 1986 wurde vereinbart, die ursprünglich für die Arbeitsstunde errechneten Besitzstandszulagen auf Monatsbeträge umzurechnen.

3. Aufrechnung

der Besitzstandszulage gegen künftige Erhöhungen des Arbeitsverdienstes

- a) Die Besitzstandszulage wird jeweils aufgerechnet gegen Erhöhungen der Grundvergütung [§ 16 Ziffer 1a)] infolge Änderung der Tätigkeit auf Dauer (z. B. Höhergruppierung, Tarifwechsel, Wechsel der Gewerbegruppe).
- b) Die Besitzstandszulage wird – bei gleichbleibender Tätigkeit – wegen allgemeiner Erhöhungen der tarifvertraglichen Vergütungssätze nicht gekürzt.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

B. Zusätzliche Vereinbarung zum § 62 (Lohntabellen A)

Es besteht Einvernehmen, dass die Tabellenlohnsätze für die Einrichtungen der britischen Stationierungstreitkräfte die Gebiete der Länder Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen und Schleswig-Holstein erfassen.

Buchstabe B zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

C. Besitzstand nach Vereinheitlichung der US-Lohngebiete (Lohntabellen A)

1. Diejenigen Beschäftigten in Einrichtungen der US-Stationierungstreitkräfte, die zum 31. Dezember 2018 einen Monatslohnsatz erhalten haben, der über dem entsprechenden Tabellenwert (derselben Gewerbegruppe, derselben Lohngruppe) liegt, welcher sich aus den Lohntabellen zum 1. Januar 2019 ergibt, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt als an den Tarifierhöhungen teilnehmende Besitzstandszulage [vgl. § 16 Ziffer 1a) Position (5)].
2. Beschäftigte nach Ziffer 1, die nach dem 31. Dezember 2018 eine höhere Eingruppierung (höhere Lohngruppe in derselben Lohntabelle) erreichen, erhalten auch bei einem sich daraus ergebenden geringeren Tabellenwert mindestens den Monatslohnsatz, den sie vor ihrer höheren Eingruppierung nach Ziffer 1 erhalten haben. Dieser Wert setzt sich aus dem neuen Tabellenentgelt sowie einer an den Tarifierhöhungen teilnehmenden Zulage, die die Differenz zum bisherigen Gesamtentgelt (Monatslohnsatz und Besitzstandszulage) im Sinne der Ziffer 1 ausgleicht, zusammen.

Buchstabe C eingefügt durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

**Hinweise
zur
Anwendung / Durchführung der Tarifverträge
zur Neuordnung der Vergütungsstruktur
des Lohntarifs A TV AL II/ TV AL II (Frz)**
– abgestimmt mit den beteiligten DGB-Gewerkschaften –
(Auszug)

I. Allgemeine Hinweise

(nicht abgedruckt)

II. ÄV Nr. 12 zum Hauptteil I TV AL II/ÄV Nr. 11 zum Hauptteil I TV AL II (Frz)

(nicht abgedruckt)

III. ÄV Nr. 8 zum Hauptteil II TV AL II/TV AL II (Frz)

1. (nicht abgedruckt)

**2. Zur Neufassung des § 56 TV AL II/TV AL II (Frz)
– Lohngruppen –****a) Allgemeine Hinweise**

(1) Der Lohngruppeneinteilung liegt folgendes Schema zugrunde:

- Ungelernte Arbeiter (Lohngr. 1 und 2)
- Angelernte Arbeiter (Lohngr. 3)
- Facharbeiter (Lohngr. 4 und 5)
- Qualifizierte Facharbeiter (Lohngr. 6 und 7)

(2) Auf die Ausweisung einer bestimmten Lohngruppe als "Ecklohngruppe" wurde verzichtet. Dem gemäß wurde auch § 60 TV AL II/ TV AL II (Frz) neu gefasst (vgl. Ziffer IV.1).

(3) Die Tätigkeitsmerkmale wurden neu formuliert. Bei der Neu-Eingruppierung der Arbeiter muss deshalb in jedem einzelnen Fall die zutreffende Lohngruppe durch einen Vergleich der ausgeübten Tätigkeit mit den tarifvertraglich vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen ermittelt werden. Eine generelle Gegenüberstellung (bisherige Lohngruppe ./.. entsprechende neue Lohngruppe) wird in den meisten Fällen nicht möglich sein, weil auf bisher vereinbarte Tätigkeitsmerkmale zum Teil verzichtet wurde, zum Teil auch neue Merkmale aufgenommen wurden.

b) Zu Lohngruppe 1

Diese Lohngruppe ist nur in der Gewerbegruppe A 1 mit Lohnsätzen belegt. In den übrigen ("Fach-")Gewerbegruppen sind für diese Lohngruppen keine Lohnsätze ausgewiesen, weil ungelernte Arbeiter diesen Gewerbegruppen nur dann zuzuordnen sind, wenn sie "berufstypische Tätigkeiten" verrichten. Hierfür aber ist ein Maß an Übung erforderlich, das zur Eingruppierung mindestens in die Lohngruppe 2 führt (vgl. Ziffer IV.2b).

c) Zu Lohngruppe 2

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Vorschriften des Tarifvertrages ist künftig in allen Gewerbegruppen mit Ausnahme der Gewerbegruppe für Kraftfahrer die Eingruppierung von Arbeitern in die Lohngruppe 2 möglich (siehe Ziffer IV.2b).

d) Zu Lohngruppe 3

Besondere Hinweise hierzu scheinen nicht erforderlich zu sein.

e) Zu Lohngruppe 4(1)

Es handelt sich hier um eine Spezialgruppe für Fachberufe mit kurzer Ausbildungsdauer bzw. für Fachberufe mit Abschluss der ersten Stufe einer Stufenausbildung (in der Regel 24 Monate – insbesondere in Berufen des Baugewerbes).

Die Lohngruppe 4 ist in den Gewerbegruppen A 1 und A 3 nicht mit einem Lohnsatz belegt (für Heizer, die nach Gewerbegruppe A 3, Lohngruppe 4 einzugruppieren sind, wurde im Anhang A eine Sonderregelung geschaffen). Hierfür waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Die Gewerbegruppe A 1 enthält keine anerkannten Ausbildungsberufe. Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern (Lohngruppe 4 ff), sind anderen Gewerbegruppen zugeordnet.

Im Bereich der Gewerbegruppe A 3 gibt es keine z.Z. relevanten Berufe mit einer nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer von weniger als 30 Monaten. Sollten künftig solche Fälle auftreten (z. B. durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Ausbildungsordnungen), so wären – falls die Tarifvertragsparteien dann noch keine entsprechenden Tabellensätze vereinbart haben – diese Arbeiter unter Beachtung der Grundsätze des § 51 TV AL II/TV AL II (Frz) in die nächste in Betracht kommende Lohngruppe einzugruppieren.

f) Zu Lohngruppe 5(1)

Von dieser Lohngruppe werden alle übrigen Arbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie Arbeiter erfasst, die den Abschluss der obersten Stufe einer Stufenausbildung nachweisen können (in der Regel 2. Stufe = 9 Monate, somit insgesamt 33 Monate).

Maßgebend für die Zuordnung zu Lohngruppe 4 oder Lohngruppe 5 ist die "nach der Ausbildungsordnung vorgesehene" Ausbildungsdauer. Diese "vorgesehene" Ausbildungsdauer wird nicht dadurch berührt, dass im Einzelfall – z. B. durch Anrechnung schulischer Zeiten – die tatsächliche Ausbildungszeit kürzer ist.

Der abgeschlossenen Berufsausbildung nach der Ausbildungsordnung ist eine entsprechende im Ausland erworbene Ausbildung gleichzusetzen.

g) Zu Lohngruppe 6(1)

Diese Lohngruppe erfasst Facharbeiter wie in Lohngruppe 5(1), die nach zweijähriger Erfahrung als Facharbeiter selbständig arbeiten.

Die Formulierung "... jedoch noch zweijähriger **Tätigkeit gemäß** Lohngruppe 5 Fallgruppe (1)" soll sicherstellen, dass lediglich auf die in Lohngruppe 5(1) beschriebene Tätigkeit abzustellen ist. Dagegen ist nicht erforderlich, dass der Arbeiter auch nach Lohngruppe 5(1) eingruppiert war. Die geforderte Erfahrung kann auch bei Arbeitgebern außerhalb des Bereichs der Stationierungstreitkräfte erworben worden sein.

Mit dem Merkmal "selbständig" wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass an die Selbständigkeit "besonders hohe Anforderungen" zu stellen sind.

h) Zu Lohngruppe 4(2), 5(2), 6(2)

In diese Fallgruppen sind Arbeiter einzugruppieren, die eine der jeweiligen Fallgruppe (1) entsprechende Tätigkeit ausüben, jedoch nicht die dort geforderte abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können.

Die Formulierung "Tätigkeiten gemäß Fallgruppe (1) ..." ist unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit mit den dort beschriebenen Tätigkeiten zu verstehen. Es müssen jeweils **beide** Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ausübung einer Tätigkeit gemäß jeweiliger Fallgruppe (1)
und
2. Nachweis der jeweils geforderten Dauer der Erfahrung.

i) **Zu Lohngruppe 4(2), 5(2)**

Als "einschlägige Erfahrung" im Sinne dieser Fallgruppen zählen alle Zeiten einer **berufstypischen** Tätigkeit. Diese Erfahrung kann ebenso gut in Lohngruppe 2 oder 3 wie auch durch eine Tätigkeit außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte erworben werden. Die Ausbildungszeit eines Arbeiters, der eine einschlägige Berufsausbildung nicht oder nicht erfolgreich abgeschlossen hat, zählt als "einschlägige Erfahrung".

k) **Zu Lohngruppe 6(2)**

Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Fallgruppe ist, dass der Arbeiter über eine "einschlägige Erfahrung" von acht Jahren verfügt. Dies ergibt sich aus den Merkmalen "... jedoch nach fünfjähriger einschlägiger Erfahrung" in Lohngruppe 5(2) und "... jedoch nach dreijähriger Tätigkeit gemäß Lohngruppe 5 Fallgruppe (2)" in der Lohngruppe 6(2).

l) **Zu Lohngruppe 7**

In diese Lohngruppe sind Arbeiter einzugruppieren, wenn sie Tätigkeiten ausüben, für die eine fachliche Qualifikation erforderlich ist, die über das Merkmal "selbständig" in Lohngruppe 6 hinausgeht.

3. **Zur Neufassung des § 57 TV AL II/TV AL II (Frz)**

– Vorarbeiter –

Die Neuregelung stellt sicher, dass der Lohnsatz des Vorarbeiters – einschließlich Vorarbeiterzuschlag – mindestens 10 v. H. über dem Tabellenlohn des höchst eingruppierten unterstellten Arbeiters der Arbeitsgruppe liegt.

Ein höherer Lohn kann sich z. B. aufgrund der eigenen Eingruppierung des Vorarbeiters ergeben.

Der Vorarbeiterzuschlag nach § 57 Ziffer 2b kann nicht ohne Kündigung zur Änderung der Arbeitsbedingungen entzogen werden.

IV. **ÄV Nr. 14 zum Hauptteil III TV AL II/TV AL II (Frz)**

1. **Zur Neufassung des § 60 TV AL II/TV AL II (Frz):**

Die Neufassung berücksichtigt, dass es künftig keinen "Ecklohn" mehr gibt.

2. Zur Neufassung des § 61 TV AL II/TV AL II (Frz) – Gewerbegruppenverzeichnis –*

a) Allgemeine Hinweise

- (1) Auf die Protokollnotiz zu § 61 wird hingewiesen. Soweit die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Gewerbegruppen eindeutig ist, kann auf die Heranziehung der "Klassifizierung der Berufe" verzichtet werden. In Zweifelsfällen ist die zutreffende Gewerbegruppe jedoch anhand dieses Verzeichnisses zu ermitteln. Es ist zu empfehlen, zu diesem Zweck in erster Linie auf den "Systematischen Teil" des Verzeichnisses (S. 15 – 38) zurückzugreifen, da das "Verzeichnis der Berufsbenennungen" (S. 39 ff) eine Vielzahl z.T. irreführender Benennungen enthält (Hinweis auch auf Ziffer B.II.4 der Einführung zur "Klassifizierung der Berufe").

Soweit es erforderlich wird, zur Ermittlung der Gewerbegruppe das Systematische Verzeichnis heranzuziehen, ist die **Ausgabe 1975** zu verwenden. Spätere Änderungen der Zuordnung der Berufe zu den Berufsordnungen/ -klassen des Verzeichnisses haben keinerlei Auswirkungen auf das Gewerbegruppenverzeichnis des § 61 TV AL II/TV AL II (Frz). Die dreistelligen Schlüsselzahlen des "Schlüsselverzeichnisses für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen" stimmen zwar mit den Berufsordnungen nach der "Klassifizierung der Berufe" überein. Aus den genannten Gründen ist dieses Schlüsselverzeichnis aber für die Ermittlung der Gewerbegruppe **nicht** heranzuziehen.

- (2) Zur Klarstellung vereinbarter Abgrenzungen sind im Anhang dieser Hinweise für verschiedene der von den einzelnen Gewerbegruppen erfassten Tätigkeiten/Berufe die Kennziffern aus dem systematischen Verzeichnis "Klassifizierung der Berufe" (Stand 1975) angemerkt.
- (3) Das Verzeichnis "Klassifizierung der Berufe" – Ausgabe 1975 – ist herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden und erschienen im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Mainz (Bestellnummer: 420100–750000).

* § 61 zuletzt neu gefasst durch ÄV-Nr. 15 – III – TV AL II m. W. v. 1. August 1981

b) Gewerbegruppe A 1

Es handelt sich um Tätigkeiten, die auch bisher von der Gewerbegruppe A 1 (alt) erfasst waren. Tätigkeitsbereiche, in denen anerkannte Ausbildungsberufe bestehen, sind den Gewerbegruppen A 2 ff zuzuordnen. Folglich sind in der Lohn­tabelle für die Gewerbegruppe A 1 die Lohngruppen 4 – 7 nicht mit einem Lohnsatz belegt.

Munitionsarbeiter

Munitionsarbeiter sind der Gewerbegruppe A 1 zuzuordnen, wenn sie überwiegend "mit Munition" hantieren (z. B. Sortieren, Lagern, Transportieren von Munition). Üben sie dagegen ihre Tätigkeit überwiegend "an Munition" aus (z. B. Untersuchen, Instandsetzen, Bearbeiten von Munition), so werden sie als "Metallbearbeiter" der Gewerbegruppe A 3 zugeordnet.

Gewerbegruppe A 1 – Position b) –

Die bisher vereinbarte Generalklausel, wonach alle Tätigkeiten in den Lohngruppen 1 und 2 in die Gewerbegruppe A 1 gehören, wird in eingeschränkter Form beibehalten. Es gehören jetzt jedoch nur noch die **allgemeinen** Hilfstätigkeiten in die Gewerbegruppe A 1. Handelt es sich dagegen um Hilfstätigkeiten, die eindeutig dem Fachbereich einer der übrigen Gewerbegruppen zugeordnet werden können und die sich von den dort erfassten Tätigkeiten nur durch den Grad der Qualifikation unterscheiden, so sind diese der entsprechenden Fachgewerbegruppe zuzuordnen. Die Entscheidung ist unter Beachtung des § 51 Ziffer 3 (überwiegende Tätigkeit) zu treffen.

In der Praxis werden sich "berufstypische Tätigkeiten" von allgemeinen Hilfstätigkeiten gem. Pos. b) wohl auch dadurch unterscheiden, dass bei den zuerst Genannten in der Regel bei zusätzlicher Qualifikation ein Aufstieg in die Lohngruppe 3 möglich erscheint, während für allgemeine Tätigkeiten die Lohngruppe 3, die ja "**fachliche** Einarbeitung" voraussetzt, verschlossen bleiben muss.

Gewerbegruppe A 1 – Position e) –

Es handelt sich hierbei um Heizer an Öfen, die – unabhängig von der Art des Brennstoffs – der Beheizung von Räumen und/oder kleineren Wohnhäusern/Villen dienen.

c) Gewerbegruppe A 2

Es handelt sich um die Sammelgruppe für Ausbildungsberufe. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Die Zuordnung zu dieser Gewerbegruppe erfordert, dass die Gewerbegruppen A 3 ff ausgeschlossen werden können.

In der überwiegenden Mehrzahl waren diese Berufe bisher in der Gewerbegruppe A 1 (alt) erfasst.

d) Gewerbegruppe A 3

Hier sind überwiegend Berufe zusammengefasst, die bisher der Gewerbegruppe A 2 zuzuordnen waren.

Bei der Zuordnung von Berufen zu dieser Gewerbegruppe ist insbesondere die Abgrenzung zur Gewerbegruppe A 4 (dort Positionen d) und e)) zu beachten. Ein Maschinist ist jedoch nur dann der Gewerbegruppe A 4 zuzuordnen, wenn er seine Tätigkeit überwiegend an Baumaschinen ausübt.

Munitionsarbeiter

Als "Metallbearbeiter" der Gewerbegruppe A 3 – Position b) – sind auch Munitionsarbeiter anzusehen, die überwiegend "an der Munition" arbeiten (vgl. Hinweis bei Ziffer IV.2b).

e) Gewerbegruppe A 4 – Position a) –

Diese Tätigkeiten gehörten bisher in die Gewerbegruppe A 2 – z. T. auch in die Gewerbegruppe A 4 (alt).

Kühlschrankmechaniker und Waschmaschinenmechaniker sind auch dann in diese Gewerbegruppe einzureihen, wenn die entsprechenden Geräte nicht elektrisch, sondern z. B. mit Gas betrieben werden.

f) Gewerbegruppe A 4 – Position b) –

Diese Tätigkeiten gehörten bisher in die Gewerbegruppe A 4 (alt). Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Kühlanlage" keine Kühlgeräte wie Kühl-, Gefrierschränke usw. umfasst.

g) Gewerbegruppe A 4 – Positionen c) bis h) –

Neben den eigentlichen Bauberufen aus Gewerbegruppe A 4 (alt) sind hier auch eine Reihe anderer Berufe erfasst, die bisher in der Gewerbegruppe A 2 (alt) waren. Diese Berufe (Tischler, Maler, Glaser usw.) gehören unabhängig davon hierher, ob die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bauarbeiten verrichtet werden oder nicht. Es ist jedoch noch die ggf. mögliche Zuordnung zum Kraftfahrzeughandwerk (Gewerbegruppe A 3 – Position a) –) zu beachten.

h) Gewerbegruppe A 5

Für die Kraftfahrer, die bisher in der Gewerbegruppe A 1 (alt) erfasst waren, wurde eine eigene Gewerbegruppe gebildet.

V. ÄV Nr. 14 zum Anhang A TV AL II/ÄV Nr. 10 zum Anhang A TV AL II (Frz)**1. Allgemeine Hinweise**

(nicht abgedruckt)

2. Zur Neufassung der Sonderbestimmungen A

a) (nicht abgedruckt)

b) **Zu Anhang A Ziffer I.4b(1) TV AL II**

Es wurde darauf verzichtet, einen Katalog der "zusätzlichen Aufgaben" der "Teamleader" in Gebäude-Instandhaltungstrupps der US-Streitkräfte in den Tarifvertrag aufzunehmen. Es besteht jedoch Einvernehmen, dass darunter – entsprechend der bisherigen tarifvertraglichen Regelung – die folgenden Funktionen zu verstehen sind:

- (1) Verantwortung für die Einhaltung des Zeit- und Einsatzplanes, der dem Trupp von der Werkstatt beim Ausrücken vorgeschrieben wird;
- (2) Anwesenheitskontrolle und Erfassung des Zeitablaufs der Arbeiten der Mitglieder des Trupps;
- (3) Ausgabe von Werkzeug und Material an die Handwerker des Trupps;
Regelmäßiges Ergänzen des Materialbestandes des Werkstattwagens;
Ausfüllen der Vordrucke über den Materialbedarf und Materialverbrauch;
- (4) Registrierung der festgestellten Schäden;
Meldung der Schäden an die Werkstatt;
- (5) Weitere Aufgaben gleichen Verantwortungsgrades, falls erforderlich/nach Bedarf.

c) (nicht abgedruckt)

d) **Zu Anhang A Ziffer II.1c TV AL II/TV AL II (Frz)**

Die Lohngruppeneinteilung A (Heiz) enthält keine Lohngruppe 2 mehr. Auf die bisher von dieser Lohngruppe erfassten Heizer an Öfen und Zentralheizungsöfen (Gewerbegruppe A 1) sind künftig die allgemeinen Eingruppierungsbestimmungen des § 56 TV AL II/TV AL II (Frz) anzuwenden.

Auch diese Bestimmungen werden zur Eingruppierung in die Lohngruppe 2 führen.

Es besteht Einvernehmen, dass zum Aufgabengebiet dieser Arbeiter nach wie vor im Allgemeinen auch Reinigungs- und Aufräumarbeiten gehören.

VI. ÄV Nr. 8 zum Anhang K TV AL II/TV AL II (Frz)

(nicht abgedruckt)

Gewerbegruppe* (ggf. Position)		Kennziffern der Berufsordnungen / Berufsklassen
A 1	a) b) c) d)	z. B. aus 742, 744 z. B. aus 531 aus 933 aus 548
A 2		z. B. 051, 401, 391, 392, 411, 412, 351 353, 372, 901, 491, 836, 492, aus 374 (ohne 4922 / 3743)
A 3	a) b) c) d) e) f) g)	281 (auch z. B. aus 3114, 4922, 3743, 5125, 2613, 5032) 251, 252, 270 (nicht 271), 282, 284 – 286, 291 aus 711 544 (nicht aus 714) – nicht 5445 – aus 547, aus 548 541, 543, 547 283, aus 3114, aus 512
A 4	a) b) c) d) e) f) g) h)	311 – 315 – nicht 3114 – 261, 262, 263 – nicht 2613, 2614 – 441, 442, 451 – 453, 461 – 466, 470, 481 – 484, 486 – nicht 4512 – 546, 5445, aus 543 aus 545 501, 503 – nicht 5032 – 504, 4512, 502, 151 511 – 514 – nicht 5125 – 485
A 5		714

* Gewerbegruppenverzeichnis i. d. F. ÄV-Nr. 15 – III – TV AL II m. W. v. 1. August 1981

HAUPTTEIL IV Schlussvorschriften

ABSCHNITT 19 Verfahren bei Streitfällen

§ 64 Überprüfung der Eingruppierung

*(§ 64 neu gefasst durch
ÄTV Nr. 19 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2005)*

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seine Eingruppierung überprüfen zu lassen. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen des bei den Stationierungsstreitkräften des betreffenden Entsendestaates jeweils geltenden Verfahrens.

§ 65

– nicht besetzt –

(§ 65 aufgehoben durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003).

ABSCHNITT 20

Inkraftsetzung, Kündigung

§ 66

Inkraftsetzung

(*§ 66 zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001*)

1. Dieser Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt worden.
2. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung von Änderungen dieses Tarifvertrages nach dem 1. Januar 1967 ergibt sich aus dem jeweiligen Tarifvertrag zur Änderung des TV AL II.

§ 67

Kündigung

(*§ 67 neu gefasst durch
ÄV-Nr. 16 – IV – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1981, zuletzt geändert durch
ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022*)

1. Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

a)	Hauptteil I Allgemeine Mantelbestimmungen	4 Wochen
b)	Hauptteil II Allgemeine Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung	6 Monate
c)	Hauptteil III Lohntarif, Gehaltstarif	
	(1) § 60 Vergütung (Grundsätze)	4 Wochen
	(2) § 61 Gewerbegruppenverzeichnis	6 Monate
	(3) § 62 Lohntabellen A	
	(a) Aufbau der Tabellen,	
	(b) die Tabellenlohnsätze	4 Wochen
	– erstmals zum	30. September 2023
	(4) § 63 Gehaltstabelle C	4 Wochen
	– erstmals zum	30. September 2023
d)	Hauptteil IV Schlussvorschriften	6 Monate

- e) Die Sonderbestimmungen in den Anhängen dieses Tarifvertrages enthalten jeweils im Teil IV eigene Kündigungsbestimmungen.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

- 2. Gekündigte Bestimmungen werden, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, jeweils in der vor der Kündigungserklärung zuletzt vereinbarten Fassung angewendet, bis sie durch Tarifvertrag geändert oder durch neue tarifvertragliche Vorschriften abgelöst werden.
- 3. a) Unter den Bedingungen der Ziffer 1 kann jede einzelne Bestimmung des Tarifvertrages für sich allein gekündigt werden.
b) Bei der Kündigung wird jeweils zum Ausdruck gebracht, für welche am Tarifvertrag Beteiligten die Kündigungserklärung bindend ist.

Bonn, den 16. Dezember 1966

Unterschriften

Leerseite.

Sonderbestimmungen A für Arbeiter

I. Mantelbestimmungen

*(Anhang A Teil I zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 14 – A – TV AL II m. W. v. 1. August 1981)**

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Sonderbestimmungen A gelten für folgende Arbeiter:
 - (1) Arbeiter in Wäschereien und
in Chemisch-Reinigungsbetrieben Ziffer II.1a
 - (2) Schädlingsbekämpfer bei den
US-Streitkräften Ziffer II.1b
 - (3) Kesselwärter sowie Maschinisten
an Heizanlagen und/oder an
Dampfverteilerstellen Ziffer II.1c
 - (4) Handwerker mit zusätzlichen Aufgaben
in Gebäude-Instandhaltungstrupps der
US-Stationierungstreitkräfte Ziffer I.4b(1)
 - (5) Schießplatzarbeiter bei den britischen
Stationierungstreitkräften Ziffer I.4b(2)
 - (6) Personal in der Flugzeugreparatur,
-wartung, -instandhaltung bei den
US-Stationierungstreitkräften Ziffer III.2a
 - (7) Hafenarbeiter der US-Streitkräfte
in Bremerhaven Ziffer II.1d
Ziffer III.2c
 - (8) Flugzeugbetanker bei den US-Streitkräften Ziffer II.1e
 - (9) Arbeiter in Truppenküchen der amerikanischen
Stationierungstreitkräfte Ziffer I.2c

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 50 zum TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2019.

Ziffer 1 (9) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 21 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005.

** Hinweise der Tarifvertragsparteien zur Neufassung des Anhangs A (siehe Hinweise Lohnstruktur, dort Abschnitt V., vorstehend hinter § 63 TV AL II)*

- b) Sofern die in a) bezeichneten Arbeiter zum Geltungsbereich anderer Sonderbestimmungen gehören, werden diese angewendet – es sei denn, dass dort – ggf. durch Bezugnahme – die Anwendung einzelner oder aller Vorschriften der Sonderbestimmungen A vereinbart ist.

2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

- a) **Ziffer 1** wird wie folgt ergänzt:

Für **Kesselwärter sowie Maschinisten an Heizanlagen und/oder Dampfverteilerstellen** (Ziffer II.1c) kann die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich Pausen bis auf 43,5 Stunden in der Arbeitswoche ausgedehnt werden.

- b) **Ziffer 2a** wird wie folgt ergänzt:

Für **Kesselwärter sowie Maschinisten an Heizanlagen und/oder Dampfverteilerstellen** (Ziffer II.1c) tritt anstelle der im § 9 Ziffer 1 vereinbarten Stundenzahl die Zahl 43,5.

- c) **Der § 9** wird wie folgt ergänzt:

Für die **Arbeiter in Truppenküchen der amerikanischen Stationierungstreitkräfte** finden die Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit im Anhang H Ziffer I.2 sowie die auf diese Vorschrift Bezug nehmenden Bestimmungen des Anhangs H Ziffern I.3, I.4 und I.5 Anwendung.

Im Übrigen gelten für diese Arbeitnehmer die allgemeinen Bestimmungen der Hauptteile I bis IV. Die Sätze der Lohn tabellen A gelten jedoch – abweichend von § 62 – für die im Anhang H Ziffer I.2a(1)(a) vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Ziffer 2a, b zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 19 – A – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.

Ziffer 2c eingefügt mit ÄTV Nr. 21 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005.

3. Zu § 20 Zeitzuschläge

Ziffer 2a wird wie folgt ergänzt:

Kesselwärter sowie Maschinisten an Heizanlagen und/oder Dampfverteilerstellen (Ziffer II.1c) erhalten bei Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit

- a) für diejenigen Arbeitsstunden, die gemäß Anhang A Ziffer I.2a über die im § 9 Ziffer 1 vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus bis zu 43,5 Stunden in der Arbeitswoche festgesetzt sind, einen Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Grundvergütung
- b) für diejenigen Arbeitsstunden, die gemäß Anhang A Ziffer I.2b über 43,5 Stunden hinaus als regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt sind, einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. der Grundvergütung.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 20 – A – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1987.

4. Zu § 21 Sonstige Zulagen

- a) **Ziffer 1b** (Leistungszulagen für Fließband-/Linienarbeit) entfällt für **Arbeiter in Wäschereien und in Chemisch-Reinigungsbetrieben** (Ziffer II.1a).

- b) **Ziffer 2** (Funktionszulage) wird wie folgt ergänzt:

(1) Handwerker mit besonderen zusätzlichen Funktionen

("Teamleader") in Gebäude-Instandhaltungstrupps (PM-Teams) der US-Streitkräfte, die neben ihrer fachlichen Tätigkeit im Rahmen ihres Arbeitsauftrages zusätzliche, in den einschlägigen Richtlinien näher bestimmte Aufgaben innerhalb des Trupps wahrnehmen, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 60 DM (30,68 €) je Kalendermonat.

Dem "Teamleader" obliegt es nicht, die Tätigkeit der Mitglieder des im Allgemeinen aus zwei bis vier Handwerkern bestehenden Instandhaltungstrupps fachlich zu beaufsichtigen.

Er beteiligt sich im Rahmen des Einsatzplanes an den vorgeschriebenen Reparaturarbeiten.

Der Teamleader ist nicht Vorarbeiter im Sinne des § 57.

(2) **Schießplatzarbeiter bei den britischen Stationierungstreitkräften**

Die als "Range wardens" eingesetzten Schießplatzarbeiter, die nach den am 13. Dezember 1980 geltenden tarifvertraglichen Vorschriften und/oder betrieblichen Regelungen in die Gewerbegruppe A 1/ Lohngruppe 4 (§ 61 i.V.m. § 56 TV AL II in der bis zum 31. Juli 1981 geltenden Fassung) eingruppiert waren und die – ohne Änderung ihrer Tätigkeit –

mit Wirkung vom 1. August 1981 in die Gewerbegruppe A 1/Lohngruppe 3 (n.F.) eingruppiert worden sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben eine Funktionszulage in Höhe von 35,– DM (17,90 €) je Kalendermonat.

(3) **Hafenarbeiter der US-Streitkräfte in Bremerhaven,**

die am 31. Dezember 1988 im Geltungsbereich der mit Wirkung vom 1. Januar 1989 aufgehobenen Sonderbestimmungen N beschäftigt waren und deren ständiger Arbeitsauftrag das Fahren schwerer Panzerfahrzeuge umfasst, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 40,– DM (20,45 €) je Kalendermonat.

(4) **Bediener von vollautomatischen Betankungsanlagen**

für Drehflügel- und Starrflügelflugzeuge bei den US-Streitkräften erhalten zur Abgeltung der mit dieser Tätigkeit regelmäßig verbundenen besonderen Belastungen eine Funktionszulage von 7,5 v. H. der Grundvergütung.

c) **Ziffer 4a** (Erschwerniszulagen) wird wie folgt ergänzt:

Schädlingsbekämpfer bei den US-Streitkräften erhalten für die mit ihrer Tätigkeit (Anhang A Ziffer II.1b) verbundenen Erschwernisse – Handhabung von Giften und Gasen im Zusammenhang mit der Schädlingsbekämpfung – keine Erschwerniszulagen nach den Bestimmungen des Anhangs S. Die Arbeitserschwernisse sind insoweit im Tariflohn berücksichtigt.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. Februar 2003.

5. **Zu § 37 Arbeitskleidung**

Der § 37 wird für **Arbeiter in Truppenküchen der amerikanischen Stationierungstreitkräfte** wie folgt ergänzt:

Die erforderliche Berufskleidung wird vom Betrieb gestellt.

Sie wird auf Kosten des Betriebes gewaschen oder chemisch gereinigt; andernfalls wird als Kostenersatz ein Betrag von 20,00 € je Monat gezahlt.

Ziffer 5 eingefügt durch ÄTV Nr. 22 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005.

II. Bestimmungen über die Eingruppierung

*(Anhang A Teil II zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 14 – A – TV AL II m. W. v. 1. August 1981)*

1. Zu § 56 Lohngruppen

- a) Für **Arbeiter in Wäschereien und in Chemisch-Reinigungsbetrieben** – Anhang A Ziffer III.2b – entfällt die Lohngruppeneinteilung des § 56. Stattdessen gilt folgende

Lohngruppeneinteilung A (WR)

Lohngruppe 1

- a. Auspacken, Sortieren, Zählen, Wiegen von Wäsche; Aussortieren/Umtausch von schadhafter Militärwäsche; Prüfen auf Zulässigkeit (Militärwäsche); Eintragen in den Listen, Ein-/Ausgangsbelegen; Prüfen (Vollzähligkeit) und Verpacken
- b. Legen oder Ausschlagen von nasser/feuchter Wäsche
- c. Ordnen nach Farbe, Stoff oder Art der Wäschestücke
- d. Vorsortieren nach Partien oder Betriebszeichen
- e. Einfache Näharbeiten; einfache Reparaturen

Lohngruppe 2

- a. Arbeiten an der Mangel und an Mangelstraßen
- b. Maschinenbügeln; Arbeiten an Pressen
- c. Arbeiten an Tumblern und Trocknern
- d. Zeichnen von Wäsche
- e. Sortieren und Zusammenstellen nach Eingangszetteln oder nach Listen in der Ausgabe
- f. Leichtere Transportarbeiten (einschließlich Be- und Entladen von Maschinen in der Chemisch-Reinigung und/oder Wäscherei)

Lohngruppe 3

- a. Maschinenbügeln/Pressen von Herrenhemden und von chemisch gereinigter Oberbekleidung
- b. Einfaches Detachieren und einfache Arbeiten mit Standard-Fleckentfernungsmitteln
- c. Plätten von Hand

Lohngruppe 4

- a. Schwieriges Detachieren
- b. Schwierige Bügelarbeiten

Lohngruppe 5

- a. Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern und unter allgemeiner Aufsicht ausgeübt werden
- b. Be-/Entladen, Bedienen von Waschmaschinen und von Chemisch-Reinigungsmaschinen einschließlich Auswahl und Mengenbestimmung der vorgeschriebenen Waschmittel

Lohngruppe 6

Tätigkeiten, die sich dadurch aus der Lohngruppe 5 herausheben, dass sie überwiegend selbständig und verantwortlich ausgeübt werden.

Lohngruppe 7

Tätigkeiten, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, dass sie ausschließlich selbständig ausgeübt werden.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit gemäß Lohngruppe 5 und/oder Lohngruppe 6.

Ziffer 1a zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 16 – A – TV AL II m. W. v. 1. August 1981.

- b) Für **Schädlingsbekämpfer** bei den US-Streitkräften (Anhang A Ziffer III.1b) entfällt die Lohngruppeneinteilung des § 56. Stattdessen gilt folgende

Lohngruppeneinteilung A (S)**Lohngruppe 4**

Schädlingsbekämpfer, die nicht die Voraussetzungen des § 56 TV AL II Lohngruppe 5 erfüllen und die zugleich nicht die Voraussetzungen der folgenden Lohngruppen erfüllen.

Lohngruppe 5

Schädlingsbekämpfer, die das Zeugnis einer abgeschlossenen Spezialausbildung durch die US-Streitkräfte besitzen sowie ein Jahr praktische Erfahrung auf diesem Arbeitsgebiet nachweisen und alle einschlägigen Aufgaben in der Schädlingsbekämpfung im Rahmen ihres Arbeitsauftrages selbständig verrichten.

Die Einarbeitung von Schädlingsbekämpfern der Lohngruppe 4 kann zum Aufgabenbereich der in die Lohngruppe 5 eingruppierten Arbeiter gehören.

Lohngruppe 6

- a. Schädlingsbekämpfer, die die Voraussetzungen der Lohngruppe 5 erfüllen und denen neben ihrer fachlichen Tätigkeit zusätzliche, in den einschlägigen Richtlinien näher bestimmte Aufgaben übertragen sind.
- b. Schädlingsbekämpfer, die sich dadurch aus der Lohngruppe 5 herausheben, dass sie zusätzliche Aufgaben gemäß Pos. a. für ihren eigenen Bereich in eigener Verantwortung erfüllen. Diese Arbeiter sind keinem Vorarbeiter unterstellt.

Lohngruppe 7

Vorarbeiter, denen in einem bestimmten räumlichen Bereich die fachliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit einer Anzahl von Schädlingsbekämpfern der Lohngruppe 5 und/oder der Lohngruppe 6 (Pos. a.) übertragen ist.

Ziffer 1b zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 44 zum TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2015.

- c) Für **Kesselwärter sowie Maschinisten an Heizanlagen und/oder Dampfverteilerstellen** (Gewerbegruppe – § 61 – A 3 Pos. e) entfallen die Lohngruppen des § 56.

Stattdessen gilt folgende

Lohngruppeneinteilung A (Heiz)**Lohngruppe 3**

- a. Helfer in Hochdruck-Heizungsanlagen
- b. Kesselwärter an Niederdruck-Heizungsanlagen

Lohngruppe 4

- a. Kesselwärter an automatischen Niederdruck-Heizungsanlagen mit Hochleistungskesseln oder vergleichbaren Niederdruck-Heizungsanlagen mit mehr als 1 Mio Kcal/h je Kessel
- b. Kesselwärter an Hochdruck-Heizungsanlagen
 - ohne staatlich anerkannten Befähigungsnachweis –,
 - der unter Aufsicht eines Arbeiters der Lohngruppe 5 oder der Lohngruppe 6 arbeitet.

Lohngruppe 5

- a. Kesselwärter an Hochdruck-Heizungsanlagen
 - mit staatlich anerkanntem einschlägigen Befähigungsnachweis –
- b. Kesselwärter an Hochdruck-Heizungsanlagen
 - ohne staatlich anerkannten Befähigungsnachweis, jedoch mit mindestens dreijähriger Erfahrung an Hochdruck-Heizungsanlagen –
- c. Maschinist an Dampfverteilerstellen von Hochdruck-Fernheizungsanlagen
 - mit staatlich anerkanntem einschlägigen Befähigungsnachweis oder mit nachgewiesenem erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung als Facharbeiter in der Metallbearbeitung –

Lohngruppe 6

- Kesselwärter an automatischen Hochdruck-Heizungsanlagen
 - mit staatlich anerkanntem einschlägigen Befähigungsnachweis –

Ziffer 1c zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 30 – A – TV AL II m. W. v. 1. November 1997.

- d) Für **Hafenarbeiter der US-Streitkräfte in Bremerhaven**, die am 31. Dezember 1988 im Geltungsbereich der mit Wirkung vom 1. Januar 1989 aufgehobenen Sonderbestimmungen N beschäftigt waren, entfällt die Lohngruppeneinteilung des § 56.

Stattdessen gilt folgende

Lohngruppeneinteilung A (N)

Lohngruppe 1

- Kaiarbeiter
- Lagerhausarbeiter

Lohngruppe 2

- Anschreiber (Tallyleute)
- Fahrer von Gabelstaplern oder Lastenfördergeräten
- Personenwagenabfertiger mit Führerschein, zugleich Fahrer

Lohngruppe 3

- Schlepperfahrer (schwere Fahrzeuge)
- Inspektor für Endabnahme von Personenwagen

Ziffer 1d eingefügt durch ÄV-Nr. 22 – A – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1989.

- e) Für **Flugzeugbetanker** bei den US-Streitkräften (Anhang A Ziffer III.1d) entfällt die Lohngruppeneinteilung des § 56.

Stattdessen gilt folgende

Lohngruppeneinteilung A (Tank)

Lohngruppe 5

Bediener von vollautomatischen Betankungsanlagen für Drehflügel- und Starrflügelflugzeuge mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Kraftfahrzeug-, Metall- oder Mechaniker-/Mechatronikerhandwerk.

Lohngruppe 6

Bediener von vollautomatischen Betankungsanlagen für Drehflügel- und Starrflügelflugzeuge mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Kraftfahrzeug-, Metall- oder Mechaniker-/Mechatronikerhandwerk mit zweijähriger Berufserfahrung im erlernten Beruf oder nach zweijähriger Tätigkeit gemäß Lohngruppe 5.

Ziffer 1e eingefügt durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. Februar 2003.

2. Zu § 57 Vorarbeiter

- a) Der § 57 entfällt für "Teamleader" bei den US-Streitkräften (Anhang A Ziffer I.4b(1)).
- b) **Ziffer 2** entfällt für **Schädlingsbekämpfer** bei den US-Streitkräften (vgl. Anhang A Ziffer II.1b).
- c) **Ziffer 2** wird für **Arbeiter in Wäschereien und in Chemisch-Reinigungsbetrieben** (Anhang A Ziffer II.1a) wie folgt ergänzt:

Vorarbeiter über Arbeitnehmer der Lohngruppe 4 werden in der Lohngruppe A (WR) – 7 eingruppiert. Auf Vorarbeiter über Arbeitnehmer der Lohngruppen 5 und 6 findet § 57 Anwendung.

III. Lohntarife

(Anhang A Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 14 – A – TV AL II m. W. v. 1. August 1981)

1. Zu § 61 Gewerbegruppenverzeichnis

- a) Der § 61 entfällt für **Arbeiter in Wäschereien und in Chemisch-Reinigungsbetrieben.**
- b) **Schädlingsbekämpfer bei den US-Streitkräften** werden der Gewerbegruppe A 3 zugeordnet.
- c) Der § 61 entfällt für **Hafenarbeiter der US-Streitkräfte in Bremerhaven**, die am 31. Dezember 1988 im Geltungsbereich der mit Wirkung vom 1. Januar 1989 aufgehobenen Sonderbestimmungen N beschäftigt waren.
- d) **Bediener von vollautomatischen Betankungsanlagen** für Drehflügel- und Starrflügelflugzeuge bei den US-Streitkräften werden der Gewerbegruppe A 3 zugeordnet.

Ziffer 1c eingefügt durch ÄV-Nr. 22 – A – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1989.

Ziffer 1b zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 44 zum TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2015.

Ziffer 1d eingefügt durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. Februar 2003.

2. Zu § 62 Lohntabellen A

- a) Der § 62 – Lohntabelle A 3 – entfällt für Personal in der
Flugzeugreparatur, -wartung, -instandhaltung.

Für diese Arbeitnehmer ist stattdessen vereinbart:

Lohntabelle A (FI) (Gewerbegruppe A 3 Position g)

Monatslohnsätze

für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohn- gruppe	Einrichtungen der US-Streitkräfte
3	2938,62
4	—
5	3317,48
6	3631,72
7	3803,61

- b) Der § 62 entfällt für **Arbeiter in Wäschereien und in Chemisch-Reinigungsbetrieben.**

Für diese Arbeitnehmer ist stattdessen vereinbart:

- (1) **Lohntabelle A (WR)**
(Anhang A Ziffer II.1a)

Monatslohnsätze

für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohngruppe						
1	2	3	4	5	6	7
2086,16	2086,16	2086,16	2086,16	2272,12	2394,47	2634,32

- (2) Zu den Sätzen gemäß Absatz (1) treten – als Bestandteil des Tabellenlohnes – folgende Tariflohnzulagen:

Lohngruppe	Tätigkeit	€
4 (Pos. b)	Schwierige Bügelarbeiten	37,72
4 (Pos. b)	Bügeln von Gesellschaftskleidern, sofern diese Tätigkeit überwiegt	90,68
7	Wäscher, Färber, Chemisch-Reiniger mit Alleinverantwortung für den Gesamtablauf	129,99

Treffen mehrere dieser Tätigkeiten zusammen, so wird jeweils nur die höchste Zulage gezahlt.

- c) Der § 62 entfällt für **Hafenarbeiter der US-Streitkräfte in Bremerhaven**, die am 31. Dezember 1988 im Geltungsbereich der mit Wirkung vom 1. Januar 1989 aufgehobenen Sonderbestimmungen N beschäftigt waren.

Für diese Arbeitnehmer ist stattdessen vereinbart:

Lohntabelle A (N)
(Anhang A Ziffer II.1d)

Monatslohnsätze
für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohngruppe 1	3141,19
Lohngruppe 2	3408,88
Lohngruppe 3	3504,99

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022

3. gestrichen

Ziffer 3 gestrichen durch ÄTV Nr. 50 zum TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2019.

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang A Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen A können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | | |
|--------------|--------------------------------------|--------------------|
| (1) Teil I | Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil II | Bestimmungen über die Eingruppierung | 6 Monate |
| (3) Teil III | Lohntarife | |
| | (a) Aufbau der Tabellen, | |
| | (b) die Tabellenlohnsätze 4 Wochen | |
| | – erstmals zum | 30. September 2023 |

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022

Leerseite.

Sonderbestimmungen B für Arbeitnehmer in AAFES-EUR-Fertigungsbetrieben

I. Mantelbestimmungen

*(Anhang B Teil I zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 33 – B – TV AL II m. W. v. 1. März 1999)*

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Sonderbestimmungen B gelten für **Arbeiter** in dem Fertigungsbetrieb des Army and Air Force Exchange Service (AAFES-EUR) der US-Streitkräfte in Grünstadt, die Tätigkeiten ausüben, die in der Lohngruppeneinteilung B – Anhang B Ziffer II.2 – genannt sind, oder für die ein Tätigkeitsvergleich nach den Bestimmungen des Anhangs B Ziffer II.1 in Betracht kommt.
- b) **Meister** in dem in a) genannten Betrieb gehören zum Geltungsbereich der Sonderbestimmungen B, von denen jedoch lediglich folgende Vorschriften Anwendung finden:

Ziffer II.4 (Gehaltsgruppen)

Ziffer III.2 (Gehaltstabelle).

Die Schlussvorschriften des Anhangs B Teil IV werden auf sie insoweit ebenfalls angewendet. Im Übrigen finden die allgemeinen Mantelbestimmungen (§§ 1 – 50) in Verbindung mit den Sonderbestimmungen D Anwendung.

2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei Arbeiten, die maschinen- oder taktgebunden sind, ist durch Einsatz von "Springern" oder durch bezahlte Kurzpausen Sorge zu tragen, dass dem Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit ausreichend Zeit für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung steht. Diese Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

Verlangt der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer in den Fertigungsbereichen Großbäckerei oder Mineralwasserherstellung eine bestimmte, vom Arbeitgeber gestellte Arbeitskleidung trägt und diese ausschließlich in der Produktionsstätte an- und ablegt, so gilt die Zeit des An- und Ablegens dieser Arbeitskleidung als Arbeitszeit bis zu einer Zeitdauer von insgesamt 10 Minuten täglich.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 38 zum TV AL II m. W. v. 1. September 2011.

3. Zu Ziffer 21 Sonstige Zulagen

a) **Ziffer 1b** (Linienzulage) entfällt.

b) **Ziffer 2** (Funktionszulage) wird wie folgt ergänzt:

Arbeiter, die in die Lohngruppe 1 der Lohngruppeneinteilung B – Anhang B Ziffer II.2 – eingruppiert sind und zusätzlich zu ihrer Tätigkeit einen Gabelstapler bedienen müssen, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 5 % ihres monatlichen Tabellenlohnes (§ 16 Ziffer 1a Pos. (1)).

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

II.**Bestimmungen über die Eingruppierung**

*(Anhang B Teil II zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 33 – B – TV AL II m. W. v. 1. März 1999)*

1. Zu § 51 Eingruppierung

Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

Für Tätigkeiten, die unter den einzelnen Lohngruppen der Lohngruppeneinteilung B nicht aufgeführt sind, wird die Eingruppierung durch Vergleich mit den vorhandenen Tätigkeitsmerkmalen und Beispielen ermittelt. Die Beteiligungsrechte, die der Betriebsvertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen, bleiben unberührt.

2. Zu § 56 Lohngruppen

Die Lohngruppen des § 56 entfallen für Arbeiter in den Fertigungsbereichen Eiswürfelherstellung, Mineralwasserherstellung, Fleischverarbeitung, Speiseeisherstellung sowie der Großbäckerei. Stattdessen gilt folgende

Lohngruppeneinteilung B**a) Eiswürfelherstellung****Lohngruppe 1**

- Bedienen von Eiswürfelmaschinen einschließlich Abpacken und Ablegen der Eiswürfelbeutel
- Einfache Reinigungsarbeiten

b) Mineralwasserherstellung**Lohngruppe 1**

- Bestücken vollautomatischer Wasserabfüllanlagen mit Leergut einschließlich Ablegen und Abpacken der Wasserbehälter
- Lagerhaus- und Transportarbeiten
- Einfache Reinigungsarbeiten

Lohngruppe 2

- Beimischen von Mineralien
- Bedienen und Kontrolle vollautomatisierter Wasserabfüllanlagen
- Reinigen von Wassertanks
- Arbeiten an Wasserabfüllanlagen bei der Umstellung auf verschiedene Behältergrößen
- Bedienen von automatisierten Wasserfilteranlagen

c) Speiseeisherstellung**Lohngruppe 1**

- Bestücken mit Eisbehältern und Überwachen von Speiseeismaschinen
- Verpacken, Etikettieren von Eisbehältern und Wiegen von verpackter Ware
- Einfache Reinigungsarbeiten

Lohngruppe 2

- Schwere Lagerhaus- und Transportarbeiten auch unter Zuhilfenahme von Gabelstaplern

Lohngruppe 3

- Verantwortliches Mischen von Speisezutaten nach vorgeschriebenen Rezepten
- Verantwortliches Beimischen von Geschmackszutaten nach vorgeschriebenen Rezepten
- Abwiegen und Zusammenstellen von Speisezutaten nach vorgeschriebenen Rezepten
- Pasteurisieren und Homogenisieren
- Verantwortliches Bedienen von verschiedenen Speiseeis verarbeitenden Maschinen

d) Großbäckerei**Lohngruppe 1**

- Einlegen, Abnehmen oder andere ungelernte Arbeiten in der Produktion oder an Maschinen
- Ein- oder Abpacken
- Einfache Reinigungsarbeiten

Lohngruppe 2

- Bedienen von einfachen Maschinen und Hilfstätigkeiten an Maschinenanlagen
- Zusammenstellen der Waren für den Versand gemäß Bestellung

Lohngruppe 3

- Selbständiges Bedienen und Einrichten von Pack- und Schneidemaschinen
- Herstellen von verschiedenem Kurzgebäck

Lohngruppe 4

- Bedienen und Beaufsichtigen der Öfen
- Abwiegen und Zusammenstellen von Speisezutaten nach vorgeschriebenen Rezepten
- Vorteig- und Teigmischer an Maschinen
- Teigzerteiler an Maschinen
- Konditoren

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 25 zum TV AL II m. W. v. 1. Mai 2006.

3. Zu § 57 Vorarbeiter

Ziffer 2 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Vorarbeiter erhalten einen Vorarbeiterzuschlag in Höhe von 10 % ihres Monatslohns [§ 16 Ziffer 1a) Position (1) bis (4)].

Falls das Ergebnis für den Vorarbeiter günstiger ist, wird der Vorarbeiterzuschlag auf der Grundlage des Monatslohns [§ 16 Ziffer 1a) Position (1) bis (4) des Arbeiters der Arbeitsgruppe mit dem höchsten Tabellenlohn [§ 16 Ziffer 1a) Position (1)] errechnet.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

4. Zu § 58 Gehaltsgruppen

Entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- a) Anstelle der in den Sonderbestimmungen D – Anhang D Ziffer II.1 – für Meister vereinbarten Tätigkeitsmerkmale und Beispiele gelten lediglich folgende allgemeinen Tätigkeitsmerkmale:

Mitverantwortung für Arbeitsvorausplanung, Betriebsorganisation, Betriebsleistung, fachliche Schulung der unterstellten Arbeitnehmer für eine oder mehrere Schichten; andere einschlägige Tätigkeiten, die ihrer Art nach ausschließlich von Angestellten verrichtet werden.

- b) Meister werden in die nachstehend angegebenen Gehaltsgruppen eingruppiert:

Gehaltsgruppe
(Anhang D Ziffer III.2)

- (1) Meister, die Arbeitnehmer der Lohngruppe 4 beaufsichtigen

D 2

- (2) Alle übrigen Meister

D 1

III. Lohntarif B, Gehaltstarif B

*(Anhang B Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 33 – B – TV AL II m. W. v. 1. März 1999)*

1. Lohntabelle B für Arbeiter im AAFES-EUR-Fertigungsbetrieb

Monatslohnsätze

für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohngruppe 1	2425,86
Lohngruppe 2	2605,92
Lohngruppe 3	2847,26
Lohngruppe 4	2986,05

Lohntabelle B zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

2. Zu § 63 Gehaltstabelle C

Entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Für die **Meister** im Geltungsbereich der Sonderbestimmungen B
– Anhang B Ziffer I.1b – findet die Gehaltstabelle D(2) im Anhang D
Teil III Anwendung.

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang B Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 2 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen B können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

(1) Teil I	Mantelbestimmungen	6 Monate
(2) Teil II	Bestimmungen über die Eingruppierung	6 Monate
(3) Teil III	Lohntarif B, Gehaltstarif B	4 Wochen
	– erstmals zum	30. September 2023

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

Übergangsbestimmungen

*(gemäß § 2 der Änderungsvereinbarung Nr. 33
zum Anhang B TV AL II vom 16. Dezember 1998)*

1. Die Neufassung der Sonderbestimmungen B TV AL II macht es erforderlich, alle Arbeitnehmer, die nach der Lohntabelle B entlohnt werden, zum 1. März 1999 neu einzugruppieren.
2. Für Arbeitnehmer, die – ohne dass sich ihre Tätigkeit ändert – infolge der Neufassung der Sonderbestimmungen B eine Minderung ihrer Vergütung erfahren, werden zur Wahrung ihres Besitzstandes folgende Regelungen vereinbart.
3. Unterschreitet die monatliche Vergütung eines **Arbeiters**, der nach der Lohntabelle B bezahlt wird, nach dem 1. März 1999 die monatliche Vergütung vor diesem Zeitpunkt, so wird der Unterschiedsbetrag als Einkommensschutzzulage (§ 16 Ziffer 1a Pos. (4) TV AL II) gezahlt.

Für den Vergleich der Monatsvergütungen werden der Tabellenlohn und ggf. zustehende Funktionszulagen und Vorarbeiterzuschläge berücksichtigt.

Die Einkommensschutzzulage wird bei künftigen Erhöhungen des Arbeitsverdienstes angerechnet. Gegen Erhöhungen des Arbeitsverdienstes aufgrund allgemeiner Anhebung der Tabellenlöhne darf erstmals nach dem 31. Dezember 1999 aufgerechnet werden; die Aufrechnung ist jeweils nur bis zur Höhe von 20 % des ursprünglichen Zulagenbetrages zulässig.

4. **Meister**, die infolge der Neufassung der Sonderbestimmungen B von der Gehaltsgruppe D 2 in die Gehaltsgruppe D 1 überführt werden, werden in dieser Gehaltsgruppe in die Gehaltsstufe eingereiht, deren Satz dem zuvor erreichten Stufensatz gleichkommt oder ihn am wenigsten unterschreitet. Der Unterschiedsbetrag zu dem bisher erreichten Stufensatz wird als Einkommensschutzzulage (§ 16 Ziffer 1a Pos. (4) TV AL II) gezahlt. Die Einkommensschutzzulage wird nach Ablauf der in der neuen Gehaltsstufe zurückzulegenden vollen Wartefrist bei der dann fälligen Stufensteigerung aufgezehrt.

Sonderbestimmungen C für Angestellte

I. Mantelbestimmungen

*(Anhang C Teil I zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 14 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2004)*

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen C gelten für die folgenden Angestellten:

- a) **Lehrer** an Schulen der Stationierungstreitkräfte
- b) **Angestellte im Flugsicherungsdienst**
der amerikanischen Stationierungstreitkräfte
- c) **Telekommunikationspersonal**
- d) **Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen**

2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die regelmäßige Arbeitszeit der **Lehrer** soll in der Regel nicht mehr als 30 Stunden Unterrichtszeit enthalten.

3. Zu § 10 Mehrarbeit

Entfällt für **Lehrer**.

4. Zu § 11 Nachtarbeit

Entfällt für **Lehrer**.

5. Zu § 12 Sonntagsarbeit

Entfällt für **Lehrer**.

6. Zu § 13 Feiertagsarbeit

Entfällt für **Lehrer**.

7. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes

Ziffer 2a (Grundvergütung bei ausgedehnter regelmäßiger Arbeitszeit)
entfällt für **Lehrer**.

8. **Zu § 20 Zeitzuschläge**

Entfällt für **Lehrer**.

9. **Zu § 33 Erholungsurlaub**

Ziffer 5c wird wie folgt ergänzt:

Lehrer müssen ihren Erholungsurlaub während der Schulferien nehmen.

Während der Schulferien haben sich die Lehrer auf Anforderung der Beschäftigungsdienststelle im Rahmen ihrer schulischen Tätigkeit auch für andere zumutbare Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

II.**Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung**

(Anhang C Teil II zuletzt neu gefasst durch
 ÄV – Nr. 3 – C – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1969)

1. Zu § 58 Gehaltsgruppen

Entfällt. Dafür gelten die Gehaltsgruppeneinteilungen der nachstehenden Ziffern 3, 4, 5, 6.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄV – Nr. 12 – C – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1976.

2. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a

Entfällt.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV – Nr. 12 – C – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1976.

3. Gehaltsgruppeneinteilung C (L)* für Lehrer

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gehaltsgruppe (§ 63)
C (L) 1	Lehrer, die mindestens die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an einer Realschule/Sekundarstufe 1 oder Oberschule abgelegt haben oder eine von der jeweiligen Stationierungsstreitkraft anerkannte vergleichbare Qualifikation besitzen und an einer Realschule bzw. an einer middle school unterrichten	C 7a
C (L) 2	Lehrer, die mindestens die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an einer Grund- oder Hauptschule, Realschule oder Oberschule abgelegt haben oder eine von der jeweiligen Stationierungsstreitkraft anerkannte vergleichbare Qualifikation besitzen und an einer Grundschule bzw. an einer elementary school oder primary school unterrichten	C 7

Ziffer 3 neu gefasst durch ÄTV Nr. 15 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2004.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

* Überleitungsbestimmungen zu C II.3 (siehe nachstehend hinter Teil C – IV.)

**4. Gehaltsgruppeneinteilung C (FS)* für Angestellte
im Flugsicherungsdienst der amerikanischen
Stationierungstreitkräfte Abkürzungen:**

ABG	–	Ausbildungsberechtigungsgruppe
AFOD	–	Army Flight Operations Detachment / Heeresfliegerleitstelle
APP	–	Approach / Anflugkontrolle
ARAC	–	Army Radar Approach Control / Heeresradaranflugkontrolle
ATM	–	Air Traffic Management / Luftverkehrsverwaltung
EBG	–	Einsatzberechtigungsgruppe
FB	–	Flugberater
FDB	–	Flugdatenbearbeiter
FIS	–	Flight Information Service / Fluginformationsdienst
IFR	–	Instrumental Flight Rules / Instrumentenflugregeln
NOTAM	–	Notice to Airmen / Nachrichten für Luftfahrer
TWR	–	Tower
VFR	–	Visual Flight Rules / Sichtflugregeln

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gehaltsgruppe (§ 63)
C (FS) 1	Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist oder eine betriebsinterne Ausbildung oder die praktische Erfahrung aus einer Vortätigkeit, durch welche damit gleichzusetzende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt werden, z. B.: Tätigkeiten im operativen Flugsicherungsdienst als – Air Traffic Management (ATM)-Spezialist (mit Erlaubnis) in Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungen für die Flugdatenbearbeitung in der Flugverkehrskontrolle (FDB) – Flugdatenbearbeiter (mit Erlaubnis) in Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungen für die Flugdatenbearbeitung in der Flugverkehrskontrolle (FDB) – Flugberater (mit Erlaubnis) in Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungen in der Flugberatung (FB) in AFOD oder auf Flugplätzen der Kategorie I	C 5a

* Überleitungsbestimmungen zu C II.4 (siehe nachstehend hinter Teil C – IV.)

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gehaltsgruppe (§ 63)
C (FS) 2	Angestellte, die Tätigkeiten der Gruppe 1 wahrnehmen, die aber eine zusätzliche qualifizierte Berufserfahrung oder einen höheren Grad an Selbständigkeit erfordern, z. B.: Tätigkeiten im operativen Flugsicherungsdienst als – Lotse (VFR/Tower) in Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungen auf Flugplätzen der Kategorie I – ATM-Spezialist mit Berechtigungen im Umfang einer ABG für den Arbeitsbereich Flugdatenbearbeitung in der Flugverkehrskontrolle (FDB), AFOD und für den Arbeitsbereich FIS – Flugdatenbearbeiter (FDB) mit mindestens vier Berechtigungen oder EBG – Flugberater (mit Erlaubnis) in Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungen in der Flugberatung (FB) auf Flugplätzen der Kategorie II – Flugberater (FB) mit EBG in AFOD oder auf Flugplätzen der Kategorie I – FS-Techniker bei Einstellung bis zum Erwerb der erforderlichen EBG FS-bezogene Sachbearbeitung, die den allgemeinen Anforderungen dieser Gehaltsgruppe an Qualifikation, Berufserfahrung und Selbständigkeit entspricht	C 6a

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gehaltsgruppe (§ 63)
C (FS) 3	Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, die in der Regel selbständig ausgeführt werden und für die zusätzliche Erfahrungen erforderlich sind oder zusätzliche Qualifikationen, welche im Wege der Fachhochschulausbildung oder der beruflichen Fortbildung oder durch qualifizierte spezifische Ausbildung erworben werden, z. B.: Tätigkeiten im operativen Flugsicherungsdienst als – Lotse (Tower/Approach) mit ABG in Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungen auf Flugplätzen der Kategorie II – Lotse mit Erlaubnis und EBG auf Flugplätzen der Kategorie I – ATM-Spezialist mit Berechtigungen im Umfang einer EBG für den Arbeitsbereich Flugdatenbearbeitung in der Flugverkehrskontrolle (FDB), AFOD und für den Arbeitsbereich FIS – Senior Flugdatenbearbeiter [nach mind. 8 Jahren FDB mit EBG, davon die letzten 4 Jahre mit Ausbilderberechtigung oder Wahrnehmung von Sonderaufgaben] – Flugberater (FB) mit EBG auf Flugplätzen der Kategorie II – Senior Flugberater [nach mind. 8 Jahren FB mit EBG, davon die letzten 4 Jahre mit Ausbilderberechtigung oder Wahrnehmung von Sonderaufgaben] in AFOD oder auf Flugplätzen der Kategorie I – FS-Techniker nach Erwerb der erforderlichen EBG FS-bezogene Sachbearbeitung, die den allgemeinen Anforderungen dieser Gehaltsgruppe an Qualifikation, Berufserfahrung und Selbständigkeit entspricht Stellvertretende Leitung eines Flugplatzes der Kategorie I	C 7

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gehaltsgruppe (§ 63)
C (FS) 4	Angestellte, die Tätigkeiten der Gruppe 3 wahrnehmen, die ein darüber hinausgehendes Maß an Erfahrung oder Selbständigkeit erfordern und entsprechende Verantwortung beinhalten, z. B.: Tätigkeiten im operativen Flugsicherungsdienst als – Lotse (Tower/Approach) mit ABG in Ausbildung zur EBG auf Flugplätzen der Kategorie II mit ARAC – Senior Lotse [nach mind. 8 Jahren Lotse mit EBG, davon die letzten 4 Jahre mit Ausbilderberechtigung oder Wahrnehmung von Sonderaufgaben] auf Flugplätzen der Kategorie I – Senior ATM-Spezialist [nach mind. 8 Jahren mit Berechtigungen im Umfang einer EBG, davon die letzten 4 Jahre mit Ausbilderberechtigung oder Wahrnehmung von Sonderaufgaben] für den Arbeitsbereich Flugdatenbearbeitung in der Flugverkehrskontrolle (FDB), AFOD und für den Arbeitsbereich FIS – Wachleitung FDB in AFOD – Wachleitung FB in AFOD – Senior Flugberater [nach mind. 8 Jahren FB mit EBG, davon die letzten 4 Jahre mit Ausbilderberechtigung oder Wahrnehmung von Sonderaufgaben] auf Flugplätzen der Kategorie II – FS-Techniker nach 8 Jahren Tätigkeit mit EBG – FS-Ingenieur FS-bezogene Sachbearbeitung, die den allgemeinen Anforderungen dieser Gehaltsgruppe an Qualifikation, Berufserfahrung und Selbständigkeit entspricht Leitung eines Flugplatzes der Kategorie I Stellvertretende Leitung eines Flugplatzes der Kategorie II Ingenieurtätigkeiten Besonders qualifizierte Technikertätigkeiten	C 7a

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gehaltsgruppe (§ 63)
C (FS) 5	Angestellte, die Tätigkeiten wahrnehmen, welche ein hohes Maß an Selbständigkeit und Verantwortung beinhalten oder wesentlich erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erfordern, z. B.: Tätigkeiten im operativen Flugsicherungsdienst als – Lotse (Tower/Approach) mit EBG auf Flugplätzen der Kategorie II – Stellvertretende Leitung der AFOD – FS-Ingenieur nach mindestens 6 Jahren berechtigungspflichtiger Tätigkeit und mindestens einem Jahr nach Erwerb der vollen EBG Leitung eines Flugplatzes der Kategorie II	C 8
C (FS) 6	Angestellte, die Tätigkeiten der Gruppe 5 wahrnehmen, welche ein besonders hohes Maß an Erfahrung und zusätzlichen Fachkenntnissen erfordern und entsprechende Verantwortung beinhalten, z.B.: Tätigkeiten im operativen Flugsicherungsdienst als – Senior Lotse (Tower/Approach) [nach mind. 8 Jahren Lotse mit EBG, davon die letzten 4 Jahre mit Ausbilderberechtigung] auf Flugplätzen der Kategorie II – Leitung der AFOD – Senior FS-Ingenieur [nach mindestens 8 Jahren nach Erwerb der vollen EBG, davon die letzten zwei Jahre mit Ausbilderberechtigung]	C 9

Protokollnotizen

- (1) Flugplätze der **Kategorie I** sind Flugplätze mit Betrieb nach Sichtflugregeln (VFR).
Flugplätze der **Kategorie II** sind Flugplätze mit Betrieb nach Sichtflugregeln und nach Instrumentenflugregeln (VFR und IFR).
- (2) Angestellte im Flugsicherungsdienst der amerikanischen Stationierungstreitkräfte der Positionen C (FS) 1 bis C (FS) 6, die auf Flugplätzen der Kategorie II mit komplexem Mischverkehr beschäftigt sind, erhalten zur Abgeltung der damit verbundenen besonderen Belastungen ein erhöhtes Tabellengehalt. Das erhöhte Tabellengehalt beträgt 105 v. H. des Tabellensatzes der in Betracht kommenden Gehaltsgruppe des § 63.
Flugplätze mit komplexem Mischverkehr sind solche, auf denen regelmäßig Starts und Landungen von Drehflügel- und Starrflügelflugzeugen mit Propeller- und Turbinenantrieb stattfinden.
- (3) Lotsen Tower/Approach mit EBG der Positionen C (FS) 5 und C (FS) 6, die ihren Dienst in einer Army Radar Approach Control (ARAC) Facility versehen, erhalten zur

Abgeltung der mit dieser Tätigkeit regelmäßig verbundenen besonderen Belastungen ein erhöhtes Tabellengehalt. Das erhöhte Tabellengehalt beträgt 105 v. H. des Tabellensatzes der in Betracht kommenden Gehaltsgruppe des § 63.

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für ein erhöhtes Tabellengehalt nach Protokollnotiz (2) erfüllt, beträgt das erhöhte Tabellengehalt 110 v. H. des Tabellensatzes der in Betracht kommenden Gehaltsgruppe des § 63.

Ziffer 4 zuletzt neu gefasst durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. Februar 2003.

5. Gehaltsgruppeneinteilung C (TK) für Telekommunikationspersonal

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gehaltsgruppe (§ 63)
C (TK) 1	Telefonist in einer Telefonzentrale für einen Standort / eine Garnison während der Einarbeitung Die Einarbeitungszeit darf 6 Monate nicht überschreiten	C 3
C (TK) 2	Telefonist (1) in einer Telefonzentrale für einen Standort / eine Garnison (2) in einer überörtlichen Telefonzentrale während der Einarbeitung Die Einarbeitungszeit darf 6 Monate nicht überschreiten	C 4
C (TK) 3	Telefonist (1) in einer überörtlichen Telefonzentrale (2) als Schichtleiter in einer Telefonzentrale für einen Standort / eine Garnison	C 4a
C (TK) 4	Telefonist als Schichtleiter in einer überörtlichen Telefonzentrale	C 5

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gehaltsgruppe (§ 63)
C (TK) 5	Telefonist (Aufsicht) (1) als Leiter einer Telefonzentrale für einen Standort / eine Garnison (2) als stellvertretender Leiter einer überörtlichen Telefonzentrale Telekommunikationstechniker während der Einarbeitung bis zur Erlangung der Fähigkeit, die Tätigkeiten eines Telekommunikationstechnikers in Gehaltsgruppe C (TK) 6 auszuüben Die Einarbeitungszeit darf 12 Monate nicht überschreiten	C 5a
C (TK) 6	Telefonist (Aufsicht) als Leiter einer überörtlichen Telefonzentrale Telekommunikationstechniker Wartungs-, Prüf- und Instandsetzungsarbeiten an Telekommunikationseinrichtungen, die keine Systemzertifizierung erfordern	C 6
C (TK) 7	Telekommunikationstechniker Wartungs-, Prüf- und Instandsetzungsarbeiten an Telekommunikationseinrichtungen, die eine Systemzertifizierung erfordern	C 6a
C (TK) 8	Telekommunikationstechniker (Aufsicht) (1) als Leiter einer örtlichen Telekommunikationseinrichtung (2) als stellvertretender Leiter einer überörtlichen Telekommunikationseinrichtung	C 7
C (TK) 9	Telekommunikationstechniker (Aufsicht) als Leiter einer überörtlichen Telekommunikationseinrichtung	C 7a

Ziffer 5 zuletzt neu gefasst durch ÄTV Nr. 14 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2004.

6. Gehaltsgruppeneinteilung C (DV)* für Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen

Für Tätigkeiten in Datenverarbeitungs-Einrichtungen, die in dieser Gehaltsgruppeneinteilung nicht aufgeführt sind, wird die Eingruppierung des Angestellten durch Vergleich mit den nachstehend vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Gehaltsgruppen ermittelt.

a) Tätigkeiten im Loch- und Prüfdienst, in der Programmbibliothek, in der Mikrofilmabteilung

Gehaltsgruppe C – DV 1

(Vergütungsgruppe C 3)

Datentypist

während der Einarbeitung

Protokollnotiz

Die Einarbeitung darf 6 Monate nicht überschreiten.

Angestellter in der Programmbibliothek

Überprüfung einer Vielzahl von Datenträgern bei Empfang und Ausgabe

Erfassung in Listen nach Kennzeichnung, Sperrfristen usw.

Führen von Kontrollunterlagen

Einsortieren der vereinnahmten Datenträger

Säubern der Datenträger und Feststellen von Materialfehlern und Abnutzungsmängeln mittels mechanischer Ausrüstung

Mitarbeit bei der Inventur

Angestellter in der Mikrofilmabteilung

Übertragen der Daten von Datenträgern (Magnetbändern) auf Mikrofilm mittels mechanischer Ausrüstung

Kontrolle des mechanischen Arbeitsablaufs

Mischen der Entwicklerflüssigkeit

Entwickeln und Kontrolle des Entwicklungsvorgangs

Kennzeichnung und Kassettierung der Mikrofilme nach Arbeitsablauf-Anweisung

Versand oder innerbetriebliche Verteilung der reproduzierten Datenträger nach Anweisung

* Überleitungsbestimmungen zu C II.6 (siehe nachstehend hinter Teil C – IV.)

Gehaltsgruppe C – DV 2

(Vergütungsgruppe C 4)

Datentypist/Prüfer

Bedienen von elektrischen Datenschreibern nach Arbeitsanweisung

Übertragen von Daten aus verschiedenartigen, auch von Hand vorbereiteten Vorlagen zur Beschriftung/Prüfung von Lochkarten oder von Magnetbändern

Angestellter in der Programmbibliothek

Tätigkeiten wie in Gehaltsgruppe C – DV 1

Außerdem in erheblichem Umfang:

Zusammenstellen der Programmträger und zusätzlicher Datenträger (Hardware/Software) nach Arbeitsablauf-Anweisung unter Beachtung der Bandreihenfolge und der Vorgabezeiten für die Produktion

Verantwortliche Mitarbeit bei der Inventur

Gehaltsgruppe C – DV 3

(Vergütungsgruppe C 4 a)

Datentypist/Prüfer

Tätigkeiten wie in Gehaltsgruppe C – DV 2 bei überdurchschnittlicher Leistung und schwieriger und komplizierter Aufgabenstellung

Prüfer

Überwiegend schwierige Prüfarbeiten

Zur Ausübung dieser Tätigkeit benötigt der Angestellte gründliche Fachkenntnisse seines Aufgabenbereichs

Gehaltsgruppe C – DV 4

(Vergütungsgruppe C 5)

Datentypist/Prüfer (Aufsicht)

Fachliche Aufsicht über 3 bis zu 8 Datentypisten/Prüfer

Gehaltsgruppe C – DV 5

(Vergütungsgruppe C 5 a)

Datentypist/Prüfer (Aufsicht)

Fachliche Aufsicht über 9 bis zu 16 Datentypisten/Prüfer

Gehaltsgruppe C – DV 6

(Vergütungsgruppe C 6)

Datentypist/Prüfer (Aufsicht)

Fachliche Aufsicht über 17 bis zu 30 Datentypisten/Prüfer

Gehaltsgruppe C – DV 7

(Vergütungsgruppe C 6 a)

Datentypist/Prüfer (Aufsicht)

Fachliche Aufsicht über mehr als 30 Datentypisten/Prüfer

b) Tätigkeiten in der EDV-Maschinenbedienung**Gehaltsgruppe C – DV 2**

(Vergütungsgruppe C 4)

Bediener von DV-Zusatzmaschinen

während der Einarbeitung

*Protokollnotiz**Die Einarbeitungszeit darf 6 Monate nicht überschreiten.***Gehaltsgruppe C – DV 3**

(Vergütungsgruppe C 4 a)

Bediener von DV-Zusatzmaschinen

(z. B. Kartenmischer, Kartendoppler, Sortiermaschinen, Lochschriftenübersetzer, Datenfernübertragungsanlagen usw.)

Einrichten und Bedienen von Maschinen und Vornahme der erforderlichen Schaltungen

Durchführen von Prüfläufen und Berichtigung von Fehlern

Routinemäßiges Warten der Maschinen

Gehaltsgruppe C – DV 4

(Vergütungsgruppe C 5)

Bediener von DV-Zusatzmaschinen

Tätigkeiten wie in Gehaltsgruppe C – DV 3

Selbständiges Erstellen schwieriger Schaltungen

Konsoleoperator während der Einarbeitung nach einem Ausbildungsplan für zwei Jahre

im ersten Jahr der Einarbeitung

Voraussetzung für diese Position ist der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Realschule, Fachoberschule oder Höheren Handelsschule oder staatlichen/städtischen Handelsschule oder eines entsprechenden Bildungsstandes (Abschluss der 10. Klasse einer Hauptschule; Obersekundareife; sog. mittlere Reife)

und

einer zweijährigen kaufmännischen Berufstätigkeit

Gehaltsgruppe C – DV 5

(Vergütungsgruppe C 5 a)

Konsoloperator während der Einarbeitung nach einem Ausbildungsplan für zwei Jahre

Tätigkeit und Voraussetzungen wie in Gehaltsgruppe C – DV 4 nach dem ersten Jahr der Einarbeitung bis zu deren erfolgreichem Abschluss

Konsoloperator während der Einarbeitung nach einem Ausbildungsplan für ein Jahr

bis zum erfolgreichen Abschluss

Voraussetzung für diese Position ist der Nachweis der Befähigung für eine Tätigkeit als Bediener von DV-Zusatzmaschinen (Gehaltsgruppe C – DV 4) oder

für eine gleichartige und gleichwertige Tätigkeit auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

Gehaltsgruppe C – DV 6

(Vergütungsgruppe C 6)

Konsoloperator

Steuern von EDV-Anlagen über das Steuerpult

Bedienen der peripheren Geräte beim Übertragen von Daten

Gehaltsgruppe C – DV 7

(Vergütungsgruppe C 6 a)

Konsoloperator

Steuern der Systeme über das Steuerpult unter Verwendung von Computern der Größenordnung IBM 360-50, deren Bedienung den Einsatz von Programmierern der Gehaltsgruppe C – DV 9 voraussetzt

Bedienen der peripheren Geräte und Bandeinheiten beim Übertragen und Speichern von Daten

Feststellen und Beseitigen von Fehlern im Programm- und Systemablauf

Schichtleiter

Fachliche Aufsicht über eine Gruppe von Konsoloperatoren der Gehaltsgruppe C – DV 6, EDV-Maschinenbedienern und Datentypisten/Prüfer während einer Schicht

Gehaltsgruppe C – DV 8

(Vergütungsgruppe C 7)

Aufsicht (Maschinensaal)

Fachliche Aufsicht über 16 bis zu 30 Konsoloperatoren, EDV-Maschinenbediener und Datentypisten/Prüfer (einschließlich Schichtleiter)

Verantwortung für die Produktion

Disposition des Personaleinsatzes und des Maschineneinsatzes

Verantwortung für die termingerechte Einhaltung des Arbeitsablaufs

System-Aufsicht (Schichtleiter)

Fachliche Aufsicht über eine Gruppe von Konsoloperatoren, EDV-Maschinenbedienern und Datentypisten/Prüfern mit Verantwortung für die Gesamtproduktion während einer Schicht

Gehaltsgruppe C – DV 9

(Vergütungsgruppe C 7 a)

Aufsicht (Maschinensaal)

Fachliche Aufsicht über 31 bis zu 40 Konsoloperatoren, EDV-Maschinenbediener und Datentypisten/Prüfer (einschließlich Schichtleiter)

Im übrigen Tätigkeiten wie in Gehaltsgruppe C – DV 8

Ferner Verantwortung für die laufende Verbesserung der bestehenden Arbeitsorganisation

Erarbeiten neuer Wege zur Anwendung wirtschaftlicher und optimaler Verfahren

Gehaltsgruppe C – DV 10

(Vergütungsgruppe C 8)

DV-Produktionsleiter (Maschinensaalleiter)

Fachliche Aufsicht über mehr als 40 Konsoloperatoren, EDV-Maschinenbediener und Datentypisten/Prüfer (einschließlich Schichtleiter)

Verantwortung für die gesamte Produktion von Systemen

Überwachung des produktiven Einsatzes der Systeme

Durchführen der entsprechenden Maßnahmen

Einteilen des Personals für die verschiedenen Systeme, Schichten und Funktionen

Festlegen von Arbeitsrichtlinien und Praktiken für die Systemsteuerung

Ermittlung der Kapazitätsgrenze der Systeme und der Gesamtproduktion

Bestimmung des Maschinenbestandes in der Produktion

Verantwortung für den wirtschaftlichen Einsatz der Systeme und der peripheren Einheiten

Beratung der Führungskräfte bei der Förderung der Mitarbeiter

Überwachen der Ausbildungspläne und des Ausbildungsstandes

c) **Tätigkeiten in der EDV-Programmierung**

Gehaltsgruppe C – DV 6

(Vergütungsgruppe C 6)

Programmierer

während der Einarbeitung

Protokollnotiz

Die Einarbeitungszeit darf 12 Monate nicht überschreiten.

Gehaltsgruppe C – DV 7

(Vergütungsgruppe C 6 a)

Programmierer

Erstellen und Korrigieren von Ablaufplänen (Blockdiagrammen) und detaillierten Befehlsdiagrammen

Erstellen von Programmdokumentationen

Gehaltsgruppe C – DV 8

(Vergütungsgruppe C 7)

Programmierer

Erstellen von Programmen, insbesondere:

Analyse der Programmvorgabe (wechselbezogene Arbeitsfolge, z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnung; Buchungsvorgänge)

Erstellen von Programm-Ablaufplänen (Blockdiagrammen) und von detaillierten Befehlsdiagrammen (Hauptprogrammen und Unterprogrammen)

Testen und Korrektur der Programme nach allgemeinen Richtlinien

Überwachen des Anlaufs neuer Programme

Klären von Verarbeitungsfehlern

Gehaltsgruppe C – DV 9

(Vergütungsgruppe C 7 a)

Programmierer

Selbständiges Entwickeln von EDV-Programmen aus vorgegebenen Aufgabenstellungen (z. B. Arbeitsablauffolgen, die in Systeme der Logistik integriert sind)

Einführung und Überwachen neuer Programme

Überprüfen bestehender Programme auf Verbesserungen

Unterstützung der Programmierer in anderen Gehaltsgruppen beim Aufbau von Programmen

Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Fachpersonal zur Beseitigung von Lauschwierigkeiten der Programme oder von fehlerhaften Verarbeitungsergebnissen

Gehaltsgruppe C – DV 10

(Vergütungsgruppe C 8)

Chef-Programmierer

Fachliche Leitung einer Gruppe von mindestens 5 Programmierern, unter denen sich auch Programmierer der Gehaltsgruppe C – DV 9 befinden müssen

Beratung, Schulung und Überwachung der unterstellten Programmierer

Entwerfen von Richtlinien und Arbeitsmethoden für die Programmierung

Prüfen der von der Verfahrensplanung erstellten Konzeptionen auf ihre maschinelle Durchführbarkeit

Auswahl der für die Durchführung der Programme in Frage kommenden Anlagen

Bestimmungen der Programmiersprache und Festlegen des Datenflusses in Datenflussplänen in Zusammenarbeit mit dem Fachvorgesetzten und mit dem Systemanalytiker

d) Tätigkeiten in der EDV-Organisation**Gehaltsgruppe C – DV 7**

(Vergütungsgruppe C 6 a)

Systemanalytiker

während der Einarbeitung

Protokollnotiz

Die Einarbeitungszeit darf 12 Monate nicht überschreiten.

Gehaltsgruppe C – DV 8

(Vergütungsgruppe C 7)

Systemanalytiker

Feststellen der gegenwärtigen Organisation einfacher Arbeitsabläufe

Prüfung auf ihre Anwendbarkeit mit Hilfe von EDV-Anlagen

Erstellen neuer Arbeitsablauf-Organisationen und Dienstanweisungen über die Arbeitsweise der EDV für die Fachabteilungen

Kontrollarbeiten bei der Einführung neuer Arbeitsablauf-Organisationen

Gehaltsgruppe C – DV 9

(Vergütungsgruppe C 7 a)

Systemanalytiker

Feststellen der gegenwärtigen Organisation schwieriger Arbeitsabläufe

Prüfung auf ihre Anwendbarkeit mit Hilfe von EDV-Anlagen

Neugestaltung von Arbeitsabläufen im Detail mittels EDV

Ausarbeitung der DV-Anweisungen im Rahmen neuer Arbeitsablauf-Organisationen

Unterstützung der Fachabteilungen bei der Einführung neugestalteter Arbeitsablauf-Organisationen

Erstellen programmierfähiger Unterlagen

Gehaltsgruppe C – DV 10

(Vergütungsgruppe C 8)

Systemanalytiker

Untersuchung von integrierten und komplizierten Arbeitsabläufen (z. B. Management der zentralen Logistik)

Entwerfen neuer Arbeitsablauf-Organisationen mittels EDV

Erstellen der Grundsätze und Richtlinien

Anleiten von Systemanalytikern beim Ausarbeiten neuer Arbeitsablauf-Organisationen mittels EDV

Überwachen und Unterstützung der Fachabteilungen bei der Einführung neuer Arbeitsablauf-Organisationen

Gehaltsgruppe C – DV 11

(Vergütungsgruppe C 9)

Chef-Systemanalytiker

Fachliche Leitung einer Gruppe von mindestens 5 Systemanalytikern, unter denen sich auch Systemanalytiker der Gehaltsgruppe C – DV 10 befinden müssen

Beratung und Schulung der Gruppe

Überwachung der Arbeitsmethoden, die bei der Ermittlung von Grunddaten sowie bei der Analyse und dem Entwurf von neuen Arbeitsablauf-Organisationen mittels EDV angewandt werden

Prüfung der erstellten Arbeitsablauf-Organisationen auf Kostenanfall, Computer-Kapazitäten, Kostenminderung sowie auf Steigerung der Leistungsfähigkeit der Systeme

Ziffer 6 eingefügt durch ÄV – Nr. 8 – C – TV AL II m. W. v. 1. September 1972 und zuletzt geändert durch ÄV – Nr. 11 – C – TV AL II m. W. v. 1. September 1975.

III. Gehaltstarife

*(Anhang C Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 14 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2004)*

Zu § 63 Gehaltstabelle C

Der § 63 wird wie folgt ergänzt:

1. Für Lehrer

- a) Lehrer, deren regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 9 Ziffer 1 festgesetzt ist, erhalten die Sätze der in der Gehaltsgruppeneinteilung C (L) – Anhang C Ziffer II.3 – angegebenen Gehaltsgruppen der Gehaltstabelle C (§ 63) als monatliche Pauschalabgeltung für ihre regelmäßige Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit.
- b) Teilbeschäftigte Lehrer erhalten die nach den Bestimmungen des § 16 Ziffer 2 errechneten Sätze der in der Gehaltsgruppeneinteilung C (L) – Anhang C Ziffer II.3 – angegebenen Gehaltsgruppen der Gehaltstabelle C (§ 63) als monatliche Pauschalabgeltung für ihre regelmäßige Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit.
- c) Die für die Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts erforderliche Zeit wird nicht besonders vergütet.

2. Für Angestellte im Flugsicherungsdienst

der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte richtet sich die Vergütung nach den Sätzen der in der Gehaltsgruppeneinteilung C (FS) für jede Position vereinbarten Gehaltsgruppen der Gehaltstabelle C (§ 63).

3. Für Telekommunikationspersonal

richtet sich die Vergütung nach den Sätzen der in der Gehaltsgruppeneinteilung C (TK) für jede Position vereinbarten Gehaltsgruppen der Gehaltstabelle C (§ 63).

4. Für Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen

richtet sich die Vergütung nach den Sätzen der in der Gehaltsgruppeneinteilung C (DV) für jede Position vereinbarten Gehaltsgruppen der Gehaltstabelle C (§ 63).

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang C Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen C können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden:

(1) Teil I	Mantelbestimmungen	6 Monate
(2) Teil II	Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung	6 Monate
(3) Teil III	Gehaltstarif	siehe § 67 Ziffer 1c

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 14 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2004.

Überleitungsbestimmungen zum Anhang C

1. Überleitungsbestimmungen zu C – II.3

(gemäß § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 14 zum TV AL II vom 30. Oktober 2003)

Lehrer

1. Lehrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung der Vergütungsstruktur für den Bereich C (L) nicht über die erforderliche Lehrbefähigung verfügen, verbleiben in ihrer derzeitigen Vergütungsgruppe. Dies gilt auch für Lehrer der US-Streitkräfte, die an einer Oberschule (high school) unterrichten.
2. Für Lehrer, die in einer Vergütungsgruppe verbleiben, die in der Neuregelung der Vergütungsstruktur nicht mehr besteht, finden zur Wahrung des Besitzstandes die folgenden Vergütungsgruppen Anwendung:

C (L) 3 (Besitzstand)	——	Gehaltsgruppe C-8
C (L) 4 (Besitzstand)	——	Gehaltsgruppe C-6
C (L) 5 (Besitzstand)	——	Gehaltsgruppe C-5
C (L) 6 (Besitzstand)	——	Gehaltsgruppe C-4

2. Überleitungsbestimmungen zu C – II.4

(gemäß § 2 Ziffer 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV AL II vom 19. Februar 2003)

Angestellte im Flugsicherungsdienst der US-Streitkräfte

Für ATM-Spezialisten, Flugdatenbearbeiter (FDB) und Flugberater (FB), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung der Vergütungsstruktur für den Bereich C (FS) nicht über die entsprechende Erlaubnis (ABG) verfügen, gilt diese nach mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Funktion als erteilt.

3. Überleitungsbestimmungen zu C – II.6

(gemäß § 2 Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum Anhang C vom 4. August 1972)

Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen

Besitzstand

Ist die tarifvertragliche Vergütungsgruppe eines Angestellten in einer Datenverarbeitungs-Einrichtung am 31. August 1972 höher als die für ihn am 1. September 1972 aus diesem Tarifvertrag – Anhang C Ziffer II.6 und Anhang C Ziffer III.4 – sich ergebende Vergütungsgruppe, so wird der Angestellte am 1. September 1972 in diejenige Gehaltsgruppe der Gehaltsgruppeneinteilung C – DV eingruppiert, in der die Vergütungsgruppe mit der vorherigen Eingruppierung des Angestellten übereinstimmt.

4. Überleitungsbestimmungen zu C – II.6a, b

(gemäß § 2 der Änderungsvereinbarung Nr. 11 zum Anhang C vom 18. August 1975)

Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen

1. Überleitung

Die Überleitungsbestimmungen gelten für Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen – und zwar die Ziffern 1 bis 3 für die Angestellten in der Programmbibliothek und in der Mikrofilmabteilung, die Ziffern 1 bis 4 für Konsoloperatoren während der Einarbeitung –, von denen die mit dieser Änderungsvereinbarung im Anhang C Ziffer II.6a und Ziffer II.6b TV AL II eingeführten Tätigkeitsmerkmale bereits vor dem 1. September 1975 ausgeübt werden. Diese Angestellten werden mit Wirkung vom 1. September 1975 in die mit dieser Änderungsvereinbarung für ihre Tätigkeit eingeführte Gehaltsgruppe des Gehaltstarifs C – DV – Anhang C Ziffer III.4 – TV AL II eingruppiert.

2. Stufenfolge

Anmerkung: Diese Bestimmungen sind zwischenzeitlich überholt.

3. Besitzstand

Ist die tarifvertragliche Vergütungsgruppe eines in Ziffer 1 bezeichneten Angestellten am 31. August 1975 höher als die nach der Überleitung am 1. September 1975 aus Anhang C Ziffer III.4 und aus dieser Änderungsvereinbarung sich ergebende Vergütungsgruppe, so verbleibt dem Angestellten der Unterschiedsbetrag zwischen den Grundvergütungen der beiden Vergütungsgruppen als Besitzstand. Dieser Betrag bleibt unverändert, solange sich die Tätigkeit des Angestellten nicht ändert.

Er entfällt bei Umgruppierung (§ 52 TV AL II) oder bei Eingruppierung in einen anderen Gehaltstarif, in dem die Vergütungsgruppen der Gehaltstabelle C (§ 63) TV AL II keine Anwendung finden.

4. Rückwirkung

Anmerkung: Diese Bestimmungen sind zwischenzeitlich überholt.

Leerseite.

Sonderbestimmungen D für Meister

I. Mantelbestimmungen

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Sonderbestimmungen D gelten für Meister.
- b) Für Meister, die zum Geltungsbereich anderer Sonderbestimmungen gehören, werden letztere angewendet – es sei denn, dass dort ausdrücklich auf die Sonderbestimmungen D Bezug genommen wird, oder dass sich aus dem Geltungsbereich die Anwendung einzelner oder aller Vorschriften der Sonderbestimmungen D ergibt.

2. Zu § 9 (Regelmäßige Arbeitszeit)

Der § 9 wird wie folgt ergänzt:

Für die **Meister in Truppenküchen der amerikanischen Stationierungstreitkräfte** finden die Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit im Anhang H Ziffer I.2 sowie die auf diese Vorschrift Bezug nehmenden Bestimmungen des Anhangs H Ziffern I.3, I.4 und I.5 Anwendung.

Im Übrigen gelten für diese Arbeitnehmer die allgemeinen Bestimmungen der Hauptteile I bis IV in Verbindung mit den Sonderbestimmungen D. Die Sätze der Gehaltstabelle D gelten jedoch – abweichend von Anhang D Teil III – für die im Anhang H Ziffer I.2a(1)(a) vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Ziffer 2 hinzugefügt durch ÄTV Nr. 21 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005.

3. Zu § 21 Sonstige Zulagen

Der § 21 wird wie folgt ergänzt:

Meisterzuschlag

Beträgt das Tabellenentgelt [§ 16 Ziffer 1a) Positionen (1), (5)] des Meisters weniger als 110 v. H.

- des höchsten Tabellenlohns [§ 16 Ziffer 1a) Positionen (1), (5)], der einem unterstellten Arbeitnehmer zusteht oder
- des Betrages, der sich aus dem Tabellenlohn eines unterstellten Vorarbeiters zuzüglich seines Vorarbeiterzuschlags [§ 16 Ziffer 1a) Positionen (1), (5), (6)] ergibt,

so wird der Unterschiedsbetrag zum höheren der vorstehenden Beträge als Meisterzuschlag gezahlt

Tabellenlöhne und Vorarbeiterzuschläge, die als Stundensätze vereinbart sind, werden durch Multiplikation mit dem in § 16 Ziffer 3 vereinbarten Divisor auf Monatsbeträge umgerechnet.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

4. **Zu § 37 Arbeitskleidung**

Der § 37 wird für **Meister in Truppenküchen der amerikanischen Stationierungstreitkräfte** wie folgt ergänzt:

Die erforderliche Berufskleidung wird vom Betrieb gestellt.

Sie wird auf Kosten des Betriebes gewaschen oder chemisch gereinigt; andernfalls wird als Kostenersatz ein Betrag von 20,00 € je Monat gezahlt.

Ziffer 4 eingefügt durch ÄTV Nr. 22 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005.

II. Bestimmungen über die Eingruppierung

1. Zu § 58 Gehaltsgruppen
Die Gehaltsgruppen des § 58 entfallen. Dafür gilt folgende

Gehaltsgruppeneinteilung D für Meister

Gehaltsgruppe D 1

Meister, die Beaufsichtigungs- und Anweisungsbefugnis für eine Gruppe von Arbeitnehmern und eine über die des Vorarbeiters hinausgehende Verantwortung haben.

Diese Gruppe erfordert:

Persönliche und fachliche Eignung, auch ohne fachliche Berufsausbildung.

Beispiele

Hofmeister, Platzmeister
Wiegemeister

Versandmeister
Lademeister

Gehaltsgruppe D 2

Meister, die Beaufsichtigungs- und Anweisungsbefugnis mit voller fachlicher Verantwortung hinsichtlich der unterstellten Gruppe haben.

Diese Gruppe erfordert:

Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den in § 56 zu den Lohngruppen 4 bzw. 5 (jeweils in Fallgruppe (1)) vereinbarten Merkmalen

und

Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit, die den Merkmalen der Lohngruppe 4 bzw. Lohngruppe 5 (§ 56) entspricht.

Beispiele

Hilfsmeister, Untermeister
Zweiter Meister

Werkmeister für einfache Fertigung in kleineren Betrieben bis zu zwölf gewerblichen Arbeitnehmern

..

Gehaltsgruppe D 3

Meister, die Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis mit verantwortlicher Mitbestimmung der Betriebsaufgaben im Bereich einer Abteilung oder eines Betriebes haben, in dem qualifizierte und höchstqualifizierte Facharbeiter beschäftigt werden.

Diese Gruppe erfordert:

Abgeschlossene Berufsausbildung und

erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit, die den Merkmalen der Lohngruppe 4 bzw. Lohngruppe 5 (§ 56) entspricht.

Beispiele

Handwerksmeister

Polier

Werkmeister

Richtmeister, Schachtmeister

Sprengmeister

Gehaltsgruppe D 4

Meister, die Anordnungs- und Aufsichtsbefugnis mit verantwortlicher Mitbestimmung der Betriebsaufgaben über mehrere Abteilungen haben.

Dem Obermeister müssen mindestens zwei Meister der Gehaltsgruppe D 3 unterstellt sein.

Diese Gruppe erfordert:

Abgeschlossene Lehre mit erfolgreicher Meisterprüfung oder Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung als Meister in Gehaltsgruppe D 3.

Beispiele

Obermeister

Oberpolier

Oberwerkmeister

Oberschachtmeister

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 14 – D – TV AL II m. W. v. 1. August 1981.

2. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a

Entfällt.

III. Gehaltstarif D

(Anhang D Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 20 – D – TV AL II m. W. v. 1. September 1987)

Zu § 63 Gehaltstabelle

Die Gehaltstabelle C entfällt. Dafür gilt folgende

Gehaltstabelle D

für Meister

(Anhang D Ziffer II.1)

Monatliche Vergütungssätze

für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Gehalts- gruppe	Gehaltsstufen							End- stufe
	1	2	3	4	5	6	7	
(1) für Meister, die Arbeitnehmer der Gewerbegruppen A 3 oder A 4 beaufsichtigen								
D 1	2361,90	2481,03	2611,33	2742,39	2889,37	3040,28	3188,03	3347,69
D 2	2680,44	2798,80	2964,02	3126,10	3288,14	3442,23	3592,14	3776,68
D 3	3275,45	3389,03	3549,33	3696,67	3887,56	4070,56	4261,42	4474,48
D 4	3953,29	4146,55	4331,88	4518,81	4717,61	4976,64	5206,31	5463,75
(2) für alle übrigen Meister								
D 1	2167,23	2291,99	2397,62	2521,55	2644,68	2751,12	2888,57	3025,19
D 2	2401,59	2523,94	2650,26	2770,23	2955,29	3073,66	3216,63	3377,11
D 3	2990,24	3142,79	3293,69	3447,79	3592,14	3776,68	3953,29	4151,30
D 4	3393,80	3527,20	3719,66	3902,62	4088,75	4274,10	4479,19	4702,60

Gehaltstabelle D zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang D Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen D können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | |
|--|--------------------|
| (1) Teil I Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil II Bestimmungen über die Eingruppierung | 6 Monate |
| (3) Teil III Gehaltstarif D | 4 Wochen |
| – erstmals zum | 30. September 2023 |

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

Sonderbestimmungen F für Kraftfahrer

I.

Mantelbestimmungen

(Anhang F Teil I zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 7 – F – TV AL II m. W. v. 1. April 1982)*

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Sonderbestimmungen F gelten für Kraftfahrer – einschließlich Beifahrer (Zweifahrer), die im Rahmen ihres Arbeitsauftrages ständig an Fahrten teilnehmen, um den Kraftfahrer abzulösen und ihm bei seinen sonstigen Aufgaben behilflich zu sein.
- b) Sofern Kraftfahrer zum Geltungsbereich anderer Sonderbestimmungen gehören, werden letztere angewendet – es sei denn, dass dort ausdrücklich auf die Sonderbestimmungen F Bezug genommen wird, oder dass sich aus dem Geltungsbereich die Anwendung einzelner oder aller Vorschriften der Sonderbestimmungen F ergibt.
- c) Die Sonderbestimmungen F gelten nicht für Transportgeräteführer.*

2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

a) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich Pausen beträgt 38,5 Stunden in der Arbeitswoche.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann ausgedehnt werden auf bis zu 46,5 Stunden in der Arbeitswoche.
Sie kann außer der Lenkzeit enthalten:
 - (a) Arbeitsbereitschaft
 - (b) Be- und Entladearbeiten (Hinweis auf Absatz (3), Protokollnotiz)
 - (c) Fahrzeuginstandhaltungsarbeiten, Vor- und Abschlussarbeiten
- (3) Für **Fernfahrer** kann die regelmäßige Arbeitszeit unter den Voraussetzungen des Absatzes (2) ausgedehnt werden auf bis zu 96 Stunden innerhalb von zwei aufeinander folgenden Arbeitswochen.

* Auslegungshinweise der Tarifvertragsparteien (siehe nachstehend hinter Teil F – IV.).

Bei Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Doppelwochen darf sie in keiner der beiden Wochen die Dauer von 58 Stunden überschreiten; der Ausgleich ist innerhalb der Doppelwoche herbeizuführen.

Protokollnotiz

Fernfahrer, die in der Doppelwoche arbeiten, dürfen zu Be- und Entladetätigkeiten nur auf der Ladefläche des Fahrzeugs herangezogen werden.

Dies gilt nicht

- a) für Fahrer von Fahrzeugen, die mit Be-/Entladeeinrichtungen ausgestattet sind,
- b) für Fahrer, die Bäckereiwaren oder Frischwaren ausliefern.

b) **Ziffer 2a** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Anhangs F Ziffer I.2a(2) kann die regelmäßige Arbeitszeit ausgedehnt werden auf bis zu 48 Stunden in der Arbeitswoche, wenn die über 46,5 Stunden hinaus festgesetzte Arbeitszeit in der Regel aus Arbeitsbereitschaft besteht, oder wenn die Gesamtarbeitszeit einen entsprechenden Zeitanteil Arbeitsbereitschaft enthält.
- (2) Auf **Fernfahrer**, deren regelmäßige Arbeitszeit gemäß Anhang F Ziffer I.2a(3) festgesetzt ist, findet Absatz (1) keine Anwendung.

c) **Der § 9** wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die reine Lenkzeit darf täglich 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal in der Woche auf 10 Stunden verlängert werden.
Die Gesamtlenkzeit darf jedoch innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen 90 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden ist eine Unterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen. Diese Unterbrechung kann durch Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden, die innerhalb der Lenkzeit von 4 ½ Stunden oder unmittelbar danach liegen. Die Gesamtdauer der Unterbrechung nach Satz 1 darf dadurch nicht verkürzt werden.
- (3) Sofern die Unterbrechungen nach Absatz (2) nicht mit Pausen im Rahmen der gemäß Anhang F Ziffer I.2a(1), (2), (3) festgesetzten Arbeitszeit zusammenfallen, zählen sie als Arbeitszeit. Während der Unterbrechungen darf der Fahrer jedoch keine anderen Arbeiten ausführen.
- (4) Bei Fahrerwechsel befindet sich der abgelöste Fahrer, wenn die Fahrt nicht unterbrochen wird, in Arbeitsbereitschaft (§ 9 Ziffer 2b, Anhang F Ziffer I.2b). Während der vorgeschriebenen Unterbrechungen braucht er sich jedoch nicht zur Arbeit bereitzuhalten.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 22 zum AL II m. W. v. 1. Januar 2006.

3. Zu § 10 Mehrarbeit

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Für **Fernfahrer**, deren regelmäßige Arbeitszeit gemäß Anhang F Ziffer I.2a(3) festgesetzt ist, sind Mehrarbeitsstunden diejenigen Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer auf Veranlassung der Beschäftigungsstelle über die vom Betrieb für jeweils zwei aufeinander folgende Arbeitswochen festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 8 – F – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.

4. Zu § 20 Zeitzuschläge

Ziffer 2 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Ist eine ausgedehnte regelmäßige Arbeitszeit gemäß Anhang F Ziffer I.2a Absatz (2) bzw. Absatz (3) oder gemäß Anhang F Ziffer I.2b(1) festgesetzt, so erhält der Arbeitnehmer einen Zuschlag (Ausdehnungszuschlag) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Ausdehnung gemäß Anhang F Ziffer I.2a(2)

- (1) Enthält die festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit (Gesamtarbeitszeit) in der Regel keine Arbeitsbereitschaft, so beträgt der Ausdehnungszuschlag für jede Arbeitsstunde, die über wöchentlich 38,5 Stunden hinaus geleistet worden ist 25 v. H.
- (2) Entspricht die Arbeitsbereitschaft in der Regel zumindest dem 38,5 Stunden in der Woche übersteigenden Zeitanteil der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit (Gesamtarbeitszeit), so wird ein Ausdehnungszuschlag nicht gezahlt.
- (3) Beträgt die Arbeitsbereitschaft in der Regel mindestens 25 v. H. des 38,5 Stunden in der Woche übersteigenden Zeitanteils der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit (Gesamtarbeitszeit), so erhält der Arbeitnehmer einen Ausdehnungszuschlag von 10 v. H.

b) Ausdehnung gemäß Anhang F Ziffer I.2a(3) – Fernfahrer –

Der Ausdehnungszuschlag beträgt für jede über 82 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistete Arbeitsstunde 25 v. H.

c) Ausdehnung gemäß Anhang F Ziffer I.2b(1)

Für die in der Arbeitswoche über 46,5 Stunden hinaus festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit wird kein Ausdehnungszuschlag gezahlt.
Im Übrigen findet Abschnitt a) sinngemäß Anwendung.

d) Der Ausdehnungszuschlag wird in v. H. der Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3) bemessen.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 8 – F – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.

5. Zu § 21 Sonstige Zulagen.**a) Ziffer 2** wird wie folgt ergänzt:

Kraftfahrer von Funktaxen erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen zusätzlichen Anforderungen eine Funktionszulage von 17,90 € je Kalendermonat.

b) Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

Kraftfahrer, die kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte auf öffentlichen Straßen oder über öffentliche Straßen im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) durchführen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Gefahrgutzulage in Höhe von 10 v. H. der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung.

Bei Transporten, die nur zum Teil über öffentliche Straßen führen, rechnet die mit der Zulage zu vergütende Zeit vom Beginn bis zum Ende des gesamten Transportes.

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003.

6. Sonstige Vereinbarungen**a)** Wird ein Kraftfahrer, der für seine Tätigkeit einen Führerschein der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E benötigt und der seine Fahrerlaubnis verliert, weil er die gesundheitlichen Anforderungen für die Erteilung oder Erneuerung dieser Fahrerlaubnis nicht erfüllt, auf einem anderen Arbeitsplatz untergebracht, so erhält er Einkommensschutz gemäß § 5 des Tarifvertrages über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommensschutz (SchutzTV).**b)** Für Kraftfahrer, für die auf dem bisherigen Arbeitsplatz eine nach Anhang F Ziffer I.2 ausgedehnte regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt war, und für die auf dem neuen Arbeitsplatz eine geringere Arbeitszeit festgesetzt ist, wird der Einkommensschutz wie folgt bemessen:

(1) Es wird festgestellt, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Persönliche Zulage gemäß § 8 SchutzTV hat. Für die Berechnung einer ggf. zu zahlenden Persönlichen Zulage finden § 8 Ziffern 4, 5b SchutzTV uneingeschränkt Anwendung.

(2) Unterschreitet die dem Arbeitnehmer auf dem neuen Arbeitsplatz zustehende monatliche Grundvergütung die bisherige monatliche Grundvergütung, so wird die Einkommensschutzzulage gemäß § 5 Ziffer 2 SchutzTV festgesetzt.

- (3) Erreichen die dem Arbeitnehmer auf dem neuen Arbeitsplatz zustehende monatliche Grundvergütung und die gemäß Absatz (2) ermittelte Einkommensschutzzulage zusammen nicht den Betrag von 86,5 % der monatlichen Grundvergütung des Arbeitnehmers vor der Veränderung, so wird die Einkommensschutzzulage entsprechend erhöht.
- c) Im Übrigen finden die Bestimmungen des SchutzTV für Kraftfahrer im Geltungsbereich der Sonderbestimmungen F uneingeschränkt Anwendung.

Ziffer 6 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001.

II. Bestimmungen über die Eingruppierung

*(Anhang F Teil II zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 7 – F – TV AL II m. W. v. 1. April 1982)*

Zu § 56 Lohngruppen

Die Lohngruppen des § 56 entfallen. Stattdessen gilt folgende

Lohngruppeneinteilung F für Kraftfahrer

(Gewerbegruppe A 5: § 61, § 62)

Lohngruppe 4

- (1) Kraftfahrer von Pkw und sonstigen leichten Kraftwagen
- (2) Kraftfahrer von Lkw bis zu 3,5 t Nutzlast
- (3) Kraftfahrer von Kleinbussen
- (4) Kraftfahrer von Krankentransportfahrzeugen

Lohngruppe 5

- (1) Kraftfahrer von Lkw mit mehr als 3,5 t Nutzlast
- (2) Kraftfahrer von Autobussen mit mehr als 8 bis zu 24 Fahrgastsitzen

Lohngruppe 6

- (1) Kraftfahrer von Großtankwagen auf Flugplätzen oder von Großtankwagen mit mehr als 10 t Nutzlast
- (2) Kraftfahrer von Autobussen mit mehr als 24 Fahrgastsitzen
- (3) Kraftfahrer von schweren Traktoren und Sattelschleppern
- (4) Kraftfahrer von schweren Spezialfahrzeugen

Lohngruppe 7

- (1) Kraftfahrer von Gelenkbussen
- (2) Kraftfahrer von Fahrzeugen und Zügen mit mehr als 38 t zulässigem Gesamtgewicht
- (3) Kraftfahrer von überschweren Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen in Breite, Höhe oder Länge über die im § 32 Absatz (1) StVZO (BGBl. I 1974 S. 3221) genannten Maße hinausgehen

Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Lohngruppe ist außerdem eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Kraftfahrer in Tätigkeiten gemäß Lohngruppe 6.

**III.
Lohntarif F**

(Siehe §§ 60, 61, 62: Keine Abweichungen)

**IV.
Schlussvorschriften**

*(Anhang F Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen F können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | |
|--|----------------------|
| (1) Teil I Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil II Bestimmungen über die Eingruppierung | 6 Monate |
| (3) Teil III Lohntarif F | siehe § 67 Ziffer 1c |

**Gemeinsame Auslegungshinweise
der Tarifvertragsparteien
zum Änderungstarifvertrag Nr. 7
des Anhangs F TV AL II/TV AL II (Frz)**

1. Transportgeräteführer im Sinne des Anhangs F Ziffer I.1c TV AL II/TV AL II (Frz) sind Arbeitnehmer, die nach dem systematischen Verzeichnis der Berufsbenennungen "Klassifizierung der Berufe" – Ausgabe 1975 –, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, der Berufsordnung 742 zuzuordnen sind.
Diese Arbeitnehmer werden vom Geltungsbereich der Sonderbestimmungen F nicht erfasst.
2. Die als persönliche Voraussetzung für die Eingruppierung in die Lohngruppe 7 gemäß Anhang F Teil II TV AL II/TV AL II (Frz) geforderte "Berufserfahrung als Kraftfahrer in Tätigkeiten gemäß Lohngruppe 6" kann
 - a) auch bei Arbeitgebern außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte erworben worden sein;
 - b) auch als Kraftfahrer von Fahrzeugen der in Lohngruppe 7 genannten Art erworben worden sein (das Fahren solcher Fahrzeuge ist – solange die persönlichen Eingruppierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind – eine "Tätigkeit gemäß Lohngruppe 6").

Sonderbestimmungen G für Arbeitnehmer in Druckereibetrieben

*(Anhang G aufgehoben durch
ÄTV Nr. 26 zum TV AL II m. W. v. 1. August 2006)*

(gemäß § 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 26 zum TV AL II vom 10. Juni 2006)

Überleitungsbestimmungen

Diejenigen Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Anhangs G TV AL II noch vom Geltungsbereich der Sonderbestimmungen G erfasst sind, werden mit Wirkung vom 1. August 2006 nach der Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung auf die allgemeinen Bestimmungen des TV AL II übergeleitet.

1. Arbeitnehmer des Betriebes European Stars and Stripes der US-Streitkräfte

- a) Soweit es sich bei den betroffenen Arbeitnehmern um Arbeiter (Reinigungskräfte) handelt, werden sie in die Lohngruppe 2 des § 56 TV AL II eingruppiert und der Gewerbegruppe A 1 des § 61 zugeordnet.
- b) Die Eingruppierung und Zuordnung zum Gehaltstarif C TV AL II der von der Überleitung betroffenen Angestellten bleibt unverändert.

2. Arbeitnehmer des Betriebes HQ UKSC (G), G6 Publishing (Printing/ Graphics) Services der britischen Streitkräfte

- a) Arbeiter der bisherigen Lohngruppe G 6 werden in die Lohngruppe 6 des § 56 TV AL II eingruppiert und der Gewerbegruppe A 4 des § 61 zugeordnet.
- b) Arbeiter der bisherigen Lohngruppe 5 werden in die Lohngruppe 5 des § 56 TV AL II eingruppiert und der Gewerbegruppe A 4 des § 61 zugeordnet.

3. Alle von der Überleitung betroffenen Arbeitnehmer

Zur Wahrung des Besitzstandes der von der Überleitung betroffenen Arbeitnehmer wird folgende Regelung vereinbart.

- a) Zum Ausgleich für die Verlängerung der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit – 38,5 Stunden nach den ab 1. August 2006 geltenden allgemeinen Mantelbestimmungen des TV AL II gegenüber 35 Stunden vor der Überleitung – erhalten die Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage, die sich wie folgt errechnet:

$$\frac{M1 \times 3,5}{35} \quad (M1 = \text{Monatstabellenlohn/ -gehalt vor der Überleitung bei Arbeitszeit von 35 Stunden/Woche})$$

- b) Für Arbeiter erhöht sich die Besitzstandszulage nach a) um den Betrag, um den der ab 1. August 2006 zu zahlende Monatstabellenlohn für die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 festgelegte Lohn-/ Gewerbegruppe den für sie vor der Überleitung maßgeblichen Monatstabellenlohn der Lohntabelle G unterschreitet.
- c) Die Besitzstandszulage wird gegen künftige Erhöhungen des Arbeitsverdienstes infolge Änderung der Tätigkeit auf Dauer (z. B. Höhergruppierung, Tarifwechsel) aufgerechnet.

Bei Erhöhung des Arbeitsverdienstes infolge allgemeiner Anhebung der tariflichen Vergütungssätze wird die Besitzstandszulage jeweils um 30 % des Erhöhungsbetrags gekürzt. Gegen Erhöhungen infolge Allgemeiner Anhebung der tariflichen Vergütungssätze, die vor dem Jahre 2008 wirksam werden, findet eine Aufrechnung nicht statt.

- d) Die Besitzstandszulage ist Bestandteil der Grundvergütung. Sie wird in der Berechnungsfolge in § 16 Ziffer 1a Pos. (4) TV AL II eingeordnet.

Sonderbestimmungen H für Arbeitnehmer in Beherbergungs-, Gaststätten- und Servicebetrieben

I. Mantelbestimmungen

*(Anhang H Teil I zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 21 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005)*

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Sonderbestimmungen H gelten für Arbeitnehmer
 - (1) in Hotels und Übernachtungseinrichtungen, Klubs, Restaurants, Fastfood-Einrichtungen, Schulverpflegungseinrichtungen, Cafeterias, Erholungsheimen, Vergnügungsbetrieben und anderen vergleichbaren Einrichtungen der amerikanischen Stationierungstreitkräfte
 - (2) in Hotels und Übernachtungseinrichtungen, Messen, Klubs, Restaurants, Kantinen, Fastfood-Einrichtungen, schulischen Einrichtungen (außer Lehr- und Verwaltungspersonal), sowie in vergleichbaren Einrichtungen der anderen Stationierungstreitkräfte.
- b) Sofern Arbeitnehmer zum Geltungsbereich anderer Sonderbestimmungen gehören, werden letztere angewendet, es sei denn, dass dort – gegebenenfalls durch Bezugnahme – die Anwendung einzelner oder aller Vorschriften der Sonderbestimmungen H vereinbart ist.
- c) Die Sonderbestimmungen H gelten nicht für
 - (1) **Geschäftsführer, Stellvertretende Geschäftsführer und Aufsichtführendes Personal** (siehe Anhang H Ziffer I.8)
Die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Geschäftsführer und Stellvertretenden Geschäftsführer werden einzelarbeitsvertraglich geregelt, nach Maßgabe der obersten Behörden der Stationierungstreitkräfte. Hierbei kann von den Mantelbestimmungen abgewichen werden.
 - (2) **Büropersonal und Betriebspersonal**, das weder in der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H – Anhang H Ziffer II.7 – erfasst ist noch den dort vereinbarten Beispielen durch Vergleich der Tätigkeitsmerkmale zugeordnet werden kann.

2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

a) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- (1) (a) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich Pausen beträgt 39 Stunden in der Arbeitswoche.
- (b) Die regelmäßige Arbeitszeit kann, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, auf bis zu 46 Stunden in der Arbeitswoche ausgedehnt werden.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf 5 Tage zu verteilen.
- (3) Muss ausnahmsweise an 6 Tagen in der Arbeitswoche gearbeitet werden, erhält der Arbeitnehmer in einer anderen Woche innerhalb eines Monats einen zusätzlichen freien Tag.
- (4) Werden Mahlzeiten betriebsüblich ohne Arbeitsunterbrechung eingenommen, so gilt die dafür erforderliche Zeit als Arbeitszeit. Das gleiche gilt für Essenspausen von weniger als 15 Minuten.
- (5) Ruhepausen und Essenspausen, die nicht als Arbeitszeit gelten, dürfen insgesamt eine Stunde je Arbeitsschicht des Arbeitnehmers nicht überschreiten.
- (6) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, Pausen und Unterbrechungen, die nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden, nach seinem Ermessen zu verwenden. Wird dies nicht zugelassen, so gelten sie als Arbeitszeit.

b) **Ziffer 2a** entfällt.

Ziffer 2c entfallen durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

3. Zu § 10 Mehrarbeit

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Diejenigen Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer gemäß Ziffer 2a(3) deshalb leistet, weil ein zusätzlicher freier Tag ausnahmsweise nicht innerhalb eines Monats gegeben werden konnte, sind – abweichend von § 10 Ziffer 1 Satz 1 – mit Ablauf dieses Monats Mehrarbeitsstunden.

4. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes

a) **Ziffer 2a** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Bei Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Anhang H Ziffer I.2a(1)(b) werden die in der Gehalts- und Lohntabelle H im Anhang H Ziffer III.1 für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 39 Stunden vereinbarten monatlichen Vergütungssätze mit dem Faktor (x:39) auf die ausgedehnte regelmäßige Arbeitszeit umgerechnet; x ist die im Betrieb festgesetzte ausgedehnte regelmäßige Wochenarbeitszeit.

Diese Umrechnung ist in der im Anhang H Ziffer III.2 vereinbarten Berechnungsvorschrift mit berücksichtigt.

- b) **Ziffer 3** (Grundvergütung für die Arbeitsstunde) entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Die auf die Stunde entfallende Grundvergütung beträgt 1/169 der für eine regelmäßige Arbeitszeit von 39 Stunden errechneten monatlichen Grundvergütung.

5. Zu § 20 Zeitzuschläge

Ziffer 2 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Bei Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Anhang H Ziffer I.2a(1)(b) erhält der Arbeitnehmer für die über 39 Stunden hinaus bis zu 46 Stunden festgesetzten Arbeitsstunden einen Zuschlag (Ausdehnungszuschlag) in Höhe von 25 v. H. der Grundvergütung.

Dieser Zuschlag ist in der im Anhang H Ziffer III.2 vereinbarten Berechnungsvorschrift mit berücksichtigt.

6. Zu § 23 Sachleistungen

Der § 23 wird wie folgt ergänzt:

- a) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf freie Verpflegung oder freie Unterkunft.
- b) Wird vom Betrieb Unterkunft oder Verpflegung gestellt, so können dafür die in den einschlägigen Richtlinien der Stationierungstreitkräfte festgesetzten Beträge – höchstens jedoch die Beträge der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung – berechnet werden.
- c) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der von den Stationierungstreitkräften zur Verfügung gestellten Unterkunft und/oder Verpflegung wird vom Arbeitsverdienst einbehalten.

7. Zu § 37 Arbeitskleidung

Der § 37 wird wie folgt ergänzt:

- a) Servietten und die erforderliche Schutzkleidung werden vom Betrieb gestellt.
- b) Die Berufswäsche für das an Büfets und in Küchen beschäftigte Personal wird auf Kosten des Betriebes gewaschen oder chemisch gereinigt. Andernfalls wird als Kostenersatz ein Betrag von 20,00 € je Monat gezahlt.

8. Sonstige Bestimmungen**a) Geschäftsführer und Stellvertretende Geschäftsführer**

Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer sind Angestellte, die für die wirtschaftliche Leitung eines der in Ziffer I.1a genannten Betriebe verantwortlich sind, einschließlich Personaleinsatz und Personalführung.

b) Aufsichtführendes Personal

- (1) Hierzu gehören Angestellte in Aufsichtsfunktionen, deren Tätigkeiten in der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H nicht erfasst sind, und die nicht die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers oder des Stellvertretenden Geschäftsführers haben.
- (2) Die monatliche Vergütung des Aufsichtführenden Personals darf 110 v. H. der höchsten Monatsvergütung – gegebenenfalls nach Umrechnung gemäß Anhang H Ziffer III.2 –, die einem unterstellten Arbeitnehmer zusteht, nicht unterschreiten.
- (3) Wenn der höchst eingruppierte oder höchst bezahlte beaufsichtigte Arbeitnehmer nicht dem Geltungsbereich des TV AL II untersteht, wird die Vergütung derjenigen Gehaltsgruppe H zugrunde gelegt, die ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TV AL II in derselben Stellung erhalten würde.

II. Bestimmungen über die Eingruppierung

*(Anhang H Teil II zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 21 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005)*

1. Zu § 51 Eingruppierung

Der § 51 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- a) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Bezahlung nach der seiner überwiegenden Tätigkeit entsprechenden Gehaltsgruppe / Lohngruppe, die unter Berücksichtigung der in der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H – Anhang H Ziffer II.7 – enthaltenen Positionen ermittelt wird.
- b) In den Positionen der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H sind jeweils nur diejenigen Tätigkeiten erfasst, die für die in Ziffer I.1a genannten Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte (Betriebsarten und Betriebsabteilungen) wesentlich sind und sich auf die betrieblichen Belange dieser Einrichtungen beziehen.
- c) Für Tätigkeiten, die in den Positionen der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H nicht aufgeführt sind, wird die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen / Lohngruppen durch Vergleich mit den Merkmalen der vorhandenen Positionen und mit den zu diesen vereinbarten Tätigkeitsbeschreibungen ermittelt.
- d) Hängt die Eingruppierung eines Arbeitnehmers von der Zahl der unterstellten (beaufsichtigten) Arbeitnehmer ab, so zählen hierzu auch Personen, die nicht zum Geltungsbereich des TV AL II gehören (Mitglieder der Truppe oder des Zivilen Gefolges oder deren Angehörige).

2. § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage) entfällt

3. § 56 Lohngruppen entfällt (siehe Ziffer II.7)

4. Zu § 57 Vorarbeiter

Der § 57 entfällt für die in der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H erfassten Vorarbeitertätigkeiten.

Vorarbeitertätigkeiten, die nicht in der Lohngruppeneinteilung H erfasst sind, werden nach den Bestimmungen des § 57 vergütet.

5. § 58 Gehaltsgruppen entfällt (siehe Ziffer II.7)

6. § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a entfällt

7. Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H
für Arbeitnehmer in Beherbergungs-, Gaststätten- und Servicebetrieben

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gruppe	Tätigkeitsbeschreibung
A. Personal in Küchen			
1. a)	Küchenchef mit Aufsicht über acht oder mehr Arbeitnehmer der Pos. 2	H 7	
b)	Küchenchef mit Aufsicht über sechs oder mehr Arbeitnehmer der Pos. 2	H 6	
c)	Küchenchef mit Aufsicht über bis zu fünf Arbeitnehmer der Pos. 2	H 5	
d)	Chefkoch mit Aufsicht über einen Arbeitnehmer der Pos. 2 a	H 4	
Protokollnotiz Wird der vom Chefkoch (Pos. 1d) beaufsichtigte Arbeitnehmer durch einen Arbeitnehmer der Pos. 2b ersetzt, so verbleibt der Chefkoch in der Gruppe H 4			
e)	Alleinkoch	H 4	Der Alleinkoch hat die fachliche Leitung der Küche sowie die Anweisungsbefugnis über alle dort beschäftigten Arbeitnehmer
2. a)	Koch Metzger Bäcker, Konditor mit Berufsausbildung oder nach Ablauf der Frist zu b)	H 3	
b)	Koch Metzger Bäcker, Konditor ohne Berufsausbildung während der ersten 5 Jahre in dieser Berufstätigkeit	H 2	

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gruppe	Tätigkeitsbeschreibung
3.	Imbisszubereiter Kochhelfer	H 2	Der Imbisszubereiter/ Kochhelfer übt nicht die volle Tätigkeit des in der Pos. 2 genannten Kochpersonals aus, er kann jedoch zu vorbereitenden Arbeiten herangezogen werden

B. Büfettpersonal bei Army and Air Force Exchange Service (AAFES)

4. a)	Aufsichtführende Büfettkraft mit Verantwortung		
(1)	– für unterstellte Büfettkräfte der Pos. 4 b	H 3	
(2)	– für andere Büfettkräfte	H 2	
b)	Büfettkraft mit Verantwortung für die Abrechnung	H 2	
c)	Büfettkraft In die Gruppe H 1 wird auch Verkaufspersonal mit vergleichbaren Tätigkeiten an Verkaufsautomaten oder Erfrischungsständen eingruppiert	H 1	

C. Bedienungspersonal

5.	Oberkellner	H 5	
6. a)	Kellner, dem ein weiterer Kellner als Hilfe in der Station zugeteilt ist	H 4	
b)	Kellner	H 3	

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gruppe	Tätigkeitsbeschreibung
D. Barpersonal			
7.	Barchef	H 5	
8.	Bartender (Alleinmixer)	H 4	Der Bartender (Alleinmixer) ist fachlich verantwortlich für eine Bar – einschließlich Bedarfsanforderungen und Abrechnung
9.	Barmixer	H 3	
E. Hallen- / Etagenpersonal in Hotels und Wohn- und Übernachtungsheimen (ausgenommen Messen bei den britischen Streitkräften)			
10.	Chefportier	H 5	
11.	Portier	H 4	
12.	Zimmermädchen	H 1	
F. Lager-, Magazinpersonal			
13.	Lagerverwalter, Magazinverwalter		
a)	– in Hotels	H 4	
b)	– in Fastfood-Betrieben	H 3	
c)	– in Wohn- und Übernachtungsheimen	H 3	
G. Sonstiges Personal			
14.	Kassierer	H 2	
15.	Hausdame (Housekeeper) in Hotels	H 4	
16.	Beschließerin in Hotels	H 3	
17.	Haushälterin in Wohn- und Übernachtungsheimen	H 3	

Position	Tätigkeitsmerkmale	Gruppe	Tätigkeitsbeschreibung
18.	Service-Kraft	H 2	Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung, jedoch eine Einarbeitung erfordern z. B. Eindecken und Bedienen in Speiseräumen und Bars*), Arbeitsaufsicht über Service-Kräfte der Pos. 19, eigenverantwortliches Öffnen und Schließen von Fastfood-Betrieben*), Materialanforderung und Materiallagerung, auch Reinigung der Speiseräume, Bars, Fastfood-Betriebe und öffentlichen Bereiche, Reinigung von Silber und Glas *) Tätigkeiten in der Bar und in Fastfood-Betrieben beinhalten Inkasso und Ausgabe von Abrechnungsbelegen
19.	Service-Kraft	H 1	Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern, soweit nicht in der Pos. 20 erfasst z. B. Küchenarbeiten, Arbeiten an Food-Lines, Reinigungsarbeiten in Schulen, Unterkünften, öffentlichen Bereichen und Sanitärbereichen
20.	Reinigungskraft	H 1	überwiegend Reinigungsarbeiten – einschließlich Sanitärbereiche

III. Gehalts- und Lohntarif H

*(Anhang H Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 21 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005, zuletzt geändert durch
ÄTV Nr. 53 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2022)*

Für die Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Sonderbestimmungen H entfallen die §§ 60, 61, 62, 63. Stattdessen ist vereinbart:

1. Gehalts- und Lohntabelle H für Arbeitnehmer in Beherbergungs-, Gaststätten- und Servicebetrieben (Anhang H Ziffer II.7)

Monatliche Vergütungssätze
für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 39 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Gehalts-/ Lohngruppe	Einrichtungen der		
	US- Streitkräfte	französischen Streitkräfte	britischen Streitkräfte
H 1	2111,15	2111,15	2111,15
H 2	2121,37	2244,69	2210,88
H 3	2508,47	2561,39	2514,95
H 4	2751,99	2807,71	2731,70
H 5	3112,88	3190,60	3089,24
H 6	3441,05	3544,74	3411,61
H 7	3842,55	3986,82	3801,59

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

2. Bei Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Anhang H Ziffer I.2a(1)(b) werden die in der Gehalts- und Lohntabelle H (Anhang H Ziffer III.1) für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 39 Stunden vereinbarten monatlichen Vergütungssätze mit folgenden Faktoren auf die längeren Arbeitszeiten umgerechnet:

a) für wöchentlich 40 Stunden	1,032
b) für wöchentlich 41 Stunden	1,064
c) für wöchentlich 42 Stunden	1,096
d) für wöchentlich 43 Stunden	1,128
e) für wöchentlich 44 Stunden	1,160
f) für wöchentlich 45 Stunden	1,192
g) für wöchentlich 46 Stunden	1,224

3. **Überleitungsbestimmungen – Besitzstand nach Vereinheitlichung der US-Lohngebiete**

Diejenigen Beschäftigten in Einrichtungen der US-Stationierungstreitkräfte, die zum 31. Dezember 2018 einen Vergütungssatz erhalten haben, der über dem entsprechenden Tabellenwert (derselben Gewerbegruppe, derselben Lohngruppe) liegt, welcher sich aus der Gehalts- und Lohntabelle H zum 1. Januar 2019 ergibt, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt als an den Tarifierhöhungen teilnehmende Besitzstandszulage [vgl. § 16 Ziffer 1a) Position (5)].

Ziffer 3 eingefügt durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang H Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 21 zum TV AL II m. W. v. 1. Juni 2005)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen H können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | | |
|--------------|--------------------------------------|--------------------|
| (1) Teil I | Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil II | Bestimmungen über die Eingruppierung | 6 Monate |
| (3) Teil III | Gehalts- und Lohntarif H | 4 Wochen |
| | – erstmals zum | 30. September 2023 |

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022

89. EL (10/23)

Sonderbestimmungen K für medizinisches Personal

I. Mantelbestimmungen

*(Anhang K Teil I zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 18 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2005)*

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen K gelten für medizinisches Personal. Hierzu gehören:

- a) Arbeitnehmer in medizinischen Einrichtungen
- b) Arbeitnehmer in veterinärmedizinischen Einrichtungen
- c) Arbeitnehmer in medizinisch-technischen Laboratorien

2. Zu § 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung

Ziffer 4 (Ärztliche Untersuchung) wird wie folgt ergänzt:

- a) Der Gesundheitszustand der in Anhang K Ziffer I.1 aufgeführten Arbeitnehmer kann aus gegebener Veranlassung durch ärztliche Untersuchungen überwacht werden.
- b) Eine Untersuchung muss auch auf Verlangen des Arbeitnehmers durchgeführt werden, wenn er besonderer Ansteckungsgefahr ausgesetzt war.
- c) Die Kosten der Untersuchung trägt die Beschäftigungsdienststelle.

3. Zu § 5 Probezeit

Der § 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Probezeit kann auch für Angestellte der Gehaltsgruppen KD 1 bis KD 3 (Anhang K Ziffer II.3) einmal um einen Zeitraum von bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden.

4. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

a) **Ziffer 1** wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit kann, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, auf bis zu 43,5 Stunden in der Arbeitswoche ausgedehnt werden.

- (2) Die Ausdehnung ist jedoch nicht möglich
 - (a) für Zahnärzte und sonstiges medizinisches Personal in Zahnbehandlungsstationen
 - (b) für veterinärmedizinisches Personal (Anhang K Ziffer I.1b)
 - (c) für Personal in medizinisch-technischen Laboratorien (Anhang K Ziffer I.1c)
 - (3) Bei Einsätzen, die aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls (Katastrophen, Epidemien) erforderlich sind, kann von den Vorschriften der vorstehenden Absätze (1) und (2) in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß abgewichen werden.
- b) **Ziffer 8** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
- (1) **Bereitschaftsdienst (Anwesenheitsbereitschaft)**

Arbeitnehmer in medizinischen Einrichtungen (Anhang K Ziffer I.1a) können nach Maßgabe folgender Vorschriften verpflichtet werden, sich an einer von der Beschäftigungsdienststelle bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst).

 - (a) Bereitschaftsdienst darf nur angeordnet werden, wenn zwar zu erwarten ist, dass Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeit überwiegt.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Zeit des Bereitschaftsdienstes an dem jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufenthaltsort nach seinem Ermessen zu verwenden, sofern keine Arbeitsleistungen angeordnet sind oder erforderlich werden.
 - (b) Nach der zeitlichen Lage des Bereitschaftsdienstes wird zwischen Nachtbereitschaft und Wochenendbereitschaft unterschieden.

Nachtbereitschaftsdienst beginnt zum betriebsüblichen Dienstschluss und endet am folgenden Tag mit dem betriebsüblichen Dienstbeginn.

Wochenendbereitschaftsdienst beginnt am Sonnabend, Sonntag oder einem deutschen gesetzlichen Feiertag mit dem normalerweise für Arbeitstage festgesetzten Dienstbeginn und endet am folgenden Tag zur gleichen Zeit.

Ein Wochenendbereitschaftsdienst darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten. Ist aus dienstlichen Gründen Bereitschaftsdienst über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum erforderlich, so ist er in zwei Bereitschaftsdienste aufzuteilen, die nicht von demselben Arbeitnehmer abgeleistet werden dürfen.

- (c) Die Zeit des Bereitschaftsdienstes zählt als Arbeitszeit. Wird die regelmäßige Arbeitszeit durch Ableistung von Bereitschaftsdienst verlängert, darf die Gesamtarbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschreiten.
- (d) Bereitschaftsdienststunden werden – einschließlich der geleisteten Arbeit – mit 60 v. H. der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a, 3) vergütet. § 16 Ziffer 2 findet keine Anwendung.

(2) **Rufbereitschaft**

Arbeitnehmer in medizinischen Einrichtungen (Anhang K Ziffer I.1a) können nach Maßgabe folgender Vorschriften zu Rufbereitschaft eingeteilt werden.

- (a) Während der Rufbereitschaft sind sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes grundsätzlich frei. Es muss jedoch sicher gestellt sein, dass sie während der Rufbereitschaft jederzeit kurzfristig erreichbar sind, um im Bedarfsfall unverzüglich die Arbeit aufnehmen zu können.
- (b) Nach der zeitlichen Lage der Rufbereitschaft wird zwischen Nacht-Rufbereitschaft und Wochenend-Rufbereitschaft unterschieden.
Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 4b(1)(b) gelten entsprechend. Davon abweichend sind aber auch mehrere aufeinander folgende Rufbereitschaften für denselben Arbeitnehmer zulässig.
- (c) Die Zeit der Rufbereitschaft zählt nicht als Arbeitszeit. Sie ist außerhalb der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten.
- (d) Die Einteilung zur Rufbereitschaft darf 14 Tage im Monat nicht überschreiten.
- (e) Rufbereitschaftsstunden werden mit 12,5 v. H. – Rufbereitschaftsstunden an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag mit 20 v. H. – der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a, 3) vergütet.
Wird der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft zur Arbeit gerufen, erhält er daneben die Vergütung – ggf. einschließlich Zuschläge – für die tatsächliche Arbeitszeit und die Wegezeit, mindestens aber für drei Stunden.
- (f) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 9 Ziffer 8 Buchst. f) bis i) Anwendung.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 32 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2009.

5. Zu § 12 Sonntagsarbeit

Ziffer 4a entfällt.

6. Zu § 20 Zeitzuschläge

a) **Ziffer 1** wird wie folgt ergänzt:

Für die während der Bereitschaftsdienste des medizinischen Personals anfallenden Arbeitsleistungen werden keine Zeitzuschläge gezahlt [vgl. Anhang K Ziffer I.4b(1)(d)].

b) **Ziffer 2a** entfällt für die Arbeitnehmer in medizinischen Einrichtungen (Anhang K Ziffer I.1a). Für diese Arbeitnehmer ist stattdessen vereinbart:

Für diejenigen Arbeitsstunden, die gemäß § 9 Ziffer 2a über die im Anhang K Ziffer I.4a(1) vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus als regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt sind, erhält der Arbeitnehmer einen Ausdehnungszuschlag in Höhe von 10 v. H. der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3).

Ziffer 6b zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006

c) Für Angestellte, die in die Gehaltsgruppen KD 1, KD 2, KD 3 eingruppiert sind, ist die Vergütung von Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit in der Gehaltstabelle K – Anhang K Teil III – bereits berücksichtigt.

Ziffer 6c zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

7. Zu § 21 Sonstige Zulagen und Zuschläge

Der § 21 wird wie folgt ergänzt:

Angestellte der Gehaltsgruppeneinteilung KD, die die fachliche Aufsicht über andere Angestellte in den Gehaltsgruppen KD 1, KD 2 oder KD 3 nicht nur vorübergehend ausüben, erhalten für die Zeit, in der diese Voraussetzung erfüllt ist, eine persönliche Zulage [§ 16 Ziffer 1a (4)] in Höhe von 10 v. H. ihres Tabellengehalts.

8. Zu § 37 Arbeitskleidung

Der § 37 wird wie folgt ergänzt:

Die Berufskleidung des medizinischen Personals (Anhang K Ziffer I.1) wird auf Kosten des Betriebes gewaschen. Andernfalls wird ein Kostenersatz von 20,00 € je Monat gezahlt.

II. Bestimmungen über die Eingruppierung

*(Anhang K Teil II zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 18 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2005)*

1. Zu § 58 Gehaltsgruppen

Der § 58 entfällt für den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen K. Stattdessen gilt die Gehaltsgruppeneinteilung K im Anhang K Ziffer II.3.

2. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a ¹⁾

Der § 59 entfällt für den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen K.

3. Gehaltsgruppeneinteilung K für das medizinische Personal ²⁾

Vorbemerkungen

(1) Für Tätigkeiten, bei denen diese Gehaltsgruppeneinteilung eine bestimmte Berufsausbildung oder eine staatliche Erlaubnis vorschreibt, ist Voraussetzung für die Eingruppierung in die betreffende Gehaltsgruppe, dass der Arbeitnehmer eine der Ausbildung oder Erlaubnis entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausübt.

(2) Für Tätigkeiten, die in dieser Gehaltsgruppeneinteilung nicht aufgeführt sind, wird die Eingruppierung des Angestellten – sofern er zum medizinischen Personal gehört und dem Geltungsbereich der Sonderbestimmungen K untersteht – durch Vergleich mit den nachstehend zu den einzelnen Gehaltsgruppen vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen und Berufsbezeichnungen ermittelt.

(3) Für die in dieser Gehaltsgruppeneinteilung aufgeführten gesetzlich geregelten Berufsbezeichnungen gelten die folgenden Gesetze:

KrPflG 1985 = Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz) vom 4. Juni 1985

KrPflG = Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz) vom 16. Juli 2003

MTAG = Gesetz über technische Assistenten in der Medizin
(MTA-Gesetz)

PhTAG = Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

1) Vereinbarungen zur Gehaltsstufen-Folge (siehe nachstehend hinter Teil K – IV.)

2) Überleitungsbestimmungen zu Anhang K Ziff. II.3 (siehe nachstehend hinter Teil K – IV.)

- RettAssG = Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz)
- MPhG = Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz)
- DiätAssG = Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz)

Alle Gesetze sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

- (4) Wird ein Arbeitnehmer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Absolvierung einer Schulung verpflichtet, um die von ihm bislang ausgeübte Tätigkeit im Rahmen seines Berufsbildes weiterhin ausüben zu dürfen, so ermöglicht ihm der Arbeitgeber den Besuch dieser vorgeschriebenen Schulung. Die anfallenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

Gehaltsgruppe K 1

Hilfspersonal in angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeiten – sofern es nicht einer höheren Gehaltsgruppe zuzuordnen ist

Gehaltsgruppe K 2

- (1) Pflegehelfer
- (2) Helfer ohne Berufsausbildung in Zahnbehandlungsstationen
- (3) Helfer ohne staatliche Anerkennung in Apotheken
- (4) Laborhilfe ohne staatliche Anerkennung mit einfacher Tätigkeit

Gehaltsgruppe K 3

- (1) Helfer in Zahnbehandlungsstationen nach einjähriger Erfahrung in Gehaltsgruppe K 2 (2)
- (2) Rettungssanitäter ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne staatliche Anerkennung

Gehaltsgruppe K 4

- (1) Krankenpflegehelfer (KrPflG 1985)
- (2) Pflegehelfer, der durch eine zweijährige Einweisung und Einarbeitung die Fähigkeit erlangt hat, die Tätigkeit eines Krankenpflegehelfers der Position (1) auszuüben
- (3) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent mit staatlicher Erlaubnis (MTAG), der vielfältige standardisierte Tätigkeiten ausübt

- (4) Medizinisch-technischer Radiologieassistent mit staatlicher Erlaubnis (MTAG)
- (5) Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter mit abgeschlossener Berufsausbildung;
Pharmazeutisch-technischer Assistent mit staatlicher Erlaubnis (PhTAG)
- (6) Zahnmedizinischer Fachangestellter mit abgeschlossener Berufsausbildung
- (7) Zahntechniker mit abgeschlossener Berufsausbildung
- (8) Rettungsassistent mit staatlicher Erlaubnis (RettAssG) bzw. EMT-Ausbildung mit Abschlussprüfung (im System der US-Streitkräfte)
- (9) Arzthelfer mit abgeschlossener Berufsausbildung

Gehaltsgruppe K 5

- (1) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (KrPflG)

Protokollnotiz

Den in den Gehaltsgruppen K 5, K 6 und K 7 jeweils unter Position (1) aufgeführten Berufsbezeichnungen nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (KrPflG) stehen die Berufsbezeichnungen „Krankenschwester / Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger“ nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 gleich.

- (2) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent mit staatlicher Erlaubnis (MTAG), der vielfältige schwierige Labortests, Untersuchungen und Auswertungen in Spezialgebieten ausführt

Protokollnotiz

Die Schwierigkeit der Tätigkeit ergibt sich aus einer großen Anzahl möglicher Tests und ihrer gegenseitigen Wechselbeziehung sowie aus der Verrichtung von Tätigkeiten auch außerhalb der Routine

- (3) Medizinisch-technischer Radiologieassistent mit staatlicher Erlaubnis (MTAG), der vielfältige schwierige Tätigkeiten ausübt
- (4) Pharmazeutisch-technischer Assistent mit staatlicher Erlaubnis (PhTAG), dessen Tätigkeitsmerkmale über die einschlägigen Anforderungen der Gehaltsgruppe K 4 hinausgehen (vgl. § 8 PhTAG in Verbindung mit den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung)
- (5) Zahntechniker mit abgeschlossener Berufsausbildung mit zahntechnischen Tätigkeiten, die fortgeschrittene Kenntnisse (Technik und Verfahren in der Herstellung von Zahnprothesen) erfordern

- (6) Zahnmedizinischer Fachhelfer, der das ganze Spektrum im Bereich der Zahnbehandlungsstation ausübt inklusive Präventionsbehandlungen
- (7) Physiotherapeut mit staatlicher Erlaubnis (MPhG)
- (8) Diätassistent mit staatlicher Erlaubnis (DiätAssG)

Gehaltsgruppe K 6

- (1) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (KrPflG)*
nach einjähriger Tätigkeit in einem Spezialgebiet z. B. als Operationsschwester / -pfleger, Anästhesieschwester / -pfleger, in der Intensivstation oder einer anderen Fachstation
- (2) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent mit staatlicher Erlaubnis (MTAG), dessen Tätigkeitsmerkmale über die einschlägigen Anforderungen der Gehaltsgruppe K 5 hinausgehen (z. B. Untersuchungen außerhalb vorgegebener detaillierter Richtlinien)
- (3) Medizinisch-technischer Radiologieassistent mit staatlicher Erlaubnis (MTAG), dessen Tätigkeitsmerkmale über die einschlägigen Anforderungen der Gehaltsgruppe K 5 hinausgehen
- (4) Radiologieassistent in der Endoskopie (Herzkatheter)
- (5) Medizinisch-technischer Assistent für Computertomographie, Nuklearmedizin, Kernspintomographie, Angiographie
- (6) Zahntechniker mit abgeschlossener Berufsausbildung, der zahntechnische Tätigkeiten ausübt, die umfassende Kenntnisse (Technik und Verfahren in der Herstellung von Zahnprothesen) erfordern
- (7) Dentalhygieniker
- (8) Zahnärztlicher Fachassistent, der einem Facharzt in der Kieferchirurgie assistiert

Gehaltsgruppe K 7

- (1) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (KrPflG)*
als Stationsschwester / -pfleger

* Hinweis auf die Protokollnotiz bei Gehaltsgruppe K 5 Position (1)

- (2) Zahntechniker mit abgeschlossener Berufsausbildung, dessen Tätigkeitsmerkmale über die einschlägigen Anforderungen der Gehaltsgruppe K 6 hinausgehen (z. B. selbständige Anfertigung von beweglichen oder von fixierten Zahnprothesen aller Art nach zahnärztlicher Spezifikation)
- (3) Physiotherapeut mit abgeschlossenem einschlägigen Studium

Gehaltsgruppe K 8

Zahntechnikermeister mit Aufsicht über andere Zahntechniker

Gehaltsgruppe KD 1

Approbierter Praktischer Arzt

Approbierter Zahnarzt

Approbierter Apotheker

Approbierter Veterinärarzt

mit weniger als 3 Jahren Berufserfahrung

Gehaltsgruppe KD 2

Approbierter Praktischer Arzt

Approbierter Zahnarzt

Approbierter Apotheker

Approbierter Veterinärarzt

mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung

Gehaltsgruppe KD 3

Facharzt / Arzt mit Fachgebietsanerkennung mit entsprechender Tätigkeit

Anmerkung zu den Gehaltsgruppen KD 1 bis KD 3:

Persönliche Zulage für Angestellte mit Aufsichtsfunktionen siehe Anhang K Ziffer I.7

Gehaltsgruppe KD 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

III. Gehaltstarif K

*(Anhang K Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 18 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2005)*

Zu § 63 Gehaltstabelle C

Der § 63 entfällt. Stattdessen gilt folgende

Gehaltstabelle K für das medizinische Personal

Monatliche Vergütungssätze

für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Gehalts- gruppe	Gehaltsstufen							End- stufe
	1	2	3	4	5	6	7	
K 1	2138,66	2208,56	2295,96	2388,11	2479,44	2592,25	2708,22	2844,87
K 2	2318,97	2388,11	2479,44	2572,40	2666,14	2779,72	2893,29	3026,00
K 3	2501,70	2572,40	2666,14	2760,69	2855,96	2964,02	3077,62	3214,23
K 4	2686,00	2760,69	2855,96	2947,34	3039,51	3149,92	3264,33	3398,55
K 5	2874,26	2956,10	3060,13	3164,18	3264,33	3391,39	3504,17	3649,14
K 6	3060,13	3149,92	3264,33	3381,89	3495,46	3626,97	3770,33	3956,46
K 7	3225,39	3319,11	3429,52	3532,71	3649,14	3790,91	3937,47	4122,80
K 8	3450,20	3546,17	3658,66	3770,33	3885,97	4028,57	4176,64	4369,11
KD 1	5553,21	5812,24	6050,67	6310,43	6531,43	6762,71	6999,52	7349,61
KD 2	6123,53	6421,33	6730,23	7039,10	7364,67	7673,55	7987,21	8389,54
KD 3	6762,71	7147,65	7505,63	7888,22	8239,11	8606,61	8989,16	9433,50

Gehaltstabelle K zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang K Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 18 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2005)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen K können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | | |
|--------------|--------------------------------------|--------------------|
| (1) Teil I | Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil II | Bestimmungen über die Eingruppierung | 6 Monate |
| (3) Teil III | Gehaltstarif K | 4 Wochen |
| | – erstmals zum | 30. September 2023 |

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

Überleitungsbestimmungen

(gemäß § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 18
zum TV AL II vom 20. Dezember 2004)

1. Überleitungsbestimmung zu Anhang K Ziffer II.3

Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung der Vergütungsstruktur des Anhangs K nicht über die erforderliche Berufsausbildung oder Zusatzausbildung verfügen, verbleiben in ihrer derzeitigen Vergütungsgruppe, solange sich ihre Tätigkeit nicht ändert. Arbeitnehmer, die eine vergleichbare Berufsausbildung oder Zusatzausbildung haben, die von der jeweiligen Stationierungstreitkraft als mindestens gleichwertig anerkannt wird, werden der ihrer Qualifikation entsprechenden Gehaltsgruppe der Gehaltsgruppeneinteilung K zugeordnet.

2. Vereinbarungen zur Gehaltsstufen-Folge

Mit Streichung der bisher im Anhang K Ziffer II.2 vereinbarten besonderen Bestimmungen über die Gehaltsstufen finden mit Wirkung vom 1. April 2005 die Vorschriften des § 55 auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Sonderbestimmungen K unter Berücksichtigung der folgenden Vereinbarungen Anwendung.

- 2.1 Die am 31. März 2005 bestehenden Einstufungen werden aus Anlass der Neufassung der Sonderbestimmungen K nicht neu berechnet. Die Arbeitnehmer behalten ihre zu diesem Zeitpunkt erreichte Stufe der Gehaltstabelle K.
- 2.2 Arbeitnehmer, die am 31. März 2005 die Endstufe ihrer Gehaltsgruppe noch nicht erreicht haben, werden nach Ablauf der im § 55 Ziffer 1a für ihre Gehaltsstufe vereinbarten Wartefrist – gerechnet ab dem 1. April 2005 – in die nächst höhere Stufe eingereiht. Hätte der Arbeitnehmer bei Fortgeltung der Bestimmungen über die Gehaltsstufen des Anhangs K Ziffer II.2 in der bis zum 31. März 2005 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der in seiner bisherigen Stufe bereits zurückgelegten Zeit zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf Höherstufung, so wird er zu diesem früheren Zeitpunkt in die nächst höhere Stufe eingereiht.
- 2.3 Für das weitere Aufrücken in den Stufen der Gehaltstabelle K gelten die Bestimmungen des § 55 uneingeschränkt.

Sonderbestimmungen L für Auszubildende

(Anhang L zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 6 – L – TV AL II m. W. v. 1. August 1983)

I. Mantelbestimmungen

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:¹

Die Sonderbestimmungen L gelten für Auszubildende, die aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

Die auf Auszubildende anwendbaren einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Rechtsverordnungen – insbesondere das Berufsbildungsgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz – sind anzuwenden.

Protokollnotiz zu Ziffer 1

Auszubildende dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sind, und in denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Berufsausbildung vorliegen.

Die Beteiligung der Betriebsvertretung (Jugendvertretung) in Angelegenheiten, die Auszubildende betreffen, richtet sich nach den für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 50 zum TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2019.

2. Zu § 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung

a) **Ziffer 1a** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Das Berufsausbildungsverhältnis wird durch einen Berufsausbildungsvertrag begründet, der schriftlich abzuschließen ist. Der Auszubildende erhält eine Ausfertigung.

b) **Ziffer 2** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Die Dauer der Berufsausbildung ist im Berufsausbildungsvertrag unter Beachtung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer sowie der Bestimmungen über eine zulässige Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit zu vereinbaren.

¹ Ziffer 1 vormals Ziffer 1a

c) **Ziffer 4** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- (1) Der Auszubildende muss vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses und erneut vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch Bescheinigung eines Arztes nachweisen.
- (2) Aus besonderen Anlässen muss sich der Auszubildende ärztlich untersuchen lassen.
- (3) Die Kosten trägt die Beschäftigungsdienststelle, sofern nicht deutsche Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Kosten übernehmen.

3. **Zu § 5 Probezeit**

Ziffer 1 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.

4. **Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit**

a) **Ziffer 1** wird wie folgt ergänzt:

Für Auszubildende gilt die im Betrieb festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit, soweit nicht durch Gesetz (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz) eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist.

b) **Ziffer 2** entfällt.

c) **Ziffer 7** entfällt für die Fälle der Teilnahme des Auszubildenden an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebes.

d) Der **§ 9** wird wie folgt ergänzt:

Berufsbildender Unterricht:

- (1) Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht werden wie folgt auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet:
 - (a) Berufsschultage mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mindestens fünf Stunden mit acht Stunden;
 - (b) Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen mit 40 Stunden;
 - (c) im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und der erforderlichen Wegezeiten.
- (2) Wird neben dem Berufsschulunterricht noch Unterricht im Betrieb erteilt, so wird dieser Unterricht während der Arbeitszeit durchgeführt und darf keine Verlängerung der Arbeitszeit zur Folge haben.

5. Zu § 10 Mehrarbeit**Zu § 11 Nacharbeit****Zu § 12 Sonntagsarbeit****Zu § 13 Feiertagsarbeit**

Die §§ 10 bis 13 entfallen.

6. Zu § 14 Schicht, Wechselschicht

Der § 14 entfällt.

7. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes

a) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Entlohnungsbestandteile**(a) Grundvergütung**

(1) Als monatliche Grundvergütung wird die Ausbildungsvergütung gezahlt.

(2) bis (7) – nicht besetzt –

(b) Zulagen / Zuschläge zur Grundvergütung

(8) Pauschale Zulage

für Arbeiterschwernisse

(Anhang L Ziffer I.10b)

(c) Sonstige Entlohnungsbestandteile

(9) bis (11) – nicht besetzt –.

(12) Krankengeldzuschuss

(13) Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG)

(14), (15) – nicht besetzt –

b) **Ziffer 2** entfällt.

c) **Ziffer 3** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Die auf die Stunde entfallende Grundvergütung beträgt 1/167 der Monatlichen Ausbildungsvergütung.

d) **Ziffer 6** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

(1) Besteht ein Anspruch auf Bezahlung nur für Teile eines Kalendermonats, so wird als Grundvergütung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Ausbildungsvergütung gezahlt.

(2) Für einzelne Fehlstunden wird die auf den Monat oder den Kalendertag entfallende Grundvergütung um den in Anhang L Ziffer I.7c vereinbarten Bruchteil der monatlichen Ausbildungsvergütung je Fehlstunde gekürzt.

(3) Bei sonstigen auf Monatsbasis festgesetzten Bezügen wird die Berechnung nach (1) oder (2) sinngemäß vorgenommen.

Ziffer 7 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 7 – L – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.

8. – nicht besetzt –

Ziffer 8 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003.

9. Zu § 20 Zeitzuschläge

Der § 20 entfällt.

10. Zu § 21 Sonstige Zulagen

a) **Ziffern 1 bis 3** entfallen.

b) **Ziffer 4** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Arbeitserschwernisse sind grundsätzlich mit der Ausbildungsvergütung abgegolten.

Für Auszubildende, die im Rahmen der Ausbildung in erheblichem Umfang mit den im Anhang S genannten Arbeiten beschäftigt werden, kann vom zweiten Ausbildungsjahr an eine pauschale Zulage von monatlich 30,-- DM (15,34 €) zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

11. – nicht besetzt –

Ziffer 11 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003.

12. Zu § 28 Arbeitsbefreiung

a) **Ziffer 1** wird wie folgt ergänzt:

(1) Für die Teilnahme an Prüfungen sowie für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, wird der Auszubildende im erforderlichen Umfang und nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von der betrieblichen Ausbildung freigestellt.

(2) Der Auszubildende wird ohne Minderung der Vergütung an den der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangehenden drei Arbeitstagen von der Ausbildung freigestellt, es sei denn, an diesen Tagen wird eine betriebliche oder außerbetriebliche Vorbereitung angeboten.

b) **Ziffer 5** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Am 24. Dezember und am 31. Dezember wird der Auszubildende ohne Minderung der Vergütung von der Ausbildung freigestellt.

Ziffer 12 (2) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 51 zum TV AL II m. W. v. 1. August 2020.

13. Zu § 33 Erholungsurlaub

Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt:

Auszubildenden, die berufsschulpflichtig sind, soll der Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden.

Ist dies nicht möglich, so erhält der Auszubildende für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, einen weiteren Urlaubstag.

Ziffer 13 zuletzt geändert durch ÄV–Nr. 7 – L – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.

14. Zu § 35 Auswärtige Beschäftigung

Die Fahrt- und Unterbringungskosten werden bei auswärtiger Berufsschule (in mindestens 15 km Entfernung von der Ausbildungsstätte) in Höhe des verursachten Mehraufwandes entsprechend den Sonderbestimmungen des Anhangs R Ziffer II und III.2 seitens des Arbeitgebers erstattet.

Ziffer 14 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 50 zum TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2019.

15. Zu § 40 Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld

Ziffer 2 (Weihnachtsgeld) wird wie folgt ergänzt:

Abweichend von den Bestimmungen des Anhangs W Ziffer 1a haben Auszubildende Anspruch auf Weihnachtsgeld, wenn sie

- a) am 31. Oktober im Ausbildungsverhältnis bei den Stationierungsstreitkräften stehen, und
- b) eine ununterbrochene Beschäftigungszeit (§ 8 Ziffern 2 und 4) von mindestens 3 Monaten bei den Stationierungsstreitkräften desselben Entsendestaates erreicht haben.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Anhangs W uneingeschränkt Anwendung.

Ziffer 15 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 50 zum TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2019.

16. Zu § 43 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während der Probezeit

Der § 43 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

17. Zu § 44 Ordentliche Kündigung

a) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis vom Auszubildenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine ordentliche Kündigung durch den Ausbildenden ist unzulässig.

b) **Ziffer 3** entfällt.

18. Zu § 46 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung

Der § 46 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- a) Das Berufsausbildungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder vorher mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- b) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- c) Zwischen der Beschäftigungsdienststelle und dem Auszubildenden soll drei Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit geklärt werden, ob nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden soll und gegebenenfalls eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. In der Vereinbarung kann die künftige Beschäftigung vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig gemacht werden.
- d) Der Auszubildende wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis befristet für die Dauer von 24 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall dienstliche oder in der Person des Auszubildenden liegende Gründe entgegenstehen. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Parteien eine Vereinbarung über ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 24 Monaten im Sinne von Ziffer 18 Buchstabe c) zu § 46 Anhang L des TV AL II getroffen haben und dieses Beschäftigungsverhältnis, etwa auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung, nicht zustande kommt.

Ziffer 18 Buchstabe d zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 51 zum TV AL II m. W. v. 1. August 2020.

19. Zu § 47 Form der Kündigung

Der § 47 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Kündigung nach Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

20. Zu § 48 Zeugnisse und Bescheinigungen

- a) **Ziffern 1 bis 3** entfallen. Stattdessen ist vereinbart:

Dem Auszubildenden ist bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Auszubildenden.

Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

- b) **Ziffer 4** wird wie folgt ergänzt:

Das Zeugnis soll auch vom Ausbilder unterschrieben werden.

21. Sonstige Bestimmungen

a) **Ablegung der Prüfung**

Der Auszubildende ist von der Beschäftigungsdienststelle rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Abschlussprüfung anzumelden. Die Prüfungskosten werden von der Beschäftigungsdienststelle übernommen, sofern sie nicht von anderer Stelle getragen werden.

b) **Entlohnung nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses (vgl. Ziffer 18a)**

(1) Ist die Prüfung vor Beendigung der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit bestanden, so richtet sich die Entlohnung vom Tage nach Abschluss der Prüfung an nach dem zutreffenden Lohn tariff oder Gehaltstarif.

(2) Findet die Prüfung erst nach Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit statt, so richtet sich die Entlohnung – unbeschadet späterer Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses – vom Tage nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit an nach dem zutreffenden Lohn tariff oder Gehaltstarif.

c) **Zahlung einer Prämie**

Auszubildende erhalten nach Bestehen der Zwischenprüfung eine Prämie in Höhe von 350,00 Euro brutto und nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie in Höhe von 650,00 Euro brutto. Sofern nach der Prüfungsordnung eine formale Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und dem Wortlaut zufolge kein Anspruch auf gesonderte Prämienzahlung in Höhe von 350,00 Euro besteht, erhalten Auszubildende in diesem Fall für das Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie in Höhe von 1.000,00 Euro brutto.

d) **Budget für berufsbezogene, fachspezifische Schulungen**

Der Arbeitgeber übernimmt für berufsbezogene, fachspezifische Schulungen, welche für die gewählte Ausbildung nicht verpflichtend sind, die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 500,00 Euro brutto, bezogen auf den gesamten Ausbildungszeitraum. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem individuellen Ausbildungsplan. Voraussetzung ist die Zustimmung des Ausbildungsleiters/Vorgesetzten.

e) **Fachliteratur**

Die für die Ausbildung benötigte Fachliteratur wird durch den Arbeitgeber erstattet, es sei denn, diese wird im Rahmen der Lernmittelfreiheit kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ziffer 21 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 53 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2021.

II. Bestimmungen über die Eingruppierung

Die §§ 51 bis 59 entfallen.

III. Ausbildungsvergütung

Vergütungstabelle AL für Auszubildende

*(Anhang L Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022)*

Monatliche Ausbildungsvergütung

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Ausbildungsjahr			
1.	2.	3.	4.
826,52	919,35	1014,67	1099,68

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang L Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen L können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | | |
|--------------|----------------------|--------------------|
| (1) Teil I | Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil III | Vergütungstabelle AL | |
| (a) | Aufbau der Tabellen, | |
| (b) | die Vergütungssätze | 4 Wochen |
| | – erstmals zum | 30. September 2023 |

Bestimmungen für die Teilnahme an Manövern und ähnlichen militärischen Übungen

*(Anhang M zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 33 zum TV AL II m. W. v. 1. März 2009)*

A. Arbeitnehmer, die gelegentlich an Manövern oder ähnlichen militärischen Übungen der Stationierungstreitkräfte teilnehmen

1. Besondere Bestimmungen

Für Arbeitnehmer, die aus dienstlichen Gründen an Manövern oder ähnlichen militärischen Übungen der Stationierungstreitkräfte außerhalb ihres ständigen Beschäftigungsortes teilnehmen, gelten bezüglich Arbeitszeit und Vergütung die nachstehenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für Arbeitnehmer, die unter Abschnitt B oder Abschnitt C fallen.

2. Arbeitszeit

Für die Dauer der Teilnahme des Arbeitnehmers an Manövern oder ähnlichen militärischen Übungen (Übungseinsatz) kann die Arbeitszeit abweichend von § 9 oder von den einschlägigen Sonderbestimmungen festgelegt werden. Die diesbezüglichen Beteiligungsrechte der Betriebsvertretung bleiben unberührt.

3. Arbeitsverdienst

- a) Für die Dauer des Übungseinsatzes finden die §§ 9 bis 13, § 16 Ziffer 2, §§ 20 und 21 sowie die Bestimmungen des Anhangs R und des Anhangs S keine Anwendung.

Für diese Zeit ist die Vergütung in den folgenden Bestimmungen der Abschnitte b) bis e) geregelt.

Diese Regelungen schließen alle Ansprüche ein, die sich aus den in Satz 1 genannten Bestimmungen ergeben.

- b) Für die Dauer des Übungseinsatzes wird der Arbeitsverdienst für die in der Beschäftigungsstelle für den Arbeitnehmer geltende regelmäßige Arbeitszeit – jedoch ohne Zulagen/Zuschläge zur Grundvergütung gemäß § 16 Ziffer 1b – fortgezahlt.

Daneben erhält der Arbeitnehmer eine Manöverpauschalentschädigung nach Abschnitt c) sowie unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitsbefreiung nach Abschnitt d).

Die Manöverpauschalentschädigung nach Abschnitt c) wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung des Übungseinsatzes gezahlt, wenn der Arbeitnehmer an diesen Tagen mehr als 8 Stunden von seiner Beschäftigungsstelle oder seiner Wohnung abwesend ist.

c) Die Manöverpauschalentschädigung beträgt

(1) für jeden Werktag	66,32 Euro
(2) für jeden Sonntag	92,33 Euro
(3) für jeden Feiertag (§ 13 Ziffer 1)	92,33 Euro

d) Innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach Beendigung des Übungseinsatzes erhält der Arbeitnehmer bezahlte Arbeitsbefreiung im Umfang von jeweils einem Arbeitstag

- (1) für jeden vollen Sonnabend
- (2) für jeden vollen Sonntag
- (3) für jeden vollen Feiertag, der nicht auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt
- (4) für je vier volle Werktage eines Übungseinsatzes, die nicht Sonnabende oder Feiertage gemäß Abs. (1) oder (3) sind.

Die Tage des Beginns und der Beendigung des Übungseinsatzes zählen als volle Übungstage im Sinne der vorstehenden Absätze (1) bis (4), wenn die dienstliche Inanspruchnahme des Arbeitnehmers mindestens 12 Stunden betragen hat.

e) Die Manöverpauschalentschädigung wird anlässlich zukünftiger allgemeiner Tarifierhöhungen entsprechend angepasst.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

4. Unterkunft und Verpflegung

Während des Übungseinsatzes wird dem Arbeitnehmer Unterkunft und Verpflegung von den Stationierungstreitkräften zur Verfügung gestellt.

Dem Arbeitnehmer hierbei entstehende notwendige Auslagen werden erstattet.

5. Arbeitsunfähigkeit

- a) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit während des Übungseinsatzes wird die Manöverpauschalentschädigung nach Ziffer 3 bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Einsatzes, weitergezahlt.
- b) Der Übungseinsatz des erkrankten Arbeitnehmers endet mit der Rückkehr zum ständigen Beschäftigungsort oder Wohnort oder mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein Krankenhaus.

B. Arbeitnehmer der 8530th Civilian Support Group der US-Stationierungstreitkräfte in Hohenfels

1. Besondere Bestimmungen

Für die Übungseinsätze dieser Arbeitnehmer gelten die nachstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts. Die Übungseinsätze im Sinne dieses Abschnitts bestehen in der Unterstützung der übenden Truppe bei militärischen Übungen. Dabei gelten als militärische Übungen auch praktische Vorführungen, die den in Satz 2 genannten Einsätzen weitestgehend gleichkommen.

Die besonderen Bestimmungen der Abschnitte A und C finden keine Anwendung.

2. Arbeitszeit

- a) Für die Dauer des Übungseinsatzes kann die Arbeitszeit abweichend von § 9 oder den einschlägigen Sonderbestimmungen festgelegt werden. Die diesbezüglichen Beteiligungsrechte der Betriebsvertretung bleiben unberührt.
- b) Bei Teilnahme an einem Übungseinsatz kann die Arbeitszeit (Dauer und Verteilung) kurzfristig geändert werden. Der Dienststellenleiter erstellt den Einsatzplan und bestimmt die Arbeitnehmer, die an dem Übungseinsatz teilnehmen. Über die Grundsätze für die Aufstellung von Einsatzplänen kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.
- c) Die Dauer eines Übungseinsatzes soll im Regelfall nicht mehr als 15 aufeinander folgende Tage umfassen. Sie darf im Einzelfall, wenn es der Übungsbetrieb erfordert, auf bis zu 21 aufeinander folgende Tage ausgedehnt werden.
Umfasst der Übungseinsatz mehr als sechs aufeinander folgende Tage, so ist der dem Übungseinsatz unmittelbar folgende Tag arbeitsfrei zu lassen.
- d) Bei Übungseinsatz an einem Sonntag ist dem Arbeitnehmer – abweichend von § 12 Ziffer 4a – ein Ersatzruhetag zu gewähren, der auf einen Werktag fallen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen liegen muss. Ein nach Abschnitt c) arbeitsfrei zu lassender Tag kann zugleich Ersatzruhetag sein.
- e) Bei Übungseinsatz an einem deutschen gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, erhält der Arbeitnehmer – abweichend von § 13 Ziffer 4a – innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen jeweils einen Werktag Arbeitsbefreiung.

- f) Die tägliche Arbeitszeit während des Übungseinsatzes darf die Dauer von 18 Stunden nicht überschreiten.
- g) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Arbeitnehmer eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Die Ruhezeit kann auf bis zu neun Stunden verkürzt werden, wenn der Übungseinsatz dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach dem Ende des Übungseinsatzes ausgeglichen wird.
Die Kürzung der Ruhezeit ist jedoch nicht zulässig, wenn die unmittelbar vorangegangene Arbeitszeit mehr als zwölf Stunden betragen hat.
- h) Der § 10 findet für die Dauer der Teilnahme an einem Übungseinsatz keine Anwendung. Der Arbeitnehmer erhält jedoch für jeweils vier Übungstage einen Tag bezahlte Arbeitsbefreiung. Als Übungstage zählen alle Kalendertage des Übungseinsatzes, an denen der Arbeitnehmer mehr als vier Stunden eingesetzt ist. Einsatzzeiten, die weniger als vier Stunden, jedoch mindestens 30 Minuten betragen, sind von der Dienststelle anzuschreiben. Übersteigt die Summe dieser angeschriebenen Einsatzzeiten innerhalb eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Stunden, zählen sie als ein weiterer Übungstag.
Die Arbeitsbefreiung ist innerhalb eines Zeitraums von zwölf Kalendermonaten nach Beendigung des Übungseinsatzes zu gewähren.
- i) Die §§ 11 bis 13 und 20 finden auch für die Dauer des Übungseinsatzes Anwendung.

3. Arbeitsverdienst

- a) Für die Dauer des Übungseinsatzes wird dem Arbeitnehmer der Arbeitsverdienst für seine festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit fortgezahlt.
Daneben hat er Anspruch auf die tariflichen Zuschläge für geleistete Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.
- b) Zur Abgeltung der mit dem Übungseinsatz verbundenen besonderen Belastungen und Gefährdungen erhält der Arbeitnehmer neben seiner Vergütung nach Abschnitt a) eine Übungspauschale. Daneben findet § 21 Ziffer 4 in Verbindung mit dem Anhang S keine Anwendung.

- (1) Die Übungspauschale beträgt 66,32 Euro/ Übungstag.
- (2) Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsauftrag der Übungseinsatz im Gelände ist, beträgt die Übungspauschale 98,93 Euro / Übungstag.
Bei einem Übungseinsatz dieser Arbeitnehmer von mehr als 15 aufeinander folgenden Tagen erhöht sich die Übungspauschale ab dem 16. Tag auf 115,43 Euro / Übungstag.
- (3) Für die Bestimmung der Übungstage gilt die Begriffsbestimmung in Ziffer 2h Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (4) Die Übungspauschale ist ein sonstiger Entlohnungsbestandteil im Sinne des § 16 Ziffer 1c Pos. (15). Sie wird anlässlich zukünftiger allgemeiner Tarifierhöhungen entsprechend angepasst.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

4. Unterkunft und Verpflegung

Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung richtet sich nach den einschlägigen Richtlinien der US-Stationierungstreitkräfte.

5. Auswärtiger Einsatz

Neben den vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts B finden bei einem auswärtigen Übungseinsatz dieser Arbeitnehmer auch die Bestimmungen des Anhangs R Anwendung.

C. Arbeitnehmer, die als Civilians on the Battlefield (COBs) der US-Streitkräfte in Hohenfels beschäftigt werden

1. Besondere Bestimmungen

Für die als COBs beschäftigten Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.

Daneben finden die Allgemeinen Bestimmungen des Tarifvertrages Anwendung. Die besonderen Bestimmungen der Abschnitte A und B dieses Anhangs M finden keine Anwendung.

2. Tabellenlohn/-gehalt

Arbeitnehmer, die in die Lohngruppe 3 der Gewerbegruppe A 1 eingruppiert sind, erhalten als Tabellenlohn einen Betrag in Höhe von 110 % des in der Lohntabelle A 1 (§ 62 Ziffer 1) für diese Lohngruppe ausgewiesenen Tabellensatzes.

3. Pauschale Zulage

- a) Zur Abgeltung der besonderen Belastungen und Erschwernisse erhalten diejenigen Arbeitnehmer, deren überwiegende Tätigkeit den Arbeitseinsatz im Übungsgelände einschließlich den Übungsdörfern beinhaltet,

eine pauschale Zulage in Höhe von 131,89 Euro pro Monat.

Arbeitnehmer, deren regelmäßige Arbeitszeit geringer als für Vollzeitbeschäftigte festgesetzt ist, erhalten die pauschale Zulage anteilig. Für die Berechnung gilt § 16 Ziffer 2b entsprechend.

Daneben findet § 21 Ziffer 4 in Verbindung mit dem Anhang S keine Anwendung.

- b) Die pauschale Zulage ist ein sonstiger Entlohnungsbestandteil im Sinne des § 16 Ziffer 1c Pos. (15). Sie wird anlässlich zukünftiger allgemeiner Tarifierhöhungen entsprechend angepasst.

Ziffer 3a zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022

Leerseite.

Sonderbestimmungen P für Feuerwehrpersonal, Werkschutzpersonal, Wachpersonal

I. Mantelbestimmungen

*(Anhang P zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006,
zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II
m. W. v. 1. November 2022)*

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Sonderbestimmungen des Anhangs P gelten für Feuerwehrpersonal, Werkschutzpersonal, Wachpersonal, für das die regelmäßige Arbeitszeit nach Anhang P Ziffer I.3 festgesetzt ist.
- b) Auf Angestellte im Feuerwehrdienst, deren regelmäßige Arbeitszeit nicht nach Ziffer P-I.3, sondern nach den Bestimmungen des § 9 Ziffer 1 festgesetzt ist, finden die Sonderbestimmungen P, mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer P-I.2 und Ziffer P-II.6, keine Anwendung.
- c) Die Sonderbestimmungen P gelten nicht für Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich der Sonderbestimmungen des Anhangs Z beschäftigt werden – es sei denn, dass dort ausdrücklich auf die Sonderbestimmungen des Anhangs P verwiesen wird.
- d) Die Sonderbestimmungen des Anhangs F werden nicht angewendet.

2. Zu § 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung

Ziffer 4 (Ärztliche Untersuchung) wird wie folgt ergänzt:

Der Gesundheitszustand des **Feuerwehrpersonals** wird – unabhängig vom Lebensalter – durch regelmäßig zu wiederholende ärztliche Untersuchungen überwacht. Die Untersuchungen sollen in der Regel jährlich nach berufsgenossenschaftlichen und ggf. arbeitgebereigenen Grundsätzen vorgenommen werden.

Entsprechendes gilt für das Werkschutzpersonal.

Die Kosten trägt die Beschäftigungsdienststelle.

3. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

- a) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Die regelmäßige Arbeitszeit (§ 9 Ziffer 1) beträgt
monatlich (einschl. Ruhepausen).

208 Stunden

b) **Ziffer 2a** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2a und Absatz 7 des Arbeitszeitgesetzes ist für Feuerwehrpersonal und für Werkschutzpersonal eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 256 Stunden pro Monat (einschl. Ruhepausen) zulässig, ohne dass es einer Betriebsvereinbarung bedarf.

Bei Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Abschnitt a) oder b) muss die über 173 Stunden im Kalendermonat hinausgehende Zeit in der Regel aus Arbeitsbereitschaft oder Ruhezeit bestehen oder die Gesamtarbeitszeit einen entsprechenden Zeitanteil Arbeitsbereitschaft oder Ruhezeit enthalten.

Protokollnotiz

Ein Freizeitausgleich (z. B. auf Grund der Vorschrift in Ziffer P-I.4c) ist möglichst in Form einer ganzen Schicht oder zusammenhängender Freizeit zur Förderung der Regeneration zu gewähren.

c) **Ziffer 3** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

(1) Bei monatlich ungleichmäßiger Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Abschnitt a) oder b) muss innerhalb eines Zeitraums von 12 Kalendermonaten der Ausgleich in der Weise erreicht sein, dass die insgesamt zulässige regelmäßige Arbeitszeit für diesen Zeitraum nicht überschritten wird.

Dabei werden Arbeitsschichten, die sich auf zwei Kalendertage erstrecken, jeweils dem Tag des Schichtbeginns zugerechnet.

(2) Für einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat wird jeweils mindestens 21 Tage im Voraus ein Dienstplan aufgestellt, aus dem sich die Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit ergibt.

Der Dienstplan muss von jedem Arbeitnehmer jederzeit eingesehen werden können.

4. Zu § 10 Mehrarbeita) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Mehrarbeitsstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer auf Veranlassung der Beschäftigungsstelle über die für den Kalendermonat nach Ziffer P-I.3 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet.

b) **Ziffer 3** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Mehrarbeitsstunden werden mit der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (Ziffer P-I.9b) und einem Mehrarbeitszuschlag [Ziffer P I.10a(1)] abgegolten (Mehrarbeitsvergütung).

- c) **Ziffer 4** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Die Grundvergütung für Mehrarbeit wird durch Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang innerhalb der folgenden 12 Kalendermonate abgegolten. Dabei sind die Wünsche der Arbeitnehmer unter Beachtung der betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

5. Zu § 11 Nachtarbeit

- a) **Ziffer 1** wird wie folgt ergänzt:

In Betrieben, deren Aufgaben Nachtarbeit erfordern, muss diese Arbeit im Rahmen der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden.

- b) **Ziffer 2** entfällt.

6. Zu § 12 Sonntagsarbeit

- a) **Ziffer 2b** entfällt.

- b) **Ziffer 3** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Für gelegentliche – nicht im Dienstplan enthaltene – Sonntagsarbeit wird der Arbeitsverdienst (einschließlich Zuschlag für Sonntagsarbeit) für mindestens drei Stunden gezahlt.

Der Zuschlag ist in Ziffer P-I.10a(2) vereinbart. Ob die gelegentliche Sonntagsarbeit Mehrarbeit ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer P-I.4.

- c) **Ziffer 4** entfällt.

7. Zu § 13 Feiertagsarbeit

- a) **Ziffer 3** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Für gelegentliche – nicht im Dienstplan enthaltene – Feiertagsarbeit wird der Arbeitsverdienst (einschließlich Zuschlag für Feiertagsarbeit) für mindestens drei Stunden gezahlt.

Der Zuschlag ist in Ziffer P-I.10a(3) vereinbart. Ob die gelegentliche Feiertagsarbeit Mehrarbeit ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer P-I.4.

- b) **Ziffer 4** entfällt.

Für **Wachpersonal** ist stattdessen vereinbart:

- (1) Fällt mindestens die Hälfte einer Arbeitsschicht im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (Ziffer P-I.3) auf einen Feiertag im Sinne des § 13 Ziffer 1, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung im Ausgleichszeitraum (Ziffer P-I.3c).

- (2) Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Bezahlung der Arbeitsbefreiung, wenn er am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach der Arbeitsbefreiung unentschuldigt der Arbeit fernbleibt.
- (3) Kann die Arbeitsbefreiung nach Absatz (1) nicht erteilt werden, so wird für die am Feiertag geleistete Arbeit der Zuschlag nach Ziffer P-I.10a(3) gezahlt.

8. Zu § 14 Schicht, Wechselschicht

Der § 14 entfällt.

9. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes

- a) **Ziffer 2** (Grundvergütung bei ausgedehnter regelmäßiger Arbeitszeit und bei Teilzeitbeschäftigung) entfällt.
- b) **Ziffer 3** (Grundvergütung für die Arbeitsstunde) entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
 - (1) Die auf die Stunde entfallende Grundvergütung für Feuerwehrpersonal und für Werkschutzpersonal beträgt 1/256
der monatlichen Grundvergütung, die sich für eine nach Ziffer P-I.3b festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit ergibt.
Der Berechnung sind in jedem Fall die monatlichen Pauschalsätze der Lohn-/ Gehaltstabellen im Anhang P Ziffer III.2a, b zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach Anhang P Ziffer I.3a festgesetzt ist und der Arbeitnehmer monatliche Pauschalsätze erhält, die nach der Vorschrift im Anhang P Ziffer III.1a(2) oder III.1b(2) berechnet werden.
 - (2) Die auf die Stunde entfallende Grundvergütung für Wachpersonal beträgt 1/208
der für eine regelmäßige Arbeitszeit von 208 Stunden errechneten monatlichen Grundvergütung.

10. Zu § 20 Zeitzuschläge

- a) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
Die Zeitzuschläge betragen für
 - (1) Mehrarbeit (Ziffer P-I.4) 35 v. H.
 - (2) Sonntagsarbeit
(nur, sofern sie gemäß Ziffer P-I.6b zu vergüten ist) 50 v. H.
 - (3) Feiertagsarbeit
(nur, sofern sie gemäß Ziffer P-I.7 oder
gemäß § 28 Ziffer 5b Satz 2 zu vergüten ist) 100 v. H.
 der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (Ziffer P-I.9b).

- b) **Ziffer 2** (Ausdehnungszuschlag) entfällt.
- c) **Ziffer 3** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
Ein Mehrarbeitszuschlag wird neben anderen Zeitzuschlägen gezahlt.
Liegen die Voraussetzungen für Sonntagszuschläge und für Feiertagszuschläge [Ziffer P-I.10a(2) und (3)] gleichzeitig vor, so wird nur der Feiertagszuschlag gezahlt.
- d) **Ziffer 4** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
Bei der Abgeltung von Sonntagsarbeit (Ziffer P-I.6b) oder von Feiertagsarbeit (Ziffer P-I.7) ist die Grundvergütung für die betreffenden Arbeitsstunden bereits in der monatlichen Grundvergütung enthalten – es sei denn, dass es sich um Mehrarbeit handelt.
- e) In den Lohn-/Gehaltstabellen der Ziffer P-III.2 sind die Zuschläge für Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit grundsätzlich bereits berücksichtigt.
Von dieser Regel sind lediglich ausgenommen die Zuschläge
 - für gelegentliche Sonntagsarbeit (Ziffer P-I.6b)
 - für gelegentliche Feiertagsarbeit (Ziffer P-I.7)
 - für Arbeitsleistungen gemäß § 28 Ziffer 5b Satz 2.

Ziffer 10e zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

11. Zu § 21 Sonstige Zulagen

- a) **Ziffer 2** (Funktionszulage) wird für **Feuerwehrgeschäftspersonal bei den US-Streitkräften** wie folgt ergänzt:
 - (1) Feuerwehrpersonal mit entsprechender Ausbildung als Gerätewart erhält für die Ausübung dieser Tätigkeiten eine Funktionszulage in Höhe von 41,79 Euro pro Monat.
 - (2) Feuerwehrpersonal mit abgeschlossener US-Gefahrstoffausbildung der Stufe III (certified Hazardous Materials Technician) oder abgeschlossener Ausbildung im Rettungsdienst (certified Rescue Technician) erhält eine Funktionszulage in Höhe von jeweils 69,62 Euro pro Monat.
 - (3) Feuerwehrpersonal auf den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr / Vilseck und Hohenfels erhält für die mit ihrer Tätigkeit auf dem Übungsgelände verbundenen besonderen Belastungen eine Funktionszulage in Höhe von 97,48 Euro pro Monat.

Protokollnotiz

Bisher gezahlte Zulagen für die Gefährdung durch Munition usw. werden neben dieser Funktionszulage nicht mehr gezahlt.

- (4) Die Zulagen werden anlässlich zukünftiger allgemeiner Tarifierhöhungen entsprechend angepasst.
 - (5) Treffen mehrere der in den Absätzen (1) bis (3) genannten Zulagen zusammen, so werden sie grundsätzlich nebeneinander gezahlt.
- b) **Ziffer 3** (Schichtzulage, Wechselschichtzulage) entfällt.

Ziffer 11 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022

12. Sonstige Vereinbarungen

- a) Die Bestimmung des § 8 Ziffer 1 des Tarifvertrages über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommensschutz (SchutzTV) gelten auch für diejenigen Arbeitnehmer des Feuerwehrpersonals und des Werkschutzpersonals, die eine Beschäftigungszeit von mindestens 10 Jahren im Feuerwehrdienst oder im Werkschutzdienst bei den Stationierungsstreitkräften zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, wenn sich durch ärztliche Untersuchungen (Anhang P Ziffer I.2) endgültig ergeben hat, dass sie für eine Beschäftigung im Feuerwehrdienst oder im Werkschutzdienst nicht mehr geeignet sind.
- b) Wird ein Arbeitnehmer des Feuerwehrpersonals oder des Werkschutzpersonals, der die Voraussetzungen des vorstehenden Abschnitts a) erfüllt, auf einem neuen Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber untergebracht, so hat er Anspruch auf Einkommensschutz nach folgenden Bestimmungen.
 - (1) Unterschreitet die dem Arbeitnehmer auf dem neuen Arbeitsplatz zustehende monatliche Grundvergütung die bisherige monatliche Grundvergütung, so hat er Anspruch auf eine Einkommensschutzzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der neuen und der bisherigen tarifvertraglichen Grundvergütung.

Eine Umrechnung der Grundvergütungen auf Grund der unterschiedlichen regelmäßigen Arbeitszeiten vor und nach der Umsetzung findet nicht statt, vorausgesetzt, dass es sich bei der Tätigkeit auf dem neuen Arbeitsplatz um eine Tätigkeit mit einer Arbeitszeit handelt, die mindestens der Arbeitszeit gemäß § 9 Ziffer 1a entspricht. Bei Teilzeitbeschäftigung auf dem neuen Arbeitsplatz findet § 16 Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

- (2) Künftige Erhöhungen des Arbeitsverdienstes infolge Änderung der Tätigkeit auf Dauer werden auf die Einkommensschutzzulage angerechnet.
Bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt der Veränderung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden auch Erhöhungen des Arbeitsverdienstes infolge allgemeiner Erhöhungen der tariflichen Vergütungssätze auf die Einkommensschutzzulage angerechnet. Allgemeine Tarifierhöhungen, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres wirksam werden, sind von der Anrechnung ausgenommen.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Ziffern 4 und 5 SchutzTV finden sinngemäß Anwendung.
- c) Im Übrigen finden die Bestimmungen des SchutzTV für die Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Sonderbestimmungen P uneingeschränkt Anwendung.

II.**Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung****1. Zu § 53 Vorübergehende Änderung der Tätigkeit**

In der **Ziffer 2** (Probeweise Ausübung) werden die Abschnitte a) und b) wie folgt ergänzt:

Soll einem Arbeitnehmer im bestehenden Beschäftigungsverhältnis eine Tätigkeit im Feuerwehrdienst oder im Werkschutzdienst übertragen werden, so kann er in diese Tätigkeit bis zur Dauer von 3 Monaten zur Probe eingewiesen werden. In dieser Zeit finden alle Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Sonderbestimmungen P Anwendung. Die Erprobungszeit muss ausdrücklich vereinbart sein. Bis zu ihrem Ablauf kann der Arbeitnehmer in seine vorherige Tätigkeit zurückversetzt werden.

2. Zu § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)

Der § 55 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Die Einreihung des Feuerwehrpersonals und des Werkschutzpersonals in die Stufen der Lohn-/Gehaltstabellen P in Ziffer P-III.2a, b richtet sich nach der Vorschrift der Ziffer P-III.1 Absatz a(3) und Absatz b(3).

3. Zu § 56 Lohngruppen

Zu § 58 Gehaltsgruppen *

Die Lohngruppen des § 56 und die Gehaltsgruppen des § 58 entfallen. Dafür gilt folgende

Lohn- und Gehaltsgruppeneinteilung P**a) Für Feuerwehrpersonal****Erläuterungen:**

- (1) Die Lohn- und Gehaltsgruppeneinteilung enthält diejenigen Tätigkeiten, die für die Feuerverhütung und in Feuerbekämpfungseinrichtungen der Stationierungsstreitkräfte typisch sind und sich auf die betrieblichen Belange dieser Einrichtungen beziehen.

Zu den Aufgaben können auch der Katastrophenschutz und die technische Unfallhilfe gehören.

- (2) **Die Feuerwehr-Einsatzgruppe** ist eine aus mehreren Feuerwehrmännern bestehende Mannschaft, von denen einer die Gruppe in fachlicher Hinsicht verantwortlich leitet. Der Leiter nimmt an der Arbeit der Gruppe teil.

** Übergangsbestimmungen zur Neufassung der Lohn- und Gehaltsgruppeneinteilung P sowie zur Überleitung der Angestellten im Feuerwehrdienst (siehe nachstehend hinter Teil P – IV.)*

Lohn-/ Gehalts- gruppe	Tätigkeit
P 1	Feuerwehrmann in der Ausbildung Protokollnotiz Die Dauer der Ausbildung ist abhängig vom Ausbildungsbedarf im Einzelfall und soll 24 Monate nicht überschreiten.
P 2	(1) Feuerwehrmann mit abgeschlossener Ausbildung gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der Stationierungsstreitkräfte (2) Feuerwehrmann ohne abgeschlossene Ausbildung gemäß P 2 (1) im Innendienst einer zentralen Feuerwehrleitstelle der US-Armee
P 3	(1) Feuerwehrmann mit abgeschlossener Ausbildung gemäß P 2 (1) auf Flugplätzen der US-Streitkräfte (2) Feuerwehrmann mit abgeschlossener Ausbildung gemäß P 2 (1) im Innendienst einer zentralen Feuerwehrleitstelle der US-Armee (3) Feuerwehrmann mit abgeschlossener Ausbildung gemäß P 2 (1) in Feuerwachen der britischen Streitkräfte, der überwiegend als „Watchkeeper-Firefighter“ eingesetzt ist
P 4	(1) Feuerwehrmann mit abgeschlossener Ausbildung gemäß P 2 (1) im Innendienst einer zentralen Feuerwehrleitstelle mit Zuständigkeit für Flugplätze der US-Armee (2) Leiter einer Feuerwehreinsatzgruppe der US-Streitkräfte (3) Stellvertretender Schichtführer (Leading Firefighter) bei den britischen Streitkräften
P 5	(1) Leiter einer Feuerwache der US-Streitkräfte (2) Leiter einer Feuerwehreinsatzgruppe auf Flugplätzen der US-Streitkräfte (3) Schichtführer (Sub Officer) bei den britischen Streitkräften
P 6	Leiter einer Feuerwache auf Flugplätzen der US-Streitkräfte
P 7	Leiter eines Distrikts bei der US-Luftwaffe

b) Für Werkschutzpersonal**Einzige Lohngruppe P(WS)****Tätigkeitsmerkmale**

- Verantwortliche Überwachung der Einhaltung und Durchführung der Sicherheitsbestimmungen für den inneren Bereich einer militärischen Einrichtung mit allen Dienststellen
- Aufsicht bei der Torkontrolle (Personenkontrolle, Fahrzeugkontrolle)
- Ausgabe von Passierscheinen
- Überprüfung von Personen-Ausweisen und Warenbegleitscheinen
- Personalkontrolle im gesamten Betriebsgelände
- Überwachung des Alarm- und Sicherheitssystems einschließlich Kontrollgänge
- Verantwortliche Schlüsselerhaltung
- Ständiger Kontakt mit örtlichen Polizeistellen, Feuerwehr und Notdiensten

c) Für Wachpersonal

Lohngruppe P(W) 1 Wachmann (unbewaffnet)

Lohngruppe P(W) 2 Wachmann (bewaffnet mit Handfeuerwaffe)

Lohngruppe P(W) 3 Wachmann mit Hund

Tätigkeitsmerkmale

- Kontrollgänge nach Zeitplan zur Überwachung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen
- Bewachung des Betriebsgeländes, der Umzäunung und der Bauten in militärischen Anlagen gegen unerlaubtes Eindringen
- Torkontrolle (Eingang und Ausgang) von Personen, Fahrzeugen und Sachen
- Zugangskontrolle in Gebäuden

4. Zu § 57 Vorarbeiter

Ziffer 2 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Werkschutz- Vormänner und **Wach-Vormänner** erhalten einen Zuschlag (Vormann-Zuschlag) – nach dem Umfang ihrer Aufsichtsbefugnis –

in Höhe von 10 bis 20 v. H.,
der aus dem höchsten Pauschalsatz des unterstellten Personals errechnet wird.

Der Vormann-Zuschlag ist ein Vorarbeiterzuschlag im Sinne des § 16 Ziffer 1a Pos. (6).

5. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a

Der § 59 entfällt.

6. Zusätzliche Bestimmungen

Für die **Angestellten im Feuerwehrdienst** gemäß Anhang P Ziffer I.1b entfallen die §§ 58 und 59.

Für die Zuordnung dieser Angestellten zu den Gehaltsgruppen des § 58 gelten die folgenden Vereinbarungen.

Tätigkeit	Gehalts- gruppe
Angestellter in einer Feuerwehrleitstelle der US-Luftstreitkräfte	C 4a
Inspektor (Feuerverhütung)	C 5
Inspektor (Feuerverhütung/Weiterbildung)	C 5a
Stellvertretender Leiter einer Feuerwehr ohne abwehrenden Brandschutz der US-Armee	C 6
(1) Stellvertretender Leiter einer Feuerwehr mit abwehrendem Brandschutz der US-Armee (2) Leiter einer Feuerwehr ohne abwehrenden Brandschutz (3) Ausbilder (Feuerverhütung) (4) Leiter einer Garnisonsfeuerwehr (Station Officer) der britischen Streitkräfte	C 6a
(1) Leiter einer Feuerwehr mit abwehrendem Brandschutz der US-Armee (2) Stellvertretender Leiter einer Feuerwehr mit mindestens drei Feuerwachen mit abwehrendem Brandschutz der US-Armee (3) Brandschutzbeauftragter in einer Garnison der US-Armee	C 7
Leiter einer Feuerwehr mit mindestens drei Feuerwachen mit abwehrendem Brandschutz der US-Armee	C 7a
(1) Stellvertretender Leiter der Feuerwehr bei den US-Luftstreitkräften in Ramstein (2) Leiter des Feuerwehrausbildungszentrums der US-Armee	C 8

Ziffer 6 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

III. Lohn- und Gehaltstarif P für Feuerwehrpersonal, Werkschutzpersonal, Wachpersonal

Die §§ 60, 61, 62, 63 entfallen. Dafür gilt folgende Regelung:

1. Monatspauschalen

a) Feuerwehrpersonal

- (1) Bei Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Anhang P Ziffer I.3b (256 Stunden im Monat) erhält das Feuerwehrpersonal die in der Lohn-/Gehaltstabelle P für Feuerwehrpersonal – Anhang P Ziffer III.2a – für die einzelnen Lohn-/Gehaltsgruppen vereinbarten monatlichen Pauschalsätze.
- (2) Bei Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit des Feuerwehrpersonals nach Anhang P Ziffer I.3a (208 Stunden im Monat) werden die in der Lohn-/Gehaltstabelle P für eine regelmäßige Arbeitszeit von 256 Stunden vereinbarten monatlichen Pauschalsätze mit dem Faktor 0,8125 auf die niedrigere Arbeitszeit umgerechnet.
- (3) Alle Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst werden bei der Festsetzung der Monatspauschale berücksichtigt – auch wenn sie nicht bei Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte zurückgelegt wurden. Die Bestimmungen des § 8 Ziffern 2, 3 finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

b) Werkschutzpersonal

- (1) Bei Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Anhang P Ziffer I.3b (256 Stunden im Monat) erhält das Werkschutzpersonal die in der Lohn-/Gehaltstabelle P für Werkschutzpersonal – Anhang P Ziffer III.2b – vereinbarten monatlichen Pauschalsätze.
- (2) Bei Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit des Werkschutzpersonals nach Anhang P Ziffer I.3a (208 Stunden im Monat) werden die in der Lohn-/Gehaltstabelle P für eine regelmäßige Arbeitszeit von 256 Stunden vereinbarten monatlichen Pauschalsätze mit dem Faktor 0,8125 auf die niedrigere Arbeitszeit umgerechnet.
- (3) Alle Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst oder im Werkschutzdienst werden bei der Festsetzung der Monatspauschale berücksichtigt – auch wenn sie nicht bei Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte zurückgelegt wurden. Die Bestimmungen des § 8 Ziffern 2, 3 finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

c) Wachpersonal

Das Wachpersonal erhält die in der Lohn-/Gehaltstabelle P für Wachpersonal – Anhang P Ziffer III.2b – für die einzelnen Lohngruppen vereinbarten monatlichen Pauschalsätze.

Protokollnotiz**zu den jeweiligen Absätzen (1) und (2) der Ziffern 1a und 1b**

1. Die Verringerung einer mit Einwilligung des Arbeitnehmers auf 256 Stunden im Monat ausgedehnten regelmäßigen Arbeitszeit für Feuerwehrpersonal oder für Werkschutzpersonal wirkt sich wie folgt auf die Vergütung aus:
 - a) Wird die regelmäßige Arbeitszeit auf einen Wert zwischen 256 Stunden und 208 Stunden im Monat oder auf 208 Stunden im Monat verringert, und ist diese Verringerung allein vom Arbeitgeber veranlasst, so behält der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Vergütung für 256 Stunden im Monat. Eine Umrechnung der Monatsvergütung mit dem in Ziffern 1a(2), 1b(2) vereinbarten Faktor findet nicht statt.
 - b) Wird die regelmäßige Arbeitszeit auf Wunsch des Arbeitnehmers von 256 auf 208 Stunden im Monat verringert (Widerruf der Einwilligung), findet die Umrechnungsvorschrift in Ziffern 1a(2), 1b(2) Anwendung.
 - c) Muss die regelmäßige Arbeitszeit aus sonstigen Gründen auf 208 Stunden im Monat verringert werden, findet die Umrechnungsvorschrift in Ziffern 1a(2), 1b(2) Anwendung. Die von der Verringerung der Arbeitszeit betroffenen Arbeitnehmer erhalten für die Dauer von 60 Kalendermonaten – gerechnet ab dem auf die Verringerung folgenden Kalendermonat – eine Ausgleichszahlung.

Die Ausgleichszahlung beträgt

- | | |
|---|------|
| – in den ersten 12 Monaten nach der Veränderung | 75 % |
| – im 13. bis 24. Monat nach der Veränderung | 50 % |
| – ab dem 25. bis zum 60. Monat nach der Veränderung | 25 % |

des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung, die ihnen für eine regelmäßige Arbeitszeit von 256 Stunden im Monat zustünde und der Vergütung, die ihnen nach der Umrechnungsvorschrift in Ziffern 1a(2), 1b(2) für eine regelmäßige Arbeitszeit von 208 Stunden im Monat zusteht.

Eine Verringerung der Arbeitszeit auf 208 Stunden im Monat aus sonstigen Gründen liegt nur dann vor, wenn die Vorschrift des Anhangs P Ziffer I.3b über eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 256 Stunden im Monat infolge einer Änderung der dieser Vorschrift zugrunde liegenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht beibehalten werden kann, ferner, wenn der Arbeitgeber sein Schichtsystem deshalb ändern muss, weil Arbeitnehmer von ihrem Widerrufsrecht nach § 7 Absatz 7 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes Gebrauch machen, und das bisherige Schichtsystem nicht ohne zusätzliches Personal beibehalten werden kann.

2. Für den Fall, dass die Vorschrift des Anhangs P Ziffer I.3b infolge einer Änderung der dieser Vorschrift zugrunde liegenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht mehr angewendet werden kann, werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich Tarifverhandlungen über eine Änderung der Bestimmungen über die Arbeitszeit des Feuerwehr- und des Werkschutzpersonals sowie der für diese Arbeitszeit zu zahlenden Monatspauschallöhne aufnehmen.

2. Lohn-/Gehaltstabellen P

a) Für **Feuerwehrpersonal** (Ziffer P-III.1a)**Monatliche Pauschalsätze**

für eine festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit
von 256 Stunden/Monat (Ziffer P-I.3b)

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohn-/ Gehalts- gruppe	Stufe 1 im 1.	Stufe 2 im 2.	Stufe 3 ab 3.	Endstufe ab 7.
Beschäftigungsjahr [Ziffer P-III.1a(3)]				
P 1	3197,95	3197,95	3304,01	3453,37
P 2	3197,95	3226,95	3377,11	3522,44
P 3	3456,54	3513,71	3596,05	3765,59
P 4	3539,86	3618,26	3700,63	3873,32
P 5	3679,24	3816,26	3951,71	4138,65
P 6	3816,26	3964,42	4122,80	4322,36
P 7	4137,85	4272,53	4414,25	4614,67

b) Für **Werkschutzpersonal** (Ziffer P-III.1b)**Monatliche Pauschalsätze**

für eine festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit
von 256 Stunden/Monat (Ziffer P-I.3b)

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Stufe 1 im 1.	Stufe 2 im 2.	Stufe 3 ab 3.	Endstufe ab 7.
Beschäftigungsjahr – Ziffer P-III.1b(3) –			
3197,95	3197,95	3304,01	3453,37

c) Für **Wachpersonal** (Ziffer P-III.1b)**Monatliche Pauschalsätze**

für eine festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit
von 208 Stunden/Monat (Ziffer P-I.3a)

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohngruppe P (W) 1	2840,67
Lohngruppe P (W) 2	2980,07
Lohngruppe P (W) 3	3113,00

*Lohn- und Gehaltstabellen P zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v.
1. November 2022.*

IV. Schlussvorschriften

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen P können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | | |
|--------------|--|--------------------|
| (1) Teil I | Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil II | Bestimmungen über die Eingruppierung
und Einstufung | 6 Monate |
| (3) Teil III | Lohn- und Gehaltstarif P | 4 Wochen |
| | – erstmals zum | 30. September 2023 |

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

Übergangsbestimmungen

(gemäß § 2 Ziffern 2, 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 23
zum TV AL II vom 27. Januar 2006)

1. Regelmäßige Arbeitszeit für Werkschutzpersonal

[nicht mehr abgedruckt wegen befristeter Geltung bis zum 31. März 2006]

2. Neufassung der Lohn- und Gehaltsgruppeneinteilung P für Feuerwehrpersonal

Feuerwehrleute, die nach den Merkmalen der bis zum 31. März 2006 geltenden Lohn- und Gehaltsgruppeneinteilung P eingruppiert waren und für die die Sonderbestimmungen P weiterhin Anwendung finden, werden aus Anlass der Neufassung der Tätigkeitsmerkmale der Lohn- und Gehaltsgruppeneinteilung P mit Wirkung vom 1. April 2006 nicht in eine niedrigere Gruppe eingruppiert als bisher.

3. Überleitung der Angestellten im Feuerwehrdienst

Für die Angestellten im Feuerwehrdienst, deren regelmäßige Arbeitszeit nach der Vorschrift des § 9 Ziffer 1 festgesetzt ist, finden mit Wirkung vom 1. April 2006 die Sonderbestimmungen P – mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer P-I.2 und Ziffer P-II.6 – keine Anwendung (vgl. Anhang P Ziffer I.1b). Diese Angestellten werden mit Wirkung vom 1. April 2006 nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen aus dem Lohn- und Gehaltstarif P in den Gehaltstarif C des TV AL II übergeleitet.

1. Die Eingruppierung dieser Angestellten richtet sich ab 1. April 2006 nach der Vorschrift des Anhangs P Ziffer II.6. Die Angestellten werden in diejenige Stufe der Gehaltstabelle C eingereiht, die sich für sie bei Anwendung des § 55 Ziffer 6a TV AL II ergibt. Dabei findet § 55 Ziffer 6c keine Anwendung. Unterschreitet das so ermittelte Tabellengehalt der Gehaltstabelle C den bis zum 31. März 2006 gezahlten monatlichen Pauschalsatz der Lohn- / Gehaltstabellen P, so wird der Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage gezahlt.
2. Künftige Erhöhungen des Arbeitsverdienstes infolge Änderung der Tätigkeit auf Dauer (z. B. Höhergruppierung, Tarifwechsel) werden auf die Besitzstandszulage angerechnet. Erhöhungen des Arbeitsverdienstes auf Grund allgemeiner Anhebung der Tabellengehälter werden mit jeweils 50 % des Erhöhungsbetrages auf die Besitzstandszulage angerechnet. Satz 2 gilt nicht für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.

Bestimmungen über auswärtige Beschäftigung

(zu § 35)

*(Anhang R zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 11 – R – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 2000)*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriff der Dienstreise

- a) Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer auf Anordnung
- zur Erledigung von Dienstgeschäften
 - zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen,
- außerhalb seines ständigen Beschäftigungsortes (Gemeinde) in mindestens 15 km Entfernung (kürzeste benutzbare Straßenverbindung) von seiner Beschäftigungsstelle vorübergehend tätig wird.

Beschäftigungsstelle ist der Arbeitsplatz, an dem sich der Arbeitnehmer regelmäßig zur Aufnahme der Beschäftigung einzufinden hat (Werkstatt, Büro o. ä.).

- b) Großflächige Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken – mit Ausnahme der Truppenübungsplätze –, gelten als ein Beschäftigungsort.

Großflächige Einrichtungen sind z. B.

- Flugplätze mit den dazugehörenden angrenzenden technischen Anlagen, Verwaltungseinrichtungen, Unterkünften, Wohnsiedlungen
- Kasernenbereiche
- Depotbereiche.

- c) Ausgangspunkt für die Berechnung der Entfernung von der Beschäftigungsstelle ist die Stelle, an der die Arbeitnehmer der Beschäftigungsstelle regelmäßig tätig sind oder von der aus sie regelmäßig ihrer Beschäftigung nachgehen.

Bei Gebäudekomplexen bestimmt die Beschäftigungsdienststelle einen einheitlichen für die Entfernungsberechnung maßgebenden Ausgangspunkt. Gebäudekomplexe sind Gruppen von räumlich zusammenliegenden Gebäuden (z. B. Kasernen, Betriebe mit Werkstätten und Verwaltungsgebäuden).

2. Dauer der Dienstreise

- a) Die Dienstreise beginnt mit dem Verlassen des angeordneten Ausgangspunktes. Als Ausgangspunkt für den Antritt der Dienstreise kann ein Punkt außerhalb der ständigen Beschäftigungsstelle (z. B. die Wohnung des Arbeitnehmers) angeordnet werden.

Als Wohnung des Arbeitnehmers im Sinne dieser Bestimmung gilt diejenige Wohnung, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Die Dienstreise endet mit Rückkehr an den von der Beschäftigungsdienststelle angeordneten Punkt (Beschäftigungsstelle, Wohnung oder angeordneter Ausgangspunkt).

- b) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des auswärtigen Dienstgeschäfts an demselben Tag weiterzureisen oder zurückzureisen, wenn das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst Dienstgeschäft nicht mehr als zehn Stunden beansprucht haben und der Arbeitnehmer das Reiseziel bis 22 Uhr erreichen kann.
- c) Jede Unterbrechung der Dienstreise / des auswärtigen Dienstgeschäfts muss der Arbeitnehmer der Beschäftigungsstelle unverzüglich anzeigen. Eine Unterbrechung der Dienstreise liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer den auswärtigen Beschäftigungsort (Gemeinde) in seiner Freizeit verlässt.
Bei Krankenhausaufenthalt während des auswärtigen Dienstgeschäfts gilt die Dienstreise als unterbrochen. Der Arbeitnehmer erhält – ohne Rücksicht zu wessen Lasten der Aufenthalt geht – kein Übernachtungsgeld, jedoch gekürztes Tagegeld in Höhe von 50 % des vollen Tagegeldes nach Ziffer III.1a.
- d) Reisetag ist der Kalendertag.

3. Arbeitsverdienst während der Dienstreise

- a) Für die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung der Dienstreise erhält der Arbeitnehmer seinen Arbeitsverdienst für die in seiner Beschäftigungsstelle festgelegte regelmäßige Arbeitszeit fortgezahlt.
Während der Dienstreise geleistete Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit im Sinne der tarifvertraglichen Vorschriften (§§ 10 bis 13) wird nach den einschlägigen Tarifbestimmungen vergütet.
- b) (1) Reisezeiten sind keine Arbeitszeit. Sie bleiben deshalb bei der Feststellung von Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit unberücksichtigt.
- (2) An Sonntagen und an Feiertagen dürfen Reisen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang angeordnet werden.

- (3) Arbeitnehmer, die an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem sie nicht dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben, auf Anordnung eine Dienstreise ausführen, erhalten für die Reisezeit an diesem Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe des Vierfachen der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffer 3).
- c) Abweichend von Abschnitt b) erhalten Kraftfahrer Vergütung für Mehrarbeitsstunden, Nachtarbeitsstunden, Sonntagsarbeitsstunden und Feiertagsarbeitsstunden, die mit Reisezeiten (Fahrzeiten) zusammenfallen, wenn sie während solcher Zeiten ihrem Arbeitsauftrag entsprechend Arbeit leisten oder sich zur Verfügung halten müssen.

Das gleiche gilt für andere Arbeitnehmer, die während einer Dienstreise auf Veranlassung der Beschäftigungsdienststelle ein Fahrzeug führen, wenn dies zu ihrem Arbeitsauftrag gehört.

Protokollnotiz zu Ziffer 3c

Für Arbeitnehmer, die mit ihrem eigenen oder dienstlichen PKW fahren, gelten die Fahrzeiten dann als Arbeitszeit im Sinne des Abschnitts c), wenn sie im Interesse der Beschäftigungsdienststelle und mit deren ausdrücklicher Genehmigung entsprechend ihrem Arbeitsauftrag Personen, Güter oder Gegenstände transportieren.

4. Reisekostenvergütung

- a) Für den durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand erhält der Arbeitnehmer nach den folgenden Bestimmungen
- (1) Fahrkostenerstattung
 - (2) Reisegeld (Tagegeld; Übernachtungsgeld)
 - (3) Erstattung nachgewiesener Nebenkosten.
- b) Soweit kein bestimmter Reiseweg / kein bestimmtes Verkehrsmittel angeordnet ist, hat der Arbeitnehmer – auch unter Berücksichtigung des Reisegeldes – den wirtschaftlichsten Reiseweg / das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu benutzen.
- c) Aus dem Reisegeld sind die Kosten für Verpflegung und Unterkunft während der Dienstreise zu bestreiten.
Für die Zeit des Aufenthalts an einem Wohnort des Arbeitnehmers oder in einer Entfernung von weniger als 15 km (kürzeste benutzbare Straßenverbindung) von einer Wohnung des Arbeitnehmers wird Reisegeld nicht gezahlt.
- d) Der Nebenkostenersatz erstreckt sich auf unvermeidbare Ausgaben, die zur Ausführung des auswärtigen Dienstgeschäfts oder zur Durchführung der Dienstreise erforderlich wurden.

- e) Der Arbeitnehmer hat seinen Anspruch auf Reisekostenvergütung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Beendigung der Dienstreise geltend zu machen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt nach Ablauf der Ausschlussfrist gemäß § 49.

Auf Antrag erhält er vor Antritt der Reise einen angemessenen Abschlag.

II. Fahrkostenerstattung

1. Sofern dem Arbeitnehmer kein freier Transport gestellt wird, erhält er die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten ersetzt. Fahrpreismäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
2. a) Wenn der Arbeitnehmer mit Genehmigung im Interesse der Beschäftigungsdienststelle die Dienstreise mit eigenem Fahrzeug ausführt, so erhält er ein Kilometergeld in Höhe von
 - bei Benutzung eines Kraftwagens 0,30 € / km
 - bei Benutzung eines Kraftrades 0,13 € / km.
- b) Hat der Arbeitnehmer im eigenen Kraftfahrzeug Personen mitgenommen, die selbst Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen die Stationierungsstreitkräfte desselben Entsendestaates hätten, so erhöht sich das Kilometergeld nach Abschnitt a) für jede weitere Person um 0,02 € / km.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003

III. Reisegeld für mehrtägige Dienstreisen

1. Tagegeld / Teiltagegeld

- a) Das Tagegeld / Teiltagegeld beträgt bei Abwesenheit von
 - mindestens 8 Stunden € 12,–
 - mindestens 12 Stunden € 24,–
- b) Steht dem Arbeitnehmer bei einer Dienstreise, die sich auf zwei Kalendertage erstreckt, aber insgesamt nicht länger als 24 Stunden dauert, kein Übernachtungsgeld zu, so wird – falls das Ergebnis für den Arbeitnehmer günstiger ist – das Tagegeld für die gesamte Reise so berechnet, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre. Dabei werden die Sätze gemäß Abschnitt a) zugrunde gelegt.

- c) Wird während einer Dienstreise von den Stationierungsstreitkräften kostenlos Verpflegung zur Verfügung gestellt, und nimmt der Arbeitnehmer diese Verpflegung in Anspruch*), so wird das Tagegeld / Teiltagegeld für die in Anspruch genommenen Mahlzeiten gekürzt, und zwar
- | | |
|---------------------|---------|
| für das Frühstück | um 15 % |
| für das Mittagessen | um 30 % |
| für das Abendessen | um 30 % |
- den vollen Tagegeldsatzes gemäß Abschnitt a).
Jeder Tag wird für sich abgerechnet.

***) Protokollnotiz zu Ziffer 1c**

Es besteht Einvernehmen, dass in jedem Fall vor der Dienstreise festgelegt werden muss, ob der Arbeitnehmer kostenlose Verpflegung in Anspruch nimmt, falls diese ihm von den Stationierungsstreitkräften während der Dienstreise zur Verfügung gestellt wird. Der Arbeitnehmer kann das Angebot der kostenlosen Verpflegung nur zurückweisen, wenn er triftige Gründe dafür darlegt.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003.

2. Übernachtungsgeld

- a) Für jede während der Dienstreise erforderliche Übernachtung erhält der Arbeitnehmer Übernachtungsgeld in Höhe von € 17,—
Arbeitnehmer, deren nachgewiesene Übernachtungskosten das Übernachtungsgeld übersteigen, erhalten die Übernachtungskosten in voller Höhe erstattet, sofern diese Kosten erforderlich und der Höhe nach unvermeidbar sind.*)

***) Protokollnotiz zu Ziffer 2a**

Schließt der Übernachtungspreis auch Kosten für Verpflegung ein (Übernachtung mit Frühstück, Halb- oder Vollpension), so ist dieser Preis (Inklusivpreis) für die darin enthaltenen Verpflegungskosten vorab um die in Ziffer 1c vereinbarten Prozentsätze des Tagegeldes zu kürzen. Das Ergebnis sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten gemäß Ziffer 2a.

- b) (1) Während einer Dienstreise kann auf Anordnung von den Stationierungsstreitkräften freie Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird ein Übernachtungsgeld nach Abschnitt a) nicht gezahlt.
- (2) Handelt es sich bei der zur Verfügung gestellten freien Unterkunft um Unterkunft, die nicht dem allgemeinen Standard entspricht (z. B. Barackenunterkunft, Zeltunterkunft, Belegung von Räumen mit zwei oder mehr Personen), so erhält der Arbeitnehmer das Übernachtungsgeld gemäß Abschnitt a).

- (3) Fernfahrern, denen eine angemessene Schlafgelegenheit in einer Schlafkabine zur Verfügung steht, wird in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ein Teilübernachtungsgeld in Höhe von 50 % des Übernachtungsgeldes nach Abschnitt a) gezahlt. Unter „angemessen“ ist die im deutschen Speditionsgewerbe übliche Ausstattung von Schlafkabinen zu verstehen. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April ist der Fernfahrer nicht verpflichtet, die Schlafkabine außerhalb der Arbeitszeit zu benutzen. In dieser Zeit hat er Anspruch auf Übernachtungsgeld nach Abschnitt a).

Ziffer 2b (3) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 18 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2005.

IV. Tagegeld für eintägige Dienstreisen *

1. Bei einer Dienstreise, deren Beginn und Beendigung auf denselben Kalendertag fallen, beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von
- | | |
|-----------------------|--------|
| mindestens 8 Stunden | € 8,– |
| mindestens 12 Stunden | € 14,– |
- Bei mehreren Dienstreisen an demselben Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten zusammengerechnet.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003

2. Wird von den Stationierungsstreitkräften kostenlos Verpflegung zur Verfügung gestellt, so findet Ziffer III.1c Anwendung. Für die Kürzung des Tagesgeldes ist jedoch der Tagesgeldsatz von € 14,– zugrunde zu legen.

V. Auslandsdienstreisen

Die obersten Behörden der Stationierungsstreitkräfte können durch Richtlinien Einzelheiten regeln und Pauschalbeträge für Tagegeld festsetzen. Es werden jedoch mindestens die Sätze gemäß Ziffer III. gezahlt.

VI. Dienstfahrten

Der Arbeitnehmer, der auf Anordnung Dienstgeschäfte außerhalb seiner Beschäftigungsstelle und außerhalb seiner Wohnung verrichtet, ohne dass eine Dienstreise vorliegt, erhält Fahrkostenerstattung gemäß Ziffer II. sowie Nebenkostenersatz gemäß Ziffer I.4d.

* Übergangsbestimmung (siehe nachstehend hinter Teil R – VIII.)

VII. Beschäftigung außerhalb des Wohnortes

Nach Richtlinien der obersten Behörden der Stationierungstreitkräfte kann dem Arbeitnehmer eine Entschädigung für die Kosten der täglichen Fahrt zum und vom Arbeitsplatz gezahlt werden.

VIII. Wechsel des ständigen Beschäftigungsortes

Übernimmt der Arbeitnehmer auf Veranlassung der Beschäftigungsdienststelle auf Dauer eine Tätigkeit bei den Stationierungstreitkräften desselben Entsendestaates an einem anderen als seinem bisherigen ständigen Beschäftigungsort, so erhält er für die Reise zum neuen Beschäftigungsort Reisekostenvergütung bis zum Zeitpunkt seiner Ankunft an der neuen Beschäftigungsstelle.

Übergangsbestimmung

*(gemäß § 2 der Änderungsvereinbarung Nr. 11
zum Anhang R TV AL II vom 30. September 2000)*

Arbeitnehmer, die nach den bis zum 30. September 2000 geltenden Bestimmungen des Anhangs R Ziffer V TV AL II in nicht unerheblichem Umfang Anspruch auf Tagegeld für eintägige Dienstreisen mit Abwesenheit von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden in Höhe von jeweils DM 10,– hatten, erhalten einen Ausgleich für den mit der Neufassung des Anhangs R verbundenen Wegfall dieser Stufe des Teiltagegeldes nach folgenden Bestimmungen.

1. Es wird festgestellt, welche Arbeitnehmer in dem Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 (Referenzzeitraum) Teiltagegeld nach der oben genannten Bestimmung von durchschnittlich mehr als DM 30,– im Kalendermonat erhalten haben.

Liegt der durchschnittliche Betrag über DM 30,–, so haben diese Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines monatlichen Ausgleichsbetrages in Höhe des monatlichen Durchschnittsbetrages.

2. Der Ausgleichsbetrag ist nicht Bestandteil der Grundvergütung nach § 16 Ziffer 1a TV AL II. Er wird auch nicht bei der Berechnung sonstiger tariflicher Leistungen berücksichtigt.
3. Der Ausgleichsbetrag wird gegen künftige Erhöhungen des Arbeitsverdienstes aufgerechnet.

Gegen Erhöhungen des Arbeitsverdienstes infolge allgemeiner Lohn-/Gehaltserhöhungen darf erstmals nach dem 31. März 2001 aufgerechnet werden; die Aufrechnung ist jeweils nur bis zu 20 % des ursprünglichen Ausgleichsbetrages zulässig.

Bestimmungen über Erschwerniszulagen

(zu § 21 Ziffer 4a)

§ 21 Ziffer 4a wird wie folgt ergänzt:

I. Grundregeln

1. **Erschwerniszulagen** werden für jede Arbeitsstunde gezahlt, in der die in den folgenden Ziffern II. bis X. genannten Arbeiterschwernisse auftreten.
2. Die in den Ziffern II. bis X. festgelegten Zulagen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart ist – auf die Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a, 3) je Arbeitsstunde.
Die Bestimmungen des § 16 Ziffer 5 bleiben unberührt.
3. Alle Arbeitsstunden – auch Stundenteile -, für die Erschwerniszulagen zu zahlen sind, werden im Kalendermonat zusammengezählt. Das Ergebnis wird auf volle Stunden aufgerundet.
4. a) Treffen mehrere der in Ziffern II. bis IX. genannten Arbeiterschwernisse zusammen, so werden die dort vereinbarten Zulagen grundsätzlich nebeneinander gezahlt.
b) Dies gilt jedoch nicht
 - (1) sofern die Anwendung der Ziffer II. ausdrücklich ausgeschlossen ist;
 - (2) wenn die in Ziffer II.1 genannten Arbeiterschwernisse zusammentreffen;
 - (3) wenn Arbeiterschwernisse nach Ziffern II.2 und 3 zusammentreffen; in diesem Falle wird nur eine der dort vereinbarten Zulagen gezahlt;
 - (4) wenn Arbeiterschwernisse nach Ziffern II.4, 5, 6 oder 7 zusammentreffen; in diesen Fällen wird nur die jeweils höchste Zulage gezahlt;
 - (5) wenn Arbeiterschwernisse nach Ziffern II.4, 5, 6 oder 7 im Rahmen der einschlägigen Tätigkeit des Arbeitnehmers mit Arbeiterschwernissen nach Ziffer II.1 identisch sind; in diesen Fällen wird die Zulage nur nach Ziffern II.4, 5, 6 oder 7 gezahlt;
 - (6) wenn Arbeiterschwernisse nach Ziffern III., IV., V. oder X. im Rahmen der einschlägigen Tätigkeit des Arbeitnehmers mit Arbeiterschwernissen nach Ziffern II.1 oder 2 identisch sind; in diesen Fällen finden nur die Ziffern III., IV., V. und X. Anwendung.

- c) Für die Arbeitnehmer der Zivilen Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften der Ziffer XI. in Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen zu a) und b).
- d) Für die Arbeitnehmer in dem Betrieb US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt gelten die Vorschriften der Ziffer X.

Ziffer I. zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 6 – S – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1979.

II. Zulagen für allgemeine Arbeiterschwernisse

- | | |
|---|----------|
| 1. Tätigkeiten, die in besonderem Maße den Einflüssen von Schmutz, Schlamm, Hitze, Kälte, Wasser, Rauch, Dämpfen, Gasen, Säuren, Ätzstoffen, Giftstoffen, Erschütterungen oder ähnlichem sowie Witterungseinflüssen ausgesetzt sind | 10 v. H. |
| 2. Arbeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen | 10 v. H. |
| 3. Schweiß-, Brenn- oder Stenmarbeiten, die über Kopf ausgeführt werden müssen | 10 v. H. |
| 4. Ekelerregende Arbeiten | 10 v. H. |
| 5. Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Abflüssen in Operationssälen und Laboratorien und Krankenanstalten | 15 v. H. |
| 6. Reparaturen von in Gebrauch befindlichen sanitären Anlagen oder an industriellen Abwässerungsanlagen für Säuren und Laugen | 20 v. H. |
| 7. Reparatur- oder Reinigungsarbeiten, bei denen der Arbeitnehmer unmittelbar mit Fäkalien in Berührung kommt, z. B. Arbeiten in Fäkaliengruben, Beseitigung von Verstopfungen in Klosetts oder Klosettrohren | 50 v. H. |
| 8. Arbeiten in freier Höhe oder auf Stellagen ohne feste Einrüstung in Höhen | |
| ab 12 m | 10 v. H. |
| ab 25 m | 15 v. H. |
| ab 50 m | 20 v. H. |
| ab 75 m | 30 v. H. |
| 9. Arbeiten auf Masten | 8 v. H. |
| 10. Beschneiden von Bäumen auf Leitern in Höhen ab 8 m | 15 v. H. |

Ziffer II. zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 4 – S – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1973.

III. Zulagen für Drucker im Geltungsbereich des Anhangs G

1. Krätzen	100 v. H.
2. Handbronzieren und Handabstauben	40 v. H.
3. Maschinenbronzieren und -abstauben, soweit nicht durch Abkapselung oder andere technische Vorrichtungen Staubfreiheit gegeben ist	15 v. H.
4. Handpudern	30 v. H.
5. Maschinenpudern, soweit nicht durch Abkapselung oder andere technische Vorrichtungen Staubfreiheit gegeben ist	15 v. H.
6. Reinigung der Bronziermaschinen und Anrühren von Bronze im offenen Gefäß	60 v. H.
7. Reinigung der Bronziermaschinen nach Puderarbeit	50 v. H.
8. Reinigen von Bronzier- und Puderräumen	50 v. H.
9. Graphitieren in Räumen ohne Absaugvorrichtung	15 v. H.
10. Maschinenlackieren mit Nitrolack ohne Abkapselung und Absaugung	10 v. H.

Bereits für diese Tätigkeit gezahlte Erschwerniszulagen sind anzurechnen.

Ziffer III. zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 8 – S – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1985.

IV. Zulagen für Munitionsarbeiter

1. Beschäftigung beim Empfang, Versand und der Lagerung von Munition und Pulver	0,40 DM (0,20 €)
2. Prüfungsarbeiten in Verbindung mit der Überholung von Munition	0,60 DM (0,31 €)
3. Unmittelbare Arbeiten an scharfer Munition, wie Entschärfen, Zerlegen und Transport von unsicherer Munition oder Vernichtung von scharfer Munition	1,00 DM (0,51 €)
4. Beaufsichtigung von Arbeitern, die Arbeiten nach 1. oder 2. verrichten	0,60 DM (0,31 €)
5. Nur Feuerwerker: Beaufsichtigung von Arbeitern, die Arbeiten nach 3. verrichten	1,00 DM (0,51 €)

V. Zulagen für Arbeiter im US Army Ammunition Depot Miesau

Für diese Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen der Ziffern I.1, 2, 3 sowie der Ziffer IV. nicht!

1. Ist die Arbeit regelmäßig mit einer Gefährdung im Sinne des § 21 Ziffer 4b verbunden, so erhält der Arbeitnehmer eine monatliche Pauschalzulage bei ständiger Tätigkeit als:

a)* Platzarbeiter	30,00 DM (15,34 €)
b) Kraftwagenfahrer	
(1) Sattelschlepperfahrer	55,00 DM (28,12 €)
(2) LKW-Fahrer	45,00 DM (23,01 €)
c)* Munitionslagerungspersonal – einschließlich Fahrer von Gabelstaplern –	70,00 DM (35,79 €)
d)* Munitionsinstandhaltungspersonal, Munitionsprüfungspersonal	95,00 DM (48,57 €)
e)* Testpersonal, Sprengplatzpersonal, Personal für die Verbrennung von Munition	110,00 DM (56,24 €)
f) Munitionsinspektoren	82,00 DM (41,93 €)
g) Angestellte für die Inventur, Angestellte für die Lagerplatzkontrolle, Angestellte für die Frachtabwicklung	25,00 DM (12,78 €)
h) Übergeordnete Angestellte der Gehaltsgruppen C 4 bis C 6a für Arbeitnehmer der Positionen c), d), e)	50,00 DM (25,56 €)
2. Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz im Munitionsdepot liegt, und die zu keiner der Positionen a) bis h) der vorstehenden Ziffer 1 gehören, erhalten – wenn sie gelegentlich Tätigkeiten wie die Arbeitnehmer einer dieser Positionen zu verrichten haben, und wenn sie dabei in gleichem Maße wie diese Arbeitnehmer einer Gefährdung ausgesetzt sind – für den Tag einer solchen Tätigkeit, unabhängig von der Stundenzahl, 1/30 der monatlichen Pauschalzulage der betreffenden Position.

Ziffer V. zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 4 – S – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1973.

* einschließlich Vorarbeiter, Meister und Angestellte in entsprechender Tätigkeit

VI. Zulagen für Arbeitnehmer in Wäscherei- und Chemisch-Reinigungsbetrieben

für Arbeiten, die über das berufsübliche Maß hinaus ekelerregend sind 10 v. H.

Die Bestimmungen der Ziffer II. sind nicht anzuwenden.

VII. Zulagen für Heizer und Wärter an Heizungsanlagen

1. für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten im Kesselinnern 15 v. H.
2. für gleiche Arbeiten wie in 1. bei einer Temperatur von mindestens 40° C im Kesselinnern 20 v. H.

Die Bestimmungen der Ziffer II. sind nicht anzuwenden.

VIII. Zulagen für Arbeitnehmer im Fleischverarbeitungsbetrieb Grünstadt und in der Speiseeisfabrik Grünstadt

für anhaltende Arbeiten bei Temperaturen

1. von minus 20° C und niedriger 0,44 DM (0,22 €)
2. unter minus 30° C 0,66 DM (0,34 €)

Für gelegentliches Betreten des Kälteraumes wird keine Zulage gezahlt. Die Bestimmungen der Ziffer II. sind nicht anzuwenden.

Ziffer VIII. zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 7 – S – TV AL II m. W. v. 1. April 1980.

IX. Zulagen für Maschinen- und Deckspersonal auf Schwimmkränen in Bremerhaven

für jeden Tag, an dem die nachstehenden Arbeiten geleistet werden: 4,00 DM (2,05 €)

Reinigung der Doppelböden

Schmieren und Reinigen der Spindeln, des Getriebes, der Kabelrollen, der Kabel, der Deckaufbauten und des Aufzugblocks.

Die Bestimmungen der Ziffer II. sind nicht anzuwenden.

X. – nicht besetzt –

Ziffer X. aufgehoben durch ÄV-Nr. 8 – S – TV AL II m. W. v. 1. Mai 1980.

XI. Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen

1. Die Bestimmungen der Ziffer II.2 sind nicht anzuwenden.
2. Für **Wachpersonal, Polizeipersonal, Feuerwehrpersonal** findet der Anhang S – im Rahmen ihrer einschlägigen Tätigkeiten – keine Anwendung.

Ziffer XI. eingefügt durch ÄV-Nr. 1 – S – TV AL II m. W. v. 1. Februar 1968.

Sonderbestimmungen T für Arbeitnehmer mit Einzelhandelstätigkeiten

I. Mantelbestimmungen

*(Anhang T Teil I zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 2 – T – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1969)*

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Sonderbestimmungen T gelten für alle Arbeitnehmer in Betrieben und Betriebsabteilungen mit Einzelhandelstätigkeiten.

Unter Einzelhandelstätigkeiten sind alle im Einzelhandel üblichen Tätigkeiten zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere:

Verkauf einschließlich der Aufgaben der Ladengehilfen

Gebrauchswerbung und Dekoration

Bedienung von Ladenkassen

Lagerhaltung, sofern das Lager einer Verkaufsstelle zugeordnet ist

Konten- und Belegführung, die mit den vorstehenden Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang steht.

- b) Auf Büropersonal und Betriebspersonal, das nicht mit Einzelhandelstätigkeiten beschäftigt wird, sowie auf Arbeiter in den in Ziffer 1a Satz 1 bezeichneten Einrichtungen finden die Sonderbestimmungen T keine Anwendung.

Wenn diese Arbeitnehmer jedoch auf Grund ihres Arbeitsvertrages mit Ladenöffnungsarbeiten, Kundenabwicklung oder Ladenabschlussarbeiten zu tun haben, werden die Vorschriften des Anhangs T Ziffer I.2 und Ziffer 3a angewendet.

Ziffer 1b zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 15 – T – TV AL II m. W. v. 1. April 1980.

2. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Dringende Vorarbeiten und Abschlussarbeiten, Aufräumarbeiten, Kundenabwicklung und Kassenabschlussarbeiten sind über die tarifvertraglich geltende regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu leisten. Die hierfür erforderliche Zeit darf jedoch 15 Minuten je Arbeitstag nicht überschreiten.

Die auf Grund dieser Regelung während eines Kalendermonats auf Veranlassung der Geschäftsleitung zusätzlich geleisteten Arbeitszeiten werden am Ende des Monats zusammengezählt. Im Ergebnis werden Stundenteile

bis zu 29 Minuten auf ½ Stunde

über 30 bis zu 59 Minuten auf eine volle Stunde

aufgerundet.

Die Gesamtzeit wird mit der Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3) abgegolten.

Protokollnotiz

Für die im Anhang T Ziffer I.1b bezeichneten Arbeitnehmer wird bei Anwendung der vorstehenden Vorschriften die Grundvergütung nach § 16 Ziffern 1a, 3 und gegebenenfalls nach den dazu in den Anhängen des TV AL II vereinbarten Sonderbestimmungen berechnet.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 13 – T – TV AL II m. W. v. 1. April 1980.

3. Zu § 10 Mehrarbeit

a) **Ziffer 1** wird wie folgt ergänzt:

Die bei Anwendung der Arbeitszeitregelung des Anhangs T Ziffer I.2 in einer Arbeitswoche zusätzlich geleistete Arbeitszeit ist keine Mehrarbeit im Sinne des § 10 Ziffer 1.

b) **Ziffer 3** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

(1) Mehrarbeitsstunden werden mit der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3) abgegolten; Mehrarbeitsstunden, die über die 40. Arbeitsstunde der Woche hinaus geleistet werden, werden mit der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3) und einem Mehrarbeitszuschlag (Anhang T Ziffer I.9a(1)(a)) abgegolten.

(2) Absatz (1) entfällt für **Geschäftsführer** (vgl. Anhang T Ziffer I.9d).

c) **Ziffer 4** entfällt für **Geschäftsführer**.

Für diese Angestellten kann die über monatlich 10 Stunden hinaus geleistete Mehrarbeit durch Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang innerhalb der folgenden 12 Kalendermonate ausgeglichen werden.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006.

4. Zu § 11 Nachtarbeit

- a) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
Nachtarbeit ist die zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Arbeit.
- b) **Ziffer 2a** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
 - (1) Der Zuschlag für Nachtarbeit ist im Anhang T Ziffer I.9a(1)(b) vereinbart.
 - (2) Absatz (1) entfällt für **Geschäftsführer** (vgl. Anhang T Ziffer I.9d).
- c) **Ziffer 2b** entfällt für **Geschäftsführer**.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 13 – T – TV AL II m. W. v. 1. Juli 1980.

5. Zu § 12 Sonntagsarbeit

- a) **Ziffer 3a** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
 - (1) Der Zuschlag für Sonntagsarbeit ist im Anhang T Ziffer I.9a(1)(c) vereinbart.
 - (2) Absatz (1) entfällt für **Geschäftsführer** (vgl. Anhang T Ziffer I.9d).
- b) **Ziffer 3b** entfällt für **Geschäftsführer**
- c) **Ziffer 4b** entfällt.

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 13 – T – TV AL II m. W. v. 1. Juli 1980.

6. Zu § 13 Feiertagsarbeit

- a) **Ziffer 3a** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:
 - (1) Der Zuschlag für Feiertagsarbeit ist im Anhang T Ziffer I.9a(1)(e)/I.9a(1)(f) vereinbart.
 - (2) Absatz (1) entfällt für **Geschäftsführer** (vgl. Anhang T Ziffer I.9d).
- b) **Ziffer 3b** entfällt für **Geschäftsführer** (vgl. Anhang T Ziffer I.9d).
- c) **Ziffer 4a** wird wie folgt ergänzt:
Geschäftsführer erhalten die Arbeitsbefreiung im selben oder im folgenden Kalendermonat.
- d) **Ziffer 4c** entfällt für **Geschäftsführer** (vgl. Anhang T Ziffer I.9d).

Ziffer 6 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 13 – T – TV AL II m. W. v. 1. Juli 1980.

7. – nicht besetzt –

Ziffer 7 aufgehoben durch ÄV-Nr. 13 – T – TV AL II m. W. v. 1. April 1980.

8. – nicht besetzt –

Ziffer 8 aufgehoben durch ÄTV Nr. 9 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2003.

9. **Zu § 20 Zeitzuschläge**a) **Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

(1) die Zeitzuschläge betragen für

(a) Mehrarbeit, soweit sie gemäß Anhang T
Ziffer I.3b(1) zuschlagpflichtig ist

(aa) bis zu 18 Stunden im Kalendermonat

25 v. H.

(bb) ab der 19. Stunde im Kalendermonat

40 v. H.

(b) Nachtarbeit

50 v. H.

(c) Sonntagsarbeit

100 v. H.

(d) – nicht besetzt –

(e) Feiertagsarbeit, für die Arbeitsbefreiung

nach § 13 Ziffer 4a erteilt wird

75 v. H.

(f) sonstige Feiertagsarbeit

150 v. H.

der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung (§ 16 Ziffern 1a, 3).

(2) Absatz (1) entfällt für **Geschäftsführer** (vgl. Anhang T Ziffer I.9d).

b) – nicht besetzt –

c) **Ziffer 4** entfällt für **Geschäftsführer**d) Für **Geschäftsführer** (Anhang T Ziffer II.5b) ist die Abgeltung von Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit in der Monatsvergütung (Anhang T Ziffer III.4) berücksichtigt.*Ziffer 9 geändert durch ÄV-Nr. 17 – T – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.**Ziffer 9d zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.*10. **Zu § 21 Sonstige Zulagen****Ziffer 3** (Schichtzulage, Wechselschichtzulage) entfällt für **Geschäftsführer**.*Ziffer 10 zuletzt neu gefasst durch ÄV-Nr. 9 – T – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.*11. **Zu § 37 Arbeitskleidung****Ziffer 2** wird wie folgt ergänzt:Sofern **Geschäftsführer** besondere Arbeitskleidung zu tragen haben, wird diese von der Beschäftigungsstelle gestellt.12. – **nicht besetzt** –*Ziffer 12 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 23 – T – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1997.*

13. Sonstige Bestimmungen

Aushilfen erhalten für jeden Tag 1/25 des Monatsgehalts, das sich für den Arbeitnehmer bei ständiger Beschäftigung aus diesen Sonderbestimmungen ergeben würde. Bei stundenweiser Beschäftigung ist die tägliche Arbeitszeit bis zu 4 Stunden als halber Tag und von 4 bis 8 Stunden als ganzer Arbeitstag zu bezahlen.

Ziffer 13 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 16 – T – TV AL II m. W. v. 1. April 1984.

II.**Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung**

*(Anhang T Teil II zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 2 – T – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1969)*

1. Zu § 52 Umgruppierung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Für **Geschäftsführer** kann im Einzelarbeitsvertrag von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

2. Zu § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)

Der § 55 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

a) Für die nach den Vorschriften des Anhangs T Ziffer II.5a eingruppierten Angestellten gelten die zu der Gehaltstabelle T vereinbarten Stufen/Stufen-Wartezeiten (Anhang T Ziffern III.1, III.2).

b) Auf die "Jahre der Tätigkeit in der betreffenden Gehaltsgruppe" werden alle Beschäftigungszeiten angerechnet, in denen die Tätigkeiten

(1) den für die Eingruppierung des Angestellten gemäß Anhang T Ziffer II.5a maßgebenden Tätigkeitsmerkmalen zumindest gleichwertig oder

(2) für die von dem Angestellten nunmehr auszuübenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Wertigkeit, der Ausbildungsvoraussetzungen und der Verantwortung förderlich*

waren.

Derartige Zeiten werden auch dann berücksichtigt, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrags zurückgelegt worden sind.*

*** Protokollnotiz**

Hierzu gehören auch Zeiten der Berufsausbildung, jedoch mit Ausnahme des ersten Ausbildungsjahres.

c) (1) Bei einer Höhergruppierung – mit Ausnahme des Falles der Ziffer 2d(2) – wird der Angestellte in seiner neuen Gehaltsgruppe in diejenige Stufe eingereiht, deren Satz den von ihm zuvor erreichten Stufensatz wenigstens um den Unterschiedsbetrag zur nächstfolgenden Stufe der vorherigen Gehaltsgruppe übersteigt – mindestens jedoch in die Stufe 2.

(2) Bei Höhergruppierung aus der obersten Stufe einer Gehaltsgruppe wird der Unterschiedsbetrag zur vorletzten Stufe der vorherigen Gehaltsgruppe zugrunde gelegt.

- d) (1) Bei einer Herabgruppierung wird der Angestellte in seiner neuen Gehaltsgruppe in diejenige Stufe eingereiht, deren Satz dem von ihm zuvor erreichten Stufensatz gleichkommt oder ihn am wenigsten mindert.
- (2) Wird der herabgruppierte Angestellte ohne Unterbrechung der Beschäftigung vor Ablauf der nächsten 12 Monate höher gruppiert, so wird er – abweichend von Ziffer 2c – in seiner neuen Gehaltsgruppe in diejenige Stufe eingereiht, die er vor seiner Herabgruppierung erreicht hatte.
- e) (1) Bei einem Tarifwechsel aus einem anderen Gehaltstarif oder aus einem Lohntarif in den Gehaltstarif T wird der Angestellte in seiner neuen Gehaltsgruppe in diejenige Stufe eingereiht, deren Satz dem von ihm zuvor erreichten Stufensatz/Tabellensatz gleichkommt oder ihn am wenigsten übersteigt.
- (2) Enthält die neue Gehaltsgruppe des Gehaltstarifs T keinen Stufensatz, der dem bisher von dem Angestellten erreichten Stufensatz/Tabellensatz zumindest gleichkommt, so wird der Angestellte in die höchste Stufe seiner neuen Gehaltsgruppe eingereiht.
- (3) Bei der Anwendung der Ziffern 2e(1) und 2e(2) wird der Vergleich der Stufensätze/Tabellensätze auf der Grundlage der in § 9 Ziffer 1 vereinbarten Arbeitszeit vorgenommen. Stundenlohnsätze und Monatsvergütungen, die für eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit gelten, sind für diesen Vergleich auf monatliche Vergütungssätze für die in § 9 Ziffer 1 festgelegte Arbeitszeit umzurechnen.
- f) Führt im Falle der Herabgruppierung (Ziffer 2d) oder des Tarifwechsels (Ziffer 2e) die Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2b anrechenbaren Jahre der Tätigkeit in der betreffenden Gehaltsgruppe für den Angestellten zu einem günstigeren Ergebnis, so erfolgt die Zuordnung zu den Stufen seiner neuen Gehaltsgruppe nach den Bestimmungen der Ziffer III.2 in Verbindung mit Ziffer II.2b.

Ziffer 2 zuletzt neu gefasst durch ÄV-Nr. 15 – T – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1982.

3. Zu § 58 Gehaltsgruppen

Entfällt. Stattdessen werden folgende Vorschriften des Anhangs T angewendet:

Ziffer II.5a Gehaltsgruppeneinteilung T

Ziffer II.5b Aufgaben der Geschäftsführer

Ziffer 3 zuletzt neu gefasst durch ÄV-Nr. 9 – T – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

4. **Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a**
Entfällt.

5. **a) Gehaltsgruppeneinteilung T**
für Angestellte in Betrieben mit Einzelhandelstätigkeiten

Gehaltsgruppe T 1

Angestellte, die unter unmittelbarer Aufsicht die einfachsten untergeordneten Arbeiten verrichten, die keine Ausbildung oder Erfahrung in Einzelhandels- oder verwandten Tätigkeiten erfordern.

Anmerkung:

Die Vergütung dieser Angestellten richtet sich gemäß Anhang T Ziffer III.1 nach den Tabellensätzen der Gehaltsgruppe T 2.

Gehaltsgruppe T 2

Angestellte, die unter unmittelbarer oder allgemeiner Aufsicht Arbeiten von niedrigem Schwierigkeitsgrad und mit wenig Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Etwas Erfahrung oder Ausbildung oder beschränkte Kenntnisse auf einem bestimmten Arbeitsgebiet.

Gehaltsgruppe T 3

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht Arbeiten von gewisser Schwierigkeit und mit beschränkter Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder dreijährige einschlägige Berufserfahrung sowie Kenntnisse auf einem bestimmten Arbeitsgebiet.

Gehaltsgruppe T 4

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht Arbeiten von mittlerem Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad verrichten. Von Angestellten dieser Gruppe werden Entscheidungen und ein gewisser Grad von Selbständigkeit verlangt.

Diese Gruppe erfordert:

Berufliche Ausbildung oder entsprechende Erfahrung sowie gute Kenntnis des betreffenden Arbeitsgebietes.

Gehaltsgruppe T 5

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht schwierige und verantwortungsvolle Arbeiten, normalerweise beaufsichtigender Art, verrichten.

Angestellte dieser Gruppe arbeiten den Aufgaben entsprechend selbständig und treffen Entscheidungen unter Anwendung von eigenem Urteilsvermögen und Initiative.

Diese Gruppe erfordert:

Spezielle Ausbildung oder Fähigkeit für Beaufsichtungsarbeiten und gute Kenntnis des betreffenden Arbeitsgebietes.

Gehaltsgruppe T 6

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht schwierige und verantwortungsvolle Beaufsichtungsarbeiten in Stellen von besonderer Bedeutung verrichten.

Angestellte dieser Gruppe arbeiten zu einem höheren Grad selbständig und treffen Entscheidungen unter Anwendung von gutem persönlichem Urteilsvermögen und Initiative.

Diese Gruppe erfordert:

Umfassende spezielle Erfahrung oder große Fähigkeit für Beaufsichtungsarbeiten entsprechend den Aufgaben sowie gründliche Kenntnis des betreffenden Berufes oder Arbeitsgebietes.

Ziffer 5a zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 15 – T – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1982.

5. b) Geschäftsführer (einschließlich Stellvertreter)

Geschäftsführer und Stellvertretende Geschäftsführer sind Angestellte, deren ständige Aufgabe es ist, einen der in Ziffer I.1a bezeichneten Betriebe verantwortlich zu leiten.

Die Verantwortlichkeit dieser Angestellten umfasst:

Alle Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Entlassung,
Kostenplanung, Verkaufsplanung,
Lagerhaltung,
Verkauf und Kundenberatung,
Kassenkontrolle,
Buchhaltung einschließlich Bilanzierung,
Warenauslage, Gestaltung der Verkaufsräume,
Instandsetzung der Gebäude und des Inventars.

III. Gehaltstarif T

(Anhang T Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 6 – T – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1973)

Zu § 63 Gehaltstabelle

Die Gehaltstabelle C entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

1.

Gehaltstabelle T für **Angestellte in Betrieben mit Einzelhandelstätigkeiten** (Anhang T Ziffer II.5a)

Monatliche Vergütungssätze
für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Gehalts- gruppe	Gehaltsstufen						
	1	2	3	4	5	6	7
T 1	—	—	—	—	—	—	—
T 2	2086,16	2086,16	2086,16	2116,41	2234,00	2331,69	2440,54
T 3	2087,00	2175,21	2281,63	2401,59	2517,56	2624,83	2743,18
T 4	2184,74	2303,91	2419,10	2535,86	2663,75	2907,63	3034,68
T 5	2614,52	2751,93	2878,24	3015,65	3288,94	3435,08	3589,72
T 6	3045,02	3219,83	3396,16	3550,13	3892,29	4068,16	4262,22

Anmerkung: Die Vergütung der Angestellten in der Gehaltsgruppe T 1 richtet sich nach den Tabellensätzen der Gehaltsgruppe T 2.

Gehaltstabelle T zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

2. **Zuordnung zu den Stufen** der Gehaltstabelle T

a) Angestellte in den Gehaltsgruppen T 1/T 2 sowie T 3:

Im ersten Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 1,
ab dem 2. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 2,
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 3,
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 4,
ab dem 5. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 5,
ab dem 6. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 6,
ab dem 7. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 7;

b) Angestellte in den Gehaltsgruppen T 4, T 5 und T 6:

Für die Dauer der Probezeit (§ 5)	Stufe 1,
daran anschließend	
während des	
ersten Jahres der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 2,
ab dem 2. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 3,
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 4,
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 5,
ab dem 5. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 6,
ab dem 6. Jahr der Tätigkeit in der betr. Gehaltsgruppe	Stufe 7.

Anmerkung: Hinweis auf Anhang T Ziffer II.2.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 15 – T – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1982.

3. – nicht besetzt –

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 14 – T – TV AL II m. W. v. 1. August 1981.

4. Der **Geschäftsführer** (Anhang T Ziffer II.5b) hat Anspruch auf eine Monatsvergütung in Höhe von mindestens 145 v. H.
(der Stellvertreter: mindestens 130 v. H.)
des Satzes der Stufe 4 des nach Anhang T Ziffer II.5a höchst eingruppierten von ihm beaufsichtigten Arbeitnehmers.

Wenn der höchst eingruppierte oder höchst bezahlte beaufsichtigte Arbeitnehmer nicht dem Geltungsbereich des TV AL II untersteht, so ist der Satz der Stufe 4 derjenigen Gehaltsgruppe T zum Vergleich heranzuziehen, die ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TV AL II in derselben Stellung/Tätigkeit erhalten würde.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 14 – T – TV AL II m. W. v. 1. August 1981.

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang T Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen T können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | | |
|--------------|--|--------------------------------|
| (1) Teil I | Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil II | Bestimmungen über die Eingruppierung
und Einstufung | 6 Monate |
| (3) Teil III | Gehaltstarif T
– erstmals zum | 4 Wochen
30. September 2023 |

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

Bestimmungen über das Urlaubsgeld

(zu § 40 Ziffer 1)

A. Für die Arbeitnehmer bei den britischen, kanadischen und US-Stationierungstreitkräften

1. Anspruch

Das Urlaubsgeld wird in jedem Kalenderjahr an Arbeitnehmer gezahlt, die am 1. Mai (Stichtag) oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Probezeit abgeschlossen haben und mindestens am letzten Tag des auf die Erfüllung der Probezeit folgenden Kalendermonats bei den Stationierungstreitkräften desselben Entsendestaates beschäftigt sind.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

2. Betrag

- a) Das Urlaubsgeld beträgt 2 v. H.
des anrechenbaren Arbeitsverdienstes eines Jahres.
- b) Anrechenbar ist der Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer aus ununterbrochener Beschäftigung (§ 8 Ziffern 2,4) bei den Stationierungstreitkräften desselben Entsendestaates innerhalb der dem 1. Mai vorangehenden zwölf Kalendermonate erzielt hat.
- c) Der anrechenbare Arbeitsverdienst setzt sich zusammen aus
 - (1) Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a)
 - (2) sonstigen Entlohnungsbestandteilen (§ 16 Ziffer 1c)
 - (3) Krankenbezügen (§ 29)
 - (4) Urlaubsentgelt (§ 33 Ziffer 9)
 - (5) Bezügen für Arbeitsausfall
 - (6) Bezügen für Arbeitsbefreiung

Protokollnotiz zu Ziffer 2b

Als "erzielt" gilt der Arbeitsverdienst dann, wenn er zum maßgebenden Zeitpunkt abgerechnet und ausgezahlt ist.

Arbeitsverdienst-Teile, auf die der Arbeitnehmer (z. B. infolge rückwirkender Lohn-/Gehaltserhöhungen) zwar einen Anspruch hatte, die ihm jedoch bis zum 30. April nicht zur Verfügung gestanden haben, werden dem anrechenbaren Arbeitsverdienst für das Urlaubsgeld des folgenden Jahres zugeschlagen.

Arbeitsverdienst, der für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung nach § 39 Abschnitt B verwendet wird, gilt als „erzielt“, wenn er zum maßgeblichen Zeitpunkt abgerechnet und umgewandelt ist.

Ziffer 2 (Protokollnotiz) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 8 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2002.

3. **Auszahlung**

Das Urlaubsgeld wird mit dem Arbeitsverdienst für den Monat Mai ausgezahlt. Das Urlaubsgeld wird zu diesem Termin auch dann ausgezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Auszahlungstag ruht und ein Arbeitsverdienst für den Monat Mai nicht zu zahlen ist.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄV-Nr. 6 – V – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1990.

4. **Teilanspruch**

Endet das Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Ziffer 1 vor dem 1. Mai und liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5 nicht vor, beträgt das bei Ausscheiden auszuzahlende Urlaubsgeld 2 v. H. des anrechenbaren Arbeitsverdienstes für jeden vollen Kalendermonat ab dem vorangegangenen 1. Mai bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Das Urlaubsgeld wird in diesem Fall mit dem Arbeitsverdienst für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011

5. **Verlust des Anspruchs**

Wenn der Arbeitnehmer aus einem verhaltensbedingten Grund entlassen wird, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt (§ 45), verliert er den Anspruch auf Urlaubsgeld für das laufende Kalenderjahr.

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

6. **Überzahlungen**

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach der Auszahlung des Urlaubsgeldes können Überzahlungen, die sich aus der Anwendung der Ziffer 5 ergeben, gegen restliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis aufgerechnet werden.

B. Für die Arbeitnehmer bei den belgischen Stationierungsstreitkräften**1. Anspruch**

Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, sofern er in dem vorhergehenden Kalenderjahr im Beschäftigungsverhältnis bei den belgischen Streitkräften gestanden hat und die Beschäftigung seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bis zum Auszahlungstag nicht unterbrochen wurde. Ein Arbeitnehmer, der aus dem Beschäftigungsverhältnis mit den belgischen Streitkräften ausscheidet, erhält in dem betreffenden Kalenderjahr anteiliges Urlaubsgeld, sofern er die Probezeit abgeschlossen hat und mindestens am letzten Tag des auf die Erfüllung der Probezeit folgenden Kalendermonats bei den belgischen Streitkräften beschäftigt ist.

Ziffer 1 zuletzt ergänzt durch ÄTV Nr. 39 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

2. Betrag

Das Urlaubsgeld beträgt 2 v. H. des tatsächlichen Arbeitsverdienstes, den der Arbeitnehmer im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres bei den belgischen Stationierungsstreitkräften erhalten hat. Bei einem ausscheidenden Arbeitnehmer beträgt das anteilige Urlaubsgeld 2 v. H. des tatsächlichen Arbeitsverdienstes, den der Arbeitnehmer im Jahr des Ausscheidens erhalten hat.

Ziffer 2 zuletzt ergänzt durch ÄTV Nr. 39 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

3. Auszahlung

- a) Das Urlaubsgeld wird mit dem Arbeitsverdienst für den Monat Mai ausgezahlt. Das Urlaubsgeld wird zu diesem Termin auch dann ausgezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Auszahlungstag ruht und ein Arbeitsverdienst für den Monat Mai nicht zu zahlen ist.

Ziffer 3a zuletzt geändert durch ÄV – Nr. 6 – V – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1990.

- b) Scheidet der Arbeitnehmer in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem Auszahlungstag aus, so erhält er das Urlaubsgeld mit den Bezügen für den letzten Abrechnungszeitraum.

- c) Das anteilige Urlaubsgeld wird ebenfalls mit den Bezügen für den letzten Abrechnungszeitraum ausgezahlt.

Ziffer 3c zuletzt ergänzt durch ÄTV Nr. 39 TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

4. Verlust des Anspruchs

Wird der Arbeitnehmer aus einem Grund entlassen, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt (§ 45), so verliert er den Anspruch auf Urlaubsgeld.

Bereits ausgezahltes Urlaubsgeld wird nicht zurückgefordert.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄV – Nr. 3 – V – TV AL II m. W. v. 1. Oktober 1973.

C. Für die Arbeitnehmer bei den französischen Stationierungstreitkräften**1. Anspruch**

Urlaubsgeld erhält, wer jeweils am 30. April (Stichtag) oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Probezeit abgeschlossen hat und mindestens am letzten Tag des auf die Erfüllung der Probezeit folgenden Kalendermonats bei den französischen Streitkräften beschäftigt ist.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

2. Betrag

Das Urlaubsgeld beträgt 2 v. H. des tatsächlichen Arbeitsverdienstes für die dem 1. Mai vorangehenden zwölf Monate.

3. Auszahlung

Das Urlaubsgeld wird mit dem Arbeitsverdienst für den Monat Mai ausgezahlt. Das Urlaubsgeld wird zu diesem Termin auch dann ausgezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Auszahlungstag ruht und ein Arbeitsverdienst für den Monat Mai nicht zu zahlen ist.

4. Teilanspruch

- a) Scheidet der Arbeitnehmer zwischen zwei Stichtagen (30. April) aus dem Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Ziffer 1 aus, so beträgt das Urlaubsgeld 2 v. H. des tatsächlichen Arbeitsverdienstes für die zwischen dem ersten Stichtag und der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses liegende Zeit.
- b) Wenn der Arbeitnehmer aus einem verhaltensbedingten Grund entlassen wird, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt (§ 45), verliert er den Anspruch auf Teilurlaubsgeld nach Buchstabe a).
- c) Das Urlaubsgeld wird im Fall des Buchstaben a) mit dem Arbeitsverdienst für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

Abschnitt C eingefügt durch TV vom 26. Juli 1999 m. W. v. 1. November 1999.

Bestimmungen über das Weihnachtsgeld

(zu § 40 Ziffer 2)

A. Für die Arbeitnehmer bei den belgischen, britischen, kanadischen und US-Stationierungstreitkräften

1. Anspruch

- a) Das Weihnachtsgeld wird in jedem Kalenderjahr an Arbeitnehmer gezahlt, die am 31. Oktober (Stichtag) oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Probezeit abgeschlossen haben und mindestens am letzten Tag des auf die Erfüllung der Probezeit folgenden Kalendermonats bei den Stationierungstreitkräften desselben Entsendestaates beschäftigt sind.
- b) *Gestrichen.*
- c) Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis am 31. Oktober ruht, gelten als am Stichtag beschäftigt.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

2. Betrag

- a) Das Weihnachtsgeld beträgt 6 1/3 v. H.
des anrechenbaren Arbeitsverdienstes eines Jahres.
- b) Anrechenbar ist der Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer aus ununterbrochener Beschäftigung (§ 8 Ziffern 2,4) bei den Stationierungstreitkräften desselben Entsendestaates innerhalb der dem 1. November vorangehenden zwölf Kalendermonate erzielt hat.
- c) Der anrechenbare Arbeitsverdienst setzt sich zusammen aus
 - (1) Grundvergütung (§ 16 Ziffer 1a)
 - (2) Sonstigen Entlohnungsbestandteilen (§ 16 Ziffer 1c)
 - (3) Krankenbezügen (§ 29)
 - (4) Urlaubsentgelt (§ 33 Ziffer 9)
 - (5) Bezügen für Arbeitsausfall
 - (6) Bezügen für Arbeitsbefreiung

Protokollnotiz zu Ziffer 2b

Als "erzielt" gilt der Arbeitsverdienst dann, wenn er zum maßgebenden Zeitpunkt abgerechnet und ausgezahlt ist.

Arbeitsverdienst-Teile, auf die der Arbeitnehmer (z. B. infolge rückwirkender Lohn-/Gehaltserhöhungen) zwar einen Anspruch hatte, die ihm jedoch bis zum 31. Oktober nicht zur Verfügung gestanden haben, werden dem anrechenbaren Arbeitsverdienst für das Weihnachtsgeld des folgenden Jahres zugeschlagen.

Arbeitsverdienst, der für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung nach § 39 Abschnitt B verwendet wird, gilt als „erzielt“, wenn er zum maßgeblichen Zeitpunkt abgerechnet und umgewandelt ist.

Ziffer 2 (Protokollnotiz) zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 8 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2002.

3. Auszahlung

Das Weihnachtsgeld wird mit dem Arbeitsverdienst für den Monat November ausbezahlt. Das Weihnachtsgeld wird zu diesem Termin auch dann ausbezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Auszahlungstag ruht und ein Arbeitsverdienst für den Monat November nicht zu zahlen ist. Endet das Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Ziffer 1 vor dem 31. Oktober und liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht vor, beträgt das bei Ausscheiden zu zahlende Weihnachtsgeld $6 \frac{1}{3}$ v. H. des anrechenbaren Arbeitsverdienstes für jeden vollen Kalendermonat ab dem vorangegangenen 1. November bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Im Falle des Satzes 3 wird das anteilige Weihnachtsgeld auf eine Abfindung nach § 7 Ziffer 3 SchutzTV angerechnet.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

4. Verlust des Anspruchs

Wenn der Arbeitnehmer aus einem verhaltensbedingten Grund entlassen wird, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt (§ 45), verliert er den Anspruch auf Weihnachtsgeld für das laufende Kalenderjahr.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

5. Auszahlung im Sterbefall

Verstirbt ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 erfüllt hat, vor Auszahlung des Weihnachtsgeldes, so wird dieses an die erbberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

B. Für Arbeitnehmer bei den französischen Stationierungsstreitkräften**1. Anspruch**

Weihnachtsgeld erhält, wer jeweils am 31. Oktober (Stichtag) die Probezeit abgeschlossen hat und mindestens am letzten Tag des auf die Erfüllung der Probezeit folgenden Kalendermonats bei den französischen Streitkräften beschäftigt ist.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

2. Betrag

Das Weihnachtsgeld beträgt $6 \frac{1}{3}$ v. H. des tatsächlichen Arbeitsverdienstes für die dem 1. November vorangehenden zwölf Monate.

3. Auszahlung

Das Weihnachtsgeld wird mit dem Arbeitsverdienst für den Monat November ausgezahlt. Das Weihnachtsgeld wird zu diesem Termin auch dann ausgezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Auszahlungstag ruht und ein Arbeitsverdienst für den Monat November nicht zu zahlen ist. Endet das Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Ziffer 1 vor dem 31. Oktober und liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht vor, beträgt das bei Ausscheiden auszahlende Weihnachtsgeld $6 \frac{1}{3}$ v. H. des tatsächlichen Arbeitsverdienstes für jeden vollen Kalendermonat ab dem vorangegangenen 1. November bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Im Falle des Satzes 3 wird das anteilige Weihnachtsgeld auf eine Abfindung nach § 7 Ziffer 3 SchutzTV angerechnet.

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

4. Verlust des Anspruchs

Wenn der Arbeitnehmer aus einem verhaltensbedingten Grund entlassen wird, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt (§ 45), verliert er den Anspruch auf Weihnachtsgeld für das laufende Kalenderjahr.

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 37 zum TV AL II m. W. v. 15. Juli 2011.

5. Auszahlung im Sterbefall

Verstirbt ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 erfüllt hat, vor der Auszahlung des Weihnachtsgeldes, so wird dieses an die erbberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

Abschnitt B angefügt durch TV vom 26. Juli 1999 m. W. v. 1. November 1999.

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.

Sonderbestimmungen Z für Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen

I. Mantelbestimmungen

*(Anhang Z Teil I zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 23 zum TV AL II m. W. v. 1. April 2006)*

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Sonderbestimmungen Z gelten für Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen.
- b) Andere Sonderbestimmungen finden nur Anwendung, soweit in den Sonderbestimmungen Z ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Zu § 4 Arbeitsvertrag, Ärztliche Untersuchung

Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

- a) Der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer kann durch ärztliche Untersuchungen überwacht werden.
- b) Bewerber für den Polizeidienst sowie bewaffneten Wachdienst müssen sich vor der Einstellung einem Drogentest unterziehen (zum Beispiel Urinprobe, jedoch keine Blutentnahme).
- c) In Einklang mit den entsprechenden Richtlinien der Streitkräfte können Arbeitnehmer im Polizeidienst sowie im bewaffneten Wachdienst regelmäßig – jedoch nicht mehr als zweimal jährlich – einem Drogentest (zum Beispiel Urinprobe, jedoch keine Blutentnahme) unterzogen werden. Die Auswahl der Arbeitnehmer erfolgt in einem Stichprobenverfahren nach dem Zufallsprinzip.
- d) Ergibt sich im Rahmen des Drogentests unter c) ein begründeter Verdacht auf Drogenmissbrauch, kann die Beschäftigungsdienststelle eine weitergehende ärztliche Untersuchung anordnen, die auch eine Blutentnahme beinhalten kann.
- e) Die Kosten der Untersuchungen nach a) bis d) trägt die Beschäftigungsdienststelle.

3. Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

a) Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Für **Kraftfahrer und Kfz-Kolonnenführer**

(a) Die regelmäßige Arbeitszeit kann – einschließlich Fahrzeuginstandhaltung, Be- und Entladearbeiten sowie Vor- und Abschlussarbeiten –
ausgedehnt werden auf bis zu 46,5 Stunden
in der Arbeitswoche, sofern sie Arbeitsbereitschaft in entsprechendem Umfang enthält.

(b) Die Bestimmungen des Anhangs F Ziffer I.2c über Lenkzeit, Pausen und Arbeitsbereitschaft werden angewendet.

(2) Für **Küchenpersonal (Köche und Hilfspersonal)**

finden die Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit im Anhang H Ziffer I.2 Anwendung.

(3) Für **Wachpersonal** [Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2)]

Die Festsetzung einer regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit ist zulässig. Wenn eine regelmäßige monatliche Arbeitszeit festgesetzt ist, beträgt sie 200 Stunden.

In der Gesamtarbeitszeit von 200 Stunden im Monat dürfen nicht mehr als 183 Stunden Gesamtwachzeit enthalten sein. Die Gesamtwachzeit umfasst den Postendienst und Streifendienst sowie die Übergabezeiten mit den damit verbundenen Dienstverrichtungen.

(4) Für **Polizeipersonal** (Anhang Z Ziffer II.5b)

(a) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 43 Stunden
in der Arbeitswoche oder 86 Stunden
innerhalb von zwei aufeinander folgenden Arbeitswochen.

(b) Die regelmäßige Arbeitszeit kann darüber hinaus auf
bis zu 96 Stunden
innerhalb von zwei aufeinander folgenden Arbeitswochen ausgedehnt werden, sofern sie Arbeitsbereitschaft in entsprechendem Umfang enthält.

b) Ziffer 2a entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Abweichend von den Vorschriften des § 9 Ziffer 1/Anhang Z Ziffer I.3a kann die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 46 Stunden in der Arbeitswoche – für **Wachpersonal** [Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2)] auf bis zu 208 Stunden im Kalendermonat – ausgedehnt werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die über die nach § 9 Ziffer 1/Anhang Z Ziffer I.3a jeweils geltende oder zulässige Arbeitszeit hinausgehende Zeit in der Regel aus Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst besteht oder die Gesamtarbeitszeit einen entsprechenden Zeitanteil Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst enthält.

4. Zu § 10 Mehrarbeit**a) Ziffer 1** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Mehrarbeitsstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer auf Veranlassung der Beschäftigungsstelle oder Zivilen Arbeitsgruppen-/Dienstgruppen-Einheit über die gemäß Anhang Z Ziffer I.3a oder Ziffer I.3b jeweils zulässige und für die Arbeitswoche

- für **Wachpersonal**: für den Kalendermonat –
 - für **Polizeipersonal**: für zwei aufeinander folgende Arbeitswochen –
- festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet.

Mehrarbeit soll nur in dringenden Fällen gefordert werden.

b) Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

Bei auswärtigem Einsatz kann der Beginn der Abgeltungsfrist auf den Tag nach der Beendigung der auswärtigen Beschäftigung hinausgeschoben werden.

5. Zu § 12 Sonntagsarbeit

Ziffer 2b entfällt für

Wachpersonal [Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2)],

Polizeipersonal (Anhang Z Ziffer II.5b),

wenn dieses Personal in Schichtarbeit oder in Wechselschichten (§ 14 Ziffer 1a, Anhang Z Ziffer I.6) eingesetzt wird.

6. Zu § 14 Schicht, Wechselschicht**a) Ziffer 1b** (Schichtzulage) entfällt für die im Anhang Z Ziffer I.9c genannten Arbeitnehmer.**b) Ziffer 2** (Wechselschichtarbeit) entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- (1) Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
- (2) Arbeitnehmer, die ständig Wechselschichtarbeiten zu leisten haben, erhalten eine Wechselschichtzulage (§ 21 Ziffer 3b), wenn sie im Rahmen der Schichtfolge nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig zur Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit herangezogen werden.

Protokollnotiz

Die Voraussetzung der regelmäßigen Heranziehung zur Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer im Monat mindestens vier Nachtschichten, Sonntagsschichten oder Feiertagsschichten leistet, wobei von diesen vier Schichten mindestens zwei als Nachtschichten und mindestens eine als Sonntagsschicht oder als Feiertagsschicht geleistet werden müssen.

Eine Nachtschicht an Sonntagen oder an Feiertagen zählt

- entweder als eine Nachtschicht
- oder als eine Sonntagsschicht
- oder als eine Feiertagsschicht.

Soweit in einem Monat zwar zwei Nachtschichten, Sonntagsschichten oder Feiertagsschichten geleistet werden, die Mindestzahl von vier Schichten aber nicht erreicht wird, können zum Ausgleich der fehlenden Schichten solche Nachtschichten, Sonntagsschichten oder Feiertagsschichten angerechnet werden, die in den beiden Vormonaten über die Mindestzahl von vier Schichten hinaus geleistet worden sind. Eine Schicht kann jedoch nur einmal zum Ausgleich angerechnet werden.

- (3) Absatz (2) entfällt für die im Anhang Z Ziffer I.9d genannten Arbeitnehmer.

7. Zu § 16 Berechnung des Arbeitsverdienstes

- a) **Ziffer 2a** (Grundvergütung bei ausgedehnter regelmäßiger Arbeitszeit) entfällt für die nachstehend zu (1) und (2) genannten Arbeitnehmer. Stattdessen ist vereinbart:

- (1) Für **Wachpersonal** [Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2)]

Bei Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Anhang Z Ziffer I.3b werden die über 200 Stunden im Kalendermonat hinaus festgesetzten Arbeitsstunden mit dem im Anhang Z Ziffer I.7b(1) vereinbarten Stundensatz abgegolten.

- (2) Für **Polizeipersonal** (Anhang Z Ziffer II.5b)

Bei Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Anhang Z Ziffer I.3a(4)(b) werden die über 86 Stunden innerhalb von zwei aufeinander folgenden Arbeitswochen hinaus festgesetzten Arbeitsstunden mit dem im Anhang Z Ziffer I.7b(2) vereinbarten Stundensatz abgegolten.

- b) **Ziffer 3** (Grundvergütung für die Arbeitsstunde) entfällt für die nachstehend zu (1) und (2) genannten Arbeitnehmer. Stattdessen ist vereinbart:

- (1) Für **Wachpersonal** [Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2)] beträgt die auf die Stunde entfallende Grundvergütung 1/195 der für eine regelmäßige Arbeitszeit von 200 Stunden im Monat errechneten monatlichen Grundvergütung.

- (2) Für **Polizeipersonal** (Anhang Z Ziffer II.5b) beträgt die auf die Stunde entfallende Grundvergütung 1/186 der für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 43 Stunden errechneten monatlichen Grundvergütung.

8. Zu § 20 Zeitzuschläge**a) Ziffer 1** entfällt für

- (1) **Wachpersonal** [Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2)] und **Polizeipersonal** (Anhang Z Ziffer II.5b)

für alle vom Arbeitnehmer im Rahmen seiner festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden. Abweichend hiervon wird jedoch in dem Fall des § 13 Ziffer 4c der Zuschlag nach § 20 Ziffer 1f gezahlt.

- (2) **Personal in kirchlichen Diensten**

soweit es kirchliche Handlungen verrichtet.

b) Ziffer 2a entfällt für

- (1) **Kraftfahrer und Kfz-Kolonnenführer**
(2) **Küchenpersonal**
(3) **Wachpersonal**
(4) **Polizeipersonal.**

Ziffer 8 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 40 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2012.

9. Zu § 21 Sonstige Zulagen**a) Ziffer 1b** (Linienzulage) entfällt.**Protokollnotiz**

Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Anhangs Z erhalten die Zulage nach § 21 Ziffer 1b, wenn sie mit anderen Arbeitnehmern, denen die Zulage zu zahlen ist, unter gleichen Umständen zusammenarbeiten.

b) Ziffer 2 (Funktionszulage) wird wie folgt ergänzt:

Polizeipersonal, das überwiegend im Polizeivollzugsdienst tätig ist, erhält eine pauschale Polizeizulage in Höhe von 142,18 Euro pro Monat.

Diese Zulage wird jeweils entsprechend der Tarifierhöhungen angepasst.

Protokollnotiz

Zum Polizeivollzugspersonal zählen alle Beschäftigten im Gehaltstarif ZP sowie die Beschäftigten im Ermittlungsdienst und die Schichtleiter im Gehaltstarif ZB.

Ziffer 9b zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

- c) **Ziffer 3a** (Schichtzulage) entfällt für.
- (1) **Wachpersonal** [Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2)]
 - (2) **Polizeipersonal** (Anhang Z Ziffer II.5b)
 - (3) **Arbeitnehmer, die in Verpflegungseinrichtungen** der Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen oder in Verpflegungseinrichtungen der Stationierungstreitkräfte beschäftigt sind.
- d) **Ziffer 3b** (Wechselschichtzulage) entfällt für
- (1) **Wachpersonal** [Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2)]
 - (2) **Polizeipersonal** (Anhang Z Ziffer II.5b).
- e) **Der § 21** wird wie folgt ergänzt:

Ausgleichszulage

Angestellte, die als Aufsichtführendes Wachpersonal eingesetzt sind [Anhang Z Ziffer II.3b(2)], und deren Tabellengehalt [Anhang Z Ziffer III.4a(1) und (2)] den Tabellenlohn des unterstellten Arbeiters des Wachpersonals mit dem höchsten Monatspauschallohn [Anhang Z Ziffer III.3b)] nicht erreicht, erhalten den Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage.

Die Zulage wird bei Veränderung der Bemessungsgrößen jeweils zum folgenden Kalendermonat neu festgesetzt.

Die Ausgleichszulage ist ein sonstiger Entlohnungsbestandteil im Sinne des § 16 Ziffer 1a Pos. (11).

10. Zu § 23 Sachleistungen

Der § 23 wird wie folgt ergänzt:

Das Entgelt für die Inanspruchnahme der von den Stationierungstreitkräften – nach Maßgabe ihrer einschlägigen Richtlinien – zur Verfügung gestellten Unterkunft und/oder Verpflegung wird vom Brutto-Arbeitsverdienst einbehalten.

11. Zu § 44 Ordentliche Kündigung

- a) **Ziffer 2a** entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Der Arbeitnehmer soll grundsätzlich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beschäftigt werden. Zu diesem Zweck kann er auch einer anderen Beschäftigungsstelle für eine zumutbare Beschäftigung befristet zugewiesen werden.

Protokollnotiz

Es besteht Einvernehmen, dass der Arbeitnehmer durch eine befristete Weiterbeschäftigung an einem anderen Ort keine zusätzlichen Fahrkosten zu tragen hat. Zusätzlich aufgewandte Zeit zum Erreichen der Arbeitsstelle zählt als Arbeitszeit.

b) **Der § 44** wird wie folgt ergänzt:

Der Arbeitnehmer hat beim Ausscheiden Anspruch auf eine freie Rückfahrt zum Heimatort (im Bundesgebiet) oder auf Bezahlung der entsprechenden, den Stationierungstreitkräften entstehenden Kosten für das billigste öffentliche Verkehrsmittel.

Das gilt nicht bei Entlassung nach § 45.

11.

Bestimmungen über die Eingruppierung und Einstufung

(Anhang Z Teil II zuletzt neu gefasst durch
ÄV – Nr. 1 – Z – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1969)

1. Zu § 53 Vorübergehende Änderung der Tätigkeit

Ziffer 2c entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

Die Probezeit wird sowohl im Falle der Neueingruppierung als auch bei Rückführung in die vorherige Tätigkeit im Ablauf der weiteren Stufenfolge im Rahmen der Bestimmungen des Anhangs Z Ziffer II.2 als zurückgelegte Stufen-Wartefrist berücksichtigt.

Ziffer 1 zuletzt geändert durch ÄV – Nr. 8 – Z – TV AL II m. W. v. 1. April 1976.

2. Zu § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)

a) **Ziffer 1 (Stufen-Wartefristen)** entfällt. Stattdessen gelten für das **Wachpersonal** (Lohntabelle ZW) sowie für die **Angestellten** (Gehaltstabellen ZB und ZP) folgende Vorschriften:

Lohnstufen / Gehaltsstufen

Stufen-Wartefristen

(1) Wachpersonal

Für die in der Lohntabelle ZW (Anhang Z Ziffer III.3b(1)) vereinbarten Stufen gelten folgende Wartefristen:

Stufe 1 nach der Einstellung 6 Monate

- bei der Wiedereinstellung mit anrechenbarer Wartezeit stets mindestens für die Dauer der Probezeit (§ 5 Ziffer 1a) –

Stufe 2 18 Monate

Stufe 3 24 Monate

Stufe 4 60 Monate

Endstufe jede weitere Beschäftigung in der Lohngruppe.

Die Stufe 4 gilt auch als Leistungsstufe. In die Leistungsstufe kann der Arbeiter ab 4. Beschäftigungsjahr auf Grund besonderer Leistungen vorzeitig eingestuft werden.

(2) Angestellte

Für die in den Gehaltstabellen des Gehaltstarifs Z (Anhang Z Ziffer III.4) vereinbarten Stufen gelten folgende Wartefristen:

Stufe 1	nach der Einstellung	12 Monate
– bei Wiedereinstellung mit anrechenbarer Wartezeit stets mindestens für die Dauer der Probezeit (§ 5 Ziffer 1b,2) –		
Stufe 2		12 Monate
Stufe 3		12 Monate
Stufe 4		24 Monate
Stufe 5		30 Monate
Stufe 6		36 Monate

Endstufe jede weitere Beschäftigung in der Gehaltsgruppe.

Eine Verlängerung der Wartefristen für die einzelnen Stufen gemäß Absatz (1) und Absatz (2) ist unzulässig, solange der Arbeitnehmer in derselben Lohngruppe / in derselben Gehaltsgruppe und in derselben Lohntabelle / in derselben Gehaltstabelle bleibt.

b) Ziffer 2 (Anrechenbare Wartezeit)

Ziffer 3 (Stufenfolge)

Ziffer 4 (Höhergruppierung)

Ziffer 5 (Herabgruppierung)

werden wie folgt ergänzt:

Für **Wachpersonal** (Anhang Z Ziffer II.3b(1)) werden diese Bestimmungen sinngemäß angewendet.

Anmerkung:

An die Stelle der Begriffe

„Angestellter“, „Gehaltsstufe“, „Gehaltsgruppe“, „Gehaltstarif“ treten jeweils

„Arbeiter“, „Lohnstufe“, „Lohngruppe“, „Lohntabelle ZW“.

c) Ziffer 6a wird wie folgt ergänzt:

§ 55 Ziffer 6a wird bei einem Wechsel aus einem Gehaltstarif in die Lohntabelle ZW sinngemäß angewendet.

d) Ziffer 6b wird wie folgt ergänzt:

§ 55 Ziffer 6b wird bei einem Wechsel aus einem anderen Lohntarif in die Lohntabelle ZW sinngemäß angewendet.

e) Ziffer 6c wird wie folgt ergänzt:

Bei Tarifwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der Sonderbestimmungen Z findet eine Umrechnung der Vergleichssätze auf die im § 9 Ziffer 1 festgelegte Arbeitszeit nicht statt.

- f) **Ziffer 7** (Wechsel der Beschäftigungsdienststelle) wird wie folgt ergänzt:
- (1) Für **Wachpersonal** (Anhang Z Ziffer II.3b(1)) wird § 55 Ziffer 7 sinngemäß angewendet.
 - (2) Ist mit dem Wechsel der Beschäftigungsdienststelle ein Wechsel aus einer Gehaltstabelle des Anhangs Z in die Lohntabelle ZW oder aus der Lohntabelle ZW in eine Gehaltstabelle des Anhangs Z verbunden, so werden die Bestimmungen des § 55 Ziffer 7b, c in Verbindung mit § 55 Ziffer 6 sinngemäß angewendet.

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄV – Nr. 25 – Z – TV AL II m. W. v. 1. Juli 1991.

3. Zu § 56 Lohngruppen

- a) Die Lohngruppeneinteilung des § 56 entfällt für **Kraftfahrer**. Stattdessen ist vereinbart:
- (1) Die Lohngruppeneinteilung F für Kraftfahrer im Anhang F Teil II findet Anwendung.
 - (2) Arbeitnehmer, die überwiegend als Fahrer von Krafträdern eingesetzt sind, werden der Gewerbegruppe A 1 (§ 61) zugeordnet und in die Lohngruppe 3 dieser Gewerbegruppe eingruppiert. Die Vergütung dieser Arbeitnehmer richtet sich nach der Lohntabelle A 1 (§ 62 Ziffer 1).
- b) Die Lohngruppeneinteilung des § 56 entfällt für **Wachpersonal**. Stattdessen ist vereinbart:
- (1) **– Lohngruppeneinteilung ZW –**
(Lohntabelle ZW: Anhang Z Ziffer III.3b)

Lohngruppe ZW 1

Wachmann unbewaffnet

Lohngruppe ZW 2

Wachmann bewaffnet

Wachmann mit Wachhund

Lohngruppe ZW 3

Wachmann, bewaffnet und mit Wachhund

Oberwachmann

Wachschicht-Kraftfahrer

von leichten Kraftwagen und

von Lastkraftwagen bis 3 ½ t Nutzlast

Lohngruppe ZW 4

Haupt-Wachmann

Wachschicht-Kraftfahrer

von Lastkraftwagen mit mehr als 3 ½ t Nutzlast

(2) Aufsichtführendes Wachpersonal

Zum Wachpersonal gehören auch Angestellte (Anhang Z Ziffer II.5a), die als Aufsicht beim Wachdienst des Wachpersonals eingesetzt sind. Auf sie finden alle „für Wachpersonal“ mit dem Zusatz „(Anhang Z Ziffer II.3b Absätze (1) und (2))“ vereinbarten Mantelbestimmungen des Anhangs Z Teil I ebenfalls Anwendung.

- c) Der § 56 entfällt für folgende Arbeitnehmer in Munitionsversorgungspunkten (PSP, ASP) der US-Stationierungstreitkräfte, die der Gewerbegruppe A 1 (§ 61) zuzuordnen sind und deren Tätigkeit über die Merkmale der Lohngruppe 3 hinausgeht:

(1)*Arbeiter, die mit Munition arbeiten und die aufgrund ihres ständigen Arbeitsauftrages überwiegend mit folgenden Tätigkeiten befasst sind: Auspacken, Reinigen, Entrosten, Sortieren, Identifizieren von Munition;

(2)*Arbeiter, die als Fahrer von Gabelstaplern für Munitionstransportarbeiten (Be-/Entladearbeiten) eingesetzt sind, wenn die zu bedienenden Geräte für den Einsatz im Gelände geeignet sind und eine Hubkraft/Nutzlast von 4540 kg oder mehr besitzen.

Diese Arbeitnehmer werden in die Lohngruppe 4 eingruppiert. (Hinweis auf Anhang Z Ziffer III.3a(1))

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄV – Nr. 19 – Z – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986.

4. – nicht besetzt –

Ziffer 4 gestrichen durch ÄV – Nr. 6 – Z – TV AL II m. W. v. 1. Februar 1974.

5. Zu § 58 Gehaltsgruppen

Die Gehaltsgruppeneinteilung des § 58 entfällt. Dafür gelten folgende Gehaltsgruppeneinteilungen:

a) **Angestellte**
Gehaltsgruppeneinteilung ZB

Gehaltsgruppe ZB 1

Angestellte, die unter unmittelbarer Aufsicht einfachste Arbeiten im Büro, bei der Verwaltung usw. verrichten.

Beispiele:

Bürokräfte (Office Helper, Office orderly) Lagerhilfskräfte

* Hinweise der Tarifvertragsparteien (siehe nachstehend hinter Überleitungsbestimmungen zu Anhang Z)

Gehaltsgruppe ZB 2

Angestellte, die unter unmittelbarer Aufsicht einfache wiederkehrende Arbeiten verrichten, die begrenzte Erfahrung oder eine gewisse begrenzte Ausbildung im Büro, in der Werkstatt usw. erfordern.

Beispiele:

Bürohilfskräfte

Lageristen

Gehaltsgruppe ZB 3

Angestellte, die unter unmittelbarer oder allgemeiner Aufsicht Arbeiten mäßigen Schwierigkeitsgrades verrichten, für die eine Berufsausbildung oder eine gute Spezialausbildung erforderlich ist.

Beispiele:

Bürokräfte

Lageristen

Polizeiangeestellte

Telefonisten

Heilgehilfen

(nicht im Wechsel-
Schichtdienst)

Gehaltsgruppe ZB 4

Angestellte, die unter unmittelbarer oder allgemeiner Aufsicht Arbeiten verrichten, die gute Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die im allgemeinen durch eine Berufsausbildung oder in einzelnen Fällen durch langjährige Erfahrung erworben sind.

Beispiele:

Bürokräfte

Nichttechnische

Polizeiangeestellte

Telefonisten

Meister

(nicht im Wechsel-
Schichtdienst)

Bürokräfte für leichtere
Übersetzungen

Zeichner

Gehaltsgruppe ZB 5

Angestellte, die unter unmittelbarer oder allgemeiner Aufsicht Arbeiten verrichten, die umfangreiche Fähigkeiten und spezielle Kenntnisse auf technischem Gebiet oder in der Verwaltung erfordern, die im allgemeinen durch eine Berufsausbildung oder in einzelnen Fällen durch langjährige Erfahrung erworben sind.

Beispiele:

Bürokräfte

Technische Meister

Morsefunker

Dolmetscher

Zeichner

Gehaltsgruppe ZB 6

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht schwierige Arbeiten verrichten, die besondere Fähigkeiten auf einem Fachgebiet erfordern. Im Rahmen des Aufgabengebietes sind persönliche Entscheidungen zu treffen.

Beispiele:

Dolmetscher (aufsichtsführend)
Bauinspektor

Obermeister
Bauführer

Gehaltsgruppe ZB 7

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht schwierige Arbeiten im technischen Dienst oder in der Verwaltung mit größerem Verantwortungsbereich verrichten, deren Durchführung oder Beaufsichtigung neben gründlichen allgemeinen Kenntnissen die Befähigung, selbständige Entscheidungen zu treffen, voraussetzt.

Beispiele:

Polizeiangeestellte/r (Schichtleiter)
Garnisonsleiter

Gehaltsgruppe ZB 8

Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten im technischen Dienst oder in der Verwaltung verrichten, die eine spezielle Ausbildung sowie persönliche Initiative mit selbständiger eigener Urteilsfähigkeit und Eignung zu Beaufsichtungsarbeiten mit Entscheidungsbefugnis erfordern.

Gehaltsgruppe ZB 9

Angestellte, die unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten größeren Ausmaßes im technischen Dienst oder in der Verwaltung verrichten, mit hohen Anforderungen an Spezial- und Allgemeinwissen, deren Ausübung oder Beaufsichtigung langjährige Erfahrung, sichere Urteilsfähigkeit und Anordnungsbefugnis auf den in Frage kommenden Gebieten voraussetzt.

Gehaltsgruppe ZB 10

Angestellte, die unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten im technischen Dienst oder in der Verwaltung verrichten, mit höchsten Anforderungen an Spezial- und Allgemeinwissen in Stellen von besonderer Bedeutung. Diese Arbeiten erfordern umfassende Kenntnisse auf allen vorkommenden Fach- und Spezialgebieten sowie besondere Befähigung zu Beaufsichtungsarbeiten mit Anweisungsbefugnis für größere Aufgabenbereiche.

Gehaltsgruppe ZB 11

Angestellte, die unter allgemeiner Verwaltungsaufsicht Arbeiten von ganz besonderem Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad mit Anweisungs- und Entscheidungsbefugnis auf allen Gebieten der Organisation verrichten, die ein ausgezeichnetes Fach- und Allgemeinwissen sowie hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen auf den besonderen Spezialgebieten der Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen erfordern.

b)

**Polizeipersonal
im Wechselschichtdienst
Gehaltsgruppeneinteilung ZP**

Gehaltsgruppe ZP 1

Polizeiangeestellte/r in der betriebsinternen Ausbildung (in der Regel 3 Monate)

Gehaltsgruppe ZP 2

Polizeiangeestellte/r unter unmittelbarer Aufsicht nach abgeschlossener betriebsinterner Ausbildung oder mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mittlerem Bildungsabschluss oder mit tätigkeitsrelevanter Erfahrung (zum Beispiel Bundeswehr, Werksschutz, etc.)

Gehaltsgruppe ZP 3

Polizeiangeestellte/r unter allgemeiner Aufsicht und mindestens 6 Monaten Tätigkeit in der Gehaltsgruppe ZP 2

Gehaltsgruppe ZP 4

Polizeiangeestellte/r unter allgemeiner Aufsicht in Tätigkeiten, die zusätzliche Weiterbildungsmaßnahmen oder Qualifikationen erfordern (zum Beispiel Streifendienstausbildung)

Gehaltsgruppe ZP 5

Polizeiangeestellte/r in Tätigkeiten gemäß Gehaltsgruppe ZP 4 in der Funktion als Teamleiter

Ziffer 5 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 22 zum TV AL II m. W. v. 1. August 2005.

6. Zu § 59 Zusätzliche Gehaltsgruppen 4a bis 7a

Entfällt.

III. Lohntarif Z, Gehaltstarif Z

(Anhang Z Teil III zuletzt neu gefasst durch
ÄV-Nr. 19 – Z – TV AL II m. W. v. 1. Januar 1986)

1. Zu § 60 Vergütung (Grundsätze)

Der § 60 entfällt für **Wachpersonal**.

2. Zu § 61 Gewerbegruppenverzeichnis*

a) Der § 61 wird für **Arbeiter** um folgende Protokollnotiz ergänzt:

Protokollnotiz zu § 61 – Gewerbegruppe A4 –

Arbeitnehmer bei den US-Stationierungstreitkräften, deren ständiger Arbeitsauftrag das Montieren, Transportieren, Warten und Instandhalten von schwerem Brückengerät und Transportgerät umfasst, werden der Gewerbegruppe A4 – Positionen c) und d) – zugeordnet.

b) Der § 61 entfällt für das **Wachpersonal**.

3. Zu § 62 Lohntabellen A*

a) Der § 62 wird für **Arbeiter** wie folgt ergänzt:

(1) **Monatslohnsätze der Lohntabelle A1** für Arbeitnehmer gemäß Anhang Z Ziffer II.3c:

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Einrichtungen der US-Streitkräfte
2538,23

(2) **Überleitungsbestimmungen – Besitzstand nach Vereinheitlichung der US-Lohngebiete**

Diejenigen Beschäftigten in Einrichtungen der US-Stationierungstreitkräfte, die zum 31. Dezember 2018 einen Monatslohnsatz erhalten haben, der über dem entsprechenden Tabellenwert (derselben Gewerbegruppe, derselben Lohngruppe) liegt, welcher sich aus der Lohntabelle zum 1. Januar 2019 ergibt, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt als an den Tarifierhöhungen teilnehmende Besitzstandszulage [vgl. § 16 Ziffer 1a) Position (5)].

Ziffer 2 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 49 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2019.

* 1) Überleitungsbestimmungen (siehe nachstehend hinter Teil Z – IV.)

2) Hinweise der Tarifvertragsparteien (siehe nachstehend hinter Überleitungsbestimmungen zu Anhang Z)

- (3)(a) Arbeiter in Baueinheiten der Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der US-Stationierungstreitkräfte, die im Hochbau und/oder Tiefbau beschäftigt sind, werden – ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu den Gewerbegruppen des § 61 – nach den Tabellensätzen der Lohntabelle A4 entlohnt.
- (b) Arbeiter in Baueinheiten der Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der US-Stationierungstreitkräfte, die im Hochbau und/oder Tiefbau beschäftigt sind, erhalten zu dem für sie in Betracht kommenden Tabellenlohnsatz der Lohntabelle A4 eine Baustellenzulage.
Die Baustellenzulage beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| für Arbeiter in der Lohngruppe 3 | 55,– DM (28,12 €) |
| für Arbeiter in den Lohngruppen
4, 5, 6 oder 7 | 70, – DM (35,79 €) |
- Sie ist Bestandteil des Tabellenlohnes (Anhang Z Ziffer I.9a(1)).

Protokollnotiz zu Ziffer III.3a(3)(a) und (b)

Im Bereich der US-Army handelt es sich um Arbeiter der Civilian Support Groups (Engineer Construction) der 18. Engineer Brigade der US-Streitkräfte, soweit sie im Hoch- und/oder Tiefbau beschäftigt sind (bautechnisches Personal), insbesondere um:

Kipplastwagenfahrer*)	Schweißer
Sattelschlepperfahrer	Schmiede
Kranbaggerführer	Bautischler
Kranführer	Maurer
Traktorenführer	Bauschlosser
Maschinenisten für Luftkompressoren	Elektriker
Erdborher	Klempner
Betonmischmaschinenführer	Spezialisten für Heizung und Ventilation
Steinbrechmaschinenführer	Spezialisten für Kühlanlagen
Straßenwalzenfahrer	Flaschner
Baugerätemechaniker*)	Bauhilfsarbeiter
Baugerätemechanikerhelfer*)	Vermessungsgehilfen

*) Die anstelle von Kipplastwagen eingesetzten Lastkraftwagen mit über 3 ½ t Nutzlast sind für die Zeit ihres Einsatzes wie Kipplastwagen (Baugerät) zu behandeln.

- b) Der § 62 entfällt für **Wachpersonal** (Anhang Z Ziffer II.3b(1)).
Stattdessen ist vereinbart:

Lohntabelle ZW
Monatspauschallöhne

für eine festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit von 200 Std./Monat

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Lohn- gruppe	Lohnstufen				Endstufe
	1	2	3	4	
ZW 1	2498,40	2546,19	2619,25	2709,83	2813,06
ZW 2	2609,73	2670,87	2780,52	2882,23	2995,80
ZW 3	2708,22	2773,38	2879,02	2965,61	3087,16
ZW 4	2884,56	2945,76	3056,19	3168,97	3292,08

Ziffer 3 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

4. Zu § 63 Gehaltstabelle C

Der § 63 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

- a) **Gehaltstabelle ZB**
für Angestellte
(Anhang Z Ziffern II.5a, 3b(2))

(1) **Monatliche Vergütungssätze**

für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden

Gültig ab 1. November 2022 Beträge in Euro

Gehalts- gruppe	Gehaltsstufen						End- stufe
	1	2	3	4	5	6	
ZB 1	2086,16	2086,16	2086,16	2098,15	2184,74	2267,39	2353,16
ZB 2	2086,16	2114,80	2216,48	2305,48	2419,10	2515,17	2615,30
ZB 3	2295,96	2366,65	2506,45	2618,47	2744,01	2855,96	2962,44
ZB 4	2479,44	2557,27	2686,00	2812,29	2926,69	3041,87	3164,18
ZB 5	2790,06	2857,57	2998,96	3090,32	3211,08	3335,82	3471,62
ZB 6	3185,67	3257,15	3398,55	3497,05	3606,36	3746,57	3896,25
ZB 7	3539,06	3637,27	3802,80	3926,36	4061,81	4218,65	4388,15
ZB 8	4067,34	4258,22	4473,66	4656,64	4834,84	5028,88	5226,12
ZB 9	4631,26	4820,59	5097,80	5336,21	5531,84	5754,43	5981,75
ZB 10	5181,78	5453,45	5807,48	6106,06	6345,31	6595,62	6856,15
ZB 11	5701,39	5984,09	6349,26	6643,88	6910,78	7187,23	7472,40

- (2) Für das **Aufsichtführende Wachpersonal** (Anhang Z Ziffer II.3b(2)) erhöhen sich die Vergütungssätze der Tabelle zu Absatz (1) um
je 35,- DM (17,90 €).

Die Gehaltstabelle gilt für das Aufsichtführende Wachpersonal auch bei einer Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Anhang Z Ziffer I.3a(3).

b)

**Gehaltstabelle ZP
für Polizeipersonal im Wechselschichtdienst
(Anhang Z Ziffer II.5b)**

Monatspauschalgehälter

für eine regelmäßige Arbeitszeit von wöchentlich 43 Stunden

Gültig ab 1. November 2022

Beträge in Euro

Gehalts- gruppe	Gehaltsstufen						Endstufe
	1	2	3	4	5	6	
ZP 1	2323,51	—	—	—	—	—	—
ZP 2	2365,05	2437,33	2581,91	2700,29	2817,06	2927,49	3045,02
ZP 3	2553,31	2627,98	2772,57	2893,29	3010,08	3133,23	3256,34
ZP 4	2874,26	2944,96	3090,32	3177,69	3288,94	3419,22	3545,39
ZP 5	3282,59	3354,08	3496,26	3589,72	3716,48	3863,79	4014,29

Ziffer 4 zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022.

IV. Schlussvorschriften

*(Anhang Z Teil IV zuletzt neu gefasst durch
ÄTV Nr. 1 zum TV AL II m. W. v. 1. Januar 2001)*

Zu § 67 Kündigung

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sonderbestimmungen Z einschließlich des Sonderteils ZW(US) können unter Einhaltung folgender Fristen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden:

- | | | |
|--------------|--|--------------------|
| (1) Teil I | Mantelbestimmungen | 6 Monate |
| (2) Teil II | Bestimmungen über die
Eingruppierung und Einstufung | 6 Monate |
| (3) Teil III | Lohntarif Z, Gehaltstarif Z | |
| (a) | Ziffern 1, 2, 3a | |
| – | mit Ausnahme der Tabellensätze
in Ziffer 3a(1) | 6 Monate |
| (b) | im Übrigen | 4 Wochen |
| – | erstmalig zum | 30. September 2023 |

Teil IV zuletzt geändert durch ÄTV Nr. 54 zum TV AL II m. W. v. 1. November 2022

Überleitungsbestimmungen

(gemäß § 2 der Änderungsvereinbarung Nr. 14
zum Anhang Z vom 16. Dezember 1981)

A. Entgelt für Unterkunft und/oder Verpflegung

1. Nach Inkrafttreten der Neuregelung des Anhangs Z Ziffer I.13 (1. Januar 1982) werden Art, Umfang und gegebenenfalls Zeitraum der Gewährung und der Inanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung nach Maßgabe der Richtlinien der Stationierungsstreitkräfte vereinbart, die ihrerseits Gegenstand des Arbeitsvertrages (§ 4 Ziffer 1b TV AL II) sind. Die Richtlinien sollen auch eine Spezifikation des vom Bruttoarbeitsverdienst des Arbeitnehmers einzubehaltenden Entgelts enthalten.
Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Betriebsvertretung bleiben unberührt.
2. Das Entgelt kann neu festgesetzt werden, ohne dass es einer Kündigung zur Änderung der Arbeitsbedingungen bedarf. Eine Erhöhung darf jedoch nur nach vorheriger Ankündigung vorgenommen werden; die Ankündigungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Teilt der Arbeitnehmer seiner Dienststelle mit, dass er Unterkunft und/oder Verpflegung nicht mehr in Anspruch nehmen will, so gilt die Vereinbarung über die Inanspruchnahme mit Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums (§ 22 TV AL II) als beendet, ohne dass der Bestand des Beschäftigungsverhältnisses angetastet wird.
4. Für eine Übergangszeit bis zur Bekanntgabe der Richtlinien der Stationierungsstreitkräfte können die Bestimmungen des Anhangs Z Ziffer I.13 TV AL II in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter angewendet werden.

B. Anmerkung:

Diese Bestimmungen sind zwischenzeitlich überholt.

C. Besitzstand

Diejenigen Arbeiter, die – ohne dass sich ihre Tätigkeit ändert – infolge der auf Grund dieses Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. August 1981 vereinbarten Überleitung der Eingruppierung und der Entlohnung auf die Bestimmungen der §§ 56, 57, 61, 62/Anhang Z Ziffer II.2, II.3, III.3a TV AL II eine Minderung der Grundvergütung (Anhang Z Ziffer I.9a(a) – außer Position (7) – TV AL II) erfahren, erhalten zur Wahrung ihres persönlichen Besitzstandes eine Zulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Bemessungsgrundlage

Für jeden Arbeiter im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages wird am 31. Juli 1981 für die gemäß Ziffer 2 zu ermittelnde Besitzstandszulage eine auf die Arbeitsstunde berechnete Bemessungsgrundlage festgestellt.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus den im Anhang Z Ziffer I.9a(a) – außer Position (7) – TV AL II aufgeführten Entlohnungsbestandteilen – in der angegebenen Reihenfolge – zusammen.

2. Besitzstandszulage

a) Erreicht die Summe der dem Arbeiter – bei gleich bleibender Tätigkeit – mit Wirkung vom 1. August 1981 je Arbeitsstunde zustehenden Entlohnungsbestandteile im Sinne der Ziffer 1 nicht den Betrag der Bemessungsgrundlage, so erhält er den Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage wird durch Multiplikation des Unterschiedsbetrages mit dem Faktor 173 als Monatsbetrag festgesetzt und ausgewiesen.

b) Die Besitzstandszulage ist Bestandteil der Grundvergütung. In der Berechnungsfolge (§ 16 Ziffer 7 TV AL II) wird sie im Anhang Z Ziffer I.9a(a) TV AL II zwischen den als Position (6) und Position (7) aufgeführten Entlohnungsbestandteilen eingeordnet.

3. Aufrechnung der Besitzstandszulage gegen künftige Erhöhungen des Arbeitsverdienstes

a) Die Besitzstandszulage wird jeweils aufgerechnet gegen Erhöhungen der Grundvergütung (Anhang Z Ziffer I.9a(a) TV AL II) infolge

(1) Änderung der Tätigkeit auf Dauer

(z. B. Höhergruppierung, Tarifwechsel, Wechsel der Gewerbegruppe) oder

(2) Wechsel des Lohngebiets/tarifvertraglicher Veränderung des Lohngebiets.

b) Die Besitzstandszulage wird – bei gleich bleibender Tätigkeit – wegen allgemeiner Erhöhungen der tarifvertraglichen Vergütungssätze nicht gekürzt.

D. Sonstige Vereinbarungen

1. Zulage für bestimmte Arbeiter bei den britischen Stationierungstreitkräften.

Arbeitnehmer in MCLG-Einheiten der britischen Stationierungstreitkräfte, die sich am 31. Juli 1981 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden tarifvertraglichen Vorschriften des Anhangs Z TV AL II in der Endstufe der Lohngruppe ZA 2 befanden, und die – bei gleich bleibender Tätigkeit – mit Wirkung vom 1. August 1981 in die Lohngruppe 3 der Gewerbegruppe A 1 eingruppiert worden sind, erhalten – als Bestandteil des Tabellenlohnes (Anhang Z Ziffer I.9a(1)) – zu dem Satz der Lohntabelle ZA 1 (Lohngruppe 3) eine Tariflohnzulage.

Die Zulage beträgt

34,– DM (17,38 €).

2. **Anmerkung:** Ziffer 2 durch Überleitung in die Lohntabelle A (§ 62) zwischenzeitlich überholt.

**Hinweise
zur Anwendung/Durchführung der
Änderungsvereinbarung Nr. 14 zum Anhang Z TV AL II**
– abgestimmt mit den beteiligten Gewerkschaften –

I. Allgemeine Hinweise

Die Hinweise zur Anwendung/Durchführung der Tarifverträge zu der mit Wirkung vom 1. August 1981 vereinbarten Neuordnung der Vergütungsstruktur des Lohntarifs A TV AL II finden – soweit nachstehend aufgeführt – für die Neuordnung der Vergütungsstruktur des Lohntarifs ZA TV AL II sinngemäße Anwendung:

1. Im Teil I der Hinweise
die Ziffern 1, 3b, 3c und 4b
2. Im Teil III der Hinweise
die Ziffern 2 und 3
3. Im Teil IV der Hinweise
die Ziffer 2

II. Ergänzende Hinweise zur Neuordnung der Vergütungsstruktur des Lohntarifs ZA

1. Anmerkung

Diese Hinweise sind zwischenzeitlich überholt.

2. Zu § 2 Abschnitt D Ziffer 1 der ÄV-Nr. 14 – Z – TV AL II

Die allgemeine Besitzstandsregelung in § 2 Abschnitt C wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Vereinbarung stellt jedoch sicher, dass sich für die erfassten Arbeitnehmer eine Minderung der Vergütung nicht ergibt.

Die Vereinbarung erfasst nicht Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Juli 1981 begründet wurde.

3. Zu Anhang Z Ziffer II.3c(1)

Es handelt sich hierbei um Munitionsarbeiter, die überwiegend "mit Munition" arbeiten und die im Einzelnen aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Arbeiter, die überwiegend "an der Munition" arbeiten, sind – entsprechend der für den Lohntarif A geltenden Grundsätze – der Gewerbegruppe A 3 zuzuordnen.

4. Zu Anhang Z Ziffer II.3c(2)

Bei den Gabelstaplern handelt es sich um Geräte, deren Hubkraft/Nutzlast üblicherweise in "pound" (lb.) angegeben ist. Gemeint sind Gabelstapler mit einer Hubkraft/Nutzlast von 10.000 lbs. oder mehr.

5. Zu Anhang Z Ziffer III.2a

- a) Die Protokollnotiz erfasst nicht Arbeitnehmer, die in Werkstätten mit der Wartung/Instandhaltung/Instandsetzung des Brückengeräts oder des Transportgeräts befasst sind, jedoch nicht eigentliche Brückenbautätigkeiten (im Gelände) ausüben. Diese Arbeitnehmer sind den Gewerbegruppen des § 61 nach den allgemeinen Grundsätzen zuzuordnen. In der Regel wird es sich bei diesen Arbeitnehmern um Berufe des Kraftfahrzeughandwerks oder des Schlosser-/Mechanikerhandwerks der Gewerbegruppe A 3 handeln.
- b) Es besteht Einvernehmen, dass die von der Protokollnotiz erfassten Arbeitnehmer in die Lohngruppe 5 der Gewerbegruppe A 4 einzugruppieren sind.

6. Zu Anhang Z Ziffer III.3a(2)

Von dieser Vorschrift werden alle Arbeiter der in der Anmerkung genannten Einheiten erfasst, auch wenn sie keine Bau- oder Fernmeldetätigkeiten ausüben.

7. Zu Anhang Z Ziffer III.3a(3)

Die Vereinbarungen zu Absatz (3)(a) und Absatz (3)(b) umfassen den gleichen Personenkreis. Es handelt sich um solche Arbeiter der US-Streitkräfte, die bereits nach den am 31. Juli 1981 geltenden Bestimmungen des Anhangs Z Anspruch auf die Baustellenzulage hatten.

8. Zu § 61 – Gewerbegruppenverzeichnis

Arbeitnehmer in Fernmeldeeinheiten, die überwiegend mit dem Ausheben von Gräben, dem Verlegen von Kabeln u. ä. beschäftigt sind, werden den Bauberufen beziehungsweise den Fernmeldeberufen der Gewerbegruppe A 4 zugeordnet.